

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1891)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Großen Rathes

des

Kantons Bern.

1891.



B e r n.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstraße.



Bericht

an

den Regierungsrath des Kantons Bern

über

die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Verbesserung des Gefängnißwesens.

(Dezember 1890.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Am 24. Oktober 1888 hat der Regierungsrath die Polizeidirektion eingeladen, in Verbindung mit der Baudirektion und den Aufsichtskommissionen über die Strafanstalten die Frage der Verlegung oder der Aufhebung der Strafanstalt in Bern zu untersuchen und bezügliche Anträge mit den nöthigen Plänen und Kostenberechnungen einzureichen.

Dieser Beschluß entspricht einem allgemeinen Wunsche, der schon in dem Postulate des Großen Rathes vom 30. Oktober 1874 seinen Ausdruck fand, durch welches die Regierung eingeladen wurde, die Möglichkeit der Verlegung der Strafanstalt in Bern nach dem Großen Moose zu untersuchen.

Zu jener Zeit nahm man sich vor, das Gefängnißsystem nach einem einheitlichen Plane zu reformiren, den aber die Umstände nach und nach modifizirt haben. Wir glauben, die sich hierauf beziehenden Thatsachen und die seit 1874 ausgeführten partiellen Reformen in Kürze hier aufführen zu sollen.

Um dem Postulate des Großen Rathes Folge zu geben, hatte Herr Teuscher, damaliger Polizeidirektor, von Herrn Dr. Guillaume, Direktor der Strafanstalt in Neuenburg, ein Gutachten über die Reorganisation der Central- und der Bezirksgefängnisse verlangt. Hr. Guillaume, dessen Autorität wohlbekannt ist, richtete an Hrn.

Teuscher einen bemerkenswerthen Bericht, dessen Schlüsse unser gesammtes Strafen- und Gefängnißsystem umfaßte. Das Programm der einzuführenden Reformen sah vor Allem den Schutz der verwahrlosten Kinder, die Besserung der bösartigen und straffälligen Kinder und Garantien zum Schutze der Angeklagten und Angeklagten in's Auge. In Betreff der Behandlung der Verurtheilten schlug Hr. Guillaume vor, das System der progressiven Klassifikation anzunehmen, wie es in Irland zur Anwendung gekommen ist. Die Einführung dieses Systems würde den Bau mehrerer Zellengefängnisse für die erste Stufe der Einsperrung, die entsprechende Einrichtung der Strafanstalt Bern und des Schlosses Aebniz, sowie die Erstellung einer neuen Anstalt für die 2. und 3. Stufe und die Einführung der provisorischen Freilassung unter amtlicher Aufsicht als letzte Stufe erfordert haben. Die Strafanstalt Thorberg hätte in ein Arbeitshaus zur Besserung der Vaganten und der für die Gesellschaft nicht direkt gefährlichen Personen umgewandelt werden sollen.

Ohne die Schlüsse des Hrn. Guillaume förmlich anzunehmen, beschloß der Große Rath am 2. April 1875, dieselben in Erwägung zu ziehen und die Regierung einzuladen, ihm ein Projekt über die vollständige oder theilweise Verlegung der Strafanstalt in Bern zu unterbreiten und zu diesem Zwecke Ländereien im Großen Moose bei Ins bis zum Halte von 600 Jucharten zu erwerben. Der Beschluß des Großen Rathes sah auch die eventuelle Umgestaltung der Strafanstalt in Bern in ein Gebäude

für das Bezirksgefängniß und die verschiedenen Bedürfnisse der Verwaltung vor.

Im Jahre 1876 kaufte die Regierung von der Gemeinde Ins eine Parzelle von 100 Zucharten, die zur Organisation einer landwirtschaftlichen Kolonie diente, welche heute aber in ein Arbeitshaus umgewandelt ist. Die Kolonie in Ins ersegte die Zweiganstalt in Aebniz, deren Aufhebung zu verschiedenen Malen vom Großen Rath verlangt worden war.

Verschiedene Umstände, unter welchen in erster Linie die zu jener Zeit ausgebrochene Finanzkrise zu erwähnen ist, hatten zur Folge, daß die Ausführung des Projekts, die Strafanstalt von Bern zu verlegen, verschoben wurde. Bevor man einen endgültigen Beschluß faßte, wollte man auch die Ergebnisse der in der Strafkolonie in Ins gemachten Erfahrungen abwarten. Anfangs des Jahres 1880 jedoch glaubte die ökonomische Gesellschaft, von neuem die Frage zur Behandlung bringen zu sollen, und schlug vor, die Strafanstalt im Großen Moose zu errichten, um die Urbanisierung der ausgedehnten, durch die Jura-gewässerkorrektion wiedergewonnenen Ländereien zu beschleunigen. Auf diesen Gedanken eingehend, stellte Hr. Rohr, Direktor der Entschüpfungen, beim Regierungsrath den Antrag, einen Theil der Wirkwildomäne mit Ausbedingung des Kaufsrechtes zu pachten, um ihn für eine Strafanstalt zu bestimmen. Der Regierungsrath genehmigte dieses Projekt grundsätzlich und beauftragte die Polizeidirektion, einen Plan über die Reform des Gefängnisystems auszuarbeiten.

Hr. Bižius, der die Leitung des Gefängniswesens übernommen hatte, legte unverzüglich Hand an das Werk, und nachdem er die verschiedenen interessirten Kommissionen berathen hatte, erwirkte er im Februar 1882 die Genehmigung eines Projektes, das in folgenden Schlüssen zusammengefaßt war:

- 1) Umwandlung der Strafanstalt in Bern in ein Zellengefängniß;
- 2) Errichtung eines Korrektionshauses im Großen Moose;
- 3) Einrichtung der Bezirksgefängnisse von Bern, Thun, Burgdorf, Biel und Delsberg für die zur einfachen Enthaltung oder Einzelhaft Verurtheilten;
- 4) Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg und Errichtung einer Arbeiterkolonie.

Hr. Bižius führte in seinem Berichte aus, daß die Errichtung eines großen Centralgefängnisses — im Großen Moose oder anderswo — eine noch in weiter Ferne liegende Eventualität sei und daß man sich darauf beschränken müsse, von den bestehenden Einrichtungen den möglichen Nutzen zu ziehen, immerhin mit dem Vorbehalte ihrer Umänderung nach den schon grundsätzlich vom Großen Rath angenommenen Ideen des Hrn. Guillaume. Er schlug vor, einen Theil des Buchthauses für die Zellenhaft, speziell für die besonders gefährlichen Verbrecher, einzurichten. Im übrigen behielt er sich vor, der Genehmigung des Großen Rathes einen vollständigen Plan von Reformen zu unterbreiten, die gleichzeitig mit jenen Änderungen eingeführt werden sollten. Dieser Plan umfaßte unter anderem die Auffstellung einer Central-kommission für die Strafanstalten, die Einführung der progressiven Haft und der bedingten Entlassung, die Lösung der Frage der Rückfälligen u. s. w.

Am 11. April 1882 faßte der Große Rath auf Grund der Schlüsse dieses Berichts folgenden Beschluß:

1) Es sei die Erweiterung und Einrichtung der Strafanstalten und der Bezirksgefängnisse nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Getrennter Strafvollzug für Kriminelle und Korrektionelle, wobei für die Ersteren das Zellsystem mit Hausarbeit, für die Letzteren hauptsächlich landwirtschaftliche Beschäftigung in Aussicht genommen werden;

b. Trennung der Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen und Enthaltung aller zur Einzelhaft oder zu einfacher Enthaltung Verurtheilten in fünf Bezirksgefängnissen, je einer in jedem Amtsbezirk.

2) Es habe der Regierungsrath noch im Laufe dieses Jahres dem Großen Rath einen Finanzplan nebst Bauplänen und vergleichenden Kostenberechnungen vorzulegen.

Die Verwirklichung der Projekte der Herren Rohr und Bižius sollte noch fernerhin durch die Umstände aufgehalten werden. Der Ankauf der Domäne St. Johannis im Jahre 1883 und ihre Einrichtung als Filiale der Strafanstalt Bern ohne genau bestimmten Charakter bewirkte die Verschiebung der Umwandlung des Buchthauses in ein Zellengefängniß. Die Organisation des Korrektionshauses zu St. Johannis war übrigens der Anfang zur Verwirklichung der früheren Projekte, und da die Kolonie von Ins unter die gleiche Verwaltung gestellt worden war, dachte man schon an die Möglichkeit, den ursprünglichen Gedanken der Verlegung der Strafanstalt auf das Große Moos durch die Verbindung und Ausdehnung dieser Anstalten je nach den Bedürfnissen ausführen zu können. Die Beibehaltung der Strafanstalt in Bern auf unbekümmerte Zeit war, selbst wenn dieselbe umgestaltet wurde, ein Nothbehelf, auf welchen man nach der Erwerbung von St. Johannis verzichten konnte.

Das Inkrafttreten des Gesetzes von 1884 über die Arbeitsanstalten trug auch dazu bei, eine endliche Entscheidung zu verjögern. Dieses Gesetz schuf einen neuen Stand der Dinge, indem es den Gemeinden gestattete, durch administrative Maßnahmen die Vaganten und die Personen von schlechtem Lebenswandel, gegen welche bis dahin die Behörden fast immer ohnmächtig gewesen waren, in die Arbeitsanstalten zu versetzen. Die Ausführung dieses Gesetzes erforderte die Errichtung zweier besonderer Anstalten, die eine für die Männer und die andere, provisorisch zuerst in Thorberg und dann in Bern, für die Weiber. Jede der beiden Arbeitsanstalten zählt heute ungefähr 70 Insassen.

Zu gleicher Zeit richtete man, gemäß dem Beschuße von 1882, die Gefängnisse jedes Amtsbezirks für die Zellenhaft ein. Ein Flügel der Strafanstalt Bern wurde als Untersuchungsgefängniß bestimmt, und neue Bezirksgefängnisse wurden in Biel, Meiringen und zuletzt in Bruntrut errichtet. Das Programm von 1882 wurde demnach successive ausgeführt, aber mit gewissen durch die Umstände gebotenen Modifikationen und indem man diejenige Reform, welche anfänglich vor allen andern verwirklicht werden zu sollen schien, nämlich die Umgestaltung der Centralstrafanstalt, in die letzte Linie zurücksetzte.

Diese Maßnahme kann nicht weiter aufgeschoben werden. Außer den allgemeinen Gründen, die den Großen Rath zu den früheren Beschlüssen bestimmt haben, macht heute ein besonderer Grund eine rasche Entscheidung notwendig. Im Anfange dieses Jahres hat der Staat Bern gegenüber der Eidgenossenschaft die Verpflichtung übernommen, eine neue Gasse über den Grund und Boden

zu erstellen, den gegenwärtig einige Anhänger der Strafanstalt einnehmen. Der Zeitpunkt ist also gekommen, wo man sich endgültig über das Schicksal dieser Anstalt aussprechen muß.

Bevor die Polizeidirektion ihre Anträge formulirte, ließ sie es sich angelegen sein, vor Allem die Aufsichtskommission der Strafanstalt in Bern zu Rath zu ziehen. Das Gutachten der Kommission lautet sehr bestimmt. Es gelangt zu folgenden Schlüssen:

1) die Verlegung der Strafanstalt in Bern entspricht einem öffentlichen Interesse und einem dringenden Bedürfnisse;

2) die Strafanstalt ist auf die vom Unternehmen der Juragewässerkorrektion erworbenen Ländereien in der Nähe des Dorfes Ins zu verlegen, eventuell auf den "Steigerhubel" bei Bern, welchen der Staat zu diesem Zwecke zu erwerben hätte;

3) die neue Anstalt soll für 200—250 Inhaftirten eingerichtet werden und Nachzellen für alle Gefangenen enthalten nebst einer gewissen Anzahl Arbeitszellen, und Werkstätten und Speisesäle für 150—180 Gefangene.

Der Bericht der Kommission konstatiert, daß die stetige Entwicklung der Stadt Bern die Beibehaltung der Strafanstalt im Innern der Hauptstadt unmöglich macht und daß übrigens die Eintheilung des Gebäudes den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht. In Betreff der neuen Baustelle hält die Kommission dafür, daß sie nirgends besser gelegen wäre, als in den Ländereien des Großen Mooses bei Ins, wo der neuen Anstalt in der Folge jede nothwendige Entwicklung gestattet wäre und die Arbeit der Sträflinge dazu dienen würde, jenen jetzt noch unbebauten Boden nutzbar zu machen. Die Urbarsierung dieser Halden würde die passendste Beschäftigung für die Sträflinge bilden, deren größter Theil der landwirthschaftlichen Klasse angehört. Für den Fall, daß man von diesem Projekt Umgang nehmen zu sollen glaubte, schlägt die Kommission in zweiter Linie vor, der Staat möge von der Gemeinde Bern die Besitzung "Steigerhubel" kaufen, deren Gebäudelichkeiten gegenwärtig als Absonderungshaus dienen und welche 60 Zuchthäuser angebautes Land umfaßt. Diese in der Nähe Berns gelegene Besitzung würde allen Anforderungen entsprechen, mit Ausnahme derjenigen, daß sie sich nicht für eine eventuelle Vergrößerung der Strafanstalt eignen würde.

In Betreff der Organisation ist die Kommission der Ansicht, daß die neue Strafanstalt für die zu Buchthaus verurteilten Sträflinge beider Geschlechter bestimmt werden sollte. Die Anstalten in St. Johannsen und in Thorberg — die letztere sogar für sich allein — bieten genügend Raum für die korrektionellen Sträflinge. In Bezug auf die innere Einrichtung waren die Ansichten getheilt. Der eine Theil der Kommission empfiehlt das absolute Zellsystem, wodurch die landwirthschaftliche Beschäftigung ausgeschlossen würde — während ein anderer Theil Einschließung in Zellen bei Nacht mit gemeinsamer Arbeit bei Tage in Werkstätten oder im Freien vorschlägt. Die Kommission verlangt endlich, daß die Buchthaussträflinge nach ihrer Aufführung und dem Grade ihrer moralischen Besserung in Klassen oder Kategorien eingetheilt werden sollen, deren letzte die Wohlthat der bedingten Freilassung genießen würde, welche Einrichtung

durch ein Dekret des Großen Rathes in unser Strafsystem einzuführen wäre.

Der Bericht der Aufsichtskommission zeichnet sich durch die deutliche Umgrenzung der Frage aus. Von den Grundsätzen der inneren Ordnung, welcher die Verurtheilten unterworfen werden sollen, hängt in der That nicht nur die Wahl des Ortes für die neue Strafanstalt, sondern auch unsere ganze Gefängnisorganisation ab. Wird der Grundsatz der Zellenhaft angenommen, so ist es klar, daß man den Gedanken aufgeben muß, das Große Moos zu benutzen, welches ja nur durch Landarbeiter ertragfähig gemacht werden kann. In diesem Falle brauchte man nur das Buchthaus in Bern in ein Zellengefängniß nach dem Projekte von 1882 umzuwandeln oder eine neue Anstalt in der Nähe Berns zu erstellen, um den Sträflingen eine einigermaßen lohnende Beschäftigung antweisen zu können. Thorberg und St. Johannsen blieben wie bisher für die korrektionelle Haft bestimmt, vorausgesetzt, daß man es nicht thunlich fände, die eine oder andere dieser Anstalten aufzuheben, die allerdings für ihre gegenwärtige Bestimmung schon zu groß sind.

Geht man dagegen auf den Gedanken eines Zellengefängnisses nicht ein, so hat man zwei Lösungen vor sich: entweder eine neue Strafanstalt im Großen Moose zu errichten oder aber die Anstalten Thorberg und St. Johannsen nach den Bedürfnissen der Strafvollstreckung zu vergrößern.

Unseres Erachtens muß auf das Zellsystem ohne Bedenken verzichtet werden. In der Theorie hat dieses System stets gleich leidenschaftliche Anhänger und Gegner gefunden, obwohl die Zahl der ersten seit einigen Jahren bedeutend abgenommen zu haben scheint. Während die Einen zu seinen Gunsten die Einschüchterung, die es auf die Verbrecher ausübt, den moralisrenden Einfluß der Absonderung, die Abkürzung der Dauer der Haft, die Individualisierung der Behandlung der Sträflinge anführen, werfen die Andern der Zelle vor, sie zerstöre die körperliche und geistige Gesundheit der Sträflinge, sie machen die Schwierigkeit, dieselben zu beschäftigen, geltend, ferner die sehr großen Kosten für die Einrichtung und das Aufsichtspersonal und endlich die verschiedene Wirkung der Zelle auf die Gefangenen, je nach der Gesellschaftsklasse, welcher diese angehören. Ohne in diesem Streite Partei nehmen zu wollen, und ohne die Vorzüge zu verkennen, welche das Zellsystem in andern Ländern bieten kann, sei es uns erlaubt, unter seinen erwiesenen Nachtheilen auf einen aufmerksam zu machen, welcher uns ganz besonders berührt: es ist die Thatsache, daß das Zellsystem zur Entvölkerung der Landschaft beiträgt, indem es die Landarbeiter von ihrem Berufe entwöhnt, so daß dieselben nach ihrer Entlassung die Zahl der Vaganten und Rücksäßigen vermehren werden. Diese Erwagung ist für uns von ausschlaggebender Wichtigkeit. Drei Viertel unserer Sträflinge gehören tatsächlich der Klasse der Landarbeiter an. Das Zellsystem würde für sie besondere Schwierigkeiten in Bezug auf die Erlernung eines Berufes und die Anweisung passender Arbeit mit sich bringen, ohne daß sie nach ihrem Austritt aus dem Gefängniß Nutzen davon hätten. In ihrem eigenen Interesse und nicht weniger im Interesse der Gesellschaft muß man im Gegenteil darauf bedacht sein, daß sie nach Verbüßung ihrer Strafe ihre frühere Beschäftigung wieder aufnehmen. Unsere Gefängni-

organisation muß deshalb dahin zielen, daß den Straflingen soviel Landarbeit als nur immer möglich angewiesen werden kann.

Der gleiche Beweggrund veranlaßt uns, auch den Gedanken der Errichtung einer neuen, ausschließlich für die Zuchthaussträflinge bestimmten Strafanstalt abzulehnen, obwohl der Wunsch nach einer solchen von der Aufsichtskommission geäußert worden ist. Unter diesen Straflingen befindet sich nur eine kleine Zahl von solchen, welche zur Landarbeit verwendet werden können, denn diejenigen, welche zu einer langen Haft verurtheilt sind, und diejenigen, welche eine besondere Aufsicht erfordern, müssen mit Arbeiten im Hause beschäftigt werden. Wenn man indeß diese Lösung versuchen wollte, so wäre der eventuelle Vorschlag der Aufsichtskommission vorzuziehen und die Strafanstalt auf dem Steigerhubel oder einer andern Besitzung in der Nähe Berns unterzubringen, um die Vortheile einer leichten Verbindung zu haben. Will man aber auf das Große Moos hinaus in der Absicht, die unbebauten Strecken, welche der Staat dort schon besitzt oder im Begriffe steht, zu erwerben, nutzbar zu machen, so muß man so viele Arbeitskräfte als möglich dorthin bringen. Man würde den Zweck nicht erreichen, wenn man die „Kriminellen“ in eine Strafanstalt absonderte, wo die Landarbeit nur einen Nebenzweig des Betriebes bildete, und dagegen die „Korrektionellen“ in den Anstalten Thorberg und St. Johannsen beließe. Eine auf diesem Fuße eingerichtete Anstalt würde übrigens sehr bald in dem Maße für die benachbarte Bevölkerung lästig werden, als der Anbau des Landes fort schritte, und nach einigen Jahren würde die Forderung nach einer neuen Verlegung der Anstalt nicht ausbleiben.

Allerdings hat der Große Rath sich in seinem Beschuß vom 11. April 1882 für die vollständige Trennung der Kriminellen von den Korrektionellen ausgesprochen. Er that dies jedoch in der Voraussetzung, daß man für die Erstern ein Zellengefängniß errichten werde, während die Andern zur Landarbeit verwendet würden. Seither hat die Errichtung des Korrektionshauses St. Johannsen eine Änderung in den Stand der Dinge gebracht, welcher seiner Zeit jenen Beschuß veranlaßte. Zudem konnte die Tragweite des Beschlusses des Großen Raths nicht über den Sinn des Art. 11 des Strafgesetzbuches hinausgehen, der einfach vorschreibt, die beiden Klassen der Verurtheilten „möglichst“ in getrennten Räumen zu verwahren. Der Wortlaut des Strafgesetzbuches gestattet demnach den Verwaltungsbehörden, die Verurtheilten beider Klassen ihre Strafe in der gleichen Anstalt verbüßen zu lassen, nur mit der Einschränkung, daß sie nicht in einer und derselben Räumlichkeit oder Abtheilung miteinander in Berührung gebracht werden sollen.

Es wird heutzutage allgemein anerkannt, daß es willkürlich ist, die Verurtheilten nach der Gerichtsbarkeit einzutheilen, die über ihr Vergehen geurtheilt hat, und daß mancher ständige Gast der korrektionellen Gerichte gefährlicher und für die Besserung weniger empfänglich ist, als oft ein durch den Käfigenhof zu einer entehrenden Strafe verurtheilter Krimineller. Die einzige rationelle Klassifikation ist diejenige, welche zwischen den erstmals Verurtheilten und den Rückfälligen unterscheidet. Die Gefängnisverwaltung muß den Erstern eine besondere Aufmerksamkeit widmen und sie der Berührung mit den schlechten, die Gefängnisse bevölkernden Elementen entziehen. Was die Rückfälligen anbelangt, so kann man,

von seltenen Ausnahmen abgesehen, kaum erwarten, daß sie die Strafanstalt gebessert verlassen, und ihnen gegenüber besteht der Hauptzweck der Strafvollziehung neben der Büchtigung darin, sie unschädlich zu machen. Die Mehrzahl derselben zieht übrigens nur vom Zuchthaus in's Korrektionshaus und umgekehrt, je nachdem der Zufall ihnen Gelegenheit zur Begehung eines „Verbrechens“ oder eines „Vergehens“ liefert. Man darf also sagen, daß für die Rückfälligen die Forderung der Trennung nebensächlich ist und die Verwaltung kein Bedenken tragen soll, in dieser Hinsicht von der Freiheit Gebrauch zu machen, die ihr der Art. 11 des Strafgesetzbuches gestattet.

Nichts hindert somit, unter dem gleichen Dache die Verurtheilten der beiden Klassen — die Kriminellen und die Korrektionellen — unterzubringen, unter der Bedingung jedoch, daß sie in bestimmte Abtheilungen geschieden werden. Dies ist die Lösung, welche die Umstände uns bestimmen vorzuschlagen, vor Allem um eine Zersplitterung zu vermeiden, deren Nachtheile schon gegenwärtig fühlbar sind. Der Stand der Straflinge des laufenden Jahres weist nämlich folgende Zahlen auf:

Marz. Minim. Mittel.

Zuchthaus	234	223	229,	wovon 28 Weiber.
Korrektionshaus	280	231	256,	52

Die 256 Korrektionellen sind auf die Anstalten Thorberg und St. Johannsen vertheilt. Man muß jedoch von dieser Zahl eine Mittelzahl von 20—30 zu Einzelhaft Verurtheilten abziehen, welche ihre Strafe in den neuen Bezirksgefängnissen abbüßen. Es bleiben somit im Mittel kaum 240 Verurtheilte für die zwei Korrektionshauser. Nun aber kann Thorberg 450 und St. Johannsen 200 Straflinge beherbergen. Der gegenwärtige Bestand ist ungenügend zur Bewirthschaftung der zwei großen Domänen dieser Anstalten, und die Polizeidirektion hat Mühe, den Reklamationen der Verwalter Genüge zu leisten, die sich fortwährend beklagen, nicht genügend Arbeitskräfte für den Landbau zu haben. Im letzten Herbst hat man sogar zu einer ausnahmsweise Maßregel greifen müssen, um diesem Uebelstand zu begegnen: die in der Strafanstalt in Bern untergebrachten Weiber wurden nach Thorberg verlegt, und alle zu Korrektionshaus verurtheilten Weiber wurden in St. Johannsen vereinigt. Der innere Dienst der Strafanstalt in Bern wird seither durch die im Arbeitshause untergebrachten Weiber besorgt. Dieser Zustand wird nicht verfehlt, in fühlbarer Weise das Budget der Anstalten Thorberg und St. Johannsen zu beeinflussen, die ein viel zahlreicheres Personal für ihren Gewerbebetrieb und ihre Landwirthschaft nöthig hätten. Es ist somit einleuchtend, daß, wie wir schon bemerkten haben, die Errichtung einer neuen Strafanstalt die Aufhebung des einen unserer zwei Korrektionshauser zur unmittelbaren Folge haben müßte.

Wenn wir beantragen, Thorberg und St. Johannsen auch zur Unterbringung der peinlich Verurtheilten zu verwenden, so sind wir weit davon entfernt, anzunehmen, daß diese Anstalten ihrer neuen Bestimmung dienen können, ohne einer tiefgreifenden Umgestaltung unterworfen werden zu müssen. Zwar werden nur in St. Johannsen Neubauten nöthig werden; aber in sämmtlichen vorhandenen Gebäuden werden noch zweckentsprechende Einrichtungen getroffen werden müssen. Nach der Statistik der letzten Jahre kann man für die Zukunft ein

Maximum von 650 Straßlingen annehmen. Im Jahre 1889 belief sich ihre Zahl auf 573, die folgendermaßen vertheilt waren:

	Rück-fällige.	Erfimals-verurtheilte.	Total.
Bern	80	187	267
Thorberg	41	113	154
St. Johannsen	102	50	152
Total :	223	350	573

Der Durchschnitt der zehn letzten Jahre 1880—1889 weist folgende Zahlen auf:

	129	203	332
Bern	53	158	211
Thorberg	136	58	194
Total :	318	419	737

Diese Zahlen setzen sich zusammen aus:

Verurtheilte auf Lebenszeit .	4	7	11
Verurtheilte, die noch mehr als 5 Jahre zu bestehen hatten .	7	27	34
Verurtheilte, die weniger als 5 Jahre noch zu bestehen hatten .	307	385	692
Total :	318	419	737

(Es ist zu bemerken, daß in den Zahlen von 1889 47 Männer inbegriffen sind, welche in dem von der Verwaltung von St. Johannsen abhängigen Arbeitshause in Ins untergebracht waren. Die Zahlen von 1890 werden noch niedriger sein, als diejenigen von 1889.)

Aus dieser Übersicht, wie übrigens auch aus unsren letzten Jahresberichten, geht hervor, daß die Zahl der Verbrechen seit einigen Jahren merklich abgenommen hat. Die Verwalter der Strafanstalten wurden über diesen Punkt befragt; sie schreiben die erfreuliche Thatzache drei Hauptursachen zu: der Ablaufnahme des Alkoholgenusses, einer Folge der Einführung des Monopols; sodann dem Einflusse der Rettungsanstalten für bösgeartete und verwahrloste Kinder, welche Anstalten eine immer größere Zahl von Rekruten der Verbrecherarmee entziehen, — und endlich der Errichtung von Arbeitshäusern, welche gegenwärtig ungefähr 130 Individuen beherbergen, von welchen die meisten Kunden der Korrektionshäuser waren. Wie dem auch sei, so wird man, wie wir glauben, bei der Annahme eines Maximums von 650 Straßlingen allen Eventualitäten begegnen können.

Die neue Gefängnisorganisation muß unter den Verurtheilten eine vollständige und bleibende Unterscheidung aufstellen. Wir meinen damit nicht die in Art. 11 des Strafgesetzbuches empfohlene Trennung, die nur eine einfache administrative Scheidung erfordert; sondern man muß ein für alle Mal die Rückfälligen von den Erfimalsverurtheilten trennen, wenn man will, daß der erzieherische Einfluß der Strafanstalten endlich nennenswerthe Ergebnisse erzielt und daß das Gefängnis die Verbrecher in gewissem Maße zu bessern vermöge, welche ihm die Gesellschaft zur Hüt übergibt. Diese Trennung wird den Vorteil haben, von vornherein den Charakter unserer zwei Strafanstalten deutlich und bestimmt zu kennzeichnen. In der einen die räudigen Schafe, die Verbrecher von Beruf,

die unverbesserlichen Nebelthäfer, gegenüber welchen die Gesellschaft kaum mehr eine andere Pflicht hat, als sie außer Stand zu setzen, zu schaden. In der andern diejenigen, welche das Gesetz zum ersten Male erreicht und für ein Delikt bestraft, das sie vielleicht nicht mehr begangen werden, wenn eine einflichtsvolle Bestrafung sie auf den guten Weg zurückführen kann, und namentlich wenn sie nicht der Verührung mit den Veteranen des Verbrechens ausgesetzt werden, welche in ihrem Bewußtsein die Schwere ihres Vergehens durch Lehren zur Verübung neuer Vergehen abschwächen würden.

Wenn man diese Klassentheilung annimmt, so ist die Wahl Thorberg's für die Rückfälligen ganz angezeigt. Die Zahl derjenigen, welche zur Landarbeit verwendet werden können, genügt zur Bewirthschaftung der Domäne, namentlich wenn die Filiale in Trachselwald, wie wir beantragen werden, zur Aufnahme der jugendlichen Verurtheilten im Alter von 16—20 Jahren bestimmt wird. Die übrigen Straßlinge werden, wie bisher, mit Hausarbeit beschäftigt werden. Die Strafanstalt St. Johannsen würde, angemessen vergrößert, für die Erfimalsverurtheilten vorbehalten bleiben. Sie würde mehrere Abtheilungen in sich begreifen. Die erste würde sich aus den Straßlingen zusammensezen, die nicht außerhalb der Anstalt beschäftigt werden dürfen, nämlich unter andern die auf Lebenszeit Verurtheilten, die Verurtheilten, welche noch eine lange Strafe auszuhalten haben, z. B. mehr als fünf Jahre, und überhaupt alle diejenigen, bei welchen man Grund hat, eine Entweichung zu befürchten, so namentlich die Fremden. Die Straßlinge dieser Abtheilung würden mit der Leinwandweberei beschäftigt werden. Dieses Gewerbe ist das einzige, dessen Konkurrenz das Publikum nicht zu fürchten hat, dessen Erzeugnisse leichten Absatz finden und dessen Gewinn gesichert ist. Herr Blumenstein, Verwalter der Strafanstalt in Bern, bemerkte in seinem Berichte, daß man dieses Gewerbe in Thorberg wegen der schwierigen Verbindung kaum einführen oder vielmehr entwickeln könnte, während St. Johannsen nur 20 Minuten von der Station Vandervon entfernt liegt, mit welcher es durch eine gute Straße verbunden ist. Für die Bequemlichkeit des Publikums könnte man übrigens eine Ablage im Bezirksgefängnis von Bern einrichten.

Von den übrigen Straßlingen in St. Johannsen würden die einen zur Bewirthschaftung der Domäne der Anstalt und die andern zur Bebauung des Großen Mooses verwendet. Eine besondere Abtheilung, die aus solchen bestünde, die zu kurzen Strafen verurtheilt sind, würde in Witzwyl untergebracht, wenn der Staat diese Domäne erwirbt, oder auf irgend einem andern zu bestimmenden Punkte. In Witzwyl wäre Platz für 50 Straßlinge. Die Zahl der Stationen zur Bebauung des Großen Mooses könnte übrigens nach Maßgabe des Bedürfnisses vermehrt werden. Diese Stationen hätten den Vorteil, eine rationelle Klassentheilung der Gefangenen zu erlauben und eine Prämie für ihr Wohlverhalten zu bieten: sie könnten die verschiedenen Stufen bilden, welche Herr Guillaume in seinem Berichte von 1875 empfiehlt. Die bedingte Freilassung, welche die letzte Stufe bilden würde — sobald der Große Rath deren Einführung beschlossen haben wird — würde in glücklicher Weise unterstützt durch die Nähe der Kolonie der Entlassenen, des Arbeitersheim's, welches die Privatinitiative im Tanzenhof errichtet hat. Würde es endlich nicht möglich sein, daß der Staat denjenigen Straßlingen, welche sichere

Bürgschaften ihrer moralischen Besserung gegeben, unter günstigen Bedingungen, für sie und ihre Familien Länderkonzessionen auf dem Großen Moose gewährte, zu dessen Urbanisierung sie mit ihren eigenen Armen beigetragen hätten? Läge hierin nicht zugleich ein Mittel zur Rehabilitation für die Verurteilten, eine Garantie für die Gesellschaft und ein Element des Gedehens für diesen Theil unseres Landes?

In St. Johannsen, wie in Thorberg, würde die Organisation eine unvollständige sein, wenn sie nicht die Einführung der Nachtzellen für alle Straflinge enthielte. Die Aufsichtskommissionen und die Strafanstaltsvorsteher sind in diesem Punkte einig, daß die Nachtzelle die erste Bedingung eines guten Gefängnisystems ist. Für die Rückfälligen in Thorberg wird sie die Vorbereitung neuer Vergehen verhindern, welche die gemeinsamen Schlafräume, diese Fortbildungsschulen des Verbrechens, nur zu häufig begünstigt haben. In St. Johannsen wird sie den Neuverurteilten die zum Nachdenken nothwendige Einsamkeit verschaffen, und sie wird der moralischen Ansteckung durch die Berührungen mit den Verdorbenen vorbeugen. Es wird nöthig sein, ungefähr 300 Zellen in Thorberg und 350 in St. Johannsen zu erstellen. In jeder Anstalt muß eine gewisse Anzahl dieser Zellen als Arbeitszellen für diejenigen Gefangenen verwendet werden können, welche die Verwaltung abzusondern für gut erachtet. Hr. Blumenstein glaubt, daß in St. Johannsen deren 50 nöthig sein werden. Die Gelegenheit wird günstig sein, in Thorberg auch die abgesonderte Infirmerie zu erstellen, welche man dort seit langem verlangt.

Die Erweiterung der Strafanstalt St. Johannsen wird mit Nothwendigkeit dazu führen, die Verwaltung dieser Anstalt zu ändern und zu verstärken. Auf Grund des Dekrets vom 23. November 1883 besteht diese Verwaltung aus einem Vorsteher und einem Buchhalter. Nun ist es klar, daß diese zwei Beamten für die Führung einer Anstalt nicht genügen könnten, welche mehrere wichtige und auf einem beträchtlichen Raume zerstreute Dienstzweige umfassen und mit welcher außerdem das Arbeitshaus in Ins fernerhin verbunden bleiben wird. Es wird somit unerlässlich sein, dem Vorsteher einen Dekonomen beizugeben und vielleicht die Berrichtungen eines Einnehmers und eines Buchhalters zu trennen oder zum mindesten diesem letztern einen Untestellten zu geben. Der Vorsteher wird dann dem erzieherischen Theile seiner Aufgabe, welcher bis dahin gezwungener Weise vernachlässigt war, mehr Zeit widmen können. Durch den täglichen Umgang mit den Straflingen, durch den Einfluß, den ihm seine Besuche und Rathschläge auf sie verschaffen werden, wird er in reichem Maße zu ihrer Besserung beitragen können. Vielleicht wird man es auch zweckmäßig finden, ihm die allgemeine Überwachung aller Strafanstalten mit Einschluß der Bezirksgefängnisse zu übertragen, damit der gesamte Gefängnisdienst vom gleichen Geiste besetzt werde und auf das gleiche Ziel hin arbeite. Es ist überflüssig, zu bemerken, daß die Kosten der neuen Verwaltung sich mehr als aufgewogen finden werden durch die Ersparnis, welche mit der Aufhebung der Strafanstalt in Bern erzielt werden wird.

Die Organisation, die wir vorschlagen, soll sich den besondern Bedürfnissen des Kantons Bern anpassen. Sie kann sich nicht die andern gleichartigen Anstalten der Schweiz oder des Auslandes zum Muster nehmen, die

unter andern Bedingungen und mit Rücksicht auf andere Umstände gegründet wurden. Es ist somit unmöglich, zum voraus das ganze Räderwerk derselben festzustellen, und es empfiehlt sich in dieser Beziehung, dem Regierungsrath eine gewisse Freiheit zu lassen, unter dem Vorbehalt der Kontrolle durch den Großen Rath. Für den Augenblick genügt es, die Grundlinien zu ziehen, nämlich die Unterbringung der Rückfälligen in Thorberg und der andern Verurteilten in der Strafanstalt St. Johannsen und in deren gegenwärtigen und zukünftigen Nebenanstalten zu beschließen. Die Einzelheiten der Ausführung müssen der Würdigung der Verwaltungsbehörden überlassen werden.

Um diesem Berichte nicht eine allzugroße Ausdehnung zu geben, werden wir in besondern Berichten, die wir unverzüglich der Genehmigung des Regierungsrathes und des Großen Rathes unterbreiten werden, unsere Anträge über eine gewisse Zahl von Gegenständen stellen, die in enger Beziehung mit der Gefängnisreform stehen. Diese Berichte werden folgende Punkte umfassen:

- 1) Die Einführung der bedingten Freilassung, auf Grund der dem Großen Rathen in Art. 27, Ziffer I, litt. g, der Verfassung eingeräumten Befugniß, und die Bedingungen, unter welchen sie organisiert werden soll.
- 2) Die Aufstellung einer Centralkommission für die Strafanstalten, welche schon im Jahre 1882 projektiert war und welche die gegenwärtigen Aufsichtskommissionen ersetzen soll. Ihre Befugnisse werden sich, sei es direkt, sei es durch Delegation, eventuell auch auf die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse ausdehnen lassen.
- 3) Die Reorganisation des Aufsichtspersonals der Strafanstalten und die Garantien, die in Zukunft von diesem Personal, das gegenwärtig nicht auf der Höhe seiner Aufgabe steht, zu fordern sind. Nach unserer Meinung soll diese Reorganisation mit derjenigen des Landjägerkorps zusammenfallen, welche die Polizeidirektion zur Zeit vorbereitet. In Zukunft würden die Landjäger der Reihe nach mit einem Theile dieses Dienstes betraut werden.
- 4) Den Bau und die Organisation des Bezirksgefängnisses von Bern, mit welchem wir das gegenwärtig provisorisch in einem Flügel der Strafanstalt Bern untergebrachte Weiber-Arbeitshaus zu verbinden beantragen werden.
- 5) Die Gründung einer Anstalt für bösgearbeitete Jünglinge und für Verurteilte von 16—20 Jahren in der im verflossenen Jahre mit dem Korrektionshaus Thorberg verbundene Filiale zu Trachselwald.
- 6) Die Einführung von Vorlesungen über Gefängniswesen an der juristischen Fakultät der Hochschule.

Wir beschränken uns darauf, heute kurz diese verschiedenen Punkte zu erwähnen, deren Lösung uns berufen zu sein scheint, die im Jahre 1882 begonnene Reform zu vervollständigen.

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Wir unterbreiten Ihnen vertrauensvoll unsere Anträge, die zum Zwecke haben, daß vor 10 Jahren begonnene Werk der bernischen Gefängnisreform ordnend zusammenzufassen und zu vervollständigen, und ersuchen Sie, wenn Sie die in diesem Berichte ausgesprochenen Ansichten theilen, dem Großen Rath den beiliegenden Dekretsentwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 27. Dezember 1890.

Der Polizeidirektor
Stockmar.

Defretsentwurf

betreffend

die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und
die Reorganisation der Strafanstalten.

(Januar 1891.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

Art. 1. Die Strafanstalt in Bern wird auf den 1. Januar 1893 aufgehoben.

Sämtliche Beamte und Angestellte derselben sind als solche auf 1. Januar 1893 zu entlassen, ohne daß sie von daher auf irgend eine Entschädigung Anspruch haben sollen.

Art. 2. Die Strafanstalten zu St. Johannsen und Thorberg, mit ihren Dependenz, werden zur Enthaltung derjenigen peinlich und korrektionell Verurtheilten bestimmt, welche ihre Strafen nicht in einem Bezirksgefängniß zu ersteren haben.

In der Regel werden die zum ersten Mal zu einer peinlichen oder korrektionellen Enthaltungsstrafe Verurtheilten dieselbe in St. Johannsen, Rückfällige dagegen die ihrige in Thorberg aushalten und zwar auch dann, wenn die früheren Verurtheilungen außerhalb des Kantons Bern erfolgt sind. Der Regierungsrath kann die Polizeidirektion ermächtigen, von obiger Regel Ausnahmen zu machen.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Art. 3. Die Organisation und die innere Einrichtung der Strafanstalten zu St. Johannsen und Thorberg sind durch den Regierungsrath auf dem Verordnungsweg festzustellen.

Art. 4. In theilweiser Abänderung des Dekrets vom 25. Mai 1848 über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg und des Dekrets vom 23. November 1883, betreffend die Stellen eines Vorstehers und eines Buchhalters der Strafanstalt zu St. Johannsen, wird die Verwaltung der Strafanstalten zu Thorberg und St. Johannsen auf 1. Januar 1893 vervollständigt durch die Auffstellung eines gemeinsamen Inspektors, welchem die Oberaufsicht über dieselben obliegen wird. Der Regierungsrath kann auf reglementarischem Wege diesen Inspector auch mit der Aufsicht und Inspizierung sämtlicher Gefängnisse, Arbeitshäuser und andern verwandten Anstalten des Kantons beauftragen und wird überhaupt die Obhaupten desselben näher bestimmen.

Art. 5. Der Regierungsrath ist beauftragt, mit Beförderung dem Großen Rath die Pläne und Kostenberechnungen über die Arbeiten vorzulegen, welche nothwendig sind, um die Strafanstalten zu Thorberg und St. Johannsen ihrer neuen Bestimmung gemäß einzurichten. Diese Arbeiten sollen successive ausgeführt werden.

Art. 6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 24. Januar 1891.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Bericht und Anträge
der
Staatswirtschaftskommission
zum
Bericht über die Staatsverwaltung
für das Jahr 1889.

Januar 1891.

Die für die neue Verwaltungsperiode bezeichnete Staatswirtschaftskommission hat beschlossen, in Zukunft über den Staatsverwaltungsbericht an den Großen Rath einen schriftlichen Rapport zu erstatten, damit die von ihr gemachten Anregungen und Bemerkungen mehr zur Geltung kommen. Zur Untersuchung der Berichte der einzelnen Direktionen theilte sich dieselbe in eine Anzahl Subkommissionen, welche schriftliche Berichte ausarbeiteten. Dieselben wurden dann von der Gesamtkommission behandelt, in gutfindender Weise ergänzt und finden sich hier nun zusammenge stellt. Die Untersuchung fand in folgenden Abtheilungen statt:

Präsidialbericht:	Herr Bühlmann.
Innere:	Meyer und Bigler.
Justiz:	Bühlmann u. Bühlner.
Polizei und Militär:	Müller u. Jmer.
Finanzen:	Schmid und Ballif.
Erziehung:	Roth und Bühlmann.
Bauten:	Bühlner und Schmid.
Landwirtschaft u. Forsten:	Bigler und Roth.
Armenwesen:	Müller und Meyer.
Gemeinde- und Kirchenwesen:	Ballif und Jmer.

I. Bericht des Regierungspräsidiums.

Großer Rath.

1. Schon lange hat sich der Nebelstand bemerkbar gemacht, daß anhängige Postulate, Motionen u. s. w. nach und nach in Vergessenheit gerathen sind. Es ist

daher wünschbar, daß dem Verwaltungsberichte jeweilen eine tabellarische Uebersicht der vom Großen Rath angenommenen Postulate und erheblich erklärten Motionen beigefügt werde mit dem Ausweise über deren Erledigung.

2. Die in § 22 des Großrathsreglementes vorgesehene Geschäftskontrolle ist seit längerer Zeit sehr unvollständig nachgeführt worden; dieselbe sollte neu angelegt und vollständiger, den bestehenden Vorschriften gemäß geführt werden.

3. Gemäß § 42 des Großrathsreglementes sollen Verwaltungsbericht und Staatsrechnung so beförderlich ausgearbeitet werden, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rath vorgelegt werden können. Dieser Bestimmung muß in Zukunft gewissenhafter nachgelebt werden.

Regierungsrath.

4. Die vom Großen Rath gemäß Dekret vom 22. Mai 1889 vorgenommene Auftheilung der einzelnen Direktionen an die Mitglieder der Regierung wurde von der letztern abgeändert, ohne daß dem Großen Rath davon Kenntniß gegeben wurde. Solche Änderungen dürfen nur vorübergehend stattfinden, und es ist dem Großen Rath davon Mittheilung zu machen.

II. Armenwesen.

Ueber die Revisionsbedürftigkeit unserer Armengesetzgebung will sich die Kommission an dieser Stelle nicht verbreiten. Sie will nur Einiges hervorheben, was auch

unter dem gegenwärtigen Gesetz zu einiger Erleichterung der Gemeinden beitragen könnte.

1. Wir halten zunächst dafür, daß für die auswärtige Armenpflege ein erheblich größerer Kredit ausgeföhrt werden sollte, da die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mittel unbedingt nicht genügen, um Rückschiebungen zu verhindern. Solche Rückschiebungen sind aber stets sowohl für die davon betroffenen Personen, als auch für die Gemeinden eine widerwärtige und mit den größten Nachtheilen verbundene Sache.

2. Sodann sollte bei Verwendung des Alkoholzehntels der Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Pauperismus nicht übersehen werden. Wir sind der Ansicht, daß ein guter Theil des Alkoholzehntels der Sorge für verwahrloste Kinder mit Zug und Recht zu gewendet werden sollte. Auch sollte für die Unterbringung von Familienvätern oder Hausmüttern in Arbeitshäusern, welche ja regelmäßig eine Folge von Trunksucht ist, den Gemeinden kein Kostgeld verlangt werden müssen. Die Gemeinden sind in solchen Fällen durch die Sorge für die übrigen Familienglieder genugsam in Anspruch genommen.

3. Endlich möchten wir die Behörden auf Folgendes aufmerksam machen: Laut Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 haben die Kantone dafür zu sorgen, daß unbeherrschten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken, und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Befragung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu Theil werden. Eine Rückerstattung der dahерigen Kosten durch den Heimatkanton findet nicht statt. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung auf die Angehörigen von Baden, Bayern, Belgien, Italien, Österreich, Ungarn und Preußen. Durch Kreisschreiben vom 23. Oktober 1875 wies der Regierungsrath die Gemeinden an, solche Kosten für arme Angehörige anderer Kantone und der genannten Staaten zu bestreiten, ohne daß Rückerstattung der Kosten zu erfolgen habe. Nach diesem Kreisschreiben wurde seither verfahren, und es ist damit den Gemeinden eine neue Armenlast aufgebürdet worden. Das Bundesgesetz legt aber diese Verpflichtung den Kantonen auf, und es konnte dieselbe daher nur durch ein kantonales Gesetz, nicht aber durch ein bloßes Kreisschreiben der Regierung innerhalb des Kantons auf die Gemeinden übertragen werden. Wir sind nun der Ansicht, daß sich eine solche Übertragung nicht rechtfertigt und daß die Armenlast der Gemeinden nicht noch auf diese Weise vermehrt werden darf. Es wird dem Kanton ein Leichtes sein, das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren zu normiren und für die dahерigen Kosten in der Rubrik „Armenwesen des ganzen Kantons“ einen besondern Posten in's Budget aufzunehmen. Nach den Mitteilungen des Herrn Armendirektors würde es sich um eine Summe von circa Fr. 12,000 handeln.

4. In gewissen Theilen des Kantons, namentlich im Amtsbezirk Seftigen, hat sich seit längerer Zeit eine Art Bizeunerthum gebildet, das in Form von herumwandern den Körbern u. s. w. zu einer förmlichen Landplage geworden ist. Dieser Mißstand sollte mit aller Energie beseitigt werden.

III. Forsten.

1. Dem Schluß des Berichtes der Forstdirektion betreffend die Untersuchung einer Petition des bernischen Gerbereiverbandes wegen Anlage von Eisenbahnlaldungen kann nur beigeplichtet werden.

2. In einzelnen Bezirken ist das Quantum der bewilligten Holzschläge in allzu starker Weise gestiegen und übersteigt die bezüglichen Quota von 1885 um das doppelte und dreifache. Wir verweisen namentlich auf Frutigen und Signau und laden den Regierungsrath ein, auf die Bewilligungen zu Holzschlägen im Schutzgebiet ein wachsames Auge zu haben, damit nicht durch unvorsichtige Holzschläge die klimatischen Verhältnisse und die Holzbestände der Wälder gefährdet werden.

IV. Gemeindewesen.

1. Wir machen auf die Anregung der Staatswirtschaftskommission vom vorhergehenden Jahre aufmerksam betreffend das zum Zwecke der Verschmelzung einzelner Gemeinden künftig einzuftagende Verfahren. Ein Gesetz, das dem Großen Rath die Kompetenz gibt, auf dem Dekretswege solche Verschmelzungen vorzunehmen, scheint uns die einfachste Lösung dieser durch die bundesgerichtlichen Entscheidungen etwas schwierig gewordenen Angelegenheit zu sein.

2. Seit einer Reihe von Jahren bestehen fortwährend Steuerstreitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden, veranlaßt durch den verschiedenartigen Bezug der Gemeindesteuern. Dieselben können nur durch eine einheitliche Ordnung dieser Frage im ganzen Kanton beseitigt werden. Eine vor einiger Zeit in Aussicht gestellte bezügliche regierungsräthliche Verordnung ist bis zur Stunde ausgeblieben.

V. Kirchenwesen.

Keine Bemerkungen.

VI. Öffentliche Bauten.

Bezüglich der Vorschürechnungen für neue Hochbauten, sowie für Straßen- und Wasserbauten verweisen wir auf die Bemerkungen zur Staatsrechnung, ebenso betreffend die Rechnungsübertragungen.

1. Im Jahr 1889 wurde durch Beschuß des Regierungsrathes die Subventionierung von Obstbaum-Pflanzungen längs der Staatsstraßen angeordnet, und wurden die bezüglichen Beiträge im Betrage von circa Fr. 7000 unter der Rubrik X. E. 2. „Material-Arbeiten“ für Straßenunterhalt verrechnet. Der Große Rath hatte nicht Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Im Budget pro 1891 ist diese Angelegenheit nun in der Weise geordnet, daß ein eigener Budgetposten von Fr. 10,000 für Obstbaum-Pflanzungen an Staatsstraßen aufgenommen worden ist.

2. Neben die Vorschläge der Baudirektion zur Erleichterung der Gemeinden bezüglich des Unterhaltes der Straßen IV. Klasse werden weitere Erhebungen gemacht, und ist zu erwarten, daß dem Großen Rath im Jahr 1891 bezügliche Vorlagen unterbreitet werden. Dabei wird auch eine neue Eintheilung unseres Straßennetzes, das durch Anlage von Eisenbahnen,

neuen Strafenzügen re. manigfaltige Veränderungen erlitten hat, nothwendig sein.

3. Die Rechtsverhältnisse bezüglich der Schützenmattkloake in Bern sollten beförderlich geregelt werden.

4. Die Verwendung von Wasserkräften aus öffentlichen Gewässern zu gewerblichen und industriellen Zwecken nimmt in jüngster Zeit solche Dimensionen an, daß eine gesetzliche Regelung der dahierigen Rechtsverhältnisse, welche uns fehlt, durchaus nothwendig erscheint; es wird dabei auch die Frage der Besteuerung dieser Wasserkräfte, welche dermalen sehr ungleichmäßig stattfindet, geregelt werden müssen.

VII. Vermessungswesen.

1. Es werden Vorlagen erwartet bezüglich Vermessung der Gemeinden in Berggegenden.

VIII. Eisenbahnwesen.

1. Die Anschlußverhältnisse der verschiedenen Eisenbahnlinien im Fahrtenplan lassen oft zu wünschen übrig. Wir laden die Eisenbahndirektion ein, mit aller Energie ihren Einfluß an kompetenter Stelle dahin geltend zu machen, daß den Bedürfnissen der verschiedenen Landesgegenden besser entsprochen wird.

IX. Justiz.

1. Von früher her sind im Justizwesen eine Reihe von Postulaten hängig, welche noch ihrer Erledigung harren. Namentlich die Reorganisation der Obergerichtskanzlei ist ein dringendes Bedürfnis, das nun durch die Einführung des eidgenössischen Konkurs- und Betriebsgesetzes noch dringender geworden ist. Es sollte ermöglicht werden, daß die Organisation dieser Kanzlei auf dem Defretsweg stattfinden kann.

2. Das Bedürfnis nach einer neuen offiziellen Ausgabe der bernischen Civilgesetzgebung macht sich mehr und mehr geltend.

3. In der Anwendung der Tarife betreffend das Handänderungswesen scheint immer noch eine ungleiche Praxis zu bestehen. Ein bezügliches Kreisschreiben würde diese Ungleichheit beseitigen.

4. Die große Zahl der ausstehenden Vogtsrechnungen im Oberlande bildet seit Jahren einen ständigen Gegenstand der Rüge. Es sollte mit aller Energie darnach getrachtet werden, auch in diesem Landesteil Ordnung zu schaffen.

X. Landwirthschaft.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Statistik wird auf die einschlägigen Bemerkungen zum Bericht der Direktion des Innern verwiesen.

XI. Domänen.

1. Eine nähere Begründung der Mehr- und Mindestschätzungen der Domänen, wie sie in der Staatsrechnung (Stammvermögen B.) figuriren, ist erwünscht. Die Schätzung der Domänen sollte mit der Grundsteuerschätzung in Übereinstimmung gebracht werden. Letztere

beträgt nach dem Verwaltungsberichte Fr. 23,485,368. —, in der Staatsrechnung dagegen sind solche eingestellt für Fr. 23,752,354. 35. Wie uns mitgetheilt worden ist, hat der Regierungsrath bereits beschlossen, diesem Wunsche pro 1891 Rechnung zu tragen.

2. Der Ertrag des Jagdregals nimmt von Jahr zu Jahr ab, und beträgt pro 1889 nur noch Fr. 25,269. 85, während er sich noch im Jahr 1886 auf Fr. 31,849. 95 belief. Die Ursache liegt offenbar in der stetigen Abnahme des Wildstandes und diese ist, wie allgemein anerkannt wird, die Folge des Patentsystems. Das letztere wird somit nach und nach bewirken, daß das Jagdregal als Finanzquelle des Staates verschwindet und das jagdbare Wild in unserm Kanton gänzlich ausgerottet wird. Andere Kantone haben daher ein anderes System acceptirt, oder sind im Begriff, solches zu thun. So besitzt der Kanton Aargau seit längerer Zeit das sogenannte Reviersystem und in Zürich ist ein bezüglicher Entwurf dermalen in Berathung. Es ist bekannt, daß der Wildstand im Kanton Aargau ein sehr schöner ist, und es betragen die Einnahmen dieses Kantons auf dem Jagdregal über Fr. 38,000. Da der Kanton Bern circa 5 mal größer ist, als der Kanton Aargau, so würde die dahierige Einnahme im ersten annähernd auf Fr. 200,000 zu stehen kommen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß jährlich Unsummen für Wildpret in's Ausland wandern, welche bei einem zweckmäßigeren Jagdsystem größtentheils im Lande bleiben würden. Die Jagd ist in unsrer Zeit zu einem Sport geworden, zu einem Luxusvergnügen, dessen möglichst hohe Besteuerung gerechtfertigt erscheint, und eine solche kann nur mit dem Reviersystem erzielt werden. Selbstverständlich ist dabei das Interesse des Landwirths durch strenge Bestimmungen über volle Entschädigung allfälligen Wildschadens im Auge zu behalten. Der Direktor der Domänen hat uns übrigens zugesichert, einen bezüglichen Entwurf ausarbeiten zu wollen.

XII. Inneres.

1. Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß im Budget pro 1889, Abtheilung Entbindungsanstalt, Rubrik IX H, der Kredit Fr. 68,000 beträgt, während die effektiven Ausgaben auf Fr. 69,837. 88 anstiegen. Die Ueberschreitung von Fr. 1837. 88 bedarf noch der Genehmigung durch den Großen Rath in der Form eines Nachkredites.

Bezüglich der Abtheilung Statistik sehen wir uns zu einigen Ausschreibungen veranlaßt:

2. Was zunächst die landwirtschaftliche Statistik anbetrifft, so müssen wir gestützt auf unsre eigenen Erfahrungen und die Mittheilungen von Gemeindevorständen konstatiren, daß der Fragebogen B betreffend die Erntergebnisse Fragen enthält, deren Beantwortung entschieden zu schwer und zu umständlich ist. Als solche heben wir speziell hervor Nr. 9, 10, 13 und 16, von welchen wir überzeugt sind, daß den wenigsten Personen, welche in den Fall kommen, dieselben beantworten zu müssen, das nötige Material hiefür zu Gebote steht. Wenn sie daher gewissenhaft vorgehen wollen, so sind sie genötigt, bei kompetenten Persönlichkeiten die erforderlichen Erhebungen zu machen, und hernach in das Frageschema einzurichten. Leider besitzt nicht jedermann so viel Patriotismus, um ein derartiges Pensum unentgeltlich

auszuführen. Es ist im Gegentheil erwiesen, daß viele der beauftragten Beamten ihre Fragebogen auf dem Bureau nach ihrem ungefähren Dafürhalten ausfüllen. Daß auf diese Weise gewonnenes Material keinen Anspruch auf Genauigkeit machen kann, braucht kaum gesagt zu werden, und ebenso liegt es auf der Hand, daß der Werth der sich darauf gründenden Statistik illusorisch ist.

3. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Gewerbestatistik. Dieselbe ist mit großer Arbeit verbunden, und verursacht besonders großen und industriellen Ortschaften nicht unbedeutende Auslagen, wenn sie richtige Angaben machen wollen. Daher gibt es auch immer Gemeinden, welche sich mit bloß oberflächlicher Beantwortung der gestellten Fragen begnügen, und somit ein unzureichendes Material liefern.

Überhaupt können wir uns bezüglich der Statistik des Eindrückes nicht erwehren, daß je länger je mehr an die Gemeinden Anforderungen gestellt werden, welche mit dem zu erwartenden Gewinn nicht im Verhältniß stehen, und deshalb dazu angethan sind, in den Behörden Antipathie statt Liebe zur Sache zu erwecken. Wir glauben, es sei angezeigt, zu untersuchen, auf welchem Wege man ein befriedigenderes Resultat erreichen könne, und halten dafür, daß einerseits die Fragestellung zu vereinfachen, andererseits die bezüglichen Erhebungen amtsbezirksweise vorzunehmen seien, zu welchem Zwecke dann auch die bezüglichen Mittel zur Verfügung zu stellen wären.

XIII. Erziehung.

1. Die Opfer, welche der Kanton Bern für seine Hochschule bringt, häufen sich von Jahr zu Jahr in bedeutendem Maße. Dieselben sind pro 1891 auf rund Fr. 580,000 budgetirt; dazu kommen die theils schon bewilligten, theils noch in Aussicht stehenden Neubauten, welche zwei Millionen weit übersteigen werden. Der einzelne Student kommt auf jährlich circa Fr. 950 zu stehen, und vertheilt man die Gesamtkosten nur auf die bernischen Studenten, so trifft es jährlich einem solchen circa Fr. 2300. Dagegen betragen die Ausgaben des Staates für das Mittelschulwesen Fr. 510,000, für die Primarschulen Fr. 950,000. Das sind offenbar Mißverhältnisse, die bald einmal an der Grenze des Möglichen angelangt sind und die Behörden veranlassen müssen, zu untersuchen, wo ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Hochschule Ersparnisse möglich sind. Nicht die kleinste Ursache der Vermehrung der Ausgaben bildet die von Jahr zu Jahr stattfindende Vermehrung der Lehrstühle. Wir halten dafür, daß dadurch nur eine schädlich wirkende Zersplitterung der Kräfte bewirkt wird, und daß ein Verhältniß von circa 5 Schülern auf einen Universitätslehrer, wie es dermalen bei uns besteht, ein gänzlich anomales ist. So wurde für die Lehramtschule ein Lehrstuhl für Schulhygiene und ein solcher für Mathematik neu eingerichtet, trotzdem schon eine spezielle Professur für öffentliche Gesundheitslehre besteht, und das Lehmfach der Mathematik schon durch einen ordentlichen, zwei außerordentlichen Professoren und drei Privat-Docenten gelehrt wird. Das ist sicher zuviel des Guten. Eine gründliche Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse scheint uns daher angezeigt.

2. Hinsichtlich der Bestimmungen des Impfgesetzes, soweit solches die Schule beschlägt, ist die Situation dermalen eine unhaltbare geworden und bedarf einer neuen Regierung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Räthes. 1891.

3. Die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts und der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in einzelnen Gemeinden, die wir begrüßen, legt die Frage nahe, ob es nicht angemessen sei, diesen Gemeinden vom Staate aus Beiträge zu verabfolgen, damit dieselben Nachahmung finden.

4. Der sehr interessante, ausführliche Bericht der Schulinspektoren verdient eine besondere Verdankung. Es enthält derselbe eine Menge des schätzbarsten Materials, das bei'r Behandlung des neuen Schulgesetzes zur Verwerthung kommen wird.

5. Das Lehrerseminar in Bruntrut ist schon oft Gegenstand besonderer Bemerkungen gewesen. Die Kosten des dortigen Convictes stehen noch immer in keinem Verhältnisse zu denjenigen von Hofwyl.

XIV. Militär.

1. Fast jedes Jahr und namentlich im Frühling erkranken unter den in der Kaserne auf dem Beundenfeld untergebrachten Truppen einzelne Leute an Scharlach oder Typhus. Auch pro 1889 konstatirt der Verwaltungsbericht den Ausbruch einer Scharlachfieberepidemie. Es wird gewünscht, daß über die Ursachen dieser Erscheinung eine genaue Untersuchung veranstaltet werde, über deren Resultat an den Grossen Rath zu berichten wäre.

2. Die Frage der Errichtung eines Verbindungsgeleises nach den Militäranstalten hat ihre Lösung noch immer nicht gefunden. Nach den uns gewordenen Aufschlüssen handelt es sich neuerdings darum, für das Kriegsmaterial der Einheiten der II. und IV. Division besondere Zeughäuser in Sonceboz oder Lavannes und in Burgdorf zu errichten, wodurch die rasche Mobilmachung der Einheiten dieser Divisionen sichergestellt würde. Der in den Militäranstalten frei werdende Raum würde dann für die Unterbringung anderweitigen Kriegsmaterials passende Verwendung finden.

Die Kommission würde eine solche Lösung der Frage sehr begrüßen, möchte aber doch betonen, daß die Errichtung des Verbindungsgeleises nach dem Bahnhof deshalb nicht überflüssig werden wird.

3. In den jurassischen Bataillonen weisen die Offiziers-Cadets beständig große Lücken auf. Es muß unbedingt darauf Bedacht genommen werden, dieselben zu beseitigen, sei es, daß Offiziere aus dem alten Kanton in die jurassischen Bataillone eingetheilt werden, sei es durch ein Abkommen mit Neuenburg, dessen Offiziers-Cadets stets überzählige aufweisen.

4. Endlich machen wir darauf aufmerksam, daß noch keine Vorsorge für den Fall getroffen ist, wenn Angehörige von Wehrpflichtigen durch den Militärdienst der Letzteren in Not gerathen. Nach Art. 234 der Militärorganisation sind die Kantone verpflichtet, in solchen Fällen diese Angehörigen ausreichend zu unterstützen und ihnen Rathgeber und Beistände zu ordnen. Es muß aber nothwendig gesetzlich geordnet werden, wie hierbei im Kanton verfahren werden soll. Der Mangel bezüglicher Vorschriften hat anlässlich der neuerlichen Entsendung bernischer Truppen nach dem Tessin zu bedauerlichen Unsicherheiten geführt.

5. Der schon mehrmals reklamierte Bericht der Expertenkommision, betreffend die Vereinfachung der Militärverwaltung, ist der Staatswirtschaftskommision nun endlich zugetommen und befindet sich dermalen in Circulation.

XV. Finanzen.

1. Bei der Ertheilung von Hausratpatenten an fremde herumziehende Musikanten, Orgeldreher, Verkäufer von Schmuzlitteratur u. dgl. m. dürfte etwas weniger Freigebigkeit am Platze sein; die Ortspolizeibehörden dürfen nicht wohl bezügliche Bewilligungen verweigern, wenn kantonale Patente vorgewiesen werden.

2. Die Rechnung der Kantonalfank ist auf 22. Mai 1890 abgeschlossen, während das Bankgesetz vom 2. Mai 1886 bestimmt, daß dieselbe mit dem Geschäftsbericht vor dem 15. März dem Regierungsrath vorgelegt werden soll. Durch zu hohe Werthung der Effekten ist der Reingewinn künstlich gehoben worden. Es sollte die Bestimmung des Art. 656 O.-R. Ziff 3 analog zur Anwendung kommen.

Der Geschäftsverkehr, dem allerdings durch gesetzliche Vorschriften größere Schwierigkeiten entgegentreten, als den Aktien- und Privatbanken, bleibt stabil oder ist eher im Rückgang begriffen. Diesem Nebelsand kann nur durch mehr Initiative und Gulanz entgegengearbeitet werden. Wie uns mitgetheilt wird, hat in jüngster Zeit der Bankrath bezügliche Vorkehren getroffen.

3. Der hohe Renertrag der Hypothekarkasse hat den Gedanken wachgerufen, eine fernere Herabsetzung des Zinsfußes zu verlangen. Es dürfte deshalb angezeigt erscheinen, den Zins der Kapitalvorschüsse des Staates mit 4 % in Rechnung zu bringen, und mit dem allfälligen Überschuß eine Reserve für Kapitalverluste zu bilden. Eine Zinsreduktion von nur $\frac{1}{4}\%$ würde den Gewinn um Fr. 225,000 schmälern. An dem Conto-Corrent-Vorschuß an die Staatsskasse wird zudem ein erheblicher Zinsverlust der Staatsskasse gemacht.

4. Die Haushaltung der Staatsskasse wurde in bester Ordnung gefunden; immerhin sollte eine periodische Verifikation der Staatsskasse und des Effektenbestandes vielleicht durch die Person des Banknoteninspektors angeordnet werden.

XVI. Staatsrechnung.

1. Die Rechnung der laufenden Verwaltung zeigt einen Rechnungsüberschuß von Fr. 555,744. 29. Dagegen haben sich in der Rechnung über das Betriebsvermögen die Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen, d. h. an Hochbauten, Straßen- und Wasserbauten und Aufstörungen um Fr. 204,909 vermehrt und betragen auf Ende 1889 Fr. 839,945. 31. (Ende 1888 Fr. 635,035. 84.)

Ein ansehnlicher Theil des Rechnungsüberschusses hätte wohl zweckmäßig hier in Rechnung gebracht werden dürfen. Wir machen daher die Anregung, daß bei günstigen Abschlüssen der Staatsrechnung ein Theil solcher Vorschüsse sowie anderer in der nämlichen Rubrik (Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen) aufgeführter werthloser Aktiven liquidirt werden sollte.

2. Bei der Erziehungs- und Baudirektion sind wieder namhafte Summen, die in's Jahr 1888 gehören, auf die Rechnung pro 1889 übertragen worden, trotz der Beschlüsse des Großen Rathes im Jahr 1887 und der Nachtragskredite im Jahr 1888 zur Deckung der Übertragungen von 1887. Solche Übertragungen dürfen durchaus nicht geduldet werden.

3. Die Aktien der Tramlingen-Dachsenfelder Bahnen mit nominell Fr. 150,000 sollten entsprechend einem schon letztes Jahr gefassten Beschlusse mit 50 %, also mit Fr. 75,000, in das Staatsvermögen aufgenommen werden.

4. Ein Bericht über die in der Staatsrechnung aufgeführten Spezialfonds, ihre Entstehung und Zweckbestimmung, wurde seinerzeit von der Finanzdirektion zugesichert, steht aber noch aus.

5. Da im Budget für Bauwerken für Straßen- und Neubauten nur Generalsummen festgestellt werden, so sollte der jeweilige Stand dieser freien Kredite dem Großen Rathen auf geeignete Weise zur Kenntniß gebracht und in der Rechnung die Kredite der einzelnen Bauten ausgefeilt werden. Ebenso ist eine Übersicht der betreffenden Bauten, welche auf Vorschlußrechnung ausgeführt werden, im Geschäftsberichte mitzutheilen.

6. Es mag hier angezeigt sein, zur Aufklärung des vielbestrittenen Abrechnungsverhältnisses zwischen dem alten und neuen Kanton einige historische Rückläufe beizufügen:

Nach der Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern vom 14. November 1815 sollte die Grundsteuer im Jura beibehalten werden; es wurde dabei erklärt, „daß das Bistum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen habe, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton.“ Gestützt hierauf wurde durch Verordnung vom 14. März 1816 die vom Jura zu bezahlende Grundsteuer vorläufig auf Fr. 185,200 und durch Gesetz vom 19. Dezember 1819 definitiv auf Fr. 160,171 bestimmt.

Nach Inkrafttreten der Verfassungsrevision von 1846, welche bekanntlich dem Jura sein Grundsteuersystem ließ und festsetzte, „daß solche zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantontheil, wovon sie den Gegenwert bildet, in das richtige Verhältniß zu setzen sei;“ und nachdem durch Gesetz vom 24. April 1847 auch der alte Kanton eine direkte Vermögens- und Einkommenssteuer eingeführt hatte, wurden durch Beschuß vom 21. Dezember 1853 die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantontheil neuerdings geregelt. Es wurde dabei festgelegt, daß zunächst auszumitteln sei, welchen Werth der Rest der Einkünfte aus dem Zehnt-Boden- und Domänenkapital für den alten Kanton besitze, und wie hoch sich der Extrakt der als Aequivalent für einen Theil derselben eingeführten direkten Steuern belaute. Nach Ausmittlung dieses Gesamtentzuschusses des alten Kantons sei dann dem Jura das Beziehende an Grundsteuer zuzutheilen auf Grundlage des Bevölkerungsverhältnisses nach der letzten offiziellen Volkszählung. Dabei sollen aber dem Jura seine Domänen in gleicher Weise gutgeschrieben werden, wie dem alten Kanton und es solle vom Domänen- und Steuerkapital des alten Kantons der Betrag seiner besondern Ausgaben für das Armenwesen nach § 85 der Verfassung in Abzug gebracht werden. Auf Grundlage der Rechnungsergebnisse der fünf vorhergehenden Jahre habe jeweilen von fünf zu fünf Jahren eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge stattzufinden.

Bon diesem Zeitpunkt an datirt nun das bezügliche Abrechnungsverhältniß. Auf 1. Januar 1858 war der

Jura mit Fr. 154,271. 33 im Vorschuß, auf 1. Januar 1863 noch um Fr. 100,953. 03 und auf 1. Januar 1866 um Fr. 35,637. 35.

Der Beschuß des Großen Rathes vom 30. Mai 1864, nach welchem für den ganzen Kanton eine Revision der Grundsteuerschätzung nach übereinstimmenden Grundlagen angeordnet wurde, und das Gesetz vom 18. Mai 1865, das eine einheitliche Einkommenssteuer ebenfalls für den ganzen Kanton einführt, machten eine neue Revision des Verhältnisses nothwendig, welche durch Gesetz vom 19. Dezember 1865 in's Werk gesetzt wurde. Dieses noch heute in Geltung befindliche Gesetz bestimmt folgendes:

Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und neuen Kantonstheil findet grundsätzlich im Verhältnisse der ermittelten Steuerkraft statt. (Rohes Grundsteuerkapital und Einkommen.)

Für den alten Kanton wird gemäß Art. 85 der Verfassung eine besondere Abrechnung vorgenommen, indem er für seine besondern Armenausgaben zu belasten, ihm dagegen aber auch gutzuschreiben ist:

- a. Der Ertrag der Loslaufkapitalien von Lehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallaisten, die seit 1815 in die Staatskasse geflossen sind;
- b. der Ertrag seiner Domänen und der von Domänenverkäufen seit 1815 herrührenden Überschüsse nach Ausgleichung mit dem Ertrage des Domänenkapitals des Jura.

Ersterer wurde auf jährlich Fr. 85,000, letzterer auf Fr. 231,000 definitiv festgesetzt. Was nach dieser Abrechnung noch zu Lasten des alten Kantons bleibt, soll durch einen besondern Zusatz zur direkten Steuer von ihm einzigt getragen werden, und es wird diese Zusatzsteuer jeweilen auf Grundlage der letzt abgeschlossenen Jahresrechnung festgesetzt.

Sobald die Einheit im Armen- und Grundsteuerwesen für den ganzen Kanton erzielt ist, fällt diese besondere Abrechnung und Zusatzsteuerung weg.

Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde nun seither abgerechnet, die direkte Steuer für den ganzen Kanton auf $1\frac{7}{10}\%$ festgesetzt, merkwürdiger Weise aber die $\frac{3}{10}\%$ Zusatzsteuer des alten Kantons immer beibehalten, trotzdem solche zu hohe Erträge liefererte. Infolge dessen befindet sich auf 1. Januar 1890 der alte Kanton um Fr. 1,692,276. 72 im Vorschusse.

Aus dieser geschichtlichen Entwicklung und aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Dezember 1865 ergibt sich daher auf's Klarste, daß der alte Kanton seit 1. Januar 1866 Fr. 1,692,276 72 zu viel bezahlt hat, und somit seine Zusatzsteuer füllen kann, bis sein Gut haben aufgebraucht ist.

XVII. Obergericht und Generalprokurator.

1. Aus dem Berichte des Generalprokurators geht zur Evidenz hervor, daß einzelne Bestimmungen der Dienst-instruktion für das bernische Landjägerkorps geradezu gesetzwidrig sind. Das ist nun ein Zustand, der die Rechte und Freiheiten der Bürger gefährdet, und den Staat der Gefahr aussetzt, für ungefährliche Handlungen seiner Organe schadenerhaftig zu werden. Abgesehen von allem andern muß es überhaupt als unzulässig bezeichnet werden, wenn die Instruktion der Organe der Sicherheitspolizei mit dem Gesetze nicht im Einklang steht.

2. Einen ähnlichen ungesetzlichen Zustand konstatirt der Bezirksprokurator des II. Bezirks hinsichtlich der Umwandlung der Geldbußen in verschärftesten Gefangen-schaft.

XVIII. Polizei.

1. Nach den Mittheilungen des Herrn Polizeidirektors wird beabsichtigt, die Uebereinkunft mit der Stadt Bern betreffend Handhabung der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt vorläufig um ein Jahr zu verlängern, und dann eine Reorganisation des Landjägerkorps überhaupt anzubahnnen. Bei diesem Anlaß würde dann auch darauf Bedacht zu nehmen sein, die finanzielle Lage der Landjäger möglichst zu verbessern.

2. Mit Bezug auf die Arbeits- und Strafanstalten ist eine durchgreifende Reorganisation in Vorbereitung, mit welcher sich der Große Rath in nächster Zeit zu befassen haben wird. In Gewärtigung einer daherigen umfassenden Vorlage wollen wir von Auffstellung besonderer Postulate in dieser Richtung Umgang nehmen.

Schlussantrag:

Es sei sowohl dem Verwaltungsberichte pro 1889 als der Staatsrechnung pro 1889, letzterer unter den üblichen Vorbehälten, die Genehmigung zu erteilen.

Besondere Anträge.

1. Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die aus dem Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 erwachsenen Kosten fünftighin vom Kanton und nicht mehr von den Gemeinden bestritten werden.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, wie bezüglich der miflichen Verhältnisse betreffend die herumziehenden Korberfamilien u. s. w. Abhülfe geschafft werden kann.

3. Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß der Bezug der Gemeindesteuern in einheitlicher Weise auf Grundlage der Staatssteuerregister des laufenden Jahres stattfinde.

4. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend die Verwendung von Wasserkräften aus öffentlichen Gewässern zu gewerblichen und industriellen Zwecken, sowie deren Besteuerung am Platze sei.

5. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht das Patentsystem in unserm Jagdwesen mit dem Reviersystem zu vertauschen sei.

6. Die Staatswirtschaftskommission sei vom Großen Rath zu autorisiren, durch eine besondere Fachkommission die Verhältnisse unserer Hochschule, namentlich hinsichtlich

der Anzahl der Lehrstühle und der Besoldungsverhältnisse untersuchen zu lassen.

7. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht denjenigen Gemeinden, welche den Handfertigkeitsunterricht und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, besondere Beiträge zu verabfolgen seien.

8. Der Regierungsrath wird eingeladen, für eine Revision des Reglementes und der Dienstinstellung für das bernische Landjägerkorps vom 2. Mai 1870 besorgt zu sein.

9. Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß bei Umwandlung der Geldbußen in Gefängenschaft die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Groß-Höchstetten, den 26. Januar 1891.

Namens der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident

F. Bühlmann, Grossrath.



Strafnachlaßgesuche.

(Hornung 1891.)

1. Ryser, Jakob, Landwirth, von und zu Walterswyl, wurde am 27. Juli 1890 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes über die bleibenden Waldausreutungen vom 1. Dezember 1860 zu einer Geldbuße von Fr. 210 verurtheilt, weil er ein zu seinem Heimwesen gehörendes Stück Waldboden ausreute, ohne daß er der an die Ausreutungsbewilligung geknüpften Verpflichtung zu einer entsprechenden Waldanpflanzung innert der festgesetzten Frist nachkam. Ryser sucht um Erlaß dieser Buße nach. Er hat seither von der zuständigen kantonalen Behörde gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr die Bewilligung zur bleibenden Ausreutung des betreffenden Waldstückes erhalten, so daß nunmehr die an die erste Bewilligung geknüpft gewesene Verpflichtung zu einer entsprechenden Waldanpflanzung dahingefallen ist. Angefischt dieser veränderten Sachlage hat der Polizeirichter von Trachselwald den Erlaß der von ihm ausgesprochenen Buße empfohlen. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath beschlossen, daß vorliegende Bußnachlaßgesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths : Erlaß der Buße.
" der Bittschriftenkommission : id.

2. Delémont, Alfred, von Les Bois, geboren 1854, welcher am 8. November 1882 von den Auffissen des fünften Geschworenenbezirks wegen Totschlagens, verübt an seinem einjährigen Kinde, zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht, unter Berufung auf sein gutes Vertragen und seinen leidenden Gesundheitszustand, um Begnadigung nach. Mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens kann sich jedoch der Regierungsrath nicht entschließen, die Begnadigung des Delémont schon jetzt zu empfehlen, indem er in diesem Falle den Nachlaß des Zwölftels, der dem Petenten bei fortgesetzt gutem Verhalten später gewährt werden wird, für genügend erachtet.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriftenkommission : id.

3. Baugg, Samuel, von Eggiwyl, geboren 1821, am 8. März 1890 von der Polizeikammer wegen Blutschande, begangen zu wiederholten Malen mit seiner damals erst im Alter zwischen 14—16 Jahren stehenden Großtochter, die während anderthalb Jahren bei ihm in Pflege war, zu einem Jahre Korrektionshaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, verurtheilt, sucht, mit Empfehlung des Regierungsstatthalteramts Signau, um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach. Der Regierungsrath hat jedoch mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens beschlossen, daß vorliegende Nachlaßgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriftenkommission : id.

4. Schucht, Georg, von Bunden, Hannover, Uhrmacher, geboren 1865, wurde am 21. Mai 1890 von den Auffissen des Jura wegen Gehülfenschaft bei dem von Emil Felbriard am Abend des 18. Januar 1890 mittelst eines Revolverschusses an der Person des Jules Corbat in Pruntrut verübten Tötungsversuche, bei dessen Vorbereitung und Ausführung er wissenschaftlich Beistand leistete, zu 14 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Haft und der Rest umgewandelt in 11 Monate Korrektionshaus, verurtheilt. Seine Mutter hat ein Strafnachlaßgesuch eingereicht. Der Regierungsrath erachtet jedoch dasselbe für verfrüht, indem der Nachlaß des Zwölftels genügend erscheint.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriftenkommission : id.

5. Minder, Jakob, Landwirth auf der Zuchtenegg, sucht um Erlaß der Buße von Fr. 50 nach, zu welcher derselbe am 3. Dezember 1890 vom Polizeirichter von Wangen wegen Widerhandlung gegen die dermal noch in Kraft bestehenden kantonalen Gesetzesvorschriften über die Braunitweinfabrikation verurtheilt worden ist. Minder hatte letzten Herbst seinen eigenen Kirschenertrag gebrannt und die Brennbewilligung dazu erst eingeholt, nachdem die Polizei die Übertretung konstatirt und Anzeige machte. Im Hinblick auf die demnächst bevorstehende Aufhebung der bezüglichen Gesetzesvorschriften, auf Grund welcher Minder bestraft worden, hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße.
" der Bittschriftenkommission: id.

6. Bonvallat, Joseph, von Miécourt, Uhrmacher, geboren 1845, wurde von den Aussen des Jura am 7. August 1886 wegen tödtlicher Mißhandlung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er war, trotzdem er die Thätigkeit in Abrede stellte, von den Geschworenen schuldig erklärt worden, am Abend des 25. April 1886 im Dorfe Miécourt den gewesenen Feldhüter Mathieu Meuret, gegen den er wegen einer Strafanzeige einen alten Gross gehabt haben soll, mittels einem gefährlichen Instrumente schwere Kopfverletzungen zugefügt zu haben, die nach ein paar Tagen tödtlich verliefen. Der Verurtheilte und seine Ehefrau suchen nun um Erlaß des Restes der Strafe nach, die am 6. Februar nächstkünftig zu drei Biertheilen verbüßt sein wird. Der Bericht über das Betragen lautet günstig. Die Verwaltung der Strafanstalt hat das Gesuch empfohlen. Der Regierungsrath hat mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Petenten, welche nach dem Bericht des Anstaltsarztes in Folge der langen Strafhaft gelitten haben, beschlossen, das vorliegende Gesuch zur Wilsfahr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß des letzten Viertels.
" der Bittschriftenkommission: id.

7. Delahunois, Joseph, von Draguignan, Frankreich, geboren 1864, welcher am 12. Juni 1889 von den Aussen des II. Geschworenenbezirks wegen Raubes zu 2½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Haft, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß eines Theiles seiner Strafzeit, die bis 11. August nächstkünftig dauert, nach. Obwohl der Petent sich in der hiesigen Strafanstalt ziemlich gut betragen hat, so sieht sich der Regierungsrath gleichwohl nicht im Falle, denselben zu empfehlen, indem aus den hiesigen Strafregistern hervorgeht, daß der Nämliche bereits am 4. November 1887 in Biel wegen Betrugs mit 30 Tagen Gefangenschaft bestraft worden war.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

8. Höfer, Gottfried, Büchsenmacher und Bienenzüchter, zu Schloßwyl, wurde am 15. August 1890 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875, in Anwendung der kantonalen Strafbestimmungen, zu einer Geldbuße von Fr. 20 verurtheilt, weil er im Juli vorigen Jahres zwei Stück des grauen Fliegenfängers weggeschossen hat. Höfer sucht nun um Erlaß dieser Buße nach. Er sucht die Erlegung der fraglichen Vogel damit zu rechtfertigen, daß sie seinen Bienenschwärmen, deren er eine Anzahl besitzt, durch Wegschlappen der jungen Bienen und Arbeitsbienen erheblichen Schaden zugefügt hätten, gegen den er sich in keiner andern Weise, als durch ihre Erlegung, habe schützen können. Dem Gesuche sind mehrere Zeugnisse von Sachverständigen beigelegt, welche übereinstimmend erklären, daß der Fliegenfänger, so nützlich er sonst im Haushalte der Natur sein möge, für die Bienen ein äußerst schädlicher Vogel sei. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Nach Art. 17 des erwähnten Bundesgesetzes sind die Fliegenfänger unter den Schutz des Bundes gestellt. Eine Ausnahme hiervon tritt laut dem letzten Absatz des citirten Artikels nur für Staare und Drosseln ein, für den Fall, daß sie in Weinberge einfallen, wo sie vom Eigentümer desselben bis nach beendigter Weinlese geschossen werden dürfen. Der Regierungsrath hält dafür, es liege hier ein analoger Fall vor, der, wenn er dem Gesetzgeber bei Erlaß des bestehenden Gesetzes gegenwärtig gewesen wäre, wohl dazu geführt hätte, die grauen Fliegenfänger ebenfalls in die für Staare und Drosseln vorgesehene Ausnahmesbestimmung einzubeziehen, in dem Sinne, daß solche, sofern sie den Bienenständen Schaden zufügen, vom Eigentümer desselben erlegt werden dürfen. Das vorliegende Gesuch ist auch vom Richter, der das Urtheil gefällt, empfohlen. Überdies ist von kompetenter Seite in Aussicht gestellt, daß bei der Berathung einer Revision des gegenwärtigen Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz ähnliche Fälle, wie der vorliegende Fall, in Betracht werden gezogen werden.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von Fr. 20.
" der Bittschriftenkommission: id.

9. Kümmel, Johannes, Schafhändler, von Niedergrafwyl, geboren 1853, wurde am 21. März 1890 von den Aussen des dritten Geschworenenbezirks wegen mehrfacher Wechselseitigung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Er hat auf drei Eigenwechseln die Unterschriften der Bürger in rechtswidriger Absicht fälschlich nachgemacht. Der Regierungsrath kann das von der Ehefrau Kümmel und der Armenbehörde von Seeberg eingereichte und mit der Hinweisung auf die Familienverhältnisse des Verurtheilten und sein gutes Verhalten in der Strafanstalt begründete Gesuch um Erlaß des Restes der Strafzeit nicht empfehlen. Die erwähnten Umstände werden bei Erlaß des letzten Zwölftels in Betracht gezogen werden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

10. Müller, Gottfried, von Rohrbach, Landwirth zu Rohrbachgraben, geboren 1862, wurde am 19. Februar 1890 wegen schwerer Misshandlung eines ältern Mannes zu 3 Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt. Er hatte schon im vorigen Jahre ein Strafnachlaßgesuch eingereicht, welches indeß ohne Erfolg geblieben ist. Nachdem Müller nun seither seine Strafe angetreten, hat er neuerdings zu Handen des Großen Rathes ein Strafnachlaßgesuch eingereicht, worin er um Erlaß des Restes der Strafzeit bittet, beifügend, daß die der Civilpartei zuerkannte Entschädigung, sowie die Kosten des Staates, ausmachend zusammen die Summe von Fr. 3196. 30, bezahlt sind. Das Umtsgericht Aarwangen, das den Fall erstinstanzlich beurtheilt hatte, hat das vorliegende Gesuch einstimmig empfohlen. Hierauf hat der Regierungsrath beschlossen, den Müller zum Erlaß der Hälfte der Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß des Restes der dreimonatlichen Enthaltungsstrafe.

" der Bittschriftenkommission: id.

11. Schmid, Abraham, von Trutigen, Landarbeiter zu Wimmis, wurde am 13. Oktober 1890 vom Polizeirichter von Niedersimmenthal wegen Widerhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Vogelschutz zu einer Buße von Fr. 60 verurtheilt. Er hat letzten Sommer sechs Distelfinken gefangen, obwohl der Fang dieser Vogelart ausdrücklich verboten ist. Schmid schützt vor, dieses Verbot nicht gekannt zu haben, sondern immer im Glauben gewesen zu sein, daß die Distelfinken in die Kategorie der Biervögel gehörten, deren Fang, wie früher, erlaubt ist. Er sucht deshalb um Erlaß der Buße nach, die er übrigens nicht bezahlen könnte, sondern mit einer zwanzigtägigen Gefangenschaft abzubüßen hätte, — eine Strafe, die ihm nicht im gerechten Verhältniß zur geringen Übertretung zu sein scheint. Der Regierungsrath hat mit Rücksicht auf die Empfehlung des Gerichtspräsidenten von Nieder-Simmenthal, der als Polizeirichter das Urtheil gegen Schmid gefällt hat, beschlossen, das vorliegende Gesuch, im Sinne eines theilweisen Nachlasses, ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Buße auf Fr. 10.

" der Bittschriftenkommission: id.

Naturalisationen.

(Januar 1891.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Gewissens, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Joseph Tritschler von Neustadt, Großherzogthums Baden, geb. 1830, Handelsmann in Bern, seit 34 Jahren daselbst wohnhaft, nebst dessen Chefrau Anna Friederike Reichert und dem minderjährigen Sohne Hermann Alexander, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

2. Alfred Werdér von Hombrechtikon, Kantons Zürich, geb. 1847, Fabrikant in Bern, seit 1870 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Josephine Franziska Isler, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

3. Franz Anton Estermann von Rickenbach, Kantons Luzern, geb. 1854, Beamter der eidg. Kriegsmaterialverwaltung in Bern, seit 1879 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Sophie Luise Hügli, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

4. Johann Jakob Bruder von Teufenthal, Kantons Aargau, geb. 1837, Amtsnotar und Gemeindeschreiber in Lauperswyl, seit mehr als 30 Jahren im Kanton Bern wohnhaft, nebst dessen Chefrau Emma Lüscher und vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Lauperswyl.

5. Ulrich Kriemler von Speicher, Kantons Aargau, geb. 1848, Lehrer in Bern, seit mehr als 20 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Alma

Elise Rosina Jenzer, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

6. Morand Herzog von Emlingen, Kreis Altkirch, Oberelsäß, geb. 1861, ledig, Fuhrunternehmer in Delberg, seit 1883 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde La Scheulte.

7. Stanislas Voisard von Indevillers im französischen Departement des Doubs, geb. 1820, Angestellter bei der Ersparniskasse in Saignelégier, seit mehr als 40 Jahren daselbst wohnhaft, nebst dessen Chefrau Marie Séraphine Chapatte und zwei minderjährigen Söhnen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Peuchapatte.

8. Christian Richard von Weiler, Kreis Altkirch im Oberelsäß, geb. 1863, Landwirth, seit 1887 wohnhaft zu Fontaine, Gemeinde Charmoille, verheirathet mit Anna Klopfenstein, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miescourt.

9. Johann Franz Joseph Donauer von Küsnacht, Kantons Schwyz, geb. 1829, ledig, seit 1865 Beamter der schweizerischen Bundeskanzlei, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Muri.

10. Otto Hornung von Rikisried, Königreichs Bayern, geb. 1849, Schriftseker in Bern, seit 1875 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Sabine Stöber, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

11. Gottlieb Hüfny von Safentwyl, Kantons Aargau, geb. 1855, derzeit Gerichtspräsident in Erlach, seit 16 Jahren im Kanton wohnhaft, verheirathet mit Anna Maria Trösch, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Erlach.

Zur zweiten Berathung.

Entwurf
Einführungs-Gesetz
für
den Kanton Bern
zum
Bundesgesetz über Schuldbetreibung
und Konkurs
vom 11. April 1889.

Anträge
des
Regierungsraths und der Kommission.

Wo nichts anderes bemerkt ist, herrscht zwischen Regierung und Kommission Neubereinstimmung.

(Februar 1891.)

Ergebnis der ersten Berathung,
vom 27. November 1890.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des genannten Bundesgesetzes, und
in der Absicht, die kantonale Gesetzgebung demselben
anzupassen, zu ergänzen und zu verbessern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Titel I.

Organisation der Betreibungs- und Konkursämter.

§ 1.

Die Amtsbezirke bilden die einheitlichen Kreise für die Durchführung der Schuldbetreibungen und der Konkurse.

Der Amtsbezirk Bern zerfällt in zwei Kreise: a. Bern-Stadt, umfassend die Einwohnergemeinde Bern; b. Bern-Land, umfassend die übrigen Einwohnergemeinden des Amtsbezirks.

Im Falle des Bedürfnisses können einzelne der festgesetzten Kreise durch Beschluß des Großen Rathes in mehrere Kreise eingeteilt werden.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Absatz 2 ist zu streichen.

In Absatz 3 ist statt „einzelne der festgesetzten Kreise“ zu sagen: „größere oder stark bevölkerte Amtsbezirke“ ...

Resultat der ersten Beratung.

Anträge des Regierungsrathu und der Kommission.

§ 2.

In jedem Kreise befindet sich ein Betreibungs- und Konkursamt, welchem der Betreibungsbeamte und, in den gesetzlichen Fällen, sein Stellvertreter vorsteht.

§ 3.

Der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes befindet sich in der Regel am Gerichtssitze des betreffenden Amtsbezirks. Durch Dekret des Großen Rathes können jedoch Ausnahmen geschaffen werden.

In den Fällen unter § 1 Absatz 3 wird der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes durch den bezüglichen Beschluß des Großen Rathes festgesetzt.

§ 4.

Die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter werden vom Obergericht gewählt. Der Wahl der Beamten hat eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen.

Die Gerichtsschreiber können als Stellvertreter gewählt werden. In Amtsbezirken, in welchen die Geschäftsverhältnisse so gestaltet sind, daß nach dem Ermessen des Obergerichts eine Vereinigung beider Beamtungen ohne Beeinträchtigung ihrer richtigen Besorgung stattfinden kann, sind die Gerichtsschreiber auch als Betreibungsbeamte wählbar.

§ 5.

Die Amtsdauer der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter beträgt 4 Jahre.

§ 6.

Die Betreibungsbeamten sind verpflichtet, während der Wochentage von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags ihre ganze Thätigkeit ausschließlich dem Amte zu widmen.

Sie unterliegen den jeweilen geltenden Vorschriften betreffend das Verbot der Ausübung von Berufen durch die Gerichtspräsidenten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist befugt, einem Betreibungsbeamten, welcher einen gesetzlich nicht ausgeschlossenen Beruf ausübt, dessen Fortsetzung ganz oder theilweise zu untersagen, wenn sie findet, daß dieser Beruf oder die Art seiner Führung der Pflichterfüllung des Beamten Eintrag thue.

§ 7.

Die Betreibungsbeamten sind gehalten, in der Nähe der Amtslocalitäten zu wohnen.

§ 8.

Für die getreue und vollständige Erfüllung ihrer Amtspflichten haben die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter angemessene Sicherheit zu leisten, deren Betrag durch den Regierungsrath, je nach der Wichtigkeit der Beamtung, für die Beamten auf 5000 bis 15,000 Franken, für die Stellvertreter auf 1000 bis 5000 Franken festzusezen ist. Ist der Betreibungsbeamte oder Stellvertreter des Betreibungsbeamten gleichzeitig Gerichtsschreiber (§ 4 Absatz 2), so liegt ihm nur eine Kautionsleistung für beide Beamtungen ob.

In Absatz 1 sind zu streichen die Worte „in der Regel“ und der zweite Satz.

In Absatz 2 ist zu setzen: Absatz 2 statt 3.

Das Obergericht bezeichnet die Amtsbezirke, in welchen es eine Vereinigung des Betreibungs- und Konkursamtes mit der Gerichtsschreiberei im Hinblick auf die Geschäftslast für zulässig erachtet. In diesen Amtsbezirken ist vom 1. Januar 1892 an, und so lange als die Vereinigung dauert, der vom Obergericht gewählte Betreibungsbeamte gleichzeitig Gerichtsschreiber. Eine Amtseinstellung, Amtsenthebung oder Übertragung in der einen oder andern Eigenschaft wirkt bezüglich beider Beamtungen.“

In Absatz 1 ist zu sagen: „während den durch die kantonale Aufsichtsbehörde (§ 18) festgesetzten Geschäftsstunden“ . . .

Der 2. Satz soll folgende Fassung erhalten:
„in der Ortschaft, in welcher der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes liegt, oder in deren Nähe zu wohnen.“

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 9.

Der Stellvertreter besorgt die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn dasselbe infolge von Demission, Tod oder Amtsentsezung des ordentlichen Beamten zeitweise vakant, oder Letzterer infolge von Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung nicht in Funktion ist; ferner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausstandsfällen.

Zu jeder Stellvertretung, welche länger als 2 Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu einer solchen, deren Dauer eine Woche übersteigt, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der Gerichtspräsident einen außerordentlichen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht nur für einzelne Fälle, so ist der kantonalen Aufsichtsbehörde davon sofort Kenntnis zu geben.

§ 10.

Alle für die Verrichtungen des Betreibungs- und Konkursamtes bezogenen Gebühren fallen in die Staatskasse.

Der Bezug der Gebühren, die Kassaführung und die Kontrolle richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Der Bezug von nicht tarifmäßigen Gebühren oder sonstigen Vergütungen für Amtsverrichtungen, oder von Gebühren zu eigenen Händen ist den Betreibungsbeamten und ihren Angestellten verboten.

Widerhandlungen werden, sofern sie nicht unter die strengeren Vorschriften des Strafgesetzbuches fallen, mit einer Buße im Betrage des 5- bis 20fachen der widerrechtlich bezogenen Gebühren oder Vergütungen bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Buße verdoppelt. Die übrigen Folgen der Amtspflichtverleugnung bleiben vorbehalten.

§ 11.

Die Betreibungsbeamten erhalten vom Staaate fixe Jahresbesoldungen, deren Betrag durch Dekret des Großen Rathes festzusezen ist.

In den Fällen des § 4 Absatz 2 erhält der Beamte nicht zwei Besoldungen, sondern eine in dem vorgesehenen Dekret des Großen Rathes zu bestimmende Zulage zu der Besoldung, welche er als Gerichtsschreiber bezieht.

Ueber die Entschädigung der Stellvertreter wird das Dekret ebenfalls die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

§ 12.

Den Betreibungsbeamten werden die nöthigen Lokale für ihre Bureaux und Archive durch den Staat unentgeltlich angewiesen.

Für die Büroaufosten (incl. Möblierung, Befeuerung und dgl.) wird ihnen eine fixe, bei Anlaß der Festsetzung des Budgets zum Voraus zu bestimmende, jährliche Entschädigung vom Staaate ausgefetzt.

Die vorgeschriebenen Protokolle und Formulare werden den Betreibungs- und Konkursämtern vom Staaate verabsolgt; ebenso der von ihnen zu führende Amtsstempel.

Resultat der ersten Berathung.**Anträge des Regierungsraths und der Kommission.**

Die Erstattung der Auslagen der Beamten und Angestellten wird durch ein Reglement des Regierungsrathes geordnet.

§ 13.

Dem Betreibungsbeamten kann die Beiziehung von Angestellten gestattet werden, sofern die ihm obliegenden Arbeiten von ihm nicht allein besorgt werden können.

Die Angestellten werden vom Staate direkt besoldet, nach einem jährlich aufzustellenden und dem Großen Rathe bei der Berathung des Budgets zu unterbreitenden Voranschlag.

Vom 1. Januar 1892 an wird auch für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien die direkte Besoldung durch den Staat eingeführt.

§ 14.

Durch Dekret des Großen Rathes werden die Betreibungs- und Konkurskreise in kleinere Kreise eingetheilt, wovon jeder eine oder mehrere Einwohnergemeinden umfaßt.

In jedem dieser Kreise befindet sich ein Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes (Betreibungsgehülfe), welcher für dasselbe die Zustellung von Betreibungsurkunden, die Ausführung von Pfändungen und Arresten, die Aufnahme des Verzeichnisses der dem Retentionsrechte des Vermiethers und Verpächters unterliegenden Gegenstände und, gegebenen Falles, die Verwaltung gepfändeter oder zu einer Konkursmasse gehörender Vermögensstücke besorgt, sowie bei Inventuren und Versteigerungen mitwirkt.

Es ist nach Abs. 2 als 3. Absatz beizufügen:

„In größeren Kreisen können im Falle des Bedürfnisses mit Bewilligung des Obergerichts mehrere Betreibungsgehülfen eingesetzt werden.“

Dem Betreibungsgehülfen ist die Vornahme von andern Amtshandlungen im Betreibungs- und Konkursverfahren, als den ihm vom Betreibungsbeamten übertragenen, untersagt. Insbesondere darf er weder Zahlungen entgegennehmen noch Stündigungen ertheilen.

§ 15.

Die in § 14 erwähnten Betreibungsgehülfen werden vom Amtsgericht gewählt. Als Besoldung erhalten sie vom Staate den Betrag der auf ihre Berrichtungen entfallenden Gebühren. Sie haben eine Kaution von 2000 bis 5000 Franken zu leisten.

§ 16.

Als Depositenanstalten, welchen die Betreibungs- und Konkursämter die zu hinterlegenden Geldsummen, Werthpapiere und Werthsachen zu übergeben haben, werden die Amtsschaffnereien der betreffenden Amtsbezirke bezeichnet (Art. 9 und 24 B.-G.).

§ 17.

Die Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten und der Angestellten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der letzte Satz soll lauten:

Stündigungen darf der Betreibungsgehülfe überhaupt nicht ertheilen. Zahlungen für Rechnung des betreibenden Gläubigers hat er sofort und jedenfalls spätestens innerhalb 24 Stunden dem Betreibungsamt abzuliefern.

Nach dem 1. Satz ist einzuschalten:

„Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Obergerichts.“

Resultat der ersten Berathung.**Anträge des Regierungsraths und der Kommission.**

Die kantonalen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten finden auf die bezüglichen Fälle nur insofern Anwendung, als es die Haftung des Staates für den durch die genannten Beamten und Angestellten verursachten Schaden betrifft.

Titel II.**Aufsichtsbehörden.****§ 18.**

Die Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter liegt ob:

1. dem Gerichtspräsidenten, als unterer Aufsichtsbehörde für seinen Bezirk;
2. einer Abtheilung des Appellations- und Kassationshofes, bestehend aus drei Mitgliedern, als kantonaler Aufsichtsbehörde.

§ 19.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wird vom Appellations- und Kassationshofe auf die gleiche Amtsdauer gewählt, welche für die Abtheilungen des Obergerichts nach § 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden maßgebend ist; ebenso der Präsident derselben.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Für Mitglieder, welche an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert sind oder sich im Ausstande befinden, werden andere Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes durch den Präsidenten desselben als Ersatzmänner bezeichnet.

Das Sekretariat wird durch den Obergerichtsschreiber oder, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, durch einen Stellvertreter desselben besorgt. Die Entschädigung für die Sekretariatsarbeiten ist durch Dekret des Großen Rathes (§ 11) festzusezen.

§ 20.

Die Gerichtspräsidenten haben die Betreibungs- und Konkursämter ihres Bezirks alljährlich mindestens einmal einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen und über das Ergebnis derselben der kantonalen Aufsichtsbehörde an der Hand eines von ihr zu erstellenden Schemas Bericht zu erstatten.

§ 21.

Auch die kantonale Aufsichtsbehörde soll alljährlich mindestens eine vollständige Untersuchung jedes Betreibungs- und Konkursamtes vornehmen lassen. Im Uebrigen wird sie diejenigen Untersuchungen dieser Beamtungen anordnen, welche ihr als nothwendig erscheinen.

§ 22.

Den Gerichtspräsidenten steht die Befugniß zu, die Betreibungsbeamten und Angestellten ihres Bezirks wegen Pflichtwidrigkeiten mit einer Rüge oder mit einer Geldbuße bis auf Fr. 50 zu belegen.

Resultat der ersten Berathung.

Von der kantonalen Aufsichtsbehörde können die in Art. 14 Ziff. 1 bis und mit 4 des Bundesgesetzes bestimmten Ordnungsstrafen verhängt werden.

Gegen Disciplinaryverfügungen des Gerichtspräsidenten steht dem Beamten oder Angestellten das Recht der Weiterziehung an die kantonale Aufsichtsbehörde zu. Die bezügliche Erklärung ist binnen der Frist von 10 Tagen dem Gerichtspräsidenten einzureichen, welcher sie mit den Akten sofort der Rekursbehörde einzusenden hat.

§ 23.

Beschwerden gegen ein Betreibungs- oder Konkursamt oder gegen eine Konkursverwaltung, in welchen geltend gemacht wird, daß eine Verfügung derselben den Verhältnissen nicht angemessen sei, werden erinstanzlich vom Gerichtspräsidenten, oberinstanzlich von der kantonalen Aufsichtsbehörde beurtheilt.

§ 24.

Alle übrigen Beschwerden sind direkt an die kantonale Aufsichtsbehörde zu richten.

Hiezu gehören insbesondere:

1. die Beschwerden wegen Gesetzwidrigkeit einer Verfügung und speziell diejenigen wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
2. die in Art. 173 Abs. 2 und § Art. 268 Abs. 3 B.-G. vorgesehenen Ueberweisungen des Konkursrichters;
3. die Beschwerden gegen Beschlüsse einer Gläubigerversammlung (Art. 239 B.-G.).

§ 25.

Die Beschwerden und Gesuche sind den Aufsichtsbehörden schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 23 können sie beim Gerichtspräsidenten auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Hält die angerufene Behörde dafür, daß sie in der Sache nicht zu verhandeln habe, so überweist sie die Beschwerde von Amtes wegen an die nach ihrer Ansicht zuständige Behörde.

§ 26.

Die Aufsichtsbehörde theilt die Beschwerde, sofern deren Unbegründetheit nicht von vornherein außer Zweifel steht, dem betreffenden Betreibungs- und Konkursamt zur Vernehmlassung mit. Die Behörde kann auch, wenn wesentliche Anbringen bestritten sind, darüber eine amtliche Untersuchung anordnen. Der Entscheid erfolgt ohne Parteiverhandlung und wird den Parteien schriftlich eröffnet.

§ 27.

Gesuche um Verlängerung der Frist für die Beendigung eines Konkursverfahrens (Art. 270 B.-G.) sind, wenn die nachgesuchte Verlängerung einzeln oder unter Hinzurechnung früherer Verlängerungen 3 Monate überschreitet, der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Erledigung vorzulegen.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

In Absatz 2 ist nach den Worten „können die“ zu ergänzen: „sämtlichen“ . . .

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 28.

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist befugt, den Betreibungs- und Konkursämtern die für einen geordneten Geschäftsgang erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

§ 29.

Dieselbe hat alljährlich dem Appellations- und Kassationshof zu Handen des Obergerichts und auf Verlangen dem Bundesrath (Art. 15 B.-G.) über den Gang des Betreibungs- und Konkurswesens schriftlich Bericht zu erstatten.

Titel III.

Gerichtsbehörden und Verfahren.

§ 30.

Im Nachlaßverfahren funktionirt der Gerichtspräsident als erinstanzliche, die kantonale Aufsichtsbehörde als oberinstanzliche Nachlaßbehörde.

§ 31.

Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen Fällen, bezüglich welcher das Bundesgesetz den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht durch dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt ist.

§ 32.

Der Gerichtspräsident erledigt insbesondere die Befehren und Anträge betreffend:

1. die Bewilligung von Arresten (Art. 271—281 B.-G.);
2. die Ausweisung von Miethern und Pächtern in den Fällen des Art. 282 B.-G.;
3. die Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen (Art. 83, 162, 170, 183 B.-G.);
4. die Erkennung des Konkurses nach durchgeföhrter ordentlicher Betreibung (Art. 168 B.-G.) oder ohne vorgängige Betreibung (Art. 190, 191, 192 u. 309 B.-G.);
5. die Erkennung des Konkurses nach durchgeföhrter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189 B.-G.);
6. die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 B.-G.);
7. die Anordnung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 B.-G. und §§ 58 u. ff. hienach) oder die Einstellung einer solchen (Art. 196 B.-G.);
8. den Widerruf eines Konkurses (Art. 195 u. 317 B.-G.);
9. die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 B.-G.);
10. die Feststellung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 B.-G.);

Resultat der ersten Berathung.

11. die Frage, ob ein Konkursit wieder zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 B.-G.);
12. die Anordnung der abgesonderten Vereinigung einer Verlassenschaft (Art. 49 B.-G. und § 82 hienach).

§ 33.

Konkursbegehren werden vom Gerichtspräsidenten in dem durch das Bundesgesetz vorgezeichneten Verfahren behandelt und erledigt.

Handelt es sich um die Eröffnung des Konkurses über eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft und liegen von Seite der Gläubiger oder von Kuratoren Anträge im Sinne der Art. 657 Abs. 3 und 704 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vor, so sind auch die Antragsteller zur Verhandlung vorzuladen, und es ist ein ausführliches Protokoll über dieselbe aufzunehmen.

§ 34.

Entsteht anlässlich der Behandlung eines der in § 32 unter Ziffern 4 bis u. mit 12 angeführten Begehren zwischen den Beteiligten Streit über einen für die beantragte Verfügung maßgebenden Punkt, so findet die weitere Verhandlung nach den Vorschriften der §§ 303 u. 304 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten statt.

§ 35.

In den Fällen des § 32, mit Ausnahme der unter Ziff. 4 angeführten, findet gegen das erstinstanzliche Erkenntnis eine Appellation nicht statt.

Die Appellation gegen Erkenntnisse über die in § 32 Ziff. 4 angeführten Konkursbegehren, sowie gegen Verfügungen des Gerichtspräsidenten in Nachlaßsachen muß binnen der Frist von 10 Tagen durch Einreichung der Rekurschrift beim Letztern stattfinden. Die Rekurschrift soll die Gründe der Weiterziehung und die Anträge enthalten, und es sind ihr die in den Händen des Rekurrenten liegenden, als Beweismittel angerufenen Urkunden beizulegen.

Der Gerichtspräsident fordert den Gegner des Rekurrenten auf, binnen 10 Tagen seine Antwort und schriftlichen Beweismittel einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet er die Akten mit seinem Bericht an den Appellations- und Kassationshof als obere Instanz ein. Diese Behörde kann über bestrittene Thatsachen weitere Erhebungen anordnen. Sie entscheidet ohne Parteidurchträge und urtheilt das Urtheil dem Gerichtspräsidenten zur Kenntnisnahme und Eröffnung an die Parteien mit.

§ 36.

Der Gerichtspräsident urtheilt ferner über folgende Streitsachen:

1. die Zulassung verspäteter Rechtsvorschläge (Art. 77 B.-G.);
2. nachträgliche Einsprüche gegen eine Betreibung wegen Stundung oder Tilgung der Schuld (Art. 85 B.-G.);
3. die Rechtsöffnungsbegehren (Art. 80 u. ff. B.-G.);
4. die Zulassung von Rechtsvorschlägen in der Wechselbetreibung (Art. 181 B.-G.);

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Resultat der ersten Berathung.

5. die Ansprüche von Ehefrauen, Kindern, Mündeln und Verwandten behufs deren definitiver Theilnahme an einer Pfändung (Art. 111 Absatz 3 B.-G.);
6. Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 250 B.-G.);
7. Klagen auf Aufhebung eines Arrestes wegen Mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 B.-G.);
8. Klagen auf Zurückbringung von heimlich oder gewaltsam aus den Mieth- oder Pachträumlichkeiten fortgeschafften Retentionsobjekten (Art. 284 B.-G.), und Klagen dritter Personen, welche auf Grund von Art. 294 Abs. 2 O.-R. die Herausgabe von Retentionsobjekten verlangen;
9. Klagen dritter Personen, welche Eigenthum oder Pfandrecht an gepfändeten oder in eine Konkursmasse gezogenen Sachen ansprechen (Art. 107, 242 B.-G.), und Klagen des betreibenden Gläubigers oder der Konkursverwaltung gegenüber Dritten in den Fällen der Art. 109 u. 204 B.-G.;
10. Anfechtungsklagen auf Ungültigkeit der in Art. 214 u. 286—288 B.-G. erwähnten Rechtshandlungen;
11. Klagen des Wechselgläubigers gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, welchem der Rechtsvorschlag bewilligt worden ist (Art. 186 B.-G.).

§ 37.

Die in § 36 aufgezählten Streitigkeiten werden, sofern nicht das B.-G. etwas Anderes bestimmt (Art. 181), ohne vorherigen Aussöhnungsversuch durch eine Parteidladung eingeleitet. In derselben sollen, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken übersteigt, die das Rechtsbegehren begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Die Verhandlung erfolgt, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken nicht übersteigt, nach den Vorschriften der §§ 303 und 304 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten; beläuft sich derselbe höher, so findet das in § 143 des gleichen Gesetzes vorgesehene Verfahren Anwendung.

Vorbehalten sind die in den Bundesgesetzen über Schuldbetreibung und Konkurs und über das Obligationenrecht für einzelne dieser Streitfälle aufgestellten besondern Vorschriften über die zulässigen Einreden und Beweismittel.

§ 38.

Der § 49 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, betreffend die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, findet in den Fällen des § 36 Ziffern 1 bis und mit 8 hievor keine Anwendung.

§ 39.

In appellablen Fällen muß die Appellation sogleich nach der Urtheilseröffnung erklärt werden, sofern nicht das Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt (Art. 185). Die Frist für die Einreichung der Akten und für die Bezahlung der Appellationsgebühr wird auf fünf Tage verkürzt. Durch Parteidvereinbarung können die vorstehenden Zeitbestimmungen nicht abgeändert werden.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Resultat der ersten Berathung.**Anträge des Regierungsraths und der Kommission.**

Dem Appellaten ist von der Appellationserklärung sofort Kenntniß zu geben, mit der Aufforderung, seine Akten innerhalb fünf Tagen ebenfalls einzureichen.

Im Uebrigen bleiben die Art. 335 bis und mit 341 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten auch für diese Streitsachen in Geltung.

§ 40.

Für Rechtsöffnungsstreitigkeiten (§ 36 Ziff. 3) gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. in der Ladung vor den Gerichtspräsidenten (§ 37) ist der Termin auf spätestens 3 Tage nach Vorlage der Ladung zur Bewilligung festzusezen;
2. wird die Appellation erklärt, so sind die Akten sofort einzureichen und mit dem Urtheil innerhalb zweimal 24 Stunden an den Appellations- und Kassationshof zu versenden;
3. nach Einlangen der Akten wird die Streitsache durch den Präsidenten des Appellations- und Kassationshofes, mit Uebergehung der üblichen Reihenfolge, auf eine der nächsten Sitzungen des Gerichts anberaumt;
4. die Verhandlungen in Rechtsöffnungsachen können auch während der Gerichtsferien stattfinden, soweit letztere nicht mit den Betriebsferien zusammenfallen.

Es ist als neue Ziffer beizufügen:

„5. Die selbständige Beschwerdeführung gegen den Richter ist nur zulässig in den Fällen der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, sowie wegen ungebührlicher Behandlung einer Partei. Beschwerden wegen Formverletzungen müssen mit der Appellation verbunden werden.“

§ 41.

Der § 342 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, betreffend die Befugniß des Appellations- und Kassationshofes, ohne Parteivorträge zu urtheilen, findet auf die Rechtsöffnungsstreitigkeiten, sowie auf die in § 36 hievor unter Ziff. 1 und 4 erwähnten Fälle Anwendung.

§ 42.

Im Rechtsöffnungsverfahren stehen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urtheile im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes gleich:

1. Rechtskräftige Entscheide administrativer Behörden, wodurch dem Kläger Forderungen und Kosten zugesprochen sind;
2. die Beschlüsse (mit Inbegriff der Steuerregister) und rechtskräftigen Entscheide der bernischen Verwaltungsbehörden über Gebühren, Staats- und Gemeindesteuern, sowie über die Beiträge der versicherten Gebäudebesitzer an die bernische Brandversicherungsanstalt;
3. Bußenverfügungen von Polizeibehörden, welche durch Anerkennung endgültig geworden sind.

§ 43.

Die §§ 49, 102 Ziff. 3, 389 und 398 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Resultat der ersten Berathung.

§ 49. Der Kläger oder Intervent ist schuldig, in den folgenden Fällen seinem Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten:

1. wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat;
2. wenn eine Betreibung gegen ihn bis zur Pfändnahme oder bis zum Konkursbegreben vorgerückt, oder bereits Geltstag oder Konkurs über ihn erkennt worden ist, und er die betreibenden Gläubiger noch nicht befriedigt hat;
3. wenn er infolge strafgerichtlichen Urtheils in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben entsezt ist;
4. wenn er eine der in den Art. 83 Absatz 2, 86 Absatz 2 und 187 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Klagen anstellt.

§ 102, Ziff. 3. Die Zeit vom 1. Juli bis 31. August.

§ 389. Ist die unterlegene Partei zu der Bezahlung einer Geldsumme oder zu einer Sicherheitsleistung verurtheilt, so erfolgt die Vollziehung auf dem im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 vorgeschriebenen Wege.

§ 398. Die Partei, welche gegen die Statthaftigkeit der Vollziehung eines Civilurtheils, das nicht unter die in § 389 angeführten gehört, Einspruch erheben will, hat ihren Gegner innerhalb vier Tagen, von der Mittheilung des Vollzugsbefehls an zu zählen, in die Audienz des Gerichtspräsidenten zu laden. Die Verhandlung wird in dem durch die §§ 37 u. ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs bestimmten Verfahren geführt. Als Beweismittel sind jedoch in dem in § 397, Ziffer 2 (P.), angeführten Falle nur Urkunden und Eideszuschreibung zugässig.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Mit Buße von 5 bis 100 Franken oder mit Gefängniß von 2 bis 20 Tagen wird der Schuldner bestraft, welcher

1. einer ihm gesetzlich angekündigten Pfändung weder beiwohnt noch sich bei derselben vertreten lässt (Art. 91 B.-G.);
2. dem Pfändungsbeamten seine Vermögensgegenstände, einschließlich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht angibt (Art. 91 B.-G.);
3. sich bei Aufnahme des Güterverzeichnisses, gesetzlicher Ankündigung ungeachtet, weder einfindet noch sich dabei vertreten lässt (Art. 163 B.-G.);
4. bei Aufnahme des Güterverzeichnisses seine Vermögensgegenstände, einschließlich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht gewissenhaft angibt (Art. 163 B.-G.);
5. sich bei Vollzug des Arrestes, gesetzlicher Ankündigung ungeachtet, weder einfindet noch sich dabei vertreten lässt (Art. 275 B.-G.);

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Resultat der ersten Berathung.

6. dem Beamten, welcher den Arrest vollzieht, seine Vermögensgegenstände, einschließlich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht, so weit dies zu einem genügenden Arrestvollzug nötig ist, angibt (Art. 275 B.-G.);
7. während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht (Art. 229 Absatz 1 B.-G.);
8. dem Konkursamte nicht alle seine Vermögensstücke gewissenhaft angibt und zur Verfügung stellt (Art. 222 Absatz 1 B.-G.).

§ 45.

Ist der Schuldner gestorben oder ist er flüchtig, so trifft die gleiche Strafe die Personen, welche mit ihm in einem Haushalte lebten und, ungeachtet sie auf die gesetzliche Pflicht (Art. 222 Abs. 2 B.-G.) aufmerksam gemacht worden sind, dem Konkursbeamten nicht alle Vermögensstücke des Schuldners angeben und sie ihm zur Verfügung stellen.

§ 46.

- Mit Geldbuße bis auf 50 Franken wird bestraft:
1. der Schuldner des Gemeinschuldners, welcher der Aufforderung des Konkursamtes, sich binnen der Gingabefrist als Schuldner anzumelden, nicht Folge leistet (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 3 B.-G.);
 2. derjenige, welcher Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt und dieselben, einer Aufforderung ungeachtet, nicht binnen der Gingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung stellt (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 4 B.-G.).

§ 47.

Ein Schuldner, welcher eine zu Gunsten eines Gläubigers gerichtlich gepfändete oder eine mit Arrest belegte, oder eine dem Retentionsrecht unterliegende, aber in seinem Gewahrsam gelassene Sache rechtswidrig veräußert, zerstört, verbraucht, oder absichtlich zu Grunde gehen lässt, oder den Betrag einer ihm bezahlten gepfändeten Forderung nicht dem Betreibungsamt aushändigt, wird wegen Pfandunterlassung bestraft:

1. wenn der den Gläubigern verursachte Schaden Fr. 300. — übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
2. wenn dieser Schaden Fr. 30, aber nicht Fr. 300 übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren;
3. wenn dieser Schaden 30 Franken nicht übersteigt, oder wenn kein Schaden entstanden ist, mit Gefängnis bis zu 40 Tagen.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrektionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 3 Jahren verbunden werden.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

In Absatz 1 ist nach „veräußert“ einzuschlieben: „verheimlicht, beseitigt“ . . .

§ 48.

Der zahlungsunfähige oder sich als zahlungsunfähig ausgebende Schuldner, welcher

Resultat der ersten Berathung.

1. Vermögensgegenstände verheimlicht, bei Seite schafft oder böswillig zerstört;
2. seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angaben, durch Anerkennung von nicht bestehenden Schulden oder durch fingirte Rechtsgeschäfte benachtheiligt;
3. seine Geschäfts- und Rechnungsbücher verheimlicht, bei Seite schafft, fälscht oder wahrheitswidrig führt;
4. unter falschen Vorstellungen über den Stand seines Vermögens neue Schuldverbindlichkeiten eingehet, zu deren Erfüllung er keine begründete Hoffnung haben kann,

wird wegen betrügerischen Konkurses bestraft:

1. wenn der Schaden den Werth von 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 6 Jahren;
2. wenn der Schaden diesen Betrag nicht übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
3. wenn kein Schaden entstanden ist, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrektionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 5 Jahren verbunden werden.

§ 49.

Als betrügerischer Konkurs wird ferner bestraft:

1. jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen nach Aufnahme des Güterverzeichnisses, soweit nicht nach Art. 164 des B.-G. über Schuldbetreibung und Konkurs dem Schuldner die Verfügung ausdrücklich gestattet ist;
2. jede Verfügung des Schuldners über Massagut nach Eröffnung des Konkurses.

§ 50.

Ein Schuldner, welcher der Betreibung auf Pfändung unterworfen ist, und der in der Absicht, eine bevorstehende Schuldbetreibung fruchtlos zu machen

1. Vermögensgegenstände verheimlicht, beseitigt oder böswillig zerstört;
2. durch Anerkennung erbichteter Schulden bewirkt, daß angebliche Gläubiger, auf dem Wege der Pfändung den berechtigten Gläubigern zuvorkommen oder durch Anschlußpfändung deren Anteil schmälern,

wird bestraft:

- a. wenn der den Gläubigern entstandene Schaden 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
- b. wenn dieser Schaden 30 aber nicht 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren;
- c. wenn dieser Schaden 30 Franken nicht übersteigt oder wenn kein Schaden entstanden ist, mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder Gefängniß bis zu 60 Tagen.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrektionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 3 Jahren verbunden werden.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Der Eingang soll lauten:

„Nach § 48 wird ferner bestraft:“

In Ziffer 2 ist zu sehen statt „erdichteten“: „von nicht bestehenden“.

Statt „wird bestraft“ ist zu sagen: „wird wegen Pfändungsbetrug bestraft:“

In litt. c sind die Worte zu streichen: „Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder“...

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 51.

Der im Konkurs gefallene Schuldner, welcher

1. die durch Gesetz, Geschäftssitte und Umfang des Geschäftsbetriebes geforderten Bücher entweder gar nicht oder in solcher Ordnung geführt hat, daß daraus sein Vermögensstand nicht ersehen werden konnte; ebenso derjenige, welcher die übungsgemäßen Bücherabschlüsse nicht gezogen hat;
2. sein Geschäft oder seinen Beruf aus Arbeits scheu vernachlässigt oder sich dabei in Börsenspekulationen eingelassen hat, welche das Maß seiner finanziellen Kräfte überstiegen, sofern hieraus für ihn Verluste entstanden sind;
3. in seinem Privatleben einen seine sichern Einkünfte übersteigenden, verschwenderischen Aufwand getrieben oder durch Spiel und Trunksucht seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat;
4. im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit neue erhebliche Schulden eingegangen und die so gewonnenen Gelder oder Waaren verschwendet oder verschleudert hat,

wird wegen leichtfinnigen Konkurses mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 52.

Ein der Betreibung auf Pfändung unterworffener Schuldner, welcher durch liederlichen und arbeitscheuen Lebenswandel seine Insolvenz herbeigeführt hat, wird wegen leichtfinnigen Schuldenmachens mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 53.

Der Konkursit, welcher im Bewußtsein seiner Insolvenz und in Voraussicht seines Konkurses

1. für bestehende Verbindlichkeiten Sicherheit bestellt, die zu leisten er nicht schon früher verpflichtet war;
 2. Gelbschulden auf andere Weise als durch Baarschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel tilgt;
 3. nichtverfallene Schulden zahlt;
- macht sich der widerrechtlichen Begünstigung der Gläubiger schuldig und wird auf Antrag eines benachtheiligten Gläubigers mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 54.

Der der Pfändungsbetreibung unterworffene Schuldner, welcher auf die im vorhergehenden Paragraphen beschriebene Weise nachstehende oder gleichberechtigte Gläubiger widerrechtlich begünstigt, wird auf Antrag eines benachtheiligten Gläubigers wegen des nämlichen Vergehens mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

§ 55.

Treffen die Voraussetzungen dieses Titels bei juristischen Personen zu, so finden die Strafbestimmungen desselben Anwendung auf die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 56.

Die vorstehenden Strafbestimmungen finden Anwendung auf diejenigen Handlungen und Unterlassungen, welche bei Anlaß eines dem eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz unterliegenden Rechtstriebes begangen werden.

§ 57.

Auf die hievor bezeichneten Handlungen und Unterlassungen finden die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung.

Tit. V.

Verschiedene Bestimmungen.

A. Für den ganzen Kanton.

§ 58.

Wenn innerhalb der gesetzlichen Fristen sich Niemand einfindet, der die Verlassenschaft eines Verstorbenen in Anspruch nimmt, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder wenn die Erbschaft von den anwesenden Erben ausgeschlagen wird, so hat der Gerichtspräsident, auf die Anzeige der Ortsbehörde, oder auf Verlangen eines Gläubigers, die Vereinigung der Erbschaftsmasse durch das Betreibungs- und Konkursamt anzuordnen (§ 32 Ziff. 7 dieses Gesetzes).

§ 59.

Bei zweifelhaften Erbschaften kann die amtliche Vereinigung von den zur Erbfolge berechtigten Personen auch verlangt werden, ohne daß sie auf einen allfälligen Überschuß des Erlöses zu verzichten verpflichtet sind. Das daherrige Begehrn muß jedoch von allen Erben gemeinschaftlich gestellt werden, und es sind hierbei die Fristen und Formen zu beobachten, welche für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschrieben sind.

Ist das Begehrn bloß von einem oder einigen Erben ausgegangen, so ist dasselbe für diese, sofern die übrigen Erben die Erbschaft annehmen, als eine formelle Erbschaftsausschlagung zu betrachten.

§ 60.

Ergibt sich nach Bezahlung der Gläubiger ein Überschuß, so hat der Betreibungsbeamte diesen zu Händen der gesetzlich Berechtigten abzuliefern. Wenn die amtliche Vereinigung von den Erben ohne Verzichtleistung auf die Erbschaft verlangt worden ist, erfolgt die Ablieferung an diese; sind aber keine erbberechtigten Personen vorhanden, so wird der Überschuß dem Staat zur gesetzlichen Verwendung zugestellt.

Neue Fassung:

"Ergibt sich nach Bezahlung der Gläubiger ein Überschuß, so sind darauf die Vermächtnisznehmer anzutweisen, welche ihre Vermächtnisforderungen durch Eingaben geltend gemacht haben.

Sind Eingaben für Vermächtnisse nicht vorhanden oder sind sie vollständig gedeckt, so hat der Betreibungsbeamte den Überschuß abzuliefern wie folgt:

- An die Erben, wenn sie die amtliche Vereinigung beantragt haben;
- an den Staat zur gesetzlichen Verwendung, sofern keine solchen Erben vorhanden sind.

§ 61.

Die auf dem Betreibungswege erwirkten Pfändungen von Eigenschaften werden gemäß Art. 101 des Bundes-

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

gesetzes in der hiefür bestimmten Kontrolle auf der Amtsschreiberei des Bezirks, in welchem die Pfandsachen liegen, angemerkte.

Die Anmerkung einer Pfändung von Liegenschaften erlischt, wenn binnen der Frist von zwei Jahren nach der Pfändung das Verwerthungsbegehren nicht gestellt oder, wenn zurückgezogen, nicht erneuert wird (Art. 116 und 121 B.-G.).

Außerdem ist der Schuldner oder dritte Eigentümer der Liegenschaft berechtigt, auf die Vorweisung der Betriebungsakten und einer Erklärung des Gläubigers über die Bezahlung der Schuld oder die Entlastung der Pfänder, jederzeit die Löschung der Anmerkung zu verlangen.

Der Grundbuchführer hat bei der Nachschlagung der Grundbücher in Beziehung auf Veräußerungs- oder Verpfändungsverträge, u. dgl., auch die Pfändungskontrolle auf zwei Jahre zurück zu durchgehen und angemerkte Pfändungen in seinem Zeugnisse anzugeben.

In Absatz 3 ist nach „Erklärung des Gläubigers“ hinzuzufügen: „oder des Betriebungsamtes“ . . . und in Absatz 4 nach „auf zwei Jahre“: „und vier Monate“ . . .

§ 62.

Bei der Verwerthung von Liegenschaften im Betriebs- und Konkursverfahren sollen die Steigerungsbedinge enthalten:

1. Den Vor- und Familiennamen des Schuldners und der allfälligen dritten Grundpfandsbesitzer, den Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;
2. die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Flächeninhalt, Katastereinschreibung und Grundsteuerabschätzung; bei Gebäuden ist die Brandversicherungssumme, sowie die Nummer des Lagerbuches anzugeben;
3. die Angabe des Erwerbstitels des Schuldners oder dritten Unterpfandsbesitzers;
4. die Angabe der auf dem Steigerungsgegenstand haftenden Pfandschulden, Vorzugsrechte, Dienstbarkeiten und sonstigen Grundlasten, soweit dieselben bekannt sind;
5. die Erklärung, daß wegen allfälliger, auf dem Steigerungsgegenstand haftender, nicht angezeigter dinglicher Lasten keine Gewähr getragen werde;
6. die Bestimmung, daß dem Ersteigerer überbunden werden:
 - a. ohne Abrechnung am Kaufpreise: die von den zwei letzten Jahren ausstehenden Staats- und Gemeindegrundsteuern und die Beiträge an die kantonale Gebäude-Brandversicherungsanstalt für das verflossene und das laufende Jahr;
 - b. auf Rechnung des Kaufpreises: die nicht in Betriebung liegenden Forderungen nebst Zinsen, für welche die Liegenschaft als Pfand haftet;
7. die Grundstücke, nach welchen der Ausruf stattfinden soll (stückweise, gesamthaft u. c.);
8. die Zahlungs- und allfälligen weiteren Steigerungsbedingungen;
9. die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem für den Ersteigerer die Gefahr und die Nutzungen der Sache beginnen sollen;
10. die Bestimmung der Kosten, welche dem Ersteigerer auftreten und des Theiles davon, welcher von ihm sofort baar zu erlegen ist.

Ziffer 5 ist zu streichen.

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Zwischen § 62 und § 63 sind folgende neuen Paragraphen einzuschlieben:

§ 62 a.

Werden mehrere Liegenschaften, welche für die gleiche Forderung gemeinsam als Pfand haften, einzeln versteigert, so findet der in § 62 Ziffer 6 litt. b vorgesehene Überbund der betreffenden Pfandsforderung nur statt, sofern der Pfandgläubiger dazu die Einwilligung ertheilt. Beim Fehlen der letzteren ist der entsprechende Theil des Kaufpreises baar zu entrichten.

§ 62 b.

Wird eine verpfändete Liegenschaft ohne Einwilligung des Gläubigers mit neuen Dienstbarkeiten belastet, so geht die ältere Hypothek der jüngeren Dienstbarkeit vor, und der Gläubiger hat das Recht, bei der Veräußerung im Pfändungsverfahren oder Konkurse zu verlangen, daß die Pfandsache sowohl mit als ohne Anzeige der neu errichteten Last in Ausruf gebracht werde.

Reicht der Erlös des Pfandes unter Aufrechthaltung der neuen Belastung zur Befriedigung des Gläubigers nicht hin, so ist dieser berechtigt, deren Streichung im Grundbuche zu erwirken.

§ 62 c.

Sachen, welche nach gesetzlicher Bestimmung als Zugehörden unbeweglicher Güter in Betracht kommen, dürfen nicht getrennt von diesen verwerthet werden.

Die Hypothekargläubiger, welche eine Betreibung auf Pfandverwerthung anheben, währen sich dadurch das Pfandrecht auf die im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls von der Pfandsache noch nicht getrennten natürlichen oder noch nicht verfallenen bürgerlichen Früchte gegenüber den Betreibungspfandgläubigern selbst für den Fall der Trennung oder des Verfalls und gehen denselben bei der Verwerthung dieser Früchte und der Vertheilung des Erlöses vor.

§ 63.

Die Steigerungsgedinge werden vor ihrer Auflage auf dem Betreibungsamt der Amtsschreiberei zur Nachschlagung mitgetheilt. In Verbindung mit dem Nachschlagungszeugniß gelten sie als Grundbuchauszug im Sinne von Art. 140 B.-G.

§ 64.

Die Versteigerungen werden durch den Betreibungsbeamten unter Zugang des Betreibungsgehülfen des betreffenden Kreises (§§ 14 u. 15) vorgenommen. Der Letztere besorgt den Ausruf. Ist er verhindert, so kann er durch ein Mitglied des Gemeinderathes vertreten werden.

Neuer Absatz:

„Beträgt die Schätzung der zu versteigernden Beweglichkeiten nicht mehr als 200 Franken, so wird die Versteigerung durch den Betreibungsgehülfen des betreffenden Orts allein vorgenommen“.

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Fernerer neuer Absatz:

„Die Versteigerung von Liegenschaften findet an dem Orte statt, wo sich dieselben oder der werthvollere Theil davon befinden. Ausnahmen kann der Gerichtspräsident gestatten, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.“

§ 64 a.

Die Betreibungsbeamten sollen über jede Steigerungsverhandlung ein vollständiges Protokoll führen, in welchem sowohl die Törnlichkeiten, die beobachtet wurden, als die Angebote, die erfolgt sind, mit dem Namen der Bieter und das endliche Ergebnis der Steigerung zu beurkunden sind.

Bei der Versteigerung von Beweglichkeiten ist nur dasjenige Angebot in das Steigerungsprotokoll einzutragen, auf welches hin der Zuschlag erfolgt ist.

Das Protokoll ist von den mitwirkenden Beamten und bei Liegenschaftssteigerungen auch von den Ersteigerern zu unterzeichnen.

In den Fällen des § 64 Absatz 2 führt der Betreibungsgehilfe das Protokoll.

§ 65.

Nach der Versteigerung von Liegenschaften hat der Betreibungsbeamte den Kaufbrief auszufertigen, welcher enthalten soll:

1. die Steigerungsbedingungen (§ 62 hiervor);
2. den Vor- und Familiennamen des Ersteigerers, den Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;
3. den Kaufpreis;
4. allfällige Vereinbarungen mit betreibenden Gläubigern bezüglich der Ueberbindung ihrer Forderungen auf Rechnung des Kaufpreises;
5. die Angabe des nicht baar bezahlten Kaufpreises, für welchen die verkauft Liegenschaft als Pfand haftet;
6. die erforderlichen Festsetzungen über die etwa ausbedungenen anderweitigen Sicherheiten.

Der Kaufbrief ist mit der Einregistrierungs- und Handänderungsgebühr innerhalb den für freiwillige Käufe festgesetzten Fristen durch den Betreibungsbeamten den für die Einregistrierung, Nachschlagung, Einschreibung sc. bestehenden Amtsstellen einzureichen.

Nach der Einschreibung ist derselbe vom Amtsschreiber an den Betreibungsbeamten zurückzustellen, welcher ihn, sofern der baar zu entrichtende Kaufpreis bezahlt ist, sofort, sonst aber nach erfolgter Zahlung, dem Erwerber übergibt.

§ 66.

Wird die Uebertragung einer Liegenschaft gemäß Art. 143 und 259 B.-G. rückgängig gemacht, so ist hiervon im Grund- und Hypothekenbuch bei der betreffenden Eintragung Vormerkung zu nehmen.

Von den bezahlten Einregistrierungs- und Handänderungsgebühren werden drei Biertheile zurückgestattet. Doch darf der dem Staate verbleibende Theil der Staatsgebühr nie weniger als 1 Fr. betragen.

Nach „hat der Betreibungsbeamte“ ist einzuschalten: „für jeden Erwerber einen“....

Ziff. 5 ist zu fassen:

„Den Vorbehalt des Pfandrechts für den nicht baar bezahlten Kaufpreis.“

Es ist dem Absatz 1 beizufügen: „und der Kaufbrief durch den Betreibungsbeamten zu vernichten.“

Resultat der ersten Berathung.

§ 67.

Sobald die Übertragung der Eigenschaft endgültig geworden ist (Art. 137, 143, 259 B.-G.), werden den Pfandgläubigern, deren Forderungen dem Erwerber zur Verzinsung und Abbezahlung überbunden worden sind, Auszüge aus dem Kaufbriefe zugesellt. Die genannten Gläubiger behalten ihre früheren Titel und die erhaltenen Auszüge dienen ihnen bloß zum Beweise der stattgefundenen Veränderung in der Person des Schuldners. Der Schuldnerwechsel soll im ursprünglichen Titel und im Grund- oder Hypothekenbuch angemerkt werden (Art. 150 B.-G.).

§ 68.

Der Betreibungsbeamte hat dafür zu sorgen, daß die Pfandrechte für Forderungen, welche auf den versteigerten Eigenschaften haften, soweit sie dem Erwerber nicht überbunden sind, im Grund- oder Hypothekenbuch gelöscht werden. Die Gläubiger, welche aus dem Baarerlös ganz oder theilweise bezahlt worden sind oder infolge ungenügenden Erlöses der Pfandsache keine Befriedigung erhalten haben, sind verpflichtet, zu diesem Zwecke ihre Forderungstitel einzureichen, und es soll die Löschung in denselben angemerkt werden. Ist der Forderungstitel verloren, so wird die Löschung durch den Betreibungsbeamten auf Kosten des Gläubigers im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 69.

Die Versteigerung von Haupthaushalten, welche einer Pfandleihanstalt gegeben worden sind, findet auch in Zukunft nach den Vorchriften des Gesetzes betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Mödler, vom 26. Februar 1888 (Art. 21 u. ff.), statt.

Die Verrichtungen des Gantbeamten werden dem Betreibungsamt übertragen.

§ 70.

Die nach der bestehenden Gesetzgebung den Amtsgerichts- und Unterweibeln obliegenden Verrichtungen werden vom 1. Januar 1892 an den Betreibungsgehilfen (§§ 14 und 15 hievor) übertragen.

Ausgenommen ist die Bedienung der Gerichte, welche mit allen einschlagenden Obliegenheiten, wie der Vornahme von Rechtsrügen u. dgl., durch die Landjäger des Bezirks zu besorgen ist.

Die auf den genannten Zeitpunkt im Amte stehenden Weibel können die bisherigen Funktionen, mit Ausnahme der unmittelbar auf das Betreibungs- und Konkursverfahren bezüglichen, noch bis zum Auslauf ihrer jeweiligen Amtsdauer ausüben. Eine Wiederbesetzung der Stellen findet bei eingetretenervakanz infolge von Tod, Demission u. dgl. vom 1. Januar 1892 an nicht mehr statt.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Soll folgende neue Fassung erhalten:

„Sind dem Erwerber Pfandforderungen zur Verzinsung und Abbezahlung überbunden, so soll der Betreibungsbeamte, sobald die Übertragung der Eigenschaft endgültig geworden ist (Art. 137, 143, 259 B.-G.), den Schuldnerwechsel und die geleistete Sicherheit in den bisherigen Titeln der betreffenden Pfandgläubiger anmerken und auch die Anmerkung im Grundbuche vornehmen lassen (Art. 150 B.-G.).

Die Gläubiger sind verpflichtet, ihre Titel zu diesem Zwecke dem Betreibungsbeamten zu übergeben.“

Die Kommission beantragt, nach „Landjäger“ beizufügen: „oder durch einen vom Amtsgericht beauftragten Betreibungsgehilfen.“

Die Regierung hält den Wortlaut der ersten Berathung fest.

Beide wollen als Absatz 3 anschließen:

„Vadungen in Civilsachen werden durch die Post oder die Betreibungsgehilfen verrichtet.“

Besluit der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 71.

Der kantonalen Brandversicherungsanstalt wird für ausstehende Beiträge des verflossenen und des laufenden Jahres ein Pfandrecht auf die betreffenden Liegenschaften eingeräumt, welches mit den Grundsteuern (§ 41 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856) im gleichen Range steht.

§ 72.

Durch Dekret des Großen Rethes kann die gewerbsmäßige Vertretung der Gläubiger im Betreibungs- und Konkursverfahren gemäß Art. 27 des Bundesgesetzes im Sinne der Beschränkung geregelt, und es sollen strenge Vorschriften gegen unbefugte Praxis u. dgl. aufgestellt werden.

§ 73.

In den Fällen, in welchen nach vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmung der Betreibung für eine Forderung eine Aufkündigung vorausgehen muß, wird die Aufkündigungsfrist im Betreibungsverfahren nicht in Anrechnung gebracht.

Weigert sich der Schuldner ohne rechtlichen Grund, die vom Gläubiger an ihn ergangene Aufkündigung einer Forderung anzunehmen und deren Empfang schriftlich zu bestcheinigen, so kann der Letztere durch den Betreibungsbeamten auf Kosten des Schuldners eine zweite Aufkündigung aussertigen und demselben nach Maßgabe der Art. 64—66 des B.-G. zustellen lassen.

§ 74.

In allen Fällen, in welchen ein Beamter, Angestellter oder patentirter Berufsmann infolge Vorschrift eines kantonalen Gesetzes oder einer kantonalen Behörde für die richtige Erfüllung seiner amtlichen oder beruflichen Pflichten eine Sicherheit zu bestellen hat, kann dieselbe an seiner Stelle durch eine vom Regierungsrath genehmigte Amtsbürgschaftsgenossenschaft geleistet werden.

Weitere Vorschriften zur Ausführung dieser Bestimmung sowie über die Amtskontionen überhaupt werden einem Dekret des Großen Rethes vorbehalten.

B. Für den alten Kantonstheil, mit Einschluß
des Amtsbezirks Biel.

§ 75.

Die Chefrau hat bei der Betreibung auf Pfändung und im Konkurse gegen ihren Ehemann für die Hälfte ihres zugebrachten Guts ein Vorrecht in der vierten Klasse (Art. 219 B.-G.).

Dieses Vorrecht geht im Falle der Satz. 159 des bernischen Civilgesetzbuches mit der Forderung der Chefrau auf ihre Kinder über.

Neue Fassung:

„Der Große Rath wird ermächtigt, durch Dekret die gewerbsmäßige Vertretung der Gläubiger im Betreibungs- und Konkursverfahren gemäß Art. 27 des Bundesgesetzes im Sinne der Beschränkung zu regeln und Vorschriften gegen unbefugte Praxis aufzustellen.“

In Absatz 2 sind die Worte: „ohne rechtlichen Grund“ und „auf Kosten des Schuldners“ zu streichen und es ist dagegen der Satz beizufügen: „War die Weigerung des Schuldners eine unbegründete, so hat er die Kosten der zweiten Aufkündigung zu bezahlen.“

Antrag der Kommission.

§ 75 a.

Der Beweis des Einbringens und Belaufes des zugebrachten Guts kann mit allen gesetzlich anerkannten Beweismitteln geleistet werden.

Die Chefrau oder ihre Kinder haben das Recht, von dem Ehemann oder Vater die Ausstellung eines Empfangsscheines für das zugebrachte Gut zu verlangen. Der letztere muß vor der Gröfzung des Konkurses oder vor Ablauf

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

der Frist zur Theilnahme an einer Pfändung errichtet, von dem Ehemann unterschrieben und in das dafür bestimmte öffentliche Buch auf der Amtsschreiberei eingetragen werden.

Den Gläubigern steht die Befugniß zu, den Ehemann, die Ehefrau oder die Kinder mit Bezug auf den Inhalt des Empfangscheines zur Manifestation anzuhalten.

Eines Beistandes bedarf die Ehefrau zur Errichtung des Empfangscheines nicht.

Der Regierungsrath stimmt bei, möchte aber die Eintragung auf der Amtsschreiberei fallen lassen

§ 76.

Folgenden Personen steht das Recht zu, ohne vorläufige Betreibung an einer Pfändung teilzunehmen:

1. der Ehefrau und den an ihre Stelle getretenen Kindern (§ 75 hievor) gegenüber dem Ehemanne oder Vater für die bevorrechtigte Hälfte des zugebrachten Guts, soweit ihr dieselbe nicht bereits herausgegeben worden ist;
2. den Kindern gegenüber ihren Eltern und bevormundeten Personen gegenüber ihren Vormündern und Beiständen für Alles, was ihnen dieselben infolge des elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisses schuldig geworden sind, soweit dafür ein Vorrecht besteht (Art. 219 B.-G.).

Die Erklärung des Anschlusses an die Pfändung ist innerhalb 40 Tagen, vom Vollzuge der letzten an, dem Betreibungsbeamten einzureichen.

§ 77.

Zur Abgabe der Anschlußerklärung ist die Ehefrau des Schuldnerns mit Bezug auf ihre Weibergutsforderung und dieser selbst als ehelicher Vormund befugt.

Für die Kinder und Bevormundeten kann die Erklärung vom Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Vormund, einem außerordentlichen Beistand, sowie von der Vormundschaftsbehörde abgegeben werden.

§ 78.

Macht die Ehefrau von dem Recht der Anschlußpfändung Gebrauch und findet das weitere Verwertungsverfahren statt, so tritt mit der Vertheilung des Erlöses die Gütertrennung zwischen den Ehegatten ein mit allen in den Sätzen 106 und 107 des bernischen Civilgesetzbuches festgesetzten Wirkungen.

Die gleichen rechtlichen Folgen treten ein, wenn der Ehemann fruchtlos ausgefändet oder über ihn der Konkurs verhängt ist.

Im Falle einer provisorischen Pfändung (Art. 111 B.-G.) treten diese Folgen nicht ein, sofern der Anspruch gerichtlich aberkannt wird.

§ 79.

Eine Ehefrau kann für persönliche Schulden nicht belangt werden, ehe zwischen ihr und ihrem Ehemanne Gütertrennung eingetreten ist, mit Ausnahme des Falles in Satz. 92 des bernischen Civilgesetzbuches.

§ 80.

Nach Eintritt der Gütertrennung aus irgend einem Grunde steht die Ehefrau, welche Kinder hat, unter den Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1891.

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Vorschriften in Art. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschäften im alten Kantonstheil.

§ 81.

Die zwischen den Ehegatten einmal eingetretene Gütertrennung bleibt auch nach der Befriedigung aller Gläubiger durch den Ehemann bestehen.

§ 82.

Fällt einer Person, welche

1. unter dem bernischen Vollziehungsverfahren ver-
geltstag ist und nicht alle Gläubiger befriedigt
hat; oder gegen welche
2. der Konkurs eröffnet ist, oder
3. ein Verlustschein nach Art. 149 und 265 B.-G.
vorliegt,

eine Erbschaft an, so sind die Miterben, Vermächtnis-
nehmer oder Erbschaftsgläubiger berechtigt, innerhalb
vierzig Tagen, von dem Anfalle der Erbschaft, oder, falls
ein amtliches Güterverzeichniß aufgenommen worden,
von dem Auslaufe desselben an zu zählen, sich der Ver-
mischung der Erbschaftsmasse mit dem Vermögen des
betroffenden Erben zu widersezzen und beim Gerichts-
präsidenten des Wohnsitzes des Erben die abgesonderte
Bereinigung derselben zu verlangen.

Die Vereinigung findet in gleicher Weise wie die-
jenige eines erblosen Nachlasses durch das Betreibungs-
und Konkursamt statt. Ein allfälliger Vermögensüber-
schuß fällt dem Erben zu.

§ 83.

Die Rangordnung der auf einer Eigenschaft haftenden
Pfandrechte richtet sich, sofern nichts Anderes bestimmt
ist, nach dem durch das kantonale Recht bestimmten Zeit-
punkt der Entstehung der einzelnen Pfandrechte.

§ 84.

Das Grundpfand haftet, wenn die Kapitalsforderung
zinstragend ist, für zwei ausstehende und den laufenden
Jahreszins; ferner für sämtliche während der gerichtlichen
Liquidation bis zur definitiven Anweisung der
Gläubiger auslaufenden Zinsen.

Die vor dem 1. Januar 1892 verfallenen Zinsen
behalten noch drei Jahre lang, von diesem Zeitpunkte
an, den Pfandrechtsrang auf den dafür haftenden Grund-
pfändern.

c. Für den neuen Kantonstheil, mit Ausschluß
des Amtsbezirks Biel.

§ 85.

Die im alten Kantonstheil geltenden Gesetzesvorschriften
über die Aufnahme von Wechselprotesten und die dafür
zu entrichtende Gebühr gelten in Zukunft auch im neuen
Kantonstheile.

Neue Redaktion von Absatz 1:

„Das Pfandrecht an einer Eigenschaft erstreckt sich
auf drei im Zeitpunkte des Pfandverwerthungsbegehrens
oder der Konkursöffnung verfallene und auf die seit
dem letzten Verfall bis zur definitiven Anweisung oder
Überbindung laufenden Zinsen.“

Neue Fassung:

„Der § 1 des Gesetzes vom 29. März 1860 *) be-

*) Derselbe lautet: „Die Notarien sind befugt, die Weibel und
Unterweibel dagegen verpflichtet, in dem denselben für ihre Amts-
verrichtungen angewiesenen Kreise Proteste zu erheben. Dafür be-
ziehen die Notarien, oder die Weibel, ein Emolument von höchstens
drei Franken, nebst der Stempelgebühr, und, falls sie sich zu obigem
Ende von ihrem Wohnsitz entfernen müssen, überdies eine Ent-
schädigung von einem Franken von jeder Wegstunde hin und zurück.“

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

treffend die Aufnahme von Protesten zur Wahrung der Ansprüche aus Wechseln u. dgl., und die dafür zu entrichtenden Gebühren, gilt in Zukunft auch im neuen Kantonstheil."

§ 86.

Als Überlegungsfrist im Sinne von Art. 59, Absatz 1 des Bundesgesetzes ist für den neuen Kantonstheil die in Art. 795 des französischen Civilgesetzbuches fixierte oder gemäß Art. 798 desselben verlängerte Frist anzusehen.

§ 87.

Der in Art. 2103 Ziffer 4 des französischen Civilgesetzbuches vorgesehene Sachverständige wird durch den Gerichtspräsidenten des Bezirks, in welchem die in Frage kommenden Gebäude liegen, nach Maßgabe der Art. 1—5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend die Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes ernannt.

§ 88.

Die §§ 76, Eingang und Ziffer 2, und 77 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten auch für den neuen Kantonstheil.

Die Einrichtung der gesetzlichen Hypothek der Minderjährigen und Bevogteten an den Eigenschaften ihrer Vormünder ist aufgehoben.

§ 89.

Alle im Betreibungs- und Konkursverfahren errichteten Schriftstücke (Art. 16 B.-G.) und die Wechselproteste sind von der Pflicht zur Einregistrierung befreit.

Die bis dahin bestehenden besonderen Verfahren für die Eintreibung von Einregistrierungsgebühren und Grundsteuern sind aufgehoben.

§ 90.

In Ergänzung des Wortlauts des Art. 2151 des französischen Civilgesetzbuches wird festgestellt, daß der selbe auch auf die durch Vorzugsrechte an Eigenschaften gesicherten Forderungen Bezug hat.

Die Reihenfolge der beiden Absätze ist umzukehren.

Nach § 90 sind als neue Paragraphen beizufügen:

§ 90 a.

Die Auflösung eines Vertrags wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, zu deren Sicherheit das Vorzugsrecht des Verkäufers gewährt ist, kann nach Erlöschen dieses Vorzugsrechtes zum Nachtheile Dritter, welche an dem veräußerten Grundstück aus der Person des Erwerbers Rechte erworben und durch Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewahrt haben, nicht mehr geltend gemacht werden.

Wegen Nichterfüllung sonstiger Verbindlichkeiten kann die Auflösung eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Vertrags den im Absatz 1 bezeichneten Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn in der Vertragsurkunde ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß die Nichterfüllung die Auflösung des Vertrags zur Folge haben solle, und wenn die Einschreibung der Urkunde stattgefunden hat.

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 90 b.

Die Auflösungsklage ist unter allen Umständen ausgeschlossen:

- a. gegenüber dem Erwerber, welcher das Hypothekenreinigungsverfahren (*la purge hypothécaire*) durchgeführt hat und Eigentümer der Liegenschaft geblieben ist;
- b. gegenüber demjenigen, welcher in einem Hypothekenreinigungs- (*purge-*) oder in einem Betreibungs- und Konkursverfahren eine Liegenschaft erworben hat.

§ 90 c.

Die Aufforderung des Pfandgläubigers an den dritten Besitzer des Grundpfandes nach Art. 2169 des französischen Civilgesetzbuches ist in der Form des Zahlungsbefehls durch den Betreibungsbeamten zu erlassen.

Die Frist zur Ankündigung der Hypothekenreinigung (*purge*) wird auf 20 Tage abgekürzt. Erfolgt die Ankündigung innerhalb dieser Frist, so ist der Gläubiger gehalten, die Beendigung des bezüglichen Verfahrens abzuwarten.

§ 90 d.

Die Versteigerungen im Hypothekenreinigungsverfahren im Falle eines Übergebotes werden durch den Betreibungs- und Konkursbeamten auf Antrag der Pfandgläubiger oder des dritten Pfandbesitzers nach den Vorschriften in Art. 134, 135 Absatz 2, 136, 137, 138, 139, 140 erster Satz und 2. Absatz, und 143 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs vorgenommen.

Die §§ 62, mit Ausnahme von Ziffer 6 litt. b, 63 bis und mit 68 dieses Gesetzes finden darauf ebenfalls Anwendung.

§ 90 e.

In Betreff der Vertheilung der im Hypothekenreinigungsverfahren hinterlegten Kauf- oder Schätzungssumme oder des Steigerungsverlöses kommen die Art. 146 1. Absatz und erster Satz des 2. Absatzes, 147 und 148 des Bundesgesetzes zur Anwendung.

§ 90 f.

Der Ehefrau steht das Recht der Anschlußpfändung nach Art. 111 B.-G. in einem Pfändungsverfahren gegen ihren Ehemann für ihre Sonderguts- und sonstigen Erfordernisse während einer Frist von 40 Tagen, vom Vollzuge der Pfändung an, zu.

Findet die Pfandverwertung und Vertheilung des Erlöses statt, so tritt zwischen den Ehegatten mit Bezug auf die erworbene Anweisung und das zurückgestattete Sondergut der Ehefrau Gütertrennung ein.

§ 90 g.

Die Ehefrau kann die in Art. 90 f erwähnten Ansprüche auch im Konkurse des Ehemannes geltend machen. Die Eingabe derselben beim Konkursamt bewirkt die volle Gütertrennung zwischen den Ehegatten, sofern das Konkursverfahren bis zur Vertheilung der Masse durchgeführt wird.

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

§ 90 h.

Sofern die zurückgehaltenen Gegenstände und die Anweisung auf Grund der gesetzlichen Hypothek zusammen nicht die Hälfte des in Artikel 90 f bezeichneten Einbringens ausmachen, steht der Ehefrau für den Rest dieser Hälfte ein Vorzugsrecht in der vierten Klasse der Gläubiger (Art. 219 B.-G.) zu.

Titel VI.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 91.

Eine vor dem 1. Januar 1892 dem Schuldner gemäß dem bernischen Vollziehungsverfahren in Schuldsachen zugestellte Zahlungsaufforderung vertritt den Zahlungsbefehl des Bundesgesetzes (Art. 322 B.-G.). Doch darf die Betreibung erst nach der im kantonalen Recht bestimmten Frist von 30 Tagen seit der Zustellung fortgesetzt werden.

§ 92.

Forderungen, für welche vor dem 1. Januar 1892 das Vorrecht der Obligation nach bernischem Recht begründet worden ist, sind bei einem vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkurs oder einer vor diesem Tage vollzogenen Pfändung in einer besondern Rangklasse zwischen der vierten und fünften Klasse (Art. 219 B.-G.) anzuseilen, sofern die Forderung und das ihr zukommende Vorrecht aus dem Grundbuche ersichtlich oder mit Angabe des Datums des Vorrechts vor dem 1. Januar 1893 in das hiefür bestimmte öffentliche Buch auf der Amtsschreiberei eingetragen worden sind.

§ 93.

Treffen mehrere Obligationsforderungen zusammen, so bestimmt sich der Rang unter denselben nach dem Datum der Begründung des Vorrechts.

Bei Forderungen, welche früher auf einem Dritten lasteten, entscheidet, wenn die Verbindlichkeit durch Erbsfolge oder infolge Ueverbundes in einem Veräußerungsvertrage um unbewegliche Sachen auf den betriebenen Schuldner übergegangen ist, das Datum des ursprünglichen das Vorrecht begründenden Titels; in den übrigen Fällen aber das Datum der Uebertragung der Schuldverbindlichkeit.

§ 94.

Ein Dekret des Großen Rathes wird die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des in § 92 erwähnten öffentlichen Buches, die Gebühren, den Ort der Eintragung, das Verfahren bei Domizil- oder Schuldnerwechsel und behufs der Löschung von Eintragungen (bei Tilgung der Schuld &c.) aufstellen.

§ 95.

Die §§ 4, 15, 29, 74, 85, 87 und 90 dieses Gesetzes treten mit der Annahme desselben durch das Volk und der Aufnahme in die Gesetzsammlung, alle übrigen Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

Bestimmungen dagegen mit dem 1. Januar 1892 in Kraft. Auf den letzten Zeitpunkt werden alle Vorschriften außer Geltung gesetzt, welche mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 oder mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen. Dieselben bleiben nur noch insoweit in Wirksamkeit, als es die Abwicklung derjenigen im Laufe befindlichen Betreibungen und gerichtlichen Liquidationen betrifft, welche nach dem bisherigen Rechte zu beendigen sind.

Auf den 1. Januar 1892 werden insbesondere aufgehoben:

1. Das zweite Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Vollziehungsverfahren in Schuldssachen, §§ 404 bis und mit 650, und das Promulgationsdecret dazu vom 2. April 1850;
2. Das Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens, vom 25. April 1854.

Von der Aufhebung sub 1 und 2 sind ausgenommen: Der erste Satz des § 600 Vollziehungsverfahren in Schuldssachen und der § 8^o des Gesetzes vom 25. April 1854; diese treten erst mit dem Erlass eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung außer Kraft. Bis dahin finden sie auch auf die nach dem Bundesgesetz eröffneten Konkurse Anwendung.

3. Die Art. 224 bis und mit 230 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern, vom 30. Januar 1866;
4. § 11 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, vom 14. Juni 1881;
5. § 8 des Gesetzes zur Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Geltstage, vom 22. Dezember 1823;
6. Die §§ 96, 97, 98 und 104 der Wechselordnung vom 3. November 1859;
7. Die Satzungen 94 bis und mit 99 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern, die §§ 6 und 7 des Gesetzes betreffend Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts, vom 26. Mai 1848;
8. Die Satzungen 100, 101, 936, 937 und 941 Ziffer 4 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern; das Gesetz über die Formen der Weiber- und Muttergutsverklärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften, vom 22. Juni 1864; § 10 des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte, vom 24. Dezember 1846; § 5 Ziffer 6 und 6 Ziffer 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, vom 18. Juli 1875, soweit den alten Kantonstheil betreffend; Art. 7 und 11 Ziffer 5 des Gesetzes über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung, vom 8. August 1849;
9. Die Satzungen 487, soweit dem § 86 hievor widersprechend, und 488 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern;
10. Die §§ 49, 102 Ziffer 3, 108, soweit die im Betreibungsverfahren errichteten Schriftstücke betreffend, 328 bis und mit 333, 388, soweit dem Bundesgesetz widersprechend, 389 und 398, soweit Geldforderungen und Sicherheitsleistungen betreffend,

In Ziffer 2 am Schlusse ist nach „auf die nach dem Bundesgesetz eröffneten Konkurse“ beizufügen: „und auf die Falliten im neuen Kantonstheil.“

Ziffer 7 soll lauten:

„Die Satzungen 94 bis und mit 97; 98 und 99 soweit widersprechend; § 6 des Gesetzes betreffend Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts vom 26. Mai 1848.“

In Ziffer 10: § 79, soweit widersprechend . . .

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

- des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, vom 3. Juni 1883;
11. Die §§ 47 bis und mit 60, 62 bis und mit 78 und 82 Absatz 3 des Gesetzes über die Gebühren im Civilprozeß und im Vollziehungsverfahren in Schulfachen, vom 12. April 1850;
 12. Litt. i des § 1 des Gesetzes über die Stempelabgabe, vom 2. Mai 1880, und in litt. n die Worte: „Geltagsliquidationen und gerichtlichen Vereinigungen erbloßer Verlassenschaften“;
 13. § 8 Ziffer 2 und § 20 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, vom 24. März 1878; die letztangeführte Bestimmung bleibt nur insoweit in Geltung, als es die amtlichen Güterverzeichnisse (*bénéfices d'inventaire*) im Jura betrifft;
 14. § 57 Absatz 2 letzter Satz des Gesetzes über die Vermögenssteuer, vom 15. März 1856; § 34 Absatz 2 letzter Satz des Gesetzes über die Einkommenssteuer, vom 18. März 1865; § 13 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden, vom 2. September 1867, § 29 letzter Satz des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857; § 20 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt, vom 30. Oktober 1881; Art. 20 letzter Satz des Gesetzes betreffend Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, vom 20. März 1854;

 15. § 10 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, vom 2. Mai 1880; die Verordnung über die Schuldbetreibungen vom 23. Dezember 1825;
 16. Die nachfolgenden Artikel des französischen Civilgesetzbuches:
111, soweit auf Betreibung und Konkurs bezüglich; 622, 812—814, 877, 882 von den Worten an: aber sie können eine vollzogene Theilung nicht anfechten; 1167, 1446, 1447, 1961—1963, soweit auf Pfändungen bezüglich; 2092—2094, 2095—2097, 2098, 2099, soweit Vorzugssrechte auf Mobilien betreffend; 2100, 2101, 2102, Ziff. 3, 4 und 7, 2104, 2105, 2107; 2121, Absatz 3, 2123, und Gesetz vom 3. September 1807, 2116, 2117, Absatz 2, 2126, 2134, 2146, 2. Satz, 2148, 2159, 2169; 2204—2214, mit Ausnahme des ersten und zweiten Absatzes von 2208; die Artikel 2116, 2134, 2148 und 2159 und das Gesetz vom 3. September 1807 sind nur insoweit aufgehoben, als sie die gerichtliche Hypothek betreffen;
 17. Die nachfolgenden Artikel des französischen Handelsgesetzbuches:
66—70, 437—603; 615—630, 635—637, 639—648;
 18. Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend Einführung des schweizerischen Obligationenrechts und Ziffer 4 litt. c der Schluss- und Nebengangsbestimmungen zum Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozeßverfahrens, vom 3. Juni 1883;
 19. Folgende Artikel des französischen Civilprozeßgesetzbuches: 414—442, 826—831;

In Ziffer 14 ist beizufügen: § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, vom 2. Mai 1880.

Ziffer 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „111, soweit auf Betreibung und Konkurs bezüglich; 622, 811 bis 814, 877, 882, 1167, 1961—1963, soweit auf Pfändungen bezüglich; 2092—2097 und 2099, soweit Vorzugssrechte auf Mobilien betreffend; 2098, 2100, 2101, 2102 Ziff. 3, 4 und 7, 2104, 2105, 2107; 2121, soweit die gesetzliche Hypothek der Minderjährigen und Bevormundeten betreffend; 2126; 2146 Absatz 1 von den Worten an: « Elles ne produisent » ...; 2169, soweit widersprechend; 2204, 2206 bis 2214.“

„2123, 2116, 2117, 2134, 2148, 2159; Gesetz vom 3. September 1807; Dekret vom 24. April 1890; die in diesem Absatz aufgezählten Bestimmungen nur insoweit als sie die gerichtlichen Hypotheken betreffen.“

Ziffer 17 ist zu ersehen durch folgende Fassung:
„Die sämmtlichen im Jura noch in Geltung stehenden Artikel des französischen Handelsgesetzbuches.“

Resultat der ersten Berathung.

Anträge des Regierungsraths und der Kommission.

20. Das Gesetz vom 5. September 1807 betreffend das Verfahren zur Eintreibung der Gerichtskosten in Straffällen; das Gesetz vom 5. September 1807 betreffend die Rechte des Fiskus an den Gütern rechnungspflichtiger Beamten; das Gesetz vom 12. November 1808 betreffend das Vorzugsrecht des Fiskus für die direkten Steuern; die Art. 63—65 des Gesetzes über die Einregistirung vom 12. Dezember 1798 (22 frimaire an VII); Art. 65 § 3 des Tarifs vom 16. Februar 1807;
21. Die auf die Weibel bezüglichen Gesetzesbestimmungen, soweit im Widerspruch stehend.

§ 96.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im neuen Kantonstheile gültig erworbenen und rechtzeitig eingeschriebenen gerichtlichen Hypotheken und gesetzlichen Hypotheken der Minderjährigen und Bevogteten bleiben auch in Zukunft zu Recht bestehen.

Bern, den 27. November 1890.

Im Namen des Großen Raths
der Präsident
R. Brunner,
der Staatschreiber
Berger.

Minderheitsanträge
 von Mitgliedern der
großrätlichen Kommission,
 zu Titel V Abschnitt B
 des
Einführungsgesetzes betr. Schuldbetreibung u. Konkurs.

I.**§ 75 a.**

Der Beweis des Einbringens und Belaufes des zugebrachten Guts kann durch ein vom Ehemann unterzeichnetes Inventar erbracht werden, sofern letzteres innerhalb Jahresfrist nach dem Einbringen errichtet und in das hiefür bestimmte Buch auf der Amtsschreiberei eingetragen worden ist.

Zu dieser Verhandlung bedarf die Ehefrau keines Beistandes.

Den Gläubigern des Ehemannes steht das Recht des Gegenbeweises und der Manifestation zu.

§ 75 b.

Fehlt es an einem rechtzeitig errichteten und eingetragenen Inventar, so kann der Beweis des Einbringens und des Belaufes desselben nicht mehr durch einen Empfangsschein des Ehemannes, sondern nur noch durch andere Beweismittel geleistet werden.

Übergangsbestimmung.

Für diejenigen ehelichen Verhältnisse, welche am 1. Januar 1892 bestehen und bei welchen bis zu diesem Zeitpunkte kein förmlicher Empfangsschein errichtet wurde, beginnt die in § 75 a aufgestellte Jahresfrist erst am 1. Januar 1892.

II.

1) In erster Linie ohne das Recht der Ehefrau, eventuell deren Kinder auf Anschlusspfändung:

§ 75.

Die Ehefrau hat im Konkurse ihres Ehemannes für die Hälfte ihres zugebrachten Gutes ein Vorrecht in der IV. Klasse (Art. 219 B. G.). Dieses Vorrecht geht im Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1891.

Falle der Satzung 159 des bernischen Civilgesetzbuches mit der Forderung der Ehefrau auf ihre Kinder über.

§ 76.

Folgenden Personen steht das Recht zu, ohne vorangegangene Betreibung an einer Pfändung teilzunehmen:

Den Kindern gegenüber ihren Eltern und bevormundeten Personen gegenüber ihren Vormündern und Beiständen für Alles, was ihnen dieselben infolge des elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisses schuldig geworden sind, soweit dafür ein Vorrecht besteht (Art. 219 B. G.).

Die Erklärung des Anschlusses an die Pfändung ist innerhalb 40 Tagen, vom Vollzuge der letzten an, dem Betreibungsbeamten einzureichen.

§ 77.

Für die Kinder und Bevormundeten kann die Anschlusserklärung vom Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Vormund, einem außerordentlichen Beistand, sowie von der Vormundschaftsbehörde abgegeben werden.

§ 78.

Die Gütertrennung zwischen den Ehegatten mit allen in den Sätzen 106 und 107 des bernischen Civilgesetzbuches festgesetzten Wirkungen tritt ein, wenn der Ehemann fruchtlos ausgepfändet oder über ihn der Konkurs verhängt ist.

Im Falle einer provisorischen Pfändung (Art. 111 B. G.) treten diese Folgen nicht ein, sofern der Anspruch gerichtlich aberkannt wird.

Streichung des Art. 79 und Festhalten an den Art. 80 und 81.

2) In zweiter Linie, d. h. für den Fall der Annahme eines Rechtes der Frau auf Anschlusspfändung ist Art. 78 folgendermaßen zu fassen:

§ 78.

Macht die Ehefrau von dem Recht der Anschlusspfändung Gebrauch und findet das weitere Verwertungsverfahren statt, so vertritt der der Ehefrau zugetheilte Erlös den Werth der durch die Satzung 105 des bernischen Civilgesetzbuches zugelassenen eigenthümlichen Herausgabe der bevorrechten Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau oder der an ihre Stelle getretenen Kinder. Dem Ehemann oder dem Vater steht das Nutznutzungsrecht an diesem Gute zu. Das Eigenthum dagegen verbleibt der Ehefrau oder ihren Kindern, bis der Mann in anderer Weise für die Sicherheit der bevorrechten Hälfte gesorgt hat.

Wenn der Ehemann fruchtlos ausgepfändet oder über ihn der Konkurs verhängt ist, treten die in den Sätzen 106 und 107 des bernischen Civilgesetzbuches festgesetzten Wirkungen ein.

Im Falle einer provisorischen Pfändung (Art. 111 B. G.) treten diese Folgen nicht ein, sofern der Anspruch gerichtlich beseitigt ist.

Vortrag

der

Direktion des Innern an den Regierungsrath

zu Handen des Großen Raths

betreffend

Verwendung der nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10% der aus dem Alkoholmonopol des Bundes dem Kanton zufließenden Einnahmen.

(Hörnung 1891.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Art. 32^{bis}, Alinea 4, der Bundesverfassung bestimmt: „Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.“

Diese Bestimmung findet auf den Kanton Bern, als ehemaligen Ohmiedekanton, gemäß der Übergangsbestimmung, Artikel 6 des Bundesbeschlusses betreffend theilweise Änderung der Bundesverfassung vom 26. Juni 1885, erstmals im Jahre 1891 Anwendung.

Laut Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 haben die Kantonsregierungen über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung bestimmten 10% ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrath Bericht zu erstatten.

Die Reineinnahmen des Bundes aus dem Alkoholmonopol sind für das Jahr 1891 auf die Summe von Fr. 5,800,000 veranschlagt; dem Kanton Bern werden hiervon, nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung, Fr. 1,080,000 zufallen, und die zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Summe wird demnach Fr. 108,000 betragen. Da die wirklichen Reineinnahmen des Bundes

den Voranschlag zu übersteigen pflegen, so dürfte auch die letztgenannte Summe das Minimum derjenigen Mittel ausmachen, welche uns im Jahr 1891 zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung stehen. Wir stellen jedoch für unsere nachfolgenden Anträge vorläufig auf eine Summe von rund Fr. 100,000 ab, indem es gerathen erscheint, sich nicht für eine höhere Summe zum voraus die Hände zu binden.

Die Direktion des Innern, vom Regierungsrath zum Bericht und Antrag in dieser Angelegenheit eingeladen, hat in erster Linie die bei derselben zunächst mitbeteiligten Direktionen der Polizei und des Armenwesens um Einreichung ihrer Anträge ersucht. Die Direktion der Polizei hat in ihrer Antwort darauf erinnert, daß der Große Rath in Art. 5 des Dekrets vom 18. Mai 1888 über die Organisation der Arbeitsanstalten bereits bestimmt habe, daß aus dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Theile des Ertrags der Alkoholsteuer alljährlich eine Summe von wenigstens Fr. 25,000 zu entnehmen sei, um die nach Abzug der Kosten noch verbleibenden Kosten der Arbeitsanstalten zu decken, sowie einen Hülfss- und Patronatsfundus zu bilden, dessen Verwendung durch ein der Genehmigung des Regierungsraths unterliegendes Reglement festzustellen ist. Außerdem wünscht sie noch eine Summe von Fr. 5000 zur Unterstützung von entlassenen Sträflingen, bezw. zur Verabfolgung von jährlichen Beiträgen an solche Anstalten, welche sich mit der Obsorge für entlassene Sträflinge befassen, zu verwenden. Die Armendirektion sodann beantragt, den Alkoholzehntel in der Haupfsache auf

bessere Erziehung von armen, der Verwahrlosung zu entziehenden Kindern zu verwenden und möchte zu diesem Zwecke einen Zuschuß zum Beitrag des Staates an die Notahrmenschenpflege der Gemeinden im Betrage von Fr. 62,500, behufs Aufbesserung des Durchschnittskostgeldes für sämtliche notharmen Kinder mit Fr. 8 per Kind, in Aussicht nehmen. Außerdem möchte sie eine Summe von Fr. 12,000 ausschleben, um zur Erleichterung der Gemeinden bezw. Ermäßigung ihrer Armenkostgelder einen Beitrag von Fr. 5 per Pflegling an die Armenverpflegungsanstalten zu leisten.

Am 17. November 1890 hat sodann, auf Einladung des Unterzeichneten und unter Mitwirkung der Direktoren der Polizei und des Armenthofs, auf dem Rathause eine Versammlung von Vertretern verschiedener gemeinnütziger Anstalten und Vereine, sowie anderer sachkundiger Männer stattgefunden zum Zwecke einer allseitigen Berathung der Verwendung des Alkoholzehntels. Unsere im nachfolgenden Beschluß-Entwurf gestellten Anträge sind in der Hauptfache das Resultat jener Berathung. Zur Begründung dieser Anträge beehren wir uns, bei Ihnen folgende Erwägungen anzubringen.

1.

Da der Alkoholzehntel nach Art. 32bis der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet werden soll, so wird derselbe vor Allem zur Förderung solcher Anstalten und Bestrebungen dienen müssen, welche an der heranwachsenden, in ihrer Erziehung gefährdeten Jugend in vorsorglich rettender, zurechtbringender und bessernder Absicht thätig sind. Wie jedes zu bekämpfende Übel, so muß auch der durch den Alkoholismus im Volke eingerissene Schaden in seiner Wurzel angegriffen und in seinem Wachsthum für die Zukunft durch heilsame, schützende Maßregeln vorgebeugt werden, gleichwie wir der forschreitenden Verheerung durch die Bäche des Hochgebirges mittels Aufforstung ihres Quellengebietes entgegenarbeiten. Daher die Pflicht, mit erhöhter Anstrengung und vermehrten Mitteln die Rettung und gute Erziehung derjenigen Kinder zu verfolgen, welche, selbst vielleicht schon das Opfer von dem Alkoholismus ergebenen Eltern, durch ihre Verwahrlosung in Gefahr stehen, demselben Übel zu verfallen und die Zahl der arbeitscheuen und arbeitsuntüchtigen, der menschlichen Gesellschaft zur Last fallenden und ihre Sicherheit bedrohenden Elemente im Lande zu vermehren. Diesem Zwecke dienen staatliche und private Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, die Versorgung solcher in rechtschaffenen Familien, wie sie außer von den Gemeinden namentlich auch von den kantonalen Gotteshäusern geleistet wird.

Die Armenbehörden und die Armerziehungsvereine sollten jedoch ermächtigt und in den Stand gesetzt werden, in dieser Richtung viel mehr zu thun als bisher. Es gibt eine große Zahl von Familien, wo, trotz der Trunksucht und der allgemeinen sittlichen Untüchtigkeit der Eltern, diesen die Erziehung der Kinder zu der letztern eigenem großen Schaden überlassen wird, weil die Armenbehörden die Opfer scheuen, welche ihnen durch den Entzug der elterlichen Gewalt und durch anderweitige zweckmäßige Erziehung der gefährdeten Kinder erwachsen. Es sollte darum in solchen Fällen, abgesehen vom gesetzlichen Durchschnittskostgeld für notharne Kinder, ein besonderer

Kostgeldbeitrag vom Staate geleistet werden. Auch das Kostgeld für die Böglinge der staatlichen Rettungsanstalten dürfte mit Hülfe des Alkoholzehntels eine Ermäßigung erfahren.

2.

Aber auch die von der Trunksucht bereits ergriffenen erwachsenen Glieder des Gemeindewesens dürfen von unserer erzieherischen und rettenden Thätigkeit nicht schlechthin ausgeschlossen werden. Auch bereits versumpftes oder verheertes Land, sofern seine Beschaffenheit noch genügende Aussicht auf Produktionsfähigkeit bietet, wird durch menschliche Energie, unter viel Opfern und Arbeit, für die Kultur erobert. So gibt es auf der ganzen Stufenfolge der Alkoholiker ebenfalls Viele, welche einer richtig einzuhenden besseren Thätigkeit noch zugänglich sind und der menschlichen Gesellschaft als nützliche Glieder und als mehr oder minder sittlich erstarke Personen wiedergewonnen werden können. In dieser Richtung sehen wir hauptsächlich die staatlichen Arbeitsanstalten, das private Arbeiterheim Tannenhof, den Verein für entlassene Straflinge und die Mäßigkeitsvereine ihre Thätigkeit entwickeln, und dem gleichen Zwecke will auch die Trinkerheilstätte in der Nüchternen bei Kirchlindach dienen, welche nach dem Muster einer bereits erfreuliche Erfolge aufweisenden derartigen Anstalt in Elton, Kanton Zürich, auf die Initiative des Ausschusses für kirchliche Liebesthätigkeit hin nächstens in's Leben treten soll, sofern ihr die von ihr durch Eingabe an den Regierungsrath vom 29. Oktober 1890 nachgesuchte Staatsunterstützung zu Theil wird.

3.

Eindlich darf, wenn die Bekämpfung des Alkoholismus möglichst allseitig durchgeführt werden soll, noch eine Aufgabe von den kantonalen Behörden nicht außer Acht gelassen werden, nämlich die Förderung einer besseren Volksernährung, durch welche sowohl der Jugend wie den Erwachsenen ein wichtiger Schutz gegen die Trunksucht verliehen und das Familienleben überhaupt gestärkt werden kann. Wir erinnern diesfalls nur an die durch zahlreiche Beobachtungen einsichtiger Volksfreunde erhärtete und auch in den Verhandlungen der eidgenössischen Räthe anlässlich der Alkoholgesetzgebung in's Licht gestellte Thatsache, daß die mangelhafte und unzweckmäßige Ernährungsweise, welche bei der armen und schwach bemittelten Bevölkerung vielfach üblich ist, eine Hauptschuld daran trage, daß so Mancher dem Branntweingenuss und dem Wirthshausleben überhaupt verfällt, weshalb auch dort der Hebel zur Besserung der sozialen Zustände angesetzt werden müsse. Nun ist es leider nur zu wahr, daß die mangelhafte Ernährung bei einem großen Theile der armen Bevölkerung in ihrem Mangel an den nothwendigsten Ersatzmitteln, in ungenügendem Verdienst und mancherlei Noth überhaupt ihren Grund hat, und diese vermag der Alkoholzehntel nicht zu befeitigen; dazu bedarf es viel mächtigerer Mittel und Anstrengungen auf dem Gebiete der Armengesetzgebung und der sozialen Gesetzgebung überhaupt, in Verbindung mit erhöhter materieller und moralischer freiwilliger Hülfe der bessergestellten Volksklassen. Aber selbst mit den vorhandenen bescheidenen Mitteln könnten zahlreiche Familien sich vernünftiger und besser ernähren, wenn die

Hausfrau ihre Aufgabe besser verstände und nicht oft-mals nur die Macht der Gewohnheit sie an der Einführung einer einfachen gesunden Kost hindern würde. Durch praktische Kochkurse für diejenigen Kreise von Frauen und Töchtern, welchen die bestehende bernische Haushaltungsschule nicht zugänglich ist, durch allgemeinere Verbreitung der bezüglichen Kenntnisse und Erfahrungen überhaupt sollte daher dem Familientisch der ärmeren Volksklassen soweit möglich aufgeholfen werden. Wohlthätig wirken in dieser Richtung auch die in einigen Städten und größeren Ortschaften bestehenden Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen, in welchen alkoholische Getränke ausgeschlossen sind und wo namentlich einzelstehende Arbeiter zu billigem Preise eine gesunde Nahrung erhalten. Diesen Anstalten wäre jedoch eine noch viel größere Verbreitung zu wünschen. Ebenso erblicken wir einen wesentlichen Nutzen der von manchen Gemeinden eingeführten Naturalverpflegung für Durchreisende speziell darin, daß durch Verabreichung einer vernünftigen Kost mancher Arbeiter und Handwerksbursche vor dem Branntweingenuß, dem das Almosen in Baar ihn so leicht zuführt, eher bewahrt bleibt. Es verdient daher unseres Erachtens auch diese Organisation der Gemeinden die Unterstützung des Staates. Dahin zielen denn auch die an die Direktion des Innern und an den Regierungsrath gerichteten Eingaben der Central-kommission des bernischen Kantonalverbandes, sowie der Amtsverbände Aarberg und Oberaargau für die Naturalverpflegung armer Durchreisender, welche wir unter den mitfolgenden Beilagen Ihnen zur Kenntnis bringen.

4.

Fragen wir nun, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, in welcher Weise die zur Verfügung stehende Summe von Fr. 100,000 am richtigsten verwendet und in welchem Maße die einzelnen auf Bekämpfung des Alkoholismus gerichteten Bestrebungen aus jener Summe unterstützt werden sollen, so bedauern wir dem von der Armdirektion gefeuerten Wunsche, daß Fr. 62,500 zur Erhöhung des Durchschnittskostgeldes für sämtliche notharme Kinder und Fr. 12,000 als Beitrag an die Kostgelder der Pfleglinge in Staats- und Bezirks- oder Gemeinde-Armenanstalten bestimmt werden möchten, nicht beipflichten zu können. Wir glauben, daß auf diese Weise die beträchtliche Summe von circa Fr. 75,000 in der gewöhnlichen allgemeinen Armenpflege der Gemeinden aufginge, ohne daß voraussichtlich letztere erheblich größere Anstrengungen zur Bekämpfung des Alkoholismus durch bessere Erziehung verwahrloster oder in ihrer Erziehung gefährdeter Kinder, sowie durch Unterbringung von Alkoholikern in Arbeitsanstalten oder Trinkerheilstätten machen würden. Durch die Bestimmung der genannten Summe für die allgemeine Armenpflege und die vom Großen Rathe bereits beschlossene Bestimmung von Fr. 25,000 für die Arbeitsanstalten wäre aber auch bereits über die ganze in Frage stehende Summe verfügt, so daß zur Unterstützung anderer Zwecke und Bestrebungen im Sinne der durch Art. 32^{bis} der B.-V. geforderten Aufgabe keine oder jedenfalls nur ganz geringe Mittel übrig blieben. Es scheint uns jedoch dem Sinne jenes Artikels der B.-V. nicht zu entsprechen, sozusagen den ganzen Alkoholzehntel zur Entlastung der allgemeinen Armenpflege zu verwenden, sondern es sollen nach unserer Ansicht mit demselben ganz spezielle Zwecke verfolgt und

neue Anstrengungen zur Bekämpfung des Alkoholismus ermöglicht, zudem außer der staatlichen Thätigkeit auch diejenige privater Anstalten und Vereine wirksam unterstützt werden; denn ohne letztere werden alle Bemühungen des Staates und der Gemeinden auf diesem Gebiete die gestellte Aufgabe zu erfüllen nicht im Stande sein. Endlich würde die Verwendung nahezu des ganzen Alkoholzehnts in der allgemeinen Armenpflege des alten Kantonstheils eine Unbilligkeit gegenüber dem Jura enthalten, wo die freiwillige Thätigkeit auf dem Gebiete der Armenerziehung gerade gegenwärtig in eifreulichem Aufgang begriffen ist und die staatliche Unterstützung ebensowohl verdient wie gleichartige Bemühungen von Gemeinden oder Privaten im alten Kantonstheil.

Wir empfehlen Ihnen daher den Alkoholzehntel grundsätzlich in folgender Weise zu verwenden:

A. Zu Zwecken der Erziehung von verwahrlosten Kindern,

insbesondere:

- a. für die Errichtung einer Abtheilung für die Unterbringung höllgearteter junger Leute in der Rettungsanstalt Erlach, gemäß Art. 1 des Dekrets über die Organisation der Arbeitsanstalten vom 18. Mai 1888;
- b. für die Herabsetzung des Kostgeldes in den staatlichen Rettungsanstalten;
- c. für die Leistung von Kostgeldbeiträgen an die kantonale Gotthelfsstiftung und andere derartige Vereine, sowie an Gemeinden für Kinder von Alkoholikern, welche wegen gefährdeter Erziehung der elterlichen Gewalt entzogen wurden;
- d. für Stipendien zur Ausbildung von Armenerziehern, —

im Ganzen Fr. 40,000.

B. Zu Zwecken der Besserung erwachsener Alkoholiker,

insbesondere:

- a. für die Arbeitsanstalten, gemäß Art. 5 des Dekrets vom 18. Mai 1888;
- b. für Anstalten und Vereine, die sich mit der Obsorge für entlassene Sträflinge befassen;
- c. für Trinkerheilstätten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung unvermöglicher Trinker in solche Anstalten, —

im Ganzen Fr. 40,000.

C. Zu Zwecken der Hebung der Volksernährung,

insbesondere:

- a. für die Anstellung einer Wanderlehrerin für Koch- und Haushaltungskurse und die Unterstützung solcher Kurse;
- b. für Beiträge an die Gründung von Kaffee- und Speisehallen und Volksküchen;
- c. für Beiträge an den Kantonalverband für die Naturalverpflegung armer Durchreisender;
- d. für die Verbreitung populärer, belehrender Schriften auf dem Gebiete der Volksernährung,

im Ganzen Fr. 20,000.

Gesamt budget für A, B und C zusammengenommen Fr. 100,000.

Die Vertheilung der zur Verfügung stehenden Summe von Fr. 100,000 auf die verschiedenen hier vor genannten Zwecke kann zur Zeit nicht anders als durch einen Nachtrag zum Budget der Staatsverwaltung für das Jahr 1891 geschehen; denn die ganze Angelegenheit ist neu, das Jahr 1891 gewissermaßen eine Probejahr, und es muß dem Großen Rathé vorbehalten bleiben, je nach den gemachten Erfahrungen und den auftretenden Bedürfnissen für spätere Jahre die Verwendung des Alkoholzehntels jeweilen bei der Budgetberathung oder auch durch spezielle Beschlüsse wieder neu zu ordnen.

Aus den angebrachten Gründen beehren wir uns bei Ihnen zu Handen des Großen Rathes zu stellen folgende

Anträge:

I.

In Ergänzung des Voranschlags für das Jahr 1891 werden folgende Kredite für die Bekämpfung des Alkoholismus ausgesetzt:

1. VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.

E. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Beiträge an die Erziehung verwahrloster Kinder, welche der elterlichen Gewalt entzogen werden:		
a. Beiträge an Gemeinden	Fr. 20,000	
b. Kostgeldbeiträge für die Jöglinge der Rettungsanstalten	" 10,000	
c. Beiträge an Vereine und Anstalten	" 6,000	
2. Abtheilung für bösgeartete junge Leute in der Rettungsanstalt Erlach (Décret vom 18. Mai 1888)	" 3,000	
3. Stipendien für Ausbildung von Armenerziehern	" 1,000	
		<u>Fr. 40,000</u>

2. III.^b Polizei.

F. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Arbeitsanstalten (Décret vom 18. Mai 1888. Bereits ausgesetzter Kredit)	Fr. 25,000
2. Beiträge an Anstalten und Vereine für Bekämpfung des Alkoholismus	" 10,000
3. Beiträge an Anstalten und Vereine für Unterstützung Arbeitsloser und entlassener Sträflinge	" 5,000
	<u>Fr. 40,000</u>

3. IX.^a Volkswirthschaft u. s. w.

L. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Hebung der Volksernährung im Allgemeinen (Belehrung z.)	Fr. 1,000
2. Lehrerin für Kochkurse	" 2,000
3. Beiträge an Koch- und Haushaltungs-kurse	" 5,000
4. Beiträge an Volkstüchen, Kaffee- und Speisehallen	" 8,000
5. Beiträge für Naturalversorgung von Durchreisenden	" 4,000
	<u>Fr. 20,000</u>

II.

Soweit die Ausgaben für die Bekämpfung des Alkoholismus in einem Jahre den Ertrag des Alkoholzehntels nicht erreichen, ist der Überschuss dem Spezialfonds für die Bekämpfung des Alkoholismus zuzuweisen. Über die Verwendung dieses Spezialfonds in den folgenden Jahren beschließt der Große Rath.

Mit Hochachtung

Bern, den 24. Januar 1891.
25. Februar

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 25. Februar 1891.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrath

zu Handen des Großen Rathes

betreffend

Revision der Gesetzesammlung.

März 1891.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Unterm 1. März 1890 haben Sie grundfächlich beschlossen, „es habe eine Revision der Gesetze, Dekrete und Verordnungen stattzufinden, worüber ein Vortrag vorzulegen und der Schlussnahme des Großen Rathes zu unterstellen sei.“

Nachdem hierauf das Rathspräsidium beantragt hatte, die Angelegenheit, wie es bei der früheren Revision geschehen war, der Justizdirektion zu überweisen, beauftragten Sie letztere unterm 20. September 1890, „die Vorarbeiten zu der bereits am 1. März abhin beschlossenen Revision der Gesetzesammlung zu besorgen und darüber Bericht und Antrag einzubringen.“

Der Unterzeichnete beeht sich nunmehr, Ihnen folgenden Bericht zu unterbreiten:

Das geschriebene Recht nimmt in den modernen Staatswesen auf allen Gebieten der Rechtsordnung den ersten Rang unter den Rechtsquellen ein. Eine nothwendige Folge hiervon ist die Anlage umfassender und gleichzeitig praktisch verwendbarer Sammlungen des geschriebenen Rechts im einzelnen Rechtsgebiete. Und da die Gesetzgebungsmaschine überall unaufhaltsam fortarbeitet, Neues schafft, Altes umwandelt oder wegwirkt, so muß natürlicher Weise die Sammlung von Zeit zu Zeit durchgesehen und gefüchtet werden. Dies verlangt auch das praktische Bedürfnis aller zur Gesetzesanwendung oder -Interpretation Berufenen, womöglich nur das Geltende, aber auch alles Geltende in einer übersichtlichen und handlichen Sammlung zu finden.

So haben kürzlich die Kantone Aargau und Solothurn Revisionen ihrer Sammlungen vorgenommen. Auch im

Bunde bildete die Frage in den Jahren 1888 und 1889 einen Verhandlungsgegenstand der Räthe. Die Revision wurde einzig mit Rücksicht auf eine das nämliche Ziel verfolgende Privatarbeit verschoben.

Im Kanton Bern wurde die letzte Revision am 21. November 1855 beschlossen und in den folgenden Jahren von Herrn Professor Leuenberger sel. durchgeführt. Das Resultat derselben war die sogenannte „Neue offizielle Gesetzesammlung des Kantons Bern“, welche, in 10 Bänden und in chronologischer Ordnung bis auf den 31. Dezember 1861 fortgeführt, die sämtlichen in jenem Zeitpunkt für den Kanton Bern in Kraft bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen enthält, mit Ausnahme der codifizierten Theile der Gesetzgebung, der Strafgesetzgebung, der jurassischen Spezialgesetze aus der französischen Periode, der Statutarrechte und der weniger wichtigen Bundesgesetze und -Beschlüsse. Durch großräthliche Promulgationsverordnung vom 9. April 1862 wurde dieser Sammlung „die hoheitliche Sanktion“ erteilt und ihr unter gewissen Einschränkungen Gesetzeskraft verliehen; zugleich wurden die nicht in der Sammlung enthaltenen Erlasse — abgesehen von den vorangeführten — als „abgeschafft und nicht mehr anwendbar“ erklärt.

Seither sind die Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, sowie die wichtigern Bundeserlasse jeweils in Beilagen zum Amtsblatt (sowohl des alten Kantonstheils als des Jura) erschienen. Gewöhnlich wird aus den Beilagen eines Jahres ein Band hergestellt. Dabei ist die chronologische Reihenfolge nicht immer beobachtet worden, so daß die Daten der in einem Bande enthaltenen Erlasse nicht immer seiner Jahrzahl entsprechen (vgl. z. B. Bd. 24, Seite 75, Bd. 26, Seite 94). Auch sind die zum Nachschlagen bequemen Marginalien zum Theil weggefallen.

In diesen 39 Bänden muß man sich gegenwärtig das gesamme positive bernische Verwaltungsrecht (Ausnahmen für den Jura), sowie Partien des Civilrechts, des Strafrechts und des Prozesses zusammensuchen, eine Mühe, die dadurch erschwert wird, daß ein offizielles Register nur bis zum Jahrgang 1880 existirt.

Von dem Inhalte der 39 Bände besteht Vieles nicht mehr in Kraft, sei es, daß es ausdrücklich aufgehoben oder in einer allgemeinen Derogationsklausel inbegriffen oder wegen veränderter Verhältnisse unzutreffend geworden ist. Manche Bestimmungen sind modifizirt. Und namentlich hat auch die Bundesgesetzgebung, besonders seit der Revision von 1874, die kantonalen Erlasse vielfach durchkreuzt, beeinflußt oder aufgehoben. Dazu kommt, daß bereits in der revidirten Sammlung, und dann auch in den folgenden Bänden viele Beschlüsse und Erlasse enthalten sind, die nur vorübergehende Bedeutung oder die Natur von Verwaltungsmafregeln haben und deshalb entweder gar nicht oder doch nicht in extenso in eine Gesetzesammlung aufgenommen zu werden brauchten.*)

Es kann sich endlich fragen, ob nicht die bundesrechtlichen Erlasse und internationalen Verträge ohne Nachtheil für die praktische Verwendbarkeit der Sammlung aus derselben weggelassen werden könnten.

Demnach enthält die gegenwärtige Gesetzesammlung viel Aufgehobenes und viel Unnöthiges: sie ist überfüllt und zudem unhandlich. Ihre Revision ist ein Bedürfnis.

Wenn nun auch heute schon gesagt werden kann, daß die neue Sammlung weniger enthalten soll, als die bestehende, und daß ihr eine handlichere Form gegeben werden muß, so kann doch wohl im gegenwärtigen Moment über das Nähere der Anlage nichts weiter festgesetzt werden. Hierbei müssen unzweifelhaft die ausschüffenden Personen oder Behörden mitsprechen.

Diese Aussführung denkt sich der Unterzeichnete in folgender Weise:

Zunächst würde die Justizdirektion eine Sachverständigen-Kommission einberufen, bestehend aus Administrativbeamten, Richtern, Fürsprechern, Sachwaltern und andern Persönlichkeiten, welche häufigen Gebrauch von der Gesetzesammlung machen müssen. Diese hätte den Revisionsmodus zu berathen und ihre Vorschläge für die mit der Arbeit zu beauftragende Persönlichkeit zu machen. Letztere würde vom Regierungsrathe bestimmt und hätte vorerst, gestützt auf die von der Kommission gefassten Beschlüsse, ein Regulativ über die Ausführung der Arbeit anzufertigen, welches durch die Kommission durchzubrathen und durch den Regierungsrath zu genehmigen wäre. Die Revision selbst würde unter der Aufsicht der Justizdirektion ausgeführt werden. Dieselbe wird weniger zeit- und müheraubend sein, als die letzte, da damals sämtliche Erlasse bis auf die Reformation zurück durchgesehen werden mußten, während jetzt das gesamme Material in einer Sammlung vereinigt ist. Das Resultat der Arbeit müßte wiederum der Kommission zur Prüfung vorgelegt werden.

Nach diesem Ausführungsplan würde es namentlich Sache späterer Berathungen und Beschlüsse sein, zu be-

*) Hierher gehören z. B.: Erlasse betreffend Ertheilung der juristischen Persönlichkeit, Stellung von Privatgewässern unter öffentliche Aufsicht, Beschlüsse über Ankauf von Gütern, Expropriationsrechtsverhältnisse, Konzessionen von Eisenbahnen, die bereits in andern Händen sich befinden, Uebereinkünfte betreffend Bau oder Betrieb von Eisenbahnen, Resultate von Volkszählungen.

stimmen, ob die Anlage der Sammlung eine chronologische oder materielle Weise sein solle, ob resp. inwieweit Bundes-erlaße aufzunehmen seien, und namentlich auch, ob der neuen Sammlung Gesetzeskraft verliehen werden solle oder nicht.

Die finanziellen Folgen der Revision für die Staatskasse können jetzt noch nicht mit Sicherheit berechnet werden. Jedenfalls werden dieselben im Verhältniß zum Nutzen einer neuen Sammlung nicht übertrieben sein. Sie werden bestehen in der Honorirung des Redaktors nebst allfälliger Aushilfe, den Taggeldern und Reisekosten der Sachverständigenkommission, den Druckkosten sowie den Buchbinderkosten für die unentgeltlich abzugebenden Exemplare. Hierfür wird theilweise Ersatz eintreten in der Form des Erlöses für Exemplare, die an Private verkauft werden.

Die Kosten werden sich übrigens auf mindestens 3 Jahre vertheilen.

Es wird deshalb beantragt, Sie möchten dem Großen Rathé folgenden Beschlusses-Antrag zur Annahme empfehlen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die offizielle Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen infolge der vielen darin enthaltenen aufgehobenen Bestimmungen und des dadurch bedingten Umfangs, sowie aus andern Gründen ihrem Zwecke nicht mehr entspricht,

beschließt:

- Der Regierungsrath wird beauftragt, eine neue Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen herstellen zu lassen.
- Über die bei Herstellung der neuen Sammlung zu beobachtenden Grundsätze, insbesondere über Umfang und Eintheilung des Stoffes hat der Regierungsrath nach Anhörung einer Sachverständigenkommission ein Regulativ aufzustellen.
- Der für die Revision erforderliche Betrag ist für das laufende Jahr auf dem Wege des Nachkredites festzusetzen und für die folgenden Jahre in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.

Bern, den 2. März 1891.

Der Justizdirektor:
Lienhard.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 4. März 1891.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Gheuerer,
der Staatschreiber
Berger.

Dekret

über

Errichtung zweiter Pfarrstellen in den reformirten Kirchgemeinden St. Immer, Bruntrut-Freibergen und deutsch St. Immerthal.

(November 1890.)

**Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht:**

dass infolge der großen Bevölkerungszunahme und der bedeutenden räumlichen Ausdehnung der reformirten Kirchgemeinden St. Immer, Bruntrut-Freibergen und deutsch St. Immerthal ein Geistlicher nicht mehr genügt, um die religiösen Bedürfnisse dieser Gemeinden zu befriedigen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1.

Es wird in den reformirten Kirchgemeinden St. Immer, Bruntrut-Freibergen und deutsch St. Immerthal je eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche bezüglich der Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden gleichgestellt sein soll.

Art. 2.

Der Sitz dieser Pfarrstellen, sowie die Vertheilung der geistlichen Funktionen unter die beiden Pfarrer wird durch ein vom Regierungsrath auf eingeholtes Gutachten des Synodalrathes aufzustellendes Regulativ bestimmt.

Art. 3.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufzunehmen.

Bern, den 22. November 1890.

Namens des Regierungsrathes
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Naturalisationen.

(März 1891.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Paul Viktor Henner von Liebwillers im französischen Departement des Doubs, geb. 1866, ledig, Schalenmacher, seit seiner Geburt in Pommern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.

2. François Xavier Edouard Richard von Soulce-Cernay im Departement des Doubs, geb. 1831, Wittwer, Uhrenfabrikant in St. Ursanne, seit 1887 dafelbst niedergelassen, für sich und seinen minderjährigen Sohn Paul Félicien, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.

Entwurf.

Art. 4.

Der Vizegerichtspräsident oder sein Stellvertreter erhält für jeden Audienztag das Taggeld eines Amtsrichters.

Das Verzeichniß der Audienztage ist jeweilen von der Amtsgerichtsschreiberei gleichzeitig mit dem Verzeichniß der Amtsgerichtssitzungen einzureichen.

Art. 5.

Dieses Dekret tritt auf 1. April 1891 in Kraft.

Dekret

betreffend

Bern, 9. März 1891.

**die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten von
Pruntrut.**

(März 1891.)

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber,
Berger.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die Geschäftssüberhäufung des Richteramts Pruntrut eine Entlastung des Gerichtspräsidenten durch Gewährung ständiger Aushilfe geboten erscheinen läßt,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Dem Vizepräsidenten des Amtsgerichts von Pruntrut als Vertreter des Gerichtspräsidenten wird die Untersuchung und Beurtheilung aller Strafsachen übertragen, welche nach Art. 7 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 dem Gerichtspräsidenten als korrektionellen und Polizeirichter übertragen sind.

Art. 2.

Die Vertretung des Vizegerichtspräsidenten in diesen Funktionen liegt demjenigen Mitgliede des Amtsgerichts ob, welches am längsten im Amte steht oder zuerst gewählt worden ist.

Art. 3.

Das Sekretariat wird durch die Amtsgerichtsschreiberei besorgt.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Vortrag der Finanzdirektion des Kantons Bern

an den
Regierungsrath zu Sänden des Großen Rathes
betreffend

Ankauf der Witzwyl-Domäne.

(Februar 1891.)

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Bereits zu wiederholten Malen hat der Regierungsrath Anlaß gehabt, sich mit der Frage des Ankaufes der Witzwyl-Domäne im Gebiete des Großen Mooses durch den Staat zu befassen. Als nun vor einiger Zeit von Ihnen die Entfernung des Buchthauses aus der Stadt Bern und theilweise Verlegung desselben in das Moosgebiet ernsthaft ins Auge gefaßt worden ist, haben Sie auf den hierseits gestellten Antrage, hin eine Expertenkommision ernannt, mit dem Auftrage, die Kultur- und Ertragsfähigkeit der Witzwyl-Domäne und deren Verwendbarkeit in landwirtschaftlicher Beziehung für die eventuel dorthin zu verlegende Strafanstalt zu untersuchen und zu begutachten. Auf das günstig lautende Gutachten dieser aus den Herren Großeräthen von Werdt in Toffen, Weber in Graßwyl, von Wattewyl in Utigen, Socher in St. Immer und von Bergen in Oberried bestehenden Kommission hin ertheilten Sie der unterzeichneten Direktion den Auftrag, mit den Eigentümern der Witzwyl-Domäne in Kaufsunterhandlungen zu treten. Die dahерigen Verhandlungen haben nun das Ergebniß gehabt, daß über den Preis und die sonstigen Kaufsbedingungen eine Einigung erzielt worden ist, so daß einem Kaufabschluße nichts mehr im Wege steht, sobald hiezu von den kompetenten Behörden die hiernach beantragte Ermächtigung ertheilt wird.

Der unter dem Kollektivnamen "Witzwyl" bekannte, in den Gemeinden Ins, Gampelen und Obern Wistenbach gelegene, zusammenhängende und arrondirte Güterkomplex hat folgende Bestandtheile:

I. Im Gemeindebezirk Ins.

A. Gebäude.

a) Im Lindenhof:

1. Wohnhaus, Backstube, Scheune und ehemalige Brennerei	Fr. 41,400	Assekuranzsumme.
2. Schweinescheuer	" 2,200	
3.	" 2,200	
4. Wagenremise	" 6,900	
5. Defonomiegebäude	" 10,400	
6. Wohnung (ehemalige Wirtschaft) und Stallung	" 6,000	

b) auf dem Moosareal:

7. Sieben Törfüttchen und ein Wohnhäuschen, auf dem Moosareal zerstreut	" 3,300	
Total	Fr. 72,400	

B. Erdreich.

	Juch.	□'	ha.	a.	m ²
1. Hausplätze im Linden-hof	1	6,389	—	41	75
2. Garten im Lindenhof	—	18,222	—	16	40
3. Hoffstatt und Wiese	4	23,500	1	65	15
4. Ackerland	77	31,111	28	—	—
5. Moostwiese	61	—	21	96	—
6. Moos	1,045	—	376	20	—
7. Fohlenweide	128	5,778	46	13	20
Total	1,318	5,000	474	52	50

II. Im Gemeindebezirk Gampelen.

A. Gebäude.

1. Das sogenannte Schulhaus nebst Stallung	Fr. 6,500	Assekuranzsumme.
2. Der Nussbaumhof, Wohnhaus	" 7,100	
Scheune	" 9,000	
3. Der Platanenhof, Wohnhaus	" 8,100	
Scheune	" 10,400	
Total	Fr. 41,100	

B. Erdreich.

	Juch.	□'	ha.	a.	m ²
1. Hausplatz und Hoffstatt beim sogen. Schulhaus	— 10,720	—	9	65	
2. Hausplatz zum Platanenhof	— 13,530	—	12	18	
3. Haushofstatt und Ackerland	2	—	—	72	—
4. Hausplatz zum abgebrannten Ulmenhof	— 13,530	—	12	18	
5. Haushofstatt und Ackerland	3	—	1	8	—
6. Hausplatz zum Nussbaumhof	— 8,860	—	7	97	
7. Haushofstatt und Ackerland	3	—	1	8	—
8. Moosland	414	10,310	149	13	28
Total	423	16,950	152	43	26

III. Im Gemeindebezirk Oberwistenbach, Kantons Freiburg.

1. Neuhof, Wohnhaus und Scheune, brandversichert für Fr. 10,200.
2. Erdreich, 334 Juch. 21,000 □' = 120 ha. 42 a. 90 m.²

Zusammenzug des Halts und der Grundsteuerschätzung.

	Flächeninhalt.			Grundsteuer-
Gemeinden:	Inch.	□'	ha.	a. m ² schätzung.
a. Ins . .	1,318	5,000	474 52 50	Fr. 416,110
b. Campelen	423	16,950	152 43 26	" 126,650
c. Oberwistern- lach . .	334	21,000	120 42 90	" 58,877
Summa	2,076	2,950	747 38 66	Fr. 601,637

Es wird gleich hier bemerkt, daß der Staat an die Witzwyl-Domäne angrenzend bereits besitzt:

- das in Aufforstung begriffene Strandbodengebiet am Neuenburgersee von 190 Hektaren oder 528 Fucharten,
- das aufgeforstete Schwarzgrabengebiet von 96 Hektaren oder 238 Fucharten,
- das von den Gemeinden Erlach und Vinelz erworbene Moosgebiet von 47 Hektaren oder 135 Fucharten,

so daß nach Ankauf der Witzwyl-Domäne der Staat Eigentümer eines zusammenhängenden Liegenschaftskomplexes von 1080 Hektaren oder 3000 Fucharten sein würde.

Die jetzige Witzwyl-Domäne bildete ehemals den westlichen Theil des periodischen Überschwemmungen unterworfenen und deshalb unkultivierbaren Großen Mooses, das auf die im Verlaufe der 60er Jahre vollzogene Auftheilung unter die berechtigten Gemeinden und, nachdem durch Ausführung des Planes La Nicca-Bridel der Wasserspiegel gesenkt worden war, von der bekannten Landwirtschaftlichen Gesellschaft von Witzwyl zusammengekauft und in Kultur genommen wurde. Das mit großen Hoffnungen und bedeutenden Mitteln, aber nur in zu großem Style begonnene Unternehmen reüssirte aber nicht, sondern verfiel nach Jahren dem Ruin. In dem gegen die Gesellschaft im Jahre 1879 durchgeföhrten Geltstage fielen die Liegenschaften den Pfandgläubigern an. Infolge dessen sind folgende frühere Pfandgläubiger im Verhältnisse ihrer Pfandsforderungen Eigentümer von Witzwyl geworden:

- die Eidgenössische Bank in Bern,
- die bernische Bodenkreditanstalt in Bern,
- die Spar- & Leihkasse in Bern und
- die Einwohnergemeinde Biel zu Handen des Museums Schwab in Biel.

Kurz nachdem dieser Eigentumsübergang stattgefunden hatte, im Verlaufe des Jahres 1882, wurden die Mehrwerthschätzungen für die im Perimeter der Juragewässerkorrektion gelegenen Grundstücke, wozu auch das gesamme Witzwyl-Gebiet gehörte, definitiv festgestellt, und es gingen die dahерigen Forderungen infolge des Dekrets vom 3. März 1882 auf den Staat über. Es mag für die neuen Eigentümer von Witzwyl eine Überraschung höchst unangenehmer Art gewesen sein, als sie in Kenntniß gesetzt wurden, daß die Abrechnung auf 31. Dezember 1882 für sie eine Schuld von über viermalhunderttausend Franken ergeben habe! Vorläufig und so lange dies anging, suchten sich die Witzwyl-Eigentümer dadurch zu helfen, daß sie die Mehrwerthsforderungen des Staates einfach ignorirten, und später, als der Staat auf Bezahlung drang, ja sogar mit Betreibungsverfahren unangenehm wurde, erfolgten Rechtsdarschläge, mit der Ankündigung, daß sie der Einforderung der Schuld den äußersten Widerstand entgegensetzen werden. Der Staat Bern unterließ vorläufig, auf dem Prozeßwege vorzu-

gehen, weil er vorerst die Abwicklung anderer auf die Mehrwerthangelegenheiten vor kantonalen und eidgenössischen Instanzen hängigen Streitfragen theilsweise grundfältlicher Natur abwarten wollte. Als dann nach Langem bundesgerichtlich festgestellt wurde, daß zu Beurtheilung aller auf die Mehrwerthforderungen des Staates bezüglichen Streitigkeiten die Administrativbehörden des Kantons Bern, also der Regierungsrath in letzter Instanz, kompetent seien, war kein Grund mehr vorhanden, mit der rechtlichen Einklagung der Mehrwerthforderung gegen Witzwyl länger zu zögern. Die Durchführung eines Prozesses wurde dann aber glücklicherweise unnöthig, weil die Witzwyl-Eigentümer sich endlich dazu verstanden, die Mehrwerthforderung des Staates in rechtsverbindlicher Weise anzuerkennen. Zu diesem Schritte hatten sich die Witzwyl-Eigentümer freilich erst entschließen können, nachdem ihnen vom Staaate die Hoffnung eröffnet worden war, daß er die Liegenschaften an Zahlungsstatt für die darauf lastenden Mehrwerthforderungen übernehmen und darüber hinaus wenigstens noch für einen Theil der darauf gemachten großen Verwendungen billige Vergütung leisten werde. Mit diesem in ganz unbestimmter Weise gemachten Zugeständniß glaubte die Regierung eine Lösung der heiklen Angelegenheit herbeigeführt zu haben, durch welche die Interessen des Staates besser gewahrt würden, als mittelst Durchführung eines, wenn auch mit größter Wahrscheinlichkeit siegreichen Prozesses. Von den Erwägungen, durch die sich die Regierung leiten ließ, heben wir hier die zwei folgenden hervor:

1. Die Witzwyl-Eigentümer würden der Forderung des Staates, wie bereits bemerkt, den äußersten Widerstand entgegengesetzt und die Entscheidung möglichst lang, vielleicht noch Jahre lang hinaus verzögert haben. Sie würden Bundesgenossen gesucht und unter der großen Zahl der unzufriedenen Mehrwerthpflichtigen im Gebiete des Großen Mooses auch gefunden haben. Die Agitation war bereits eingeleitet, und es war die Großzahl der Mehrwerthpflichtigen bereit, Alles mitzumachen, was Besitztigung oder Reduktion der in materieller Beziehung, man darf sich das nicht verhehlen, höchst anfechtbaren Mehrwerthschätzungen zum Zwecke hatte. Durch die gütliche Verständigung mit den Witzwyl-Eigentümern nun ist die allgemeine Renitenz gegen die Mehrwertheinzählungen im Großmoosgebiet vermieden worden; diese Einzahlungen haben ihren geregelten Fortgang genommen und werden ihn weiter nehmen, so daß die Hoffnung, der Staat werde ohne weitere Verluste zu seinen Mehrwerthforderungen, resp. zur Rückerstattung der dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion gemachten Vorschüsse gelangen, je länger je begründeter wird.

2. Die Witzwyl-Eigentümer würden auch dann, wenn sie in allen Instanzen unterlegen wären, die Forderung des Staates nicht baar bezahlt, sondern die Liegenschaften dereliquirt haben, und der Staat würde nach vielleicht Jahre langem Prozeßiren genöthigt gewesen sein, sich durch gütliche oder gantweise Übernahme der Liegenschaften bezahlt zu machen. Denn das ist sicher, daß die Geldinstitute, welchen die Liegenschaften hauptsächlich gehören und welchen sie längst eine große Last sind, lieber den kleinen Theil ihrer Forderungen an der ehemaligen landwirtschaftlichen Gesellschaft von Witzwyl, den sie durch Erwerbung der Liegenschaften im Geltstage derselben zu retten hofften, auch noch verloren hätten, als daß sie sich entschlossen hätten, neuerdings großartige Summen in das Geschäft zu stecken.

Das Hauptbedenken des Regierungsrathes bei seinem Entschlusse, die Differenzen mit den Witzwyl-Eigentümern durch Uebernahme der Liegenschaften zu lösen, bestand darin, daß man nicht recht wußte, was damit anzufangen sei. Dieses Bedenken ist nun aber durchaus beseitigt, nachdem das seit Langem ventilierte Projekt der Entfernung der Strafanstalt aus der Stadt Bern und wenigstens theilweise Verlegung derselben nach St. Johannsen, resp. in das Großmoosgebiet, greifbare Gestalt angenommen und unzweifelhaft in seiner nächsten März-Session vom Großen Rath im Sinne des vom Regierungsrathe vorgelegten Dekretsentwurfs beschlossen werden wird. Inwiefern nun die Witzwyldomäne für Strafanstaltszwecke brauchbar, ergibt sich aus dem den Alten beiliegenden Gutachten der vom Regierungsrathe zu diesem Zwecke ernannten vorerwähnten Expertenkommision, auf welches wir einfach verweisen. Wir heben bloß hervor, daß von den Experten konstatirt wird, es seien auf den Witzwyl-ländereien bei richtiger Bewirtschaftung in landwirtschaftlicher Beziehung ebenso günstige Erfolge zu erwarten, wie bei der Anstalt St. Johannsen und der Colonie Ins, Erfolge, die nicht nur als befriedigende, sondern theilweise wenigstens als geradezu glänzende bezeichnet werden dürfen. Ohne uns in dieser Beziehung weiter über die Sache zu verbreiten, erübrigt uns noch, die folgenden gelegentlich bereits im Schooße des Regierungsrathes dargelegten Gründe für die Zweckmäßigkeit, ja sogar die Nothwendigkeit der Erwerbung von Witzwyl durch den Staat kurz zu wiederholen:

1. Bei Verlegung eines Theiles der Berner Strafanstalt nach St. Johannsen und Vermehrung der dortigen Arbeitskräfte ist die dortige Domäne zu beschränkt, indem in kurzer Zeit die dem Staate gehörenden Ländereien (Moos und Strandboden) kultivirt sein werden. Das zunächst gelegene, zur Bearbeitung durch Sträflinge geeignete und zur Verfügung stehende Terrain ist nun gerade die Witzwyldomäne, die in Kultur genommen werden kann, ohne daß es nöthig ist, große und theure Bauten zu erstellen, wenn, wie es beabsichtigt wird, der Hauptzit der Strafanstalt in St. Johannsen verbliebe und auf Witzwylgebiet nur einzelne Colonien etabliert würden. Eine solche Colonie von 30—50 Sträflingen könnte sofort mit ganz geringen Kosten auf dem Lindenhof erstellt werden, wo große Oekonomiegebäude vorhanden sind und der Raum zur Unterbringung der Sträflinge leicht geschaffen werden kann. Nach Bedürfnis und nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte könnten die Colonien in der Zukunft vergrößert und vermehrt werden. Von der Domäne könnten vorerst die bessern Theile, die sandigen und lehmigen Böden, in der Ausdehnung von einigen hundert Fucharten in intensive Kultur genommen werden. Die übrigen Theile würden verwendet als Weide für Jungvieh und Pferde, zur allmäßlichen Aufforstung und zur Torausbeutung, da bedeutende Torslager von guter Qualität vorhanden sind. Nach und nach würde mit der Urbarisirung mit dem zunehmenden Bedürfnis fortgeschritten werden.

2. Die Witzwyldomäne würde der Strafanstalt auf lange Jahre, eigentlich auf fast unabsehbare Zeit genügend Arbeit bieten und, was in unsern Augen von großer Wichtigkeit ist, es wäre für das ganze Jahr, auch im Winter, nützliche Arbeit in Hülle und Fülle vorhanden. Diese Winterarbeiten würden namentlich bestehen in der Anlage neuer und Unterhaltung bestehender Kanäle, Anlage der nothwendigen Sträßchen und Wege

und ganz besonders in der Herbeischaffung von Erde zur Ueberführung der leichten Böden. Das Klima ist in dieser Gegend derart, daß in der Regel den ganzen Winter hindurch solche Arbeiten verrichtet werden können.

3. Durch die Beschäftigung der Sträflinge auf dem Gebiete des Großen Mooses wird der Vorwurf, der viel und oft dem Buchthause gemacht worden ist, daß dem freien Arbeiter Konkurrenz gemacht werde, gegenstandlos. Dort können, wie sich das mehrerwähnte Expertengutachten sehr richtig ausdrückt, die Sträflinge in einer Weise verwendet werden, die weder Vergerniß, noch Neid und Misgung erregt.

4. Durch die Anhandnahme der Kultivirung des Großen Mooses übernimmt der Staat eine Aufgabe, die auszuführen ihm einzlig möglich ist und die ihm naturgemäß zufällt. Denn das ist heute Federmann klar, der mit den Verhältnissen näher vertraut ist, daß die Anwohner das Große Moos in hundert und mehr Jahren nicht zu kultiviren im Stande wären, Mangels an Capital und an Arbeitskräften, das beides nur dem Staaate in genügendem Maße und letztere sogar unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Eine Hauptrolle bei der Behandlung dieser Angelegenheit mußte und muß natürlich der Preisfrage zukommen, denn trotz aller guten Gründe, die für die Uebernahme der Witzwyl-Domäne sprechen, ist solche nur dann gerechtfertigt, wenn der Preis den Werth derselben und die Vortheile, die sie dem Staaate zu bieten geeignet ist, nicht übersteigt. In dieser Beziehung hätte sich der Staat die Sache leicht machen können, indem sich ihm die Witzwyl-Eigentümmer durch die vorbehaltlose Anerkennung der Mehrwerthforderung so ziemlich in die Hand gegeben hatten. Diese Zwangslage übermäßig auszunutzen, lag aber nicht in der Stellung und Würde des Staates und würde der seitens der Vertreter derselben bei den früheren Verhandlungen eingenommenen Haltung nicht entsprochen haben. Es konnte sich also auch für den Staat nur darum handeln, eine Summe als Kaufpreis auszumitteln, die den Verhältnissen und der Willigkeit entspricht. Bei dieser Operation war und ist der individuellen Würdigung der weiteste Spielraum eröffnet, immerhin fehlt es auch nicht an objektiven Anhaltspunkten. Als solche betrachten wir außer den Grundsteuer-, Brandassuranz- und Mehrwerthschätzungen:

1. eine im Jahre 1874 durch die Herren E. von Wattewyl, Großrath in Nidau, Florian Immer, Großrath in Neuenstadt, Schluip, Oberförster in Nidau, J. Möschler, Kommandant in Brügg, Scheurer, Kommandant in Aarberg, und Jakob Brächer in Grafenscheuren vorgenommene Schätzung, welche den Werth der Witzwyldomäne, mit Inbegriff des im Jahre 1889 davon verkauften Tannenhofes, auf Fr. 1,030,000 schätzen;

2. eine im März 1889 im Auftrag der Witzwyl-Eigentümmer durch Herrn E. von Stürler-Marcuard in Bern vorgenommene Schätzung, der zum Schlusse gelangte, daß über die Mehrwerthforderung des Staates hinaus ein Kaufpreis von Fr. 250,000 bezahlt werden sollte;

3. die laufenden Preise für Moosland in der Gegend von Witzwyl. Dieselben haben in den letzten Jahren bei der hauptsächlich in Betracht fallenden parzellierten Veräußerung der noch im Naturzustande befindlichen Gemeindemöser von Gampelen und Gals über die Mehrwerthforderung hinaus Fr. 100 bis Fr. 400 per Fucharte betragen.

In Berücksichtigung aller Faktoren hat der Unterzeichnete geglaubt, den Witzwyl-Eigenthümern einen Kaufpreis von Fr. 140,000 zugestehen zu dürfen, also Fr. 110,000 weniger als die von Stürler'sche Schätzung von Fr. 250,000, an der sie anfänglich als Minimalpreis festhielten, um dann aber doch schließlich das staatliche Angebot zu acceptiren. Dieser Kaufpreis ist so zu verstehen, daß der Staat die auf der Domäne lastenden Entzumpfungskosten resp. Mehrwerth übernimmt und darüber hinaus den Eigenthümern noch eine Summe von Fr. 140,000 bezahlt. Die Domäne würde also den Staat zu stehen kommen:

1) Betrag seiner eigenen Mehrwerthforderung sammt Zinsen auf 31. März 1891 rund .	Fr. 521,100
2) Betrag der Mehrwerthforderung auf dem im Kanton Freiburg gelegenen Theile, rund	" 60,000
3) Kaufpreis	" 140,000

Summa Fr. 721,100

Unsererseits find wir zu dieser Abfindung der Witzwyl-Eigenthümer gelangt, indem wir für den Grund und Boden von 747 Hektaren die Uebernahme der denselben aufgefallenen Entzumpfungskosten (Mehrwerth) mit Zinsen als genügende Gegenleistung betrachteten und nur die daraufstehenden Gebäude im ungefähren Betrag der Brandversicherungssummen, inbegriffen vom Staat bezogene Fr. 22,000 Brandentschädigung für den abgebrannten Ulmenhof, zu vergüten als billig erachteten. Damit würden die Witzwyl-Gläubiger und Eigenthümer, wenn auch sehr wenig, doch so viel aus dem Schiffbruch gerettet haben, daß sie sich ohne das bittere Gefühl, vom Staaate ungerecht behandelt und vergewaltigt worden zu sein, vom Geschäfte zurückziehen. Andererseits hat der Staat die für ihn brauchbare, in gewissem Sinne sogar nothwendige Domäne zu einem Preise erworben, der heute mindestens als annehmbar bezeichnet werden darf, der aber nach unserer Ueberzeugung in nicht ferner Zeit als ein sehr billiger qualifizirt werden wird. Dies würde namentlich dann eintreten, wenn die gegenwärtig unter den mangelhaftesten Verkehrsvorhältnissen leidende Moos-gegend der Wohlthat einer Eisenbahn theilhaftig werden sollte, wozu ja die beste Hoffnung vorhanden ist.

Zwischen den Vertragskontrahenten ist noch die Frage erörtert, aber nicht erledigt worden, ob der Staat das auf dem Lindenholz befindliche Schiff und Geschirr nebst dem bedeutenden Viehstande mit übernehmen wolle und zu welchem Preise. Bevor wir uns in dieser Sache schlüssig machen können, müssen wir über Qualität und Werth des Inventars näher informirt sein und gedenken eine bezügliche Expertise zu veranstalten, wenn und sobald der Große Rath zum Ankauf der Domäne seine Zustimmung erteilt hat. Um aber das Geschäft nicht

nochmals vor diese Behörde bringen zu müssen, wird es am Platze sein, wenn er dem Regierungsrath auch in dieser Hinsicht die Vollmacht zum Geschäftsabschluß ertheilt.

In Umfassung des Angebrachten stellen wir bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Handen des Großen Rathes die

Anträge :

1. Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, die der Eidgenössischen Bank u. s. w. gehörenden in den Gemeinden Ins, Gampelen und Oberwistenach gelegenen sogenannten Witzwyl-Liegenschaften um den Preis von Fr. 140,000 und Uebernahme der auf denselben haftenden Entzumpfungskosten, resp. Mehrwerthforderungen, zu Handen des Staates läufig zu erwerben.
2. Der Regierungsrath wird ferner ermächtigt, gut-findenden Falles auch das zu den genannten Liegenschaften gehörende landwirthschaftliche Inventar um eine noch zu vereinbarende Summe kaufweise zu übernehmen.

Mit Hochachtung.

Bern, den 12. Februar 1891.

Der Finanzdirektor
Scheurer.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Februar 1891.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Bewerbung der Stadt Bern

um

den Sitz der kantonalen Gewerbeschule.

Der Gemeinderrat der Stadt Bern

an

die Direktion des Innern zu Handen des Regierungsrathes.

Bern, den 25. Februar 1891.

Tit.!

Wir haben die Ehre, die Bewerbung der Einwohnergemeinde der Stadt Bern um den Sitz der kantonalen Gewerbeschule dem Tit. Regierungsrathen hiermit zu überweisen.

Diese Bewerbung stützt sich auf den von der Einwohnergemeinde der Stadt Bern unterm 22. Februar 1891 gefassten Beschluß, der folgendermaßen lautet:

Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern,

in der Meinung, daß das kantonale Technikum am besten in der Stadt Bern errichtet wird;

in der Absicht, zur Hebung der Gewerbe so viel an ihr nach Kräften beizutragen;

im Hinblick auf den Beschluß der Burgergemeinde vom 2. April 1890, und nach Einfücht einer Botschaft des Stadtrathes vom 30. Januar abhin —

beschließt:

1. Die Einwohnergemeinde Bern bewirbt sich um den Sitz des zu errichtenden Technikums und erklärt sich bereit, im Verein mit der Burgergemeinde die Lasten zu übernehmen, welche das Gesetz vom 26. Oktober 1890 von derjenigen Stadt verlangt, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird.

2. Der Gemeinderrat wird ermächtigt, falls der Große Rath die Errichtung des Technikums in der Stadt Bern beschließt, die erforderlichen Uebereinkünfte mit den staatlichen und burgerlichen Behörden abzuschließen und die finanziellen Mittel nöthigenfalls vorübergehend aufzunehmen.
3. Neben die Amortisation der bezüglichen Vorschüsse ist sodann vom Stadtrath auf Antrag des Gemeinderathes ein Amortisationsplan aufzustellen, nach welchem die entsprechenden Beträge für Verzinsung und Abbezahlung der Anlage jeweilen in das Betriebsbudget aufzunehmen sind.

Wir legen ein Doppel des Protokolls über diesen Gemeindebeschluß hier bei.

Die Botschaft des Stadtrathes vom 30. Januar 1891, auf welche der Gemeindebeschluß Bezug nimmt und die sämmtlichen Stimmberichtigten der Gemeinde Bern zusammestellt worden ist, enthält den Voranschlag für die Bau- und Einrichtungskosten sowie die ersten Jahre des Betriebes des Technikums, der uns als die finanzielle Grundlage der Anmeldung durch Schreiben des Tit. Regierungsrathes mitgetheilt worden ist. Wir legen zur Vergleichung ein gedrucktes Exemplar dieser Botschaft hier bei.

Ferner wird im Gemeindebeschluß auf die Mitwirkung der Burgergemeinde der Stadt Bern hingewiesen, im Hinblick auf den Beschluß derselben vom 2. April 1890. An die Stelle dieses ersten Beschlusses tritt nunmehr derjenige der Burgergemeinde vom 16. Februar 1891, der folgendermaßen lautet:

„Für den Fall, daß das auf die Grundlage des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 errichtete kantonale Technikum seinen Sitz in Bern erhält, wird während einer Dauer von fünfundzwanzig Jahren, vom Beginne des Betriebes des Technikums an, der Einwohnergemeinde ein jährlicher Beitrag von Fr. 15,000 von der Burgergemeinde zur Verfügung gestellt, um ihr zu erleichtern, den Anforderungen nachzukommen, welche die Regierung an die Ortschaft stellt, in welcher die Anstalt errichtet werden soll.“

Wir legen einen Auszug aus dem bezüglichen Protokoll der Burgergemeinde hier bei.

Erlauben Sie uns, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, die Hauptmomente anzuführen, welche für die Wahl der Stadt Bern als Sitz des Technikums sprechen und, wie wir glauben, entscheidend ins Gewicht fallen müssen.

Die Errichtung des kantonalen Technikums in der Stadt Bern entspricht den allgemeinen Interessen des Kantons, weil die Stadt Bern infolge ihrer Lage und ihrer reichhaltigen Sammlungen und Bildungsanstalten der Mittelpunkt des Kantons ist. Bern ist central gelegen wie keine andere größere Ortschaft des Kantons, und es fällt dieser Umstand vom kantonalen Standpunkte aus für die Wahl des Sitzes der Anstalt um so mehr in's Gewicht, als es für den starken Besuch eines Technikums von der größten Bedeutung ist, daß auswärts wohnende Schüler die Kurse besuchen können, indem sie morgens in die Stadt und abends wieder heimfahren. Dieser Vortheil wird, infolge der geographischen Lage der Stadt Bern, bei der Wahl derselben zum Sitz der Anstalt einer viel größeren Anzahl im Kanton Bern wohnender Jünglinge zu Theil werden, als es bei irgend einer andern bernischen Ortschaft, wie Biel, Burgdorf u. s. w., der Fall wäre. Dort müßten die Schüler ganzer Landestheile am Sitz der Anstalt wohnen, wodurch der Besuch dieser letzteren für viele derselben unmöglich gemacht würde.

Eine Zusammenstellung der Entfernungen zeigt dieses am deutlichsten. Wir fassen dabei die beiden Städte Bern und Biel in's Auge:

Burgdorf-Bern	23 Kilometer	Burgdorf-Biel	47 Kilometer
Herzogenbuchsee-Bern 40	"	Herzogenbuchsee-Biel 40	"
Langenthal-Bern	48	Langenthal-Biel	48
Worb-Bern	13	Worb-Biel	47
Langnau-Bern	38	Langnau-Biel	72
Münsingen-Bern	16	Münsingen-Biel	50
Thun-Bern	31	Thun-Biel	65
Freiburg-Bern	32	Freiburg-Biel	66
Solothurn-Bern	44	Solothurn-Biel	26

Sollte das Technikum nach Biel verlegt werden, wäre es den Schülern der meisten Ortschaften aus dem Mittelland, Emmenthal, Oberaargau und Oberland wegen der großen Entfernung unmöglich, die Bahn benutzen zu können. In Burgdorf würden sich die mangelhaften Bahnanschlüsse auf das Empfindlichste fühlbar machen. Die Stadt Bern ist dagegen wegen ihrer centralen Lage am günstigsten gelegen und entspricht am besten den Bedürfnissen des ganzen Kantons.

Der Grund zu der Errichtung und Entwicklung der Gewerbeschule ist in Bern schon telegt durch die beiden vorhandenen Institute, die Handwerkerschule und die Lehrwerkstätten.

Die Schülerzahl der Ersteren betrug im letzten Winter 380, während z. B. die Handwerkerschule in Biel am Ende des letzten Kurses nur 87, diejenige in Burgdorf nur 56 Schüler zählte. Das Lehrprogramm ist ein äußerst reichhaltiges und gut entwickeltes, und die ganze Anstalt erinnert schon jetzt vielfach an eine höhere gewerbliche Bildungsanstalt. Der Umstand, daß die Gewerfschule der Zimmerleute sich in großer Zahl der Handwerkerschule angeschlossen hat und sogar dafür ein Spezialkurs eingeführt worden ist, läßt darauf schließen, daß bei einem Technikum in Bern die bautechnische Abtheilung von Anfang an stark besucht sein wird. Die Lehrwerkstätten für Schreiner und Schuhmacher sind vollständig ausgebaut und umfassen drei Jahresskurse mit 60 Schülern. Ihre Erfolge finden allgemeine Anerkennung, und es unterliegt keinem Zweifel, daß auch dieses Institut eine würdige Stelle in dem Kranz unserer gewerblichen Bildungsanstalten einnehmen wird. Die Abtheilung für Schreiner und die für später in Aussicht genommene weitere Abtheilung für Mechaniker und Schlosser werden manchen Zögling für das Technikum heranbilden und überhaupt mit demselben in enge Beziehung zu treten haben. Beide Anstalten, die Handwerkerschule und die Lehrwerkstätten, bilden eine vorzügliche Grundlage für die weitere Entwicklung und den Ausbau des Technikums.

Ebenso sehr liegt die Errichtung der kantonalen Gewerbeschule in der Stadt Bern im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der Anstalt wegen der reichhaltigen Sammlungen und höheren Bildungsanstalten, in denen die angehenden Techniker jede wünschbare Anregung und weitere Ausbildung finden werden. — In dieser Beziehung steht Bern gegenüber allen andern Ortschaften des Kantons einzig da. Die frühere Muster- und Modellsammlung, das jetzige Gewerbeuseum, enthält das Material, an welches der Unterricht in der Gewerbeschule sich anschließen wird; dasselbe bildet die nothwendige Ergänzung der genannten Schule, weil es durch Beschaffung und Vorweisung guter Modelle, Maschinen und Konstruktionen der verschiedensten Art und der manigfachsten Gewerbe die Veranschaulichung und Anwendung des Unterrichts ermöglicht. Namentlich ist dieses nothwendig in kunstgewerblicher Beziehung, wo man auf eine sorgfältige Auswahl der anzuschaffenden Vorbilder sein besonderes Augenmerk zu richten hat.

In manigfacher Beziehung anregend und lehrreich sind ferner unsere reichhaltigen historischen und kunstgeschichtlichen Sammlungen und für Alles, was auf den Unterricht im Zeichnen Bezug hat, das Kunstmuseum. Ferner bieten die an der Hochschule abgehaltenen Fachkurse die beste Gelegenheit zur weiteren Ausbildung jüngerer Techniker. Namentlich aber sind für die bautechnische Abtheilung die zahlreichen Baudenkmäler zu erwähnen, welche Bern in so reichhaltiger Fülle besitzt in seinen Rathäusern, Kirchen, Thürmen, Museen, Spitälern, Anstalten und öffentlichen Gebäuden aller Art; in seinen Brücken aus Stein, Eisen und Holz, Repräsentanten der verschiedenartigsten Konstruktionen, einzelne hervorragend durch die Größe und Kühnheit ihrer Anlage. Wir finden da Denkmäler aus alter, neuer und neuester Zeit, und die nächste Zukunft wird in Brücken wie im Hochbau ihre Zahl noch vermehren. An dem Bestehenden und Neuzuschaffenden wird der Zögling des

Technikums eine reiche Zahl von Modellen und von Gelegenheiten für seine theoretische und praktische Ausbildung finden.

Das Technikum, wenn es in der Stadt Bern errichtet wird und auf diese Weise in die Reihe unserer sich fortentwickelnden Bildungsanstalten und Sammlungen tritt, erhält ein höheres Gepräge und wird von vornherein viel Entwicklungsfähiger als in irgend einer andern Ortschaft des Kantons.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der hier herrschenden gewerblichen und industriellen Thätigkeit. Man hat bis jetzt die Stadt Bern bezüglich ihrer gewerblichen und industriellen Bedeutung vielfach unterschätzt. Die neuesten statistischen Erhebungen beweisen, daß sie auch in dieser Beziehung viel günstiger dasteht, als irgend eine andere Stadt des Kantons, wenn auch zugegeben werden muß, daß in Unbetracht der vorhandenen bedeutenden Wasserkräfte noch eine ganz andere industrielle Thätigkeit entwickelt werden könnte. Es ist aber bekannt, welche Summen die Stadt Bern gegenwärtig auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Aare durch Errstellung von 5 großen Turbinen verwendet, so daß zu erwarten ist, es werde Bern in nächster Zeit auch in industrieller Beziehung eine bedeutende Stellung in der Reihe der grösseren Schweizerstädte einnehmen. Dieser Aufschwung in unseren gewerblichen und industriellen Verhältnissen wird nicht verfehlen, auf die Schüler des Technikums belebend und anregend einzutragen.

In Verbindung mit dem Technikum werden auch Fachschulen entstehen, welche jetzt schon in's Auge zu fassen sind: eine Fachschule für Gerberei mit einer wissenschaftlichen Versuchsstation, eine Fachschule für Mühlenbau und eine solche für Elektrotechnik. Für diese Fachschulen ist Bern günstiger gelegen als Biel und Burgdorf. Wir erinnern nur an die vielen Gerbereien in der Nähe Berns, an die Mustermühlen von Schent an der Matte, Walther in der Wegmühle u. A., an die Telegraphenanstalt von Dr. Hasler, die mechanische Werkstatt von Pfister & Streit, an die elektrische Beleuchtungsanlage der Stadt Bern u. s. w.

Die Errichtung der kantonalen Gewerbeschule in Bern liegt auch im besonderen finanziellen Interesse des Kantons, denn es ist einleuchtend, daß es bei der Fülle höherer Lehranstalten in Bern ein Leichtes sein wird, tüchtige Lehrkräfte für das Technikum unter günstigeren Bedingungen als an irgend einem andern Ort durch Herbeiziehung der an den genannten höheren Lehranstalten wirkenden Lehrer zu gewinnen. Der Betrieb der Anstalt wird sich daher in Bern für den Staat billiger und günstiger gestalten, als an irgend einem anderen Ort. In Provinzialstädten hält es immer schwer, vorzügliche Lehrkräfte zu gewinnen und namentlich zu behalten. Diese Letzteren folgen mit Vorliebe dem Ruf nach einer Stadt, welche der Sitz höherer Bildungsanstalten und insbesondere einer Hochschule ist.

Namentlich liegt es aber auch deshalb im hohen Interesse des Staates, daß das Technikum in Bern seinen Sitz habe, weil dann die dem Staat gehörende Blindenanstalt dazu verwendet werden kann. Dieses Gebäude ist gegenwärtig noch günstig an den Bund verpachtet; nach Vollendung der Bauten an der Inselgasse und an der Speichergasse hört aber die daherrige Verwendung auf. Nun kostet die Blindenanstalt dem Staat Fr. 500,000, woran die Stadt Bern die Hälfte mit Fr. 250,000 zurückvergütet wird, so daß der Staat keine Baarauslagen hat, sondern im Gegenteil für ein ihm gehörendes Gebäude eine höchst günstige Verwendung findet.

Wie viel ungünstiger gestalten sich aber die Verhältnisse für den Staat, wenn eine andere Stadt für den Sitz des Technikums bestimmt wird. In diesem Falle muß der Staat eine Baarauslage von Fr. 261,165.—, gleich der Hälfte der im Deviis vorgeesehenen Baukosten, auf sich nehmen, und dazu kommt dann noch die auf wenigstens Fr. 15,000 zu berechnende Hälfte der Kosten des Bauplatzes.

Ferner ist als sicher anzunehmen, daß in der Stadt Bern, wenn dieselbe das Technikum nicht erhält, gleichwohl eine höhere Gewerbeschule in's Leben treten wird, in Verbindung mit der Handwerkerschule, der Kunstgewerblichen Schule und den Lehrwerkstätten. An dem Betrieb dieser höheren Gewerbeschule wird sich der Kanton, entsprechend dem Gesetz über die Fachschulen, mit einem Drittheil der Kosten zu beteiligen haben, der Staat wird also in diesem Falle in finanzieller Beziehung bedeutend mehr belastet werden, als wenn Bern von vornherein als Sitz des Technikums bestimmt wird.

Die Bewerbung der Einwohnergemeinde der Stadt Bern um den Sitz des Technikums ist kein Akt der Rivalität gegenüber andern Städten des Kantons, sondern das Ergebnis einer ruhigen und möglichst allseitigen Abwägung der Verhältnisse, die uns zu der Überzeugung führt, daß in Bern die günstigsten Faktoren für das Blühen und Gedeihen der Anstalt vorhanden sind. In dieser Überzeugung stellen wir bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Handen des Großen Rathes den

Antrag:

Es sei die Stadt Bern zum Sitz der kantonalen Gewerbeschule zu wählen.

Mit Hochachtung,

Im Namen des Gemeinderaths
der Stadtpräsident
Müller,
der Stadtschreiber
Bodelier.

Bewerbung der Stadt Biel

um

den Sitz der kantonalen Gewerbeschule.

Der Gemeindsrath der Stadt Biel

an

den Regierungsrath des Kantons Bern.

Biel, den 25. Februar 1891.

Cit.!

Mit geehrter Zuschrift vom 7. v. M. übermittelten Sie uns Ihren Voranschlag für die Bau- und Einrichtungskosten sowie die ersten Jahre des Betriebes des kantonalen Technikums und laden uns ein, die Anmeldung der Gemeinde Biel als Bewerberin um den Sitz desselben, welche auf Grund Ihres Voranschlages von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschließen ist, bis spätestens am 28. Februar der Direktion des Innern einzureichen.

Gestützt hierauf haben wir dem Großen Stadtrath einen die Bewerbung Biels um den Sitz des kantonalen Technikums befürwortenden Antrag unterbreitet, welchen die genaute Behörde einstimmig gutgeheißen und der Einwohnergemeinde zur Annahme zu empfehlen beschlossen hat.

Die eigens zu diesem Zwecke auf letzten Sonntag, den 22. ds., in die reformierte Kirche einberufene, von über 1200 Bürgern besuchte Gemeindeversammlung hat diesen Antrag mit Einstimmigkeit genehmigt und beschlossen, die in Ihrem Voranschlag von der Gemeinde,

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rethes. 1891.

in welche der Sitz der Anstalt verlegt wird, geforderten Leistungen zu übernehmen und, falls letztere sich höher belaufen sollten, als im Voranschlag vorgesehen, ebenfalls das der Gemeinde im Verhältnis auffallende Mehrbedürfnis, incl. Bauplatz, zu tragen.

Indem wir zur Begründung der Ansprüche Biels auf den Sitz des Technikums auf die gedruckte Botschaft des Großen Stadtrathes an die stimmfähigen Bürger von Biel vom 13. Februar verweisen, von welchen wir zur Erläuterung einige Exemplare beilegen, erlauben wir uns, an dieser Stelle zu Gunsten unserer Bewerbung in Kürze geltend zu machen:

1. daß in Biel alle Bedingungen, welche zu einer geistlichen Entwicklung des Technikums erforderlich sind, sich vereinigt finden;
2. daß Biel, die zweitgrößte Stadt des Kantons, welche eine Bevölkerung von beinahe 18,000 und mit den auf's Engste mit ihr verbundenen Ausgemeinden ungefähr 26,000 Seelen aufweist, noch keine höhere kantonale Schule besitzt, während Bern und Burgdorf mit solchen beglückt sind;

3. daß für Biel und die angrenzenden Gemeinden die vorhandenen Schulanstalten in keiner Weise mehr genügen und deshalb die Errichtung einer höhern Schule in unserer Stadt zum absoluten Bedürfniß geworden ist;
4. daß der Stadt Biel, wenn ihre Bewerbung nicht Berücksichtigung finden sollte, auf Jahrzehnte hinaus jede höhere kantonale Schule versagt sein wird, indem die gegenwärtig bestehenden den Bedürfnissen noch auf lange Zeit genügen;
5. daß Biel in jeder Hinsicht in der Lage ist und keine Opfer scheut, die Schule in einer Weise zu führen, daß sie keinen Vergleich mit ihren Schwesteranstalten zu fürchten braucht, wofür die nächsten Frühjahrsprüfungen an dem bereits bestehenden Technikum den besten Beweis leisten werden;
6. daß es nicht vom Guten ist, wenn alle staatlichen Schöpfungen zentralisiert und gewissermaßen monopolisiert werden, und daß deshalb verschiedene Kantone dieselben schon seit Jahren nicht mehr ausschließlich

der Hauptstadt zutheilen, sondern auch in die Provinzialstädte verlegen, vorausgesetzt, daß letztere den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen im Stande sind.

Gestützt auf das Gesagte hoffen wir zuversichtlich, daß die Staatsbehörden die Berechtigung unserer Ansprüche auf den Sitz des kantonalen Technikums anerkennen und ihren Entschied billigerweise zu Gunsten Biels treffen werden.

Mit Hochachtung,

Im Namen des Gemeinderaths

der Präsident

N. Meyer,

der Sekretär

A. Streit.

Bewerbung der Stadt Burgdorf um den Sitz der kantonalen Gewerbeschule.

Der Einwohnergemeindrath von Burgdorf an die Direktion des Innern.

Tit.!

Burgdorf, den 25. Februar 1891.

Seitdem im Schooze der gesetzgebenden Behörde des Kantons Bern der Antrag auf Gründung einer kantonalen Gewerbeschule gestellt worden, dem später als Frucht der bezüglichen Berathungen ein Gesetzesentwurf folgte, durch welchen die Errichtung einer solchen Anstalt in Aussicht genommen ward, seitdem ist auch in unserm Gemeinwesen die Frage ventilirt worden, ob Burgdorf sich dorum bemühen solle, Sitz des Technikums zu werden.

Der hiesige Gemeindrath hatte denn auch schon im Januar 1890 eine Kommission mit der Aufgabe betraut, der Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zu schenken und zur geeigneten Zeit Bericht und Antrag zu bringen.

Als dann das Berner Volk durch die Abstimmung vom 26. Oktober 1890 die Vorlage angenommen, und das Projekt dadurch Gesetzeskraft erlangt hatte, die „Technikumsfrage“ also eine sehr aktuelle geworden war; als im Fernern dem Gemeindrath von Burgdorf durch die Zuschrift der hohen Regierung vom 7. Jänner 1891 ganz sichere Anhaltspunkte unterbreitet wurden, welche Leistungen von dem Gemeinwesen gefordert werden, dem die oberste Behörde das Technikum zuspricht: da erst glaubten die Gemeindbehörden von Burgdorf den richtigen Moment herbeigekommen, die Frage betreffend Uebernahme dieser neu zu gründenden Anstalt eingehend zu prüfen.

Sämmtliche vorberathenden Kommissionen sind in ihren Schlusfolgerungen vollständig einig gegangen, und der Gemeindrath war im Halle, der außerordentlichen Gemeindeversammlung, die am 15. Februar stattgefunden hat, den einstimmig gefassten Antrag zu unterbreiten, die Gemeinde Burgdorf solle sich auf Grundlage des Gesetzes vom 15. April und 26. Oktober 1890, sowie gestützt auf das Schreiben der hohen Regierung vom 7. Jänner 1891 um den Sitz der bernischen kantonalen Gewerbeschule bewerben. Die Gemeindeversammlung hat diesen Antrag ebenso einstimmig angenommen; 325 Gemeindebürger haben sich mit Begeisterung dafür ausgesprochen; dagegen fiel keine Stimme.

In Ausführung dieses Beschlusses richten wir nun an Sie, Herr Direktor, das ehrbietige Gesuch, Sie möchten von der Bewerbung Burgdorf's um den Sitz der kantonalen Gewerbeschule zu Handen der Regierung und des Grossen Raths Kenntniß nehmen.

Der Umstand, daß Burgdorf erst nach dem Eingang des Schreibens der hohen Regierung vom 7. Jänner 1891 mit allem Ernst die Uebernahme des Technikums in Berathung gezogen hat, mag wohl genügend dafür bürgen, daß die hierseitigen Behörden nicht leichten Sinnes, sondern in richtiger Würdigung der Bedeutung des Technikums und der eventuell erwachsenden Schwierigkeiten

und erst nach gewonnener sicherer Grundlage an die Arbeit gegangen sind. Burgdorf verhehlt sich durchaus nicht, daß die Ehre, Sitz des Technikums zu sein, große Opfer fordert.

Wenn die Behörden gleichwohl einstimmig den Antrag für Bewerbung um das Technikum eingebracht haben, und die außerordentlich zahlreich besuchte Einwohnergemeindeversammlung diesen Antrag mit jubelnder Einstimmigkeit zum Beschluss erhoben hat, so geschah es eben in der Meinung, daß Burgdorf in ganz besonderer Weise geeignet ist, Sitz des Technikums zu werden, und unsere Gemeindeverhältnisse vorzügliche Gewähr bieten, daß eine hier installierte kantonale Gewerbeschule sich gedeihlich entwickeln und mächtig entfalten kann.

Auf die günstige Lage Burgdorfs im Mittelpunkt von Eisenbahnverbindungen, die nach allen vier Himmelsrichtungen führen, sei nur im Vorbeigang hingewiesen.

Besonders hervorheben wollen wir aber das reich entwickelte industrielle und kommerzielle Leben, das in Burgdorf herrscht. Zwei Wollspinnereien und -Webereien und zwei Fabriken für Bleiweiß und andere chemische Produkte, Färbereien, Bleichereien, mechanische Werkstätten, Gießereien, eine große Flachsspinnerei, die Leinwandweberei, Hut-, Cigarren- und Tabak-, Staniol- und Metalkapsel-Fabriken, sehr bedeutende Brauereien und Müllereigeschäfte, Säge- und Baugewerbe sc. stempeln Burgdorf zu einer der industriereichsten Ortschaften des Kantons. Dazu kommt, daß in der ganzen Thalschaft von Langnau bis nach Biberist eine bedeutende Zahl grösster und kleinerer industrieller Etablissements sich befindet. Wir nennen beispielsweise die Webereien und Spinnereien in Langnau, Rüderswil, Emmenau, Kirchberg und Dierendingen, die mechanischen Werkstätten und Gießereien in Wasen und Oberburg, die Korbswarengeschäfte in Burgdorf und Kirchberg, das grosse Eisenwerk in Gerlafingen, die Holzstofffabrik in Bättterkinden, die Papierfabrik in Biberist, die Brennereien in Hindelbank, Wyninger und Nenzdorf, von kleinen Geschäften gar nicht zu reden. Inmitten dieser reich entwickelten Industrie erhielte der Schüler des Technikums unzweifelhaft sehr vielseitige Anregungen, und diese verschiedensten Industriezweige stünden mit dem Technikum in fruchtbester Wechselwirkung.

Es ist auch etwa betont worden, daß ein Gewerbeschüler besser aufgehoben sei in einer kleinen Ortschaft, als in einer grösseren Stadt mit all ihren Berstreuungen, in der die Überwachung der Schüler viel mehr Schwierigkeiten begegnet. In einer kleinen soliden Stadt sei die öffentliche Kontrolle die beste Garantie für die richtige Disziplin dieser jungen Leute. Wenn dem so ist — und wir zweifeln nicht daran — so eignet sich Burgdorf ganz vortrefflich zur Etablierung des Technikums. Von Montag Morgen bis am Samstag Abend wird im Fabrikssaal, wie im Comptoir, in der Werkstatt, wie auf dem Arbeitsplatz fleissig gearbeitet. Die Strafen sind einsam; rauschende Vergnügungen fehlen; darum wird der Schüler — heisse derselbe Gymnastaner oder Gewerbeschüler — nicht von der ernsten Arbeit abgezogen, und Familie, Gemeinde und Staat haben die Sicherheit, daß die dargebrachten Opfer gut angewendet sind. Wohl dürfen wir auch noch befügen, daß in Burgdorf ein Gewerbeschüler

billiger untergebracht und verpflegt werden kann, als an manchem andern Ort.

Wir haben ganz sichere Kenntniß davon, daß in unserer Technikums-Angelegenheit Herr Direktor Schmidlin in Winterthur sich in sehr bestimmter Weise dahin ausspricht, trotz grösserer Sammlungen die eine Kantonshauptstadt besitzt, erachte er die Unterbringung eines Technikums außerhalb des Hauptortes im wohlverstandenen Interesse dieser Anstalt. Nach seiner Ansicht genügen die Sammlungen, welche eine solche Anstalt anlegen muß, für die Lehrziele derselben vollständig. Herr Schmidlin spricht sich im Fernern dahin aus, daß die Verlegung des Technikums in eine kleinere Stadt schon deswegen von großer Wichtigkeit sei, weil der Gewerbeschüler hier vollständig seiner Aufgabe leben kann; die Gefahr, von derselben abgezogen zu werden, ist in einer kleinen soliden Stadt auf ein Minimum beschränkt. Wir können nicht unterlassen, diese Meinungsäusserung des durchaus erfahrenen Praktikers besonders hervorzuheben, da dieselbe sehr nachdrücklich unsere Ansicht unterstützt, Burgdorf sollte zum Sitz des Technikums erklärt werden.

Als seiner Zeit im Kanton Bern die Dezentralisation des höheren Unterrichts lebhaft gefordert und endlich erreicht wurde, da vernahm man zur Genüge, daß es vom Uebel sei, das geistige Leben in einem Brennpunkte zu vereinigen und das weite übrige Gebiet in dieser Hinsicht zu vernachlässigen. Wir erlauben uns bloß, heute daran zu erinnern, betonen aber mit allem Nachdruck, daß es auch nicht von Gutem ist, durch Anhäufung von Staatsanstalten in einem Zentralpunkte die Begehrlichkeit dieser einseitig begünstigten Ortschaft zu vermehren.

Einen Umstand dürfen wir durchaus nicht mit Stillschweigen übergehen. Burgdorf ist nicht in der glücklichen Lage, keiner Steuererhöhung zu bedürfen, wenn ihm das Technikum zugesprochen wird. Nein, unser Gemeinwesen erlässt seine Anmeldung in der sichern Voraussicht, daß es in diesem Falle einen Steuerzuschlag von allermindestens 0,5 % zu erwarten hat. Burgdorf will ein solches Opfer oder auch ein noch grösseres willig übernehmen.

Diese Opferwilligkeit datirt nicht von heute, Burgdorf's Bürger haben dieselbe zu allen Zeiten bewiesen und nicht selten im Dienste des Kantons.

Sie sind gewiß mit uns der Ansicht, daß eine solche Opferfreudigkeit der Bürger höchster Anerkennung wert ist.

Darum stellt Burgdorf denn auch heute mit aller Zuversicht seine Anmeldung und ist überzeugt, daß die hohen kantonalen Behörden voll und ganz die Umstände würdigen werden, die dafür sprechen, Burgdorf als Sitz des Technikums zu proklamiren.

Mit Hochachtung,

Namens des Gemeindraths
der Präsident
Stoll,
der Sekretär
Bircher, Notar.

Vortrag

der

Direktion des Innern an den Regierungsrath
zu Händen des Großen Rathes

betreffend

die kantonale Gewerbeschule.

(März 1891.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Laut § 8 litt. a des Gesetzes über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890 soll der Sitz der Anstalt durch Dekret des Großen Rathes bestimmt werden.

Es haben sich folgende Städte um den Sitz der kantonalen Gewerbeschule beworben:

1. Bern, gestützt auf den Beschluß der Einwohnergemeinde vom 22. Februar 1891;
2. Biel, gestützt auf den Beschluß der Einwohnergemeinde vom 15. Februar 1891;
3. Burgdorf, gestützt auf den Beschluß der Einwohnergemeinde vom 22. Februar 1891.

Sämtliche Bewerber verpflichten sich zur Übernahme derjenigen Leistungen, welche durch § 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 für diejenige Ortschaft, in welche der Sitz des Technikums verlegt wird, bestimmt sind.

Indem wir die Eingaben der genannten drei Gemeinden unserm Bericht beilegen, enthalten wir uns einer Wiederholung der in denselben für jede der sich bewerbenden Städte geltend gemachten Vorzüge. Auch sind wir nicht im Falle, in dieser Angelegenheit, wo es sich um eine Wahl unter mehreren Bewerbern handelt, einen bestimmten Antrag zu stellen, sondern begnügen uns damit, Ihnen einen Dekretsentwurf vorzulegen, bei dessen Beratung der Große Rath die Wahl des Sitzes des Technikums zu treffen hätte.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 6. März 1891.

Der Direktor des Innern:

Steiger.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1891.

Dekret

betreffend den

Sitz der kantonalen Gewerbeschule.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 8 litt. a des Gesetzes über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890,

auf den Bericht des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Die Stadt wird als Sitz der durch das Gesetz vom 26. Oktober 1890 beschlossenen kantonalen Gewerbeschule bestimmt.

Art. 2.

Die Einwohnergemeinde wird bei ihrer Anmeldung vom . . . Februar 1891 behaftet und hat die gemäß § 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 ihr auffallenden Leistungen zu erfüllen.

Art. 3.

Der Regierungsrath wird dem Großen Rathen über die für die Schule nothwendigen Bauten und Einrichtungen Bericht und Antrag stellen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 7. März 1891.

Im Namen des Regierungsrathes

der Präsident

Scheurer,

der Staatschreiber

Berger.

Entwurf zur zweiten Berathung.

Als gewerbsmässiger Betrieb wird betrachtet das Brennen von mehr als 200 Liter jährlich, sofern die dazu verwendeten Stoffe nicht ausschliesslich eigenes Gewächs oder Produkt sind.

G e s e ḥ
betreffend
Aufhebung der Gesetze
über die
Branntwein- und Spiritusfabrikation

vom 31. Weinmonat 1869 und 11. Mai 1884.

(Ergebniss der ersten Berathung vom November 1890.)

Der Regierungsrath wird über die Beaufsichtigung der gewerbsmäßig betriebenen Brennereien in feuerpolizeilicher und gesundheitspolizeilicher Hinsicht die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

§ 3.
Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Juli 1891 in Kraft.

Bern, 29. November 1890.

Im Namen des Grossen Rathes
der Präsident
Brunner,
der Staatschreiber
Berger.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

dass durch das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 *) die Besteuerung der Branntwein- und Spiritusfabrikation aus monopolpflichtigen Stoffen den Kantonen entzogen worden ist;

dass für die Fabrikation von Branntwein aus nicht monopolpflichtigen Stoffen ein besonderes kantonales Gesetz nicht nothwendig erscheint,

auf den Antrag des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t :

§ 1.

Das Gesetz betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 und das Gesetz für Abänderung des § 3 dieses Gesetzes vom 11. Mai 1884, nebst dem zublendennden Vollziehungsdecreto vom 29. Oktober 1884, sind aufgehoben.

§ 2.

Die gewerbsmäßig betriebenen Brennereien bleiben den Bestimmungen des Gesetzes über das Gewerbebetrieb vom 7. November 1849 unterworfen.

*) Abänderungsantrag der Kommission: Einschaltung nach „1886“ die Worte: sowie durch den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1887.

Strafnachlaßgesuche.

(März 1891.)

1. Minder, Emil, von Auswyl, wohnhaft in Bern, geboren 1862, welcher am 14. August 1890 vom Amtsgericht Bern wegen fortgesetzter Unterschlagungen im Beitrage von Fr. 76.90 zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden ist, stellt das Gesuch, es möchte diese Strafe erlassen oder angemessen herabgesetzt, eventuell in eine entsprechende Geldbuße umgewandelt werden. Er ist der Ansicht, daß Gericht hätte die Ersatzfrage im Sinne des Art. 221 St.-G.-B. bejahen und demgemäß Straflosigkeit eintreten lassen sollen, weil das geschädigte Handelshaus für den unterschlagenen Betrag durch Hinterlage von Werthschriften genügende Sicherheit in Händen hatte. Nach vorliegender Bescheinigung ist die Civilpartei befriedigt, und auch die Untersuchungskosten sind bezahlt. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen. Die Frage, ob der Ersatz im Sinne des Art. 221 St.-G.-B. geleistet sei, war vom Gerichte zu prüfen und zu entscheiden, in der gegenwärtigen Instanz ist darauf nicht neuerdings einzutreten. Minder hätte die Appellation ergreifen sollen, wenn er das erinstanzliche Urtheil für rechtsirrtümlich hielt. Gegen einen Strafnachlaß spricht insbesondere noch die Thatsache, daß Minder bereits eine Vorstrafe erlitten, indem er am 22. September 1886 wegen Betrugs ebenfalls mit 30 Tagen Einzelhaft bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bitschriftenkommision: id.

2. Mutti, Gottlieb, von Arni, Büralist, in Bern, geboren 1863, welcher am 23. Oktober 1890 vom Amtsgericht Bern wegen Betrugs zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er behauptet, er habe nicht die Absicht gehabt, jemand zu schädigen. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen. Nach den dem Gesuche beigefügten amtlichen Berichten ist Mutti ein leichtsinniger Mensch, der seinen Angehörigen schon viel Verdrüß gemacht hat. Auch hat er bereits eine Vorstrafe erlitten, indem er kurz vor dem oben erwähnten Urtheil, am 10. Juni 1890, wegen Unterschlagung mit 4 Tagen Gefängnis bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bitschriftenkommision: id.

3. Scholl, Niklaus, Dachdecker, von und wohnhaft zu Dießbach b. B., geboren 1869, Scholl, Friedrich, dessen Bruder, ebenfalls Dachdecker, in Dießbach, geboren 1863, und Stämpfli, Gottfried, von Schüpfen, Landwirth, zu Janzenhaus, geboren 1854, wurden am 15. Februar 1890 von der Polizeikammer wegen Mißhandlung verurtheilt und zwar Niklaus Scholl als Hauptschuldiger zu 25 Tagen Gefängnis und die beiden Letztnannten jeder zu 8 Tagen der nämlichen Strafe. Die mißhandelte Person war etwa 77 Tage arbeitsunfähig gewesen. Die drei Verurtheilten bitten um Erlaß der Gefängnisstrafe, indem sie namentlich auf die mancherlei Nachtheile in ökonomischer und persönlicher Beziehung hinweisen, denen sie sich ausgesetzt glauben, wenn sie die Gefängnisstrafe aushalten müssen. Das Gesuch ist seitens der Gemeinderäthe von Wengi und Dießbach, unter Bestätigung des guten Leumundes der Petenten, empfohlen. Der Regierungsrath hat jedoch weder aus dem gerichtlich ermittelten Thatbestande, noch aus den Anbringungen der Petenten die Überzeugung schöpfen können, daß die gegen sie verhängte Gefängnisstrafe nicht eine wohlverdiente sei und hat deshalb beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bitschriftenkommision: id.

4. Weber, Rudolf, von Guggisberg, Schmied, geboren 1849, und Beerli, Elisabeth, von Rüeggisberg, geboren 1863, Beide wohnhaft in Wahlern, sind wegen Konkubinats am 28. November 1890 vom korrektionellen Richter von Schwarzenburg jedes zu einem Tag Gefängnis und einer Buße von Fr. 10 verurtheilt worden. Da diese Personen sich kurze Zeit darauf geehelicht haben, so suchen sie nun um Erlaß ihrer Strafe nach. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg empfohlen. Es ist angenommene Uebung, daß in solchen Fällen Nachsicht geübt wird. Der Regierungsrath hat deshalb beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Gefangenschaft und Buße.
„ der Bitschriftenkommision: id.

5. Schärer, Johann, von und wohnhaft zu Thörligen, Portier, geboren 1850, wurde am 15. März 1890 von den Aissen des dritten Geschworenenbezirks wegen Mißhandlung seiner Chefrau, welcher er ein Beil nachgeworfen und ihr dadurch eine Verlezung am rechten Oberarme zugefügt hatte, zu 60 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, wovon 30 Tage durch die ausgestandene Untersuchungshaft getilgt sind. Schärer sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er hat seither einen schweren Unfall erlitten, indem er von einem Gasthof-Omnibus gestürzt ist und sich dabei einen komplizirten Beinbruch zugezogen hat, der nach eiswochentlicher Spitalbehandlung die Amputation des linken Unterschenkels nothwendig machte. Schärer ist noch jetzt nicht vollständig hergestellt. Der Gemeinderath von Thörligen empfiehlt das Nachlaßgesuch, indem er beifügt, daß die entzweit gewesenen Gatten seit dem eingetretenen Unfalle, der den Schärer nun bleibend zum Krüppel gemacht, wieder im Frieden zusammenleben. Der behandelnde Arzt empfiehlt das Gesuch ebenfalls. Der Regierungsrath schließt sich, in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 30tägigen
Gefangenschaftsstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

6. Buillaume, Charles, von Courgenay, Landwirth, geboren 1837, wurde am 24. September 1890 von den Aissen des fünften Geschworenenbezirks des wissentlichen rechtswidrigen Gebrauches eines mit einer falschen Unterschrift versehenen Wechsels im Werthbetrage von Fr. 6000 schuldig erklärt und zu einjähriger Büchterstrafe verurtheilt. Er sucht um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach. Als Gründe für dieses Gesuch werden namentlich geltend gemacht der zerrüttete Gesundheitszustand des Petenten, sowie die Thatstache, daß für das ihm zur Last gelegte, im Jahre 1871 begangene Delikt der Beweis der Schuld gar nicht erbracht worden sei. Empfohlen ist das Gesuch vom Gemeinderath von Courgenay und von der Verwaltung der Strafanstalt. Der Regierungsrath erachtet in diesem Falle einen Strafnachlaß für verfrüht, da zu einem solchen, der über den Zwölftel hinausgeht, kein hinreichender Grund vorliegt. Buillaume war zur Zeit, als er in die Strafanstalt eintrat, infolge einer vorher durchgemachten Lungenerkrankung allerdings etwas geschwächt, allein sein allgemeiner Zustand hat sich seither, wie aus dem ärztlichen Berichte hervorgeht, durchaus nicht verschlimmert. Auf die Untersuchung der Schuldfrage wird nicht eingetreten, da dieselbe durch den Wahrspruch der Geschworenen endgültig erledigt worden ist.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

Subventionen an verschiedene Eisenbahnunternehmungen.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an

den Regierungsrath des Kantons Bern
zu Handen des Grossen Rethes.

(Februar 1891.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Die Entwicklung des bernischen Eisenbahntreffens weist mehrere verschiedenartige Wandlungen auf. Zunächst überlässt der Kanton den Bau der Hauplinien der Privatindustrie, da er denselben nicht zu unternehmen wagt, nachdem leider die Eidgenossenschaft davon abgestanden. Später zwingen ihn gebieterische, ökonomische und politische Gründe, die Ausführung des Netzes der Jura-Bern-Luzern-Bahn an die Hand zu nehmen, theils unmittelbar, theils durch das Zwischenglied einer Gesellschaft, deren grösster Aktionär er ist. Hierauf kommen reine Spekulationsunternehmungen, die ohne Beteiligung des Staates ausgeführt werden, und ein ganzes Netz von Bahnen, welche nur lokalen Interessen dienen. Da aber voraussichtlich die Rendite der Letzteren für die Privatindustrie nicht genügend ist, bedürfen dieselben zu ihrer Errichtung und Fortdauer der Mithilfe und der finanziellen Unterstützung des Kantons.

Gerade diese Kategorie von Eisenbahnen bildete schon den Hauptgegenstand des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1875. Dieser sicherte bestimmte Beiträge folgenden Linien zu: Brünigbahn (Fr. 2,500,000), Thun-Konolfingen (Fr. 800,000), Lyf-Zofingen (Fr. 2,000,000) und Burgdorf-Langnau (Fr. 800,000), — und Beiträge im Verhältnisse zu den Baukosten den Linien: Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen, Thun-Därligen, Interlaken-Brienz, Thun-Bulle, Huttwil-Goldbach und eventuell -Bern über Walkringen, Langenthal-Huttwil, Cornaux-Aarberg und Müntschemier-Thörischhaus.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1891.

Der Bericht der Eisenbahndirektion schätzt die Summe dieser Beiträge auf ungefähr 13 Millionen.

Von allen diesen projektierten Linien konnte nur eine einzige, diejenige von Burgdorf nach Langnau, innerhalb der durch den Beschluss von 1875 festgestellten Bedingungen ausgeführt werden. Die Brünigbahn und die Bahn Langenthal-Huttwil sind nach Ablauf der gesetzten Fristen erstellt und durch spezielle Beschlüsse des Grossen Rethes subventionirt worden. Ebenso verhält es sich mit der Lokalbahn Dachsenfelden-Tramlingen, die im Jahre 1875 nicht vorgesehen war. Da die Aktien der Brünigbahn zurückbezahlt worden sind, beschränkt sich die Beteiligung des Staates bei Eisenbahnen, die seit 1875 erstellt worden, auf Fr. 1,350,000 (Burgdorf-Langnau Fr. 800,000, Dachsenfelden-Tramlingen Fr. 150,000, Langenthal-Huttwil Fr. 400,000). Diese letztere Linie ist erst seit 1890 im Betriebe; die Aktien der andern haben im Jahre 1889 Fr. 23,240 abgeworfen.

Die übrigen Projekte sind zum grössern Theil in der grossen Krise untergegangen, welche im Jahre 1876 ausgebrochen ist. Die Errstellung einer Linie Lyf-Zofingen wurde aufgegeben. Die Projekte Thun-Därligen und Thun-Konolfingen sind unter andern Bedingungen wieder aufgenommen worden und werden nächstens durch eine Gesellschaft ausgeführt werden, welche die Beteiligung des Staates nicht in Anspruch nimmt. Die andern erscheinen heute wieder unter einer mehr oder weniger modifizirten Form.

Das Projekt einer direkten Linie von Bern nach Neuenburg ist an die Stelle derjenigen von Cornaux-Aarberg und Müntschemier-Thörischhaus getreten. Das Projekt Thun-Bulle ist zum Projekt Thun-Bivis geworden und muß infolge der Errichtung der Seelinie und der

Zweiglinie nach Erlenbach noch abgeändert werden. Konkurrierende Tracés stehen einander für die Ausführung verschiedener Linien gegenüber. Endlich hat die Entscheidung für Schmalspur die vollständige Umarbeitung der Pläne und Kostenberechnungen mehrerer Tracés zur Folge gehabt.

Zu den seit 1875 unausgeführt gebliebenen Projekten, welche neuerdings um Subventionierung nachzuführen sind andere hinzugekommen, welche neuen Bedürfnissen entsprechen und daher verdienen, ebenfalls berücksichtigt zu werden. Die Lokalbahnen, deren Errichtung verlangt wird, sind nothwendig geworden, um die entlegenen Bezirke mit den großen Verkehrswegen zu verbinden, da jene die wirtschaftliche Konkurrenz nur unter dieser Bedingung aushalten können und immer mehr die schlimmen Folgen der größeren Entfernung, des kostspieligen Transportes und der Vertheilung der Verbrauchsgegenstände verspüren. Dieser nachtheilige Zustand hat sich in gewissen Bezirken durch die Abnahme der Bevölkerung bemerkbar gemacht, wie dies namentlich im Simmenthal bei Anlaß der Volkszählung von 1888 hat konstatiert werden können. Der Kanton hat daher unbestreitbar die Pflicht, die Bestrebungen dieser Gegenden zu unterstützen, damit dieselben aus der ungünstigen Lage herauskommen, in welche sie der Mangel an Eisenbahnen versetzt.

Gemäß der Ermächtigung, welche die Eisenbahndirektion auf ihren vorläufigen Bericht vom 18. November 1890 hin erhalten hat, vereinigt sie hiermit alle gegenwärtig hängigen Subventionsbegehren, mit Einschluß desjenigen des Simplonunternehmens, in einen einheitlichen Antrag und unterbreitet Ihrer Genehmigung einen Beschlusseentwurf, welcher die Betheiligung des Staates bei den projektierten Unternehmungen und seine diesbezüglichen Bedingungen festsetzt.

Folgende Unternehmungen kommen um Gewährung neuer Subventionen ein:

1. der Simplondurchstich;
2. die Bahn Bern-Neuenburg;
3. die Simmenthalbahn;
4. die Zweibahn Spiez-Erlenbach;
5. die Zweibahn Spiez-Trutigen;
6. die Linie Interlaken-Brienz;
7. das Bahnhetz der Freiberge;
8. die Lokalbahn Bruntrut-Bonfol;
9. die Bahn Ramseh- (oder Lützelstüh-) Sumiswald-Huttwyl-Luzernische Grenze;
10. die Bahn Münster-Solothurn;
11. die Linie Bern-Worb-Lützelstüh;
12. die Linie Bern-Thun über Seftigen;
13. die Bahn Ronofingen-Häsle.

Die Bedingungen zur Ausführung dieser verschiedenen Projekte werden im Folgenden der Reihe nach auseinandergesetzt.

I. Der Simplondurchstich.

Der Gedanke der Betheiligung des Kantons Bern beim Unternehmen des Simplondurchstichs ist nicht neu. Der Grundsatz wurde schon im Jahre 1875 bei Anlaß des ersten Fusionsprojektes zwischen den Gesellschaften der westschweizerischen Bahnen und der Jura-Bern-Luzern-Bahn angenommen. Damals war die Regierung ein-

stimmig die Verpflichtung eingegangen, dem Grossen Rathe unter Vorbehalt des Volksentscheides eine Subvention für das Simplonunternehmen von einer Million zu beantragen, das heißt im nämlichen Betrage wie für die Gotthardbahn. Dieses Versprechen ist bei der Genehmigung des Fusionsvertrages, durch welchen die neue Jura-Simplon-Gesellschaft gegründet worden ist, erneuert und vom Grossen Rathe bestätigt worden. Der Zeitpunkt ist also gekommen, da man vom Volke die endgültige Genehmigung der von seinen Vertretern zu verschiedenen Malen übernommenen Verpflichtung verlangen muß.

Es ist überflüssig, daran zu erinnern, daß sich die Fusion unter viel günstigeren Bedingungen für die bernischen Interessen vollzogen hat, als man im Jahre 1875 erwarten konnte. Seit jener Zeit hatte sich freilich die Lage der Jurabahnen gefärbt, und die Entwicklung des Verkehrs es möglich gemacht, die anfänglichen schweren Opfer in gewissem Maße wieder einzubringen. Nicht weniger eine Folge der Fusion ist die schließliche Festigung der bernischen Finanzen, sowohl durch den Mehrwerth, welcher den Jurabahnaktien beigelegt worden ist, als auch durch den Preis, den die neue Gesellschaft dem Staate Bern für die Erwerbung der Bern-Luzern-Bahn bezahlt hat.

Der Durchstich des Simplons und die Einverleibung der Bern-Luzern-Bahn in das neue Bahnetz waren gewissermaßen vom Gute stehen dieser Kombination an miteinander verbunden, als Ausgleich der Vortheile für die Vertragsparteien. Dieser Gedanke ist klar ausgedrückt in Art. 10 des Fusionsvertrages, welcher folgendermaßen lautet:

„Die beiden Gesellschaften S.-O.-S. und J.-B.-L. vereinigen ihre Interessen durch Fusion in der Meinung, daß die neue Gesellschaft die nämlichen Ziele verfolge, welche die beiden Gesellschaften bisher getrennt angestrebt haben.

Insbesondere anerkennen die Verwaltungen beider Gesellschaften die Zweckmäßigkeit der Erwerbung der Bern-Luzern-Bahn und die Wichtigkeit der Verbindung mit Italien durch den Simplon für die ganze Westschweiz.

Um in dieser Beziehung den Kantonen, welche für den Simplondurchstich Subventionen bewilligt haben, ein Pfand zu geben, verpflichtet sich die neue Gesellschaft gegenüber diesen Kantonen, und zwar gegenüber jedem für sich, zur Ausführung dieses Werkes (Simplontunnel nebst nördlicher Zufahrtslinie) zu schreiten, sobald die Bedingungen des Anschlusses und Betriebes der neuen Linie zwischen der Schweiz und Italien festgesetzt und Subventionen für den Tunnel im Gesamtbetrag von wenigstens 30 Millionen Franken beigebracht sein werden.“

Die glücklichen Ergebnisse der Fusion stehen schon heute außer allem Zweifel, aber der Verkehr des fusionirten Reiches wird seine volle Entwicklung erst nach dem Durchstich des Simplon erreichen. Dieses Unternehmen ist die nothwendige Ergänzung des schwierigen Werkes, das der Kanton Bern mit Hülfe der westschweizerischen Kantone zu erfolgreichem Abschluße gebracht hat. Die Simplonbahn wird die bernischen Linien ebenso fördern als die andern Theile des Reiches. Sie wird einen Rundreiseverkehr hervorrufen, von welchem namentlich die Stadt Bern, das Oberland und die Linie Bern-Luzern den Nutzen haben werden. Wie die Direktion der J.-B.-L.-Gesellschaft schon in ihrem Bericht über den Fusions-

vertrag auseinandersegte, „wird die Simplonbahn ebenso gut die bernischen Interessen zu fördern vermögen, wie die Gotthardbahn mittelst unserer Verbindungslinie Bern-Luzern die westschweizerischen Interessen, so zwar, daß für den Verkehr mit und von Italien sich keine bessere Kombination denken läßt, als die projektierte Fusion.“

Vom kommerziellen Standpunkte aus wird die Errichtung der Simplonbahn der Stadt Bern eine gleiche Lage sichern, wie sie die jetzt privilegierten Centren besitzen, welche sich in der Gotthardzone befinden und die Vortheile von Spezialtarifen genießen. Der ganze Kanton Bern wird davon Gewinn ziehen.

Das Oberland seinerseits hat ein hohes Interesse, daß der Verkehr der Reisenden zwischen Bern und Italien eine große Ausdehnung gewinne. Der Simplon wird zu Gunsten des Oberlandes das seit der Errichtung der Gotthardbahn zum Vortheil der Central- und Ostschweiz gestörte Gleichgewicht wieder herstellen.

In dem erwähnten Bericht äußerte die Direktion der J.-B.-L.-Bahngesellschaft die Ansicht, die Baukosten für den Simplondurchstich würden 90 Millionen nicht überschreiten, wovon die beteiligten Staaten 30 Millionen, — Italien 15 Millionen und die Schweiz 15 Millionen — an Subventionen beizutragen hätten. Von der letztern Summe waren schon beschlossen worden:

durch den Bund	Fr. 4,500,000
den Kanton Waadt	" 4,000,000
den Kanton Freiburg	" 2,000,000
den Kanton Wallis	" 1,000,000
die Stadt Lausanne	" 1,000,000
Total	Fr. 12,500,000

Eine Summe von " 1,500,000 sollte noch von den Dampfschiffunternehmungen auf dem Genfersee und den besonders interessirten Ortschaften Biel und Montreux verlangt werden.

Es bleibe nur mehr übrig " 1,000,000 aufzubringen, um die schweizerische Subvention von Fr. 15,000,000 zu decken.

Die westschweizerischen Kantone, welche dem Kanton Bern geholfen haben, die Fusion zu Stande zu bringen, erwarten von ihm, daß er diese letzte Million zeichne.

Die Ausführung des Simplonunternehmens kann als nahe bevorstehend betrachtet werden. Am 14. April 1890 zeigte der Bundesrat der Jura-Simplon-Gesellschaft an, er sei geneigt, die Unterhandlungen über den Bau des Simplontunnels auf Grundlage der im Projekt von 1882 angenommenen Höhenquoten mit der italienischen Regierung fortzuführen. Gleichzeitig lud er die Direktion der Gesellschaft ein, ihm so beförderlich als möglich definitive Pläne für die Errichtung des Tunnels und der Zufahrtslinien, sowie einen genauen Kostenvorschlag für diese Arbeiten und einen Finanzplan für das Beschaffen der nothwendigen Gelder zu unterbreiten.

Diese Studien sind im Jahre 1890 laut dem von Hrn. Dumur ausgearbeiteten Programm eifrig gefördert worden. Sie sind nun nahezu beendet, und ihr Resultat wird nächstens den Organen der Gesellschaft und dem Bundesrathe mitgetheilt werden. Es ist schon heute sicher, daß die Bundesbehörden bald im Besitze einer Vorlage sein werden, welche eine definitive Grundlage für die

Verständigung zwischen der Schweiz und Italien bieten wird. Es ist somit von größter Wichtigkeit, daß der Bundesrat im Moment der Wiederaufnahme der Unterhandlungen konstatiren kann, daß von Seite der Schweiz alle gestellten Bedingungen erfüllt sind und daß die ganze Subvention von 15 Millionen gesichert ist.

Die überwiegende Stellung, welche der Bund jetzt in der Jura-Simplon-Gesellschaft einnimmt, ist für den Kanton Bern eine werthvolle Garantie. Man darf sicher sein, daß der Bund, der selbst mit einer Subvention von 4½ Millionen betheiligt ist, seine Genehmigung nur einem reislich studirten und alle Aussichten auf Erfolg bietenden Projekt ertheilen wird. Dieses Projekt wird, nachdem es von den Vertretern der beteiligten Kantone angenommen und noch die Prüfung der Bundeskontrolle bestanden haben wird, unbestreitbar solche Garantien für seine Genauigkeit darbieten, wie dies bis dahin kein Projekt in gleichem Maße hat aufweisen können. In der That hat niemals die Kontrolle der öffentlichen Behörden ebenso wirksam ausgeübt werden können, wie es bei der jetzigen Organisation der Jura-Simplon-Gesellschaft der Fall ist.

Wenn der Kanton Bern die Subvention beschließt, so wird er also die Gewissheit haben, daß sie einer lebensfähigen und ernsthaften Unternehmung zugewendet wird. Die Erfahrung beim Gotthard ist geeignet, die Besorgnisse zu entfernen, welche in dieser Hinsicht gehegt werden könnten. Obgleich dieses Unternehmen unter unendlich lästigeren und schwierigeren Bedingungen ausgeführt wurde, als dies beim Simplon der Fall sein wird, sind die gewährten Subventionen doch nicht à fonds perdu angesetzt worden: eine erste Dividende hat ihnen im letzten Jahre zugetheilt werden können. Wenn auch die Summe gering ist, so beweist doch diese Thatsache, daß die auf den Verkehr der großen Alpendurchgänge gegründeten Hoffnungen nicht übertrieben sind. Die Errichtung der Simplonbahn bietet weniger Schwierigkeiten aller Art dar, als der Bau der Gotthardbahn: die Zufahrtslinien sind auf beiden Seiten des Gebirgsstocks beendigt, die Bohrarbeiten des Tunnels werden durch die seit 15 Jahren erzielten Fortschritte in der Technik erleichtert sein und die Kosten der Unternehmung sind relativ mäßig. Man darf also mit Recht sagen, daß die dem Simplon gewährten Subventionen eher eine Anlage als ein Opfer bilden und daß, abgesehen von den Vortheilen des Baues dieser neuen Straße zwischen Italien und der Schweiz für Handel und Gewerbe, der Kanton Bern später einen Entgelt für seine Beteiligung erhalten wird.

Die Ehre und die Interessen des Kantons fordern daher die Gewährung der bernischen Subvention. Der Kanton Bern kann sich nicht der Pflicht entziehen, zur Vollendung des Nezes mitzuwirken, zu welchem seine Eisenbahnen gehören. Seine thätige Beihilfe ist gleichfalls unerlässlich, um ihm das Recht zu wahren, im Reglement über die Betriebsbedingungen der neuen Bahn, deren Bau ja nicht mehr zweifelhaft ist, seine Interessen zur Geltung zu bringen und sich einen Anteil des wichtigen ihm naturgemäß zukommenden Verkehrs zu sichern. Wie beim Gotthard und aus noch viel dringenderen Gründen ist der Kanton Bern durch alle seine Ueberlieferungen und durch alle seine Interessen verpflichtet, die Verwirklichung des nationalen Werkes des Simplondurchstichs zu unterstützen.

Die Verweigerung der Beihilfe würde dem Kanton Bern die Sympathien der westschweizerischen Kantone entziehen und ließe ihn ihre Unterstützung verlieren, was bei der Erledigung von Fragen, wo der bernische Einfluß im Spiele ist, durch nichts ersetzt werden könnte. Bern würde sich so in der Eidgenossenschaft vollständig isolieren. Seine gegenwärtig noch bevorrechtete Stellung in der Verwaltung der Jura-Simplon-Gesellschaft würde zum Schaden seines Ansehens und seiner Interessen in hohem Maße geschwächt werden. Wenn der Kanton Bern seine Mitwirkung bei diesem Werke, zu dessen Vollendung er sich mit der Annahme der Fusion gewissermaßen verpflichtet hat, verweigern sollte, so würde er damit seine Zukunft gefährden und zugleich seinen Ueberlieferungen untreu werden.

Im Hinblick darauf, daß gegen die früheren Verpflichtungen sich weder im Grossen Rath noch im Volke eine einzige Stimme erhoben hat, darf man erwarten, daß ein solcher Fehler nicht gemacht und die Simplon-Subvention auf keinen Widerstand stoßen werde.

Was die an die Subvention zu knüpfenden Bedingungen anbelangt, so sind dieselben natürlicherweise die gleichen, wie sie vom Bunde und von den westschweizerischen Kantonen bestimmt worden sind oder noch bestimmt werden. Die Interessen aller Mitwirkenden sind solidarisch, und keiner von ihnen kann Vorrechte beanspruchen, von welchen die andern ausgeschlossen wären. Der Große Rath wird also diese Bedingungen seiner Zeit in Übereinstimmung mit den übrigen Interessenten festsetzen.

II. Direkte Linie von Bern nach Neuenburg.

Der Volksbeschluß vom 28. Februar 1875 bewilligte für die Linien Cornaux-Münchwiler-Aarberg und Münchwiler-Laupen-Thörihaus eine Betheiligung von höchstens Fr. 50,000 per Kilometer. Laut dem Bericht der Eisenbahndirektion erreichten die Voranschläge für diese beiden Linien die Summe von zusammen 10 Millionen und die Staatsbetheiligung hätte sich auf ungefähr Fr. 1,400,000 belaufen. Die Umstände haben die Verwirklichung dieser Projekte verhindert. Seither ist der Gedanke einer direkten Linie von Bern nach Neuenburg unter verschiedenen Formen wieder aufgenommen worden, aber ohne je wirkliche Gestalt anzunehmen. Ein im Jahre 1881 eingereichtes Konzessionsbegehren wurde abgegeben. Im Jahre 1890 wurde ein neues Begehren von Herrn Albin Beheler, Ingenieur in Bern, gestellt, und in der Septemberssitzung der Bundesversammlung wurde die Konzession ertheilt. Ein Initiativkomitee hat sich unter dem Vorsitz des Herrn Dapples, Ingenieur in Bern, gebildet und hat der Jura-Simplon-Gesellschaft das Anerbieten gemacht, diese Linie durch Einschluß in ihr Netz zu übernehmen.

Bevor die Direktion der Jura-Simplon-Gesellschaft eine Antwort ertheilte, richtete sie an die Regierungen der Kantone Bern und Neuenburg die Anfrage, ob sie dieser Kombination geneigt seien und ob sie im bejahenden Falle der Jura-Simplon-Gesellschaft die zum Bau der projektierten Linie nothwendigen Subventionen bewilligen würden. Die bernische Regierung antwortete sofort in zustimmendem Sinne, indem sie beifügte, diese Kombination scheine ihr sogar die einzige zu sein, welche unter den gegenwärtigen Umständen Aussicht auf Erfolg habe. Der Staatsrath von Neuenburg hat sich in demselben

Sinne ausgesprochen, wobei er aber Vorbehälte in Bezug auf das Tracé und die Betriebsbedingungen mache und erklärte, die Aktienübernahme des Kantons Neuenburg werde proportional derjenigen des Kantons Bern sein. Seither haben verschiedene Unterhandlungen zwischen den Interessenten stattgefunden. Dieselben sind noch zu keinem endgültigen Resultat gelangt; es ist möglich, daß sich eine Übereinstimmung nur ergeben wird, wenn gegenseitig Zugeständnisse über die streitigen Punkte gemacht werden. Der Regierungsrath hat dem Staatsrath von Neuenburg angezeigt, er anerkenne das Projekt Beheler als Grundlage für definitive Studien. Das in diesem Projekt vorge sehene Tracé entspricht den bernischen Interessen und kann übrigens nur Änderungen im Detail erfahren. Wenn die Jura-Simplon-Gesellschaft den Bau der Linie übernimmt, wird es ihr zustehen, im weiteren die Bedingungen aufzustellen, unter welchen sie zur Ausführung schreiten will. Man kann sich daher für den Moment darauf beschränken, den Grundsatz der Subvention zuzusichern, wobei dem Grossen Rath vorbehalten bleibt, die Bedingungen festzustellen, welche Bern an seine Betheiligung knüpft. Bis dahin wird ohne Zweifel eine Verständigung zwischen den Interessenten erzielt werden können.

Das Konzessionsbegehren gibt das Tracé wie folgt an:

Bei der Muesmatte bei Bern zweigt die Linie vom Tracé der Jura-Simplon-Bahn (Bern-Freiburg) ab, zieht sich ziemlich geradlinig nach Bethlehem, Bottigen und Riedbach, wo die erste Station Frauenkappelen vorgesehen ist. Dann biegt das Tracé etwas nach links ab, durchquert den „Klein-Forst“, gelangt zur zweiten Station Rößhäusern, gewinnt die Wasserscheide beim Rößhäusernberg, durchsticht dieselbe mittelst eines kleinen Tunnels von 250 Meter Länge, senkt sich sodann mit dem (einzig hier auf 4 Kilometer vorkommenden) Maximalgefälle von 21 ‰ gegen die Saane, dieselbe vermittelt einer eisernen Brücke, sowie das Saanethal auf einem 16 Meter hohen Damme überschreitend, und erreicht so die dritte Station Gümmeren-Laupen, 16,8 Kilometer von Bern. Hierauf durchzieht die Linie auf circa 700 Meter eine Enclave des Kantons Freiburg und erreicht am Biberenbad vorbei die vierte Station Ferienbalm, etwas unterhalb des Dorfes gleichen Namens. Sogleich nachher durchschneidet sie Freiburgergebiet auf circa 500 Meter, sodann wieder Bernerboden auf circa 700 Meter, um dann eine längere Strecke weit auf Freiburgergebiet zu bleiben. Nach viermaliger Überbrückung des Biberbaches gelangt das Tracé in die Ebene von Kerzers, überschreitet 6 Meter hoch die Eisenbahn Murten-Kerzers und kommt zur fünften Station Kerzers, wo für den Lokalverkehr ein Verbindungs geleise mit der Alt-Station erstellt werden soll. Weiter durchquert das Tracé in gerader Linie das Große Moos bis zu Kilometer 26,55, wo die sechste Station Münchwiler zu stehen kommt. Bei Kilometer 25,5 wird wiederum die Kantonsgrenze überschritten, und nun verbleibt die Linie auf Bernergebiet bis zur Zihl. Von der letzten Station wendet sich das Tracé wieder geradlinig nach der Straßlonie unterhalb des großen Dorfes Inns, wo die siebente Station vorgesehen ist, gelangt, in der gleichen Geraden bleibend, durch die Brühlmatten in's Islerengebiet, wendet sich südlich dem Islerenhölzli gegen Gampelen zu, woselbst westlich des Dorfes die achte und letzte neue Station erstellt werden soll. Von der Station Gampelen weg führt die Linie nach Zihlbrück, überschreitet

auf einer eisernen Brücke von 80 Meter die Bihl und zugleich die Kantonsgrenze, gelangt auf Neuenburgergebiet, steigt am Wavrehügel empor, überbrückt die Kantonsstraße Cornaux-Neuenburg und schließt bei Kilometer 37,8 an die bestehende Linie Biel-Neuenburg an. Unter Benutzung der Plattform der hier bestehenden Doppel-spur-anlage wird der Bahnhof Neuenburg erreicht (Kilometer 44,75 von Bern).

Die Linie wird normalspurig angelegt. Der Minimal-Kurvenradius beträgt 300 Meter und die Maximalsteigung 21 ‰. Die gesamte Betriebslänge ist 44,750 Kilometer, wovon 36,100 Kilometer neu zu erstellen sind.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf 8 Millionen oder Fr. 222,222 per Kilometer.

In Bezug auf Rentabilität der projektierten Linie stellt das Konzessionsbegehren folgende Berechnung auf:

10 Züge per Tag, bei 45 Kilometer Betriebslänge, ergeben 164,250 Zugskilometer per Jahr, à Fr. 2
Fr. 328,500

(oder per Kilometer Fr. 7300).

Dazu für Mitbenutzung der Bahnhöfe Bern und Neuenburg " 21,500

Total Betriebskosten Fr. 350,000

Betriebseinnahmen, ungefähr gleich denjenigen der Bern-Luzern-Bahn (im Jahr 1887 Fr. 14,348 und im Jahr 1888 Fr. 14,117 per Kilometer), Fr. 14,500 per Kilometer oder Total: $45 \times 14,500$ Fr. 652,500

Davon ab die Betriebskosten mit " 350,000

ergibt einen muthmaßlichen Reinertrag von Fr. 302,500 der genügen würde, um

ein 4 % Obligationenkapital von Fr.

3,000,000 zu verzinsen mit " 120,000

eine Einlage zu machen in den Reservefonds von " 22,500

und an die Aktionäre zu vertheilen " 160,000 d. h. 3,2 %.

Die Voranschläge der früheren neuenburgischen Projekte beliefen sich höher. Das Projekt von 1881 wies einen Aufwand von Fr. 8,300,000, eine Gesamtlänge von 46,7 Kilometer und verschiedene Tunnel von zusammen 1640 Meter Länge auf. Die Ausführung des Projekts von 1884 hätte bei einer Steigung von nur 13 ‰ und 44 Kilometer Länge, aber mit beträchtlichen Tunneln 11 Millionen gekostet.

Die im Konzessionsbegehren enthaltenen Angaben sind in dem durch Herrn Ingenieur Dapples Namens des Initiativkomites an den Grossen Rath gerichteten Subventionsgesuch vom 2. Februar unbedeutend modifiziert worden. Nach den von Herrn Dapples aufgestellten Berechnungen würden die Anlagekosten 8—9 Millionen betragen, d. h. Fr. 211,700—236,800 per Kilometer, je nachdem die eine oder andere Variante des ursprünglichen Projekts angenommen wird. Die Subventionen der Kantone und der Gemeinden sollten sich auf 4—4½ Millionen belaufen, während der Rest durch eine Subvention der Jura-Simplon-Gesellschaft oder durch Ausgabe von Obligationen in der Höhe von Fr. 3,500,000 gedeckt werden sollte. Die Rendite ist auf wenigstens 2,4 % berechnet und wird bei einem Kapital von 9 Millionen auf 4 % steigen können.

Diese Angaben können nur approximativ sein; die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse hängen zum großen Teil zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1891.

Theil von den Bedingungen ab, welche die Jura-Simplon-Gesellschaft stellen wird. Es genügt für den Moment, zu konstatiren, daß die Unternehmung ausführbar ist und die Hülfsmittel der Betheiligten nicht überschreitet. Da sie außerdem einem lange erkannten Bedürfniß entspricht und bestimmt ist, einen schon bedeutenden Verkehr zu entwickeln und Bezirke ihrer Abgeschiedenheit zu entziehen, welche, wie die andern, das Recht haben, die Unterstützung des Staates anzurufen, wird der Große Rath ohne Zweifel nicht zögern, das Versprechen einer Subvention zu erneuern, welche vom Volke schon im Jahr 1875 gutgeheißen worden ist.

Dieser Bericht war schon der Druckerei übergeben, als eine Petition von den Vertretern der Gemeinden Wyleroltigen, Gurbrü, Golaten, Frauenkappelen u. a. beim Regierungsrath einlangte, in welcher verlangt wird, es möge die Wahl des Tracé der Bern-Neuenburg-Bahn verschoben werden, bis diese Gemeinden Gelegenheit gefunden haben würden, die Gründe, welche ihnen die Annahme des Tracé über Wyleroltigen nothwendig erscheinen lassen, dem Grossen Rath zur Würdigung zu unterbreiten. Die Gesuchsteller zeigen an, daß sie in Wädenswil dem Grossen Rath ein Gesuch in diesem Sinne einreichen werden. Da der Beschlüß über den Grundsatz der Subvention in keiner Weise der Wahl des definitiven Tracé vorgreift, das gegenwärtig noch Gegenstand der Unterhandlungen zwischen den betheiligten Parteien ist, wird es genügen, von dieser Erklärung Kenntniß zu nehmen und das Recht der Gesuchsteller zu wahren, ihre Wünsche dem Grossen Rath vorzulegen.

III. Simmenthalbahn.

Der Simmenthalbahn ist schon durch den Volksbeschuß vom 28. Februar 1875 das Recht auf eine Subvention zuerkannt worden. Damals war die Errichtung einer normalspurigen Bahn von Thun nach Bulle beabsichtigt, deren Baukosten auf ungefähr 14 Millionen oder Fr. 155,000 per Kilometer veranschlagt waren. Die auf 12 Jahre bestimmte Verfallzeit der Subvention ist ausgelaufen, ohne daß die Unternehmung gegründet werden konnte. Zwischen ist ein neues Projekt aufgetaucht, dasjenige einer schmalspurigen Linie von Bivis nach Thun über Bulle und durch das Simmenthal. Diese Linie wurde am 27. Juni 1890 konzessioniert.

Laut dem Konzessionsbegehren hat sie den Zweck, die alten Verkehrswägen zwischen dem Gestade des Genfersees und dem Berner Oberland zu verbessern und wiederherzustellen und die gewerbliche und landwirtschaftliche Entwicklung dieser Gegend zu fördern, welche die Nachtheile ihrer Abgeschlossenheit immer mehr empfinden.

In strategischer Beziehung war ihre Wichtigkeit schon von General Dufour betont worden und betreffend die wirtschaftlichen Verhältnisse hebt der allgemeine Bericht hervor, daß der Verkehr in Bau- und Sägewerkzeug trotz der derzeitigen schwierigen Transportverhältnisse und der großen Entfernung der Stationen Bulle und Thun jetzt ein bedeutender sei. Der ausgedehnte Viehhandel auf den Märkten des Simmenthals, Pays-d'Enhaut und Bulle sc. ist männlich bekannt und zieht jährlich eine Menge Käufer an. Auch der schon jetzt bedeutende Weinhandel des Waadtlandes mit dem Greizerland und dem

Berner Oberland werde einen neuen Aufschwung nehmen, wenn ihm bequemere und billigere Transporteinrichtungen zu Gebote stehen.

Sodann sind auch die bereits bestehenden gewerblichen Anlagen zu berücksichtigen und im Weitern die reichen Wasserkräfte der interessirten Gegend in Betracht zu ziehen, welche für industrielle Etablissements aller Art nutzbar gemacht werden können und es sehr wahrscheinlich auch werden, sobald günstigere Verkehrsverhältnisse geschaffen sind. Ein Blick auf die Karte belehrt übrigens über die Bedeutung der am Zustandekommen der Bahn interessirten Bevölkerung.

Endlich ist hinzzuweisen noch auf die schon jetzt nicht unbeträchtliche Frequenz von Fremden, welche alljährlich während der Sommermonate von den schönen Umgebungen der Städte Bivis und Thun, dem Greizerlande und dem Pays-d'Enhaut angezogen werden und die Saison dort zu bringen. Bequemere Verkehrsmittel werden die Zahl der Besucher wesentlich vermehren und damit die Hotel- bzw. Fremdenindustrie in den erwähnten Gegenden mächtig heben.

Die projektierte Linie nimmt ihren Anfang bei der Station Bivis, wendet sich durch das Thal der Beveyse nach Bulle und steigt hierauf das Saanethal hinauf mit Stationen bei den Ortschaften Montbovon, Château-d'Orx und Rougemont. Bis zur bernischen Grenze hat sie eine Länge von 63 Kilometer.

Von der Station Rougemont an beginnt die Steigung zur Gewinnung der Höhe der Saanenmööser. Die Station Saanen ist der ungünstigen Terrainverhältnisse wegen bei Oey, 64.07 Kilometer, circa 1.5 Kilometer von Saanen entfernt, in der Höhe der Straße, vorgesehen. Von dieser Station verläuft das Tracé parallel der Straße, bis zur Wasserscheide bei den „Saanenmööfern“, folgt dann der linken Seite des Simmenthales, bis Därlstetten über der Straße bleibend, über Zweisimmen, Garstatt, Weissenbach, Eschi, Neidenbach, Boltigen, Wüstenbach, Oberwyl, Bäder von Weissenburg, Erlenbach, Latterbach, Brodhäusi, und gelangt über Reutigen, Glütsch, mittelst Tunnel unter dem Zwieselberg und der Strättligenhöhe durch, weiter über Gwatt und Schoren nach Thun. Die Station Zweisimmen ist aus ähnlichen Gründen wie Saanen in einiger Entfernung von der Ortschaft projektiert. Ferner sind Stationen vorgesehen in Weissenbach, Boltigen, Weissenburg, Erlenbach, Latterbach, Brodhäusi (Wimmis), Reutigen und Gwatt.

Die in Thun auszuführenden Gleisanlagen und die verschiedenen Hochbauten, als Aufnahmsgebäude, Lokomotiv- und Wagenremise, Güterschuppen &c. sollen parallel den bestehenden Anlagen des Bahnhofes der Centralbahn erstellt werden.

Das hievor kurz angedeutete und im technischen Berichte näher beschriebene Tracé der Bahn ist kein definiertes, vielmehr werden Änderungen speziell in Bezug auf Stationen und Riveauübergänge ausdrücklich vorbehalten.

Die Länge der Linie zwischen den beiden Endstationen beträgt 116.570 Kilometer, von denen 67 % in Geraden und 33 % in Kurven zu liegen kommen. Der Minimalradius ist auf 200 Meter festgestellt; die Maximalsteigung, welche auf einer längern Strecke zur Anwendung kommen wird, ist zu 50 ‰ angenommen, doch hofft man, dieselbe bei Feststellung des definitiven Tracé etwas reduzieren zu können. Im Allgemeinen weist das Tracé für den Be-

trieb günstige Verhältnisse auf und die Bahn wird als Adhäsionsbahn mit gewöhnlichen Lokomotiven betrieben werden können.

Zimmerhin haben die Konzessionsinhaber, in Anbetracht der in den betreffenden Thälern vorhandenen Wasserkräfte, die Anwendung des Betriebes mittelst komprimirter Luft oder Elektrizität vorbehalten, worüber noch nähere Studien zu machen sind.

Für den Winter sind drei und für den Sommer vier Züge in jeder Richtung vorgesehen. Wenn im Winter der Betrieb auf dem höher gelegenen Theil der Linie unmöglich oder zu beschwerlich werden sollte, würden Lokalzüge zwischen Zweisimmen und Thun und zwischen Château-d'Orx und Bivis verkehren.

Die Fahrzeit von Thun nach Bivis würde 5 Stunden betragen.

Die Länge der Bahn auf bernischem Boden ist von Saanen nach Erlenbach 36 Kilometer und von Erlenbach nach Thun 17 Kilometer.

Die Baukosten sind auf 16 Millionen veranschlagt oder auf Fr. 137,200 per Kilometer. Die Einnahmen sind auf Fr. 6300 per Kilometer geschätzt, das heißt auf Fr. 1,445,840. und die Ausgaben auf Fr. 711,260. Es würde also ein Reingewinn von Fr. 734,000 übrig bleiben, was eine Verzinsung des Anlagekapitals zu 4½ % erlauben würde.

Dieses Projekt war in der Gestalt, wie es soeben auseinander gesetzt worden ist, vor der Einreichung der Projekte der linksufrigen Thunerseebahn und der Bahn Spiez-Erlenbach festgestellt worden. Diese neuen Unternehmungen müssten natürlicherweise die Wahl des Tracé der Simmenthalbahn beeinflussen. Vor allem aus schien es notwendig, sie auf einem noch näher zu bestimmenden Punkte an die Thun-Därligen-Bahn den Anschluß nehmen zu lassen, um den Verkehr nach Thun oder nach Interlaken zu leiten, ohne daß die von Bivis ins Oberland oder umgekehrt reisenden Touristen einen für sie besonders lästigen Umweg zu machen brauchen. Anderseits scheint die projektierte Zweigbahn Spiez-Erlenbach, welche diese Verbindung vermittelt, die Errichtung der Parallelstrecke Erlenbach-Thun überflüssig zu machen, da die Wichtigkeit des Verkehrs diese doppelte Anlage nicht rechtfertigt. Die Umstände scheinen daher eine Änderung in dem Sinne am ursprünglichen Projekt zu gebieten, daß die Simmenthalbahn bis nach Erlenbach gehen und dort an die Linie Erlenbach-Spiez (Thun) anschließen würde, wobei die Frage der Fusion der beiden Unternehmungen vorbehalten bliebe. Auf diese Weise würde die von Bivis ausgehende Linie ihren Endpunkt in Spiez haben, von wo aus die Reisenden und die Güter entweder nach Thun oder ins Oberland geleitet werden könnten.

Bei den Verhandlungen, welche über die Konzessionierung der beiden Linien stattgefunden haben, glaubte der Vertreter des Bundesrates diese Kombination vorschlagen zu sollen, sein Vorschlag wurde aber von den Konzessionären der Bivis-Thun-Bahn abgelehnt, und der Bundesrat ertheilte die zwei Konzessionen, ohne zu untersuchen, ob die eine Linie die andere ausschließe, und indem er es der bernischen Regierung anheimstellte, auf gütlichem Wege oder durch alleinige Subventionirung der einen der beiden Konkurrenzlinien eine Verständigung zwischen den Interessenten herbeizuführen.

Bis jetzt ist eine Verständigung noch nicht erzielt worden, man kann aber erwarten, daß sie in Kürzem erfolgen wird, vielleicht auf Grundlage des Projektes des Herrn Dapples, der durch Verlegung der Station Spiez in der Richtung nach Thun die Entfernung von Thun nach Erlenbach über Spiez auf 19 Kilometer herabsetzt. Der Unterschied der Linie Spiez und der Linie Reutigen wäre somit nur mehr 2 Kilometer. Unter diesen Bedingungen scheint selbst das Interesse von Thun und des Simmenthals den Anschluß in Erlenbach zu empfehlen. Aus diesem Grunde nehmen wir in erster Linie an, die Simmenthalbahn werde von Erlenbach ausgehen.

Es sind jedoch verschiedene Eventualitäten vorzusehen, unter Anderem auch der Fall, daß aus irgend einem Grunde die Linie Spiez-Erlenbach Projekt bliebe. Dem Großen Rathen muß daher die Befugniß vorbehalten werden, eventuell die Linie Thun-Erlenbach über Reutigen zu subventioniren. Es ist aber auch möglich, daß die Linie Bivis-Thun (oder -Erlenbach) in der Gestalt, wie sie vorgeschlagen ist, einer andern Kombination Platz machen wird, und für diesen Fall muß der Große Rath nothwendigerweise freie Hand haben zur Bertheilung der Subvention, deren das Simmenthal auf ein Mal für die ganze Strecke oder nach und nach für die verschiedenen Abschnitte bedarf. Der Große Rath wird gewiß nicht die Errichtung von Konkurrenzlinien durch Subvention begünstigen wollen, wodurch das Anlagekapital mit Ausschluß der Staatsbertheilung verloren gehen würde. Aber anderseits ist die Lage noch nicht genügend aufgehellt, daß man schon jetzt eine endgültige Lösung mit Ausschluß aller andern erkennen kann. Nur ein Punkt steht außer allem Zweifel, nämlich, daß für das Simmenthal die Errichtung einer Eisenbahn eine Lebensfrage bildet und daß diese Bahn nur mit der kräftigen Unterstützung des Staates gebaut werden kann. Der Beschuß muß somit unter Vorbehalt des Tracé eine ausnahmsweise Subvention vorsehen, welche im Verhältniß zu den Schwierigkeiten der Anlage und den beschränkten Hülfsmitteln der beteiligten Gemeinden steht.

IV. Linie von Spiez nach Erlenbach.

Die Errichtung dieser Linie ist die Konsequenz des Baues der Thun-Därligen-Bahn. Die schmalspurige Bahn Bivis-Thun durch das Simmenthal hätte nach ihrem ursprünglichen Projekt wohl Erlenbach mit Thun verbunden, aber unter namentlich für den Amtsrat weniger günstigen Bedingungen als die Zweiglinie nach Spiez. Die Konzessionsinhaber stellen die Gründe, welche sie genehmigt haben, zur Ausführung des letzten Projektes zu schreiten, durch folgende Erwägungen dar:

Die Hauptindustrie des Simmenthals ist die Viehzucht, und seine Märkte, namentlich diejenigen von Erlenbach, haben allmälig in der Schweiz und im Auslande einen bedeutenden Ruf erlangt. Die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Verkehrsmittel wird immer fühlbarer und schützt der Konkurrenzfähigkeit des Simmenthals gegenüber andern Marktorten erheblichen Abbruch. Die projektierte Zweiglinie nach Erlenbach hat den Zweck, diesen Mängeln in möglichst rationeller Weise, soweit dermalen möglich, abzuholzen. Eine schmalspurige Simmenthalbahn mag den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs wesentlich dienen, nicht aber den für das Simmenthal in erster Linie

stehenden Interessen der Viehzucht. Eine schmalspurige Bahn besitzt nicht das nöthige Rollmaterial, um an großen Markttagen, wo in Erlenbach bis 5000 Stück Vieh aufgeführt werden, genügen zu können; sodann bedingt sie eine Umladung auf die normalspurige Bahn, ein Umstand, der ihre Benutzung namentlich für den Transport von Vieh wesentlich beeinträchtigt. Gestützt auf bisherige statistische Beobachtungen und Feststellungen kann angenommen werden, daß wenigstens 20,000 Stück Vieh auf der Strecke Erlenbach-Spiez zum Transport gelangen werden; würde nur eine schmalspurige Bahn zur Verfügung stehen, so wäre damit der größte Theil des Viehs vom Transporte durch die Bahn ausgeschlossen.

Die projektierte Linie wird vom Bahnhof Spiez der Linie Scherzlingen-Därligen (Cote 627 Meter über Meer) abzweigen, über Lattigen, die Kander überquerend, nach Wimmis, dem Amtsrat des Niederimmenthales, und von da nach dem am Eingang des Diemtighales gelegenen Oey gelangen, um nach Überfahrung der Simme die Endstation Erlenbach (auf Cote 690 Meter über Meer) zu erreichen. In Wimmis und Oey sind Stationen vorgesehen, von denen die letztere gleichzeitig die Ortschaft Latterbach auf der andern Seite der Simme bedienen würde. Die Steigungs- und Richtungsverhältnisse der Linie sind im Allgemeinen günstige. Die Steigungen werden 12,9 ‰ nicht überschreiten und der kleinste Krümmungshalbmesser ist zu 250 Meter angenommen. Die Gesamtlänge der Linie beträgt 10,800 Kilometer. Besondere technische Schwierigkeiten bietet die Linie nicht. Als größere Arbeiten werden die beiden Brücken über Kander und Simme und ausgedehnte Fels sprengungen längs der Burgfluh bei Wimmis erwähnt.

Die Anlagekosten sind auf Fr. 2,200,000 oder Fr. 204,000 per Kilometer veranschlagt.

Die Einnahmen sind von den Konzessionsinhabern auf Fr. 199,000 berechnet. Nach Abzug der Betriebskosten (Fr. 140,250) würde eine genügende Summe übrig bleiben, um dem Aktienkapital eine Dividende von 5 % zu sichern.

Die Pläne und Voranschläge sind durch den Regierungsrath dem Herrn Ingenieur Dapples zur Prüfung unterbreitet worden. Der Bericht des Sachverständigen bestätigt die dem Projekt zu Grunde gelegten Berechnungen und billigt im Allgemeinen die Pläne mit Ausnahme einiger Änderungen in Bezug auf die Stationen. Herr Dapples hält es für nöthig, die Bahnstation Spiez, wo die Erlenbach- und die Frutigbahn abzweigen, zu verlegen. Nach seiner Ansicht sollte diese Station um etwa einen Kilometer weiter in der Richtung nach Thun versetzt werden, wodurch die Länge der beiden Zweigbahnen verkürzt und die Anlage ihrer Kurven gegen Thun hin ermöglicht würde, wohin sich auch der größte Theil des Verkehrs wenden wird. Diese Station wäre den Verspätungen und der Überfüllung weniger ausgesetzt, als diejenige, welche durch die Thunerseebahn-Gesellschaft projektiert ist; die Anlagestelle wäre für die Bewohner von Spiezmoos, Spiezwiler, Lattigen u. a. vortheilhafter; die Verbindung mit dem Landungsplatz von Spiez würde durch die bestehende Straße hergestellt, während die projektierte Station den Bau einer Verbindungsstraße nöthig machen wird. Um den Interessen von Spiez Rechnung zu tragen, wird es am Platze sein, außerdem eine Haltestelle für den Personenverkehr an dem Punkte zu erstellen, wo die Gesellschaft die Station

bauen wollte. Die Entfernung zwischen der Station und der Haltestelle wäre 1,5 Kilometer.

Diese Kombination würde die Entfernung von Thun bis Erlenbach über Spiez auf 19 Kilometer herabsetzen, während die gerade, vom Initiativkomitee der Thun-Büis-Bahn projektierte Linie eine Länge von 17 Kilometer hätte.

Die Eisenbahndirektion hat den Vorschlag des Herrn Dapples sofort der Thunerseebahn-Gesellschaft mitgetheilt in der Hoffnung, er werde als Grundlage für eine Ueber-einkunft zwischen den verschiedenen einander gegenüberstehenden Projekten dienen. Die Gesellschaft hat sich noch nicht ausgesprochen, aber es ist wahrscheinlich, daß ihr eigenes Interesse sie dazu führen wird, sich dieser Lösung anzuschließen, welche der Große Rath seinerseits prüfen wird, wenn er die Bedingungen für die vom Komitee der Spiez-Erlenbach-Bahn verlangte Beteiligung festzustellen hat.

V. Linie von Spiez nach Frutigen.

Die Linie nach Frutigen ist, wie diejenige nach Erlenbach, eine Abzweigung der Thun-Därligen-Bahn. Die Bevölkerung des Frutigthales fühlt seit langem das Bedürfniß, durch eine Eisenbahn mit Thun, dem Simmenthal und dem Oberland verbunden zu werden.

Die Haupterwerbstätigkeit des Thales ist Viehzucht und es erfreuen sich die Märkte von Aeschi, Reichenbach und Frutigen schon des besten Rufes und großer Frequenz. Bei bessern Verkehrsverhältnissen wird sich letztere und der per Jahr schon wenigstens 600 Stück Viehware betragende Export wesentlich steigern.

Daneben sind aber auch verschiedene Industrien im Frutigthal heimisch. So beschäftigt die Bündhölzchenfabrikation viele hundert Arbeiter und ebenso die Ausbeutung der Schiefergruben und die Verarbeitung des Schiefers zu Schreibtafeln; letztere Industrie gewinnt von Jahr zu Jahr an Bedeutung, indem schon jetzt circa 6000 Tonnen Schiefertafeln per Jahr exportirt werden.

Das an Natur Schönheiten reiche Frutigthal wird immer mehr von Erholungsbedürftigen und Touristen besucht. Das Heustrichbad genießt eines Weltrufes, die Luftkurorte Aeschi, Frutigen, Blausee, Adelboden und Kanderstieg erfreuen sich stets steigender Frequenz, namentlich aber gewinnen die Gebirgsübergänge über die Gemmi und den Lütschberg stets an Bedeutung.

Nach Mitgabe gemachter Erhebungen über den gegenwärtigen Verkehr glaubt man von Anfang an auf eine Frequenz der Bahn Spiez-Frutigen von wenigstens 120,000 Personen und 20,000 Tonnen Güter rechnen zu dürfen.

Endlich ist möglich, daß durch die spätere Errichtung einer Gemmi- oder Lütschbergbahn infolge des Simplon-durchstiches die Zweigbahn Spiez-Frutigen zum Bestandtheil einer internationalen Linie erhoben wird.

Die projektierte Linie hat eine Länge von 15 Kilometer. Sie zweigt nach dem ursprünglichen Projekt bei Kilometer 2,2 d. h. schon auf dem linken Kanderufer, von der projektierten Linie Spiez-Erlenbach ab, wendet sich in einem großen Bogen dem Frutigthal zu, die Wimmisstraße schneidend, nähert sich bei Kilometer 5,4 der Kander, die sie bei Kilometer 6 überschreitet, um das günstigere Terrain der rechten Thalseite zu gewinnen, welcher sie folgt bis obenher Reichenbach, wo etwa bei

Kilometer 10,5 die Kander neuerdings übersezt wird. Von hier folgt das Tracé mehr oder weniger der Staatsstraße, immer zwischen dieser und der Kander sich haltend, bis Frutigen, wo es die Endstation unterhalb des Dorfes auf Höhe 782 Meter ü. M. erreicht. Weitere Stationen sind vorgesehen für Aeschi und Heustrich bei Kilometer 6,6 und bei Reichenbach.

Die Anlage ist entsprechend der Thunerseebahn und der Abzweigung Spiez-Erlenbach normal- und einspurig vorgesehen. Die Steigungen werden ein Maximum von 15 % voraussichtlich nicht überschreiten. Als Maximalradius für Kurven ist ein solcher von 250 Meter angenommen.

Besondere bauliche Schwierigkeiten sind nicht vorhanden. An einigen Stellen, besonders bei Kilometer 7—8, müßten größere Erdarbeiten und Stützmauern ausgeführt werden; sonst sind als größere Objekte zu nennen: Zwei Kanderbrücken und einige Uebergänge über Wildbäche.

Die Konstruktionstypen für Unterbau, Oberbau und Hochbau werden denjenigen der Thunersee- und Spiez-Erlenbach-Bahn entsprechen. Ebenso wird in Voraussicht gemeinsamen Betriebes das Rollmaterial analog gehalten werden.

Die Anlagekosten sind auf Fr. 2,200,000 oder Fr. 169,000 per Kilometer veranschlagt.

Die Konzessionsinhaber sehen jährliche Einnahmen im Betrage von Fr. 191,000 vor, was nach Abzug der auf Fr. 90,000 berechneten Betriebskosten und einer Einlage in die Spezialfonds im Betrage von Fr. 11,000 noch eine Verzinsung des Anlagekapitals zu 4 % erlauben würde.

Die Richtigkeit der Berechnung des Initiativkomites ist bestritten worden, und es wird behauptet, der Verkehr des Amtsbezirks Frutigen sei ungenügend zur Speifung der projektierten Bahn. Es ist nun möglich, daß die ursprüngliche Berechnung etwas niedriger gestellt werden muß; aber abgesehen davon, daß die Elemente der Berechnung noch nicht ein endgültiges Resultat erlauben, wäre es sehr unbillig, die Beteiligung des Staates einzigt von der Erwägung der Rendite abhängig zu machen. Der Kanton hat in letzter Zeit Unternehmungen wie die Tramlingen- und die Huttwylbahn subventionirt, ohne daß er durch die Gewißheit einer Dividende dazu bewogen wurde. Auch nicht als Geldanlage hat er früher beträchtliche Subventionen für die Jurabahnen beschlossen. Man muß vor allem aus die Nothwendigkeit in Betracht ziehen, die wirtschaftlichen Hülfsmittel des Landes zu vervollständigen, wovon die Eisenbahnen einen wesentlichen Bestandtheil bilden, und erst in zweiter Linie den finanziellen Vortheil, welcher dem Staat daraus erwachsen kann. Wenn zudem zum größern Theile schon mit Schulden beladene Gemeinden sich noch große Opfer für den Bau einer Eisenbahn auferlegen, so haben sie dies in der vollen Erkenntniß gethan, daß die Eisenbahn nothwendig ist, daß sie einem wirklichen Bedürfniß entspricht und daß die Zukunft der Gegend, welcher die Bahn dienen soll, in gewissem Maße vom Bau derselben abhängt. Dies ist der Fall bei Frutigen. Wenn die Gemeinden dieses Amtsbezirks einverstanden sind, sich die von ihnen geforderten Lasten aufzuerlegen, um eine Eisenbahn zu erlangen, so kann der Staat billigerweise ihnen seine Unterstützung nicht verweigern.

Der Große Rath wird übrigens die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Frutigbahn prüfen können, wenn es sich um die definitive Zuteilung der Subven-

tion handeln wird, deren grundsätzliche Beschließung wir hiermit beantragen.

VI. Lokalbahnen der Freiberge.

Die Projekte der Lokalbahnen der Freiberge haben mehrfache Interessenkonflikte hervorgerufen, die noch nicht alle beigelegt sind.

Die Bevölkerung erkennt einstimmig das Bedürfnis einer Eisenbahn zur Verbindung des Plateau der Freiberge mit den andern Landestheilen an, aber die Meinungen gehen in bezug auf die Wahl des Tracé auseinander. Während die einen den Amtssitz mit Chaux-de-Fonds verbinden wollten, möchten die andern die Verbindung mit St. Immer oder mit Tramlingen herstellen. Ebenso verhält es sich mit der Verlängerung nach Goumois, welche die einen über Montfaucon, die andern über Untervelier und Lajoux führen wollen.

Diese Meinungsverschiedenheiten haben sich schon von Anfang an durch zwei Konzessionsbegehren kundgegeben, welche beide von der Bundesversammlung günstig aufgenommen worden sind, obwohl sie einander gegenseitig auszuschließen scheinen. Das erste betrifft die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds über Noirmont und Les Bois und das andere die Linie Saignelégier-St. Immer über Les Breuleux. Die beiden Konzessionen wurden durch Beschluss vom 27. Juni 1890 ertheilt.

Der Regierungsrath hatte in seinem bezüglichen Bericht an den Bundesrath sich in erster Linie zu Gunsten der Saignelégier-St. Immer-Bahn ausgesprochen, wobei er übrigens verlangte, daß die beiden Unternehmungen verhalten würden, eine Zweibahn nach Tramlingen und Breuleux zu erstellen, und zudem erklärte, daß die Errichtung dieser Abzweigung Seitens des Kantons Bern zur Bedingung der Subvention gemacht würde.

Diese Erklärung der Regierung wurde durch folgende Gründe vorgeschrieben:

Eine Bahn von Saignelégier nach Chaux-de-Fonds würde nur einem Theil der Interessen des Amtsbezirks dienen. Sie würde allerdings die gewölblichen Beziehungen zwischen den Freibergen und Chaux-de-Fonds begünstigen, aber die Landwirtschaft würde für ihre Beziehungen mit der innern Schweiz, wo ihre Absatzgebiete sind, durchaus keinen Nutzen ziehen. Diese Bahn würde Les Breuleux, die gewerbreichste und bedeutendste Ortschaft des Amtsbezirks, beiseite lassen und durch diese Abschließung deren Gebeihen gefährden können. Außerdem würde die Lokalbahn von Tramlingen, welche zu einem guten Theil durch den Verkehr der Freiberge gespiesen wird, Gefahr laufen, sich beinahe der Gesamtheit dieses Verkehrs beraubt zu sehen. Als Hauptaktionär dieser Unternehmung kann noch darf der Kanton Bern ein gefahrbringendes Konkurrenzunternehmen begünstigen.

Anderseits bezieht der Amtsbezirk Freibergen seine Verbrauchsmittel aus dem Innern der Schweiz und namentlich von den Hauptorten des Jura, Biel, Pruntrut etc., wohin er dagegen seine Erzeugnisse liefert. Die Errichtung einer Bahn Chaux-de-Fonds-Saignelégier ohne Aussicht auf eine Fortsetzung nach Tramlingen oder Goumois würde diese Transport- und Verkehrsverhältnisse vollständig zu Gunsten von Chaux-de-Fonds und zum Schaden des Berner-Jura ändern. Der Kanton Bern hat infolge dessen durchaus kein Interesse, dieselbe zu begünstigen.

Man kann somit sagen, daß wenn die Freiberge wie andere Landestheile das Recht auf eine Subvention für ihre Eisenbahnen haben, der Staat anderseits auch die Pflicht hat, darüber zu wachen, daß die von ihm subventionirten Linien nicht durch Ablenkung des Verkehrs Interessen gefährden, die er zu vertreten hat.

Aus diesem Grunde hat sich der Regierungsrath von Anfang an der Errichtung einer Bahn von Saignelégier nach St. Immer über Les Breuleux mit Abzweigung nach Tramlingen günstig gezeigt. Diese Linie hätte dazu beigetragen, die Bande, welche die Freiberge mit dem Kanton Bern verbinden sollen, enger zu knüpfen, während eine alleinige Verbindung von Saignelégier mit Chaux-de-Fonds sie zu lockern geeignet wäre.

Durch die von den Gemeinden der Freiberge beschlossenen Beiträge und die Hülfe von Chaux-de-Fonds scheint die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds gesichert zu sein, während große Hindernisse sich der Errichtung derjenigen nach St. Immer entgegenstellen. Die Förderer dieser Unternehmung verzichten jedoch nicht auf ihr Projekt und bewahren die Hoffnung, daß die Umstände später die Ausführung ermöglichen werden. Inzwischen ist eine neue Kombination aufgetaucht, welche mit dem Projekt von St. Immer zusammenhängt. Die Gemeinderäthe von Tramlingen, Les Breuleux und Noirmont haben unterm 20. November 1890 an den Regierungsrath ein Begehren um Subventionirung einer Bahn von Tramlingen nach Noirmont über Les Breuleux gerichtet. Diese Bahn von 15 Kilometer Länge würde ungefähr Fr. 800,000 kosten und würde die Lokalbahn Tramlingen mit der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn verbinden. Sie würde den Verkehr der drei großen gewerbereichen Ortschaften dieser Gegend vermitteln: zunächst von Tramlingen, dessen Bedeutung seit dem Bau seiner Eisenbahn merkbar gewachsen ist, sodann des Dorfes Les Breuleux, welches gegenwärtig den Mittelpunkt der Uhrenindustrie der Freiberge bildet, und endlich von Noirmont, der größten Gemeinde dieses Amtsbezirks. Die Gesuchsteller weisen in ihrem Begehren auf die Vortheile hin, welche ihr Projekt mit Rücksicht sowohl auf die Interessen des Kantons Bern als auf die Ortsinteressen bietet. Die drei beteiligten Gemeinden haben ihre Zustimmung schon dadurch erklärt, daß sie die nothwendigen Kredite zur Deckung der Kosten der endgültigen Studien beschlossen haben.

Der Verwaltungsrath der Lokalbahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds seinerseits hat unterm 16. Oktober 1890 den Großen Rath um eine Staatsbeteiligung bei diesem Unternehmen durch eine Aktienübernahme von Fr. 350,000 angegangen. Die Kosten der Anlage auf bernischem Boden sind auf Fr. 890,300 berechnet bei einer Länge von 18,7 Kilometer. Die Staatsbeteiligung würde sich somit auf ungefähr 40 % belaufen. Die Petenten suchen in ihren Ausführungen, namentlich auf die Gemeindebeschlüsse gestützt, zu beweisen, daß die Bahn nach Chaux-de-Fonds den Interessen der Freiberge mehr entspreche als diejenige nach St. Immer, daß der Verkehr der Tramlingen-Bahn davon keine Minderung erfahren werde und daß die in kurzem hergestellte Verbindung dieser beiden Linien die nothwendige Folge der Errichtung der Lokalbahn nach Chaux-de-Fonds sei.

In jüngster Zeit hat das Initiativkomitee der Eisenbahndirektion einen technischen und finanziellen Bericht über ein Verbindungsprojekt zwischen Tramlingen und Saignelégier mit einer Verlängerung nach Goumois an die französische Grenze eingereicht. Die Zweibahn

Tramlingen-Saignelégier, womit wir uns einzig zu befreien haben, würde eine Länge von 10 Kilometer haben und Fr. 600,000 kosten. Das angenommene parallel der Straße Tramlingen-Saignelégier laufende Tracé würde die Anwendung der Bahnstange auf einer Strecke von 1100 Meter nothwendig machen.

Das Tracé läßt Les Breuleux beiseite. Unseres Erachtens ist es schon aus diesem Grunde allein unannehmbar. Die Verknüpfung mit Tramlingen soll nicht einzig dem Amtssitz der Freiberge Nutzen bringen, und es wäre unzulässig, daß nachdem das Dorf Les Breuleux durch die Lokalbahn nach Chaux-de-Fonds unberücksichtigt geblieben ist, es auch nicht vom Tracé der Zweigbahn nach Tramlingen berührt würde. Das Projekt enthält allerdings eine Verlängerung nach Goumois, wo die Linie sich eventuell an die Eisenbahn von Mâche anschließen würde, deren Errichtung durch die französischen Gemeinden projektiert sein soll. Aber abgesehen davon, daß die Beziehungen der Freiberge mit diesem Theil des Département du Doubs zu wenig entwickelt erscheinen, um eine unter diesen Bedingungen erstellte Bahn zu speisen, wäre es nicht zu rechtfertigen, den gesicherten Verkehr einer so bedeutenden Gemeinde wie Les Breuleux, deren Interessen wenigstens ebensoviel Berücksichtigung verdienen, als diejenigen der andern Gemeinden des Plateau, der Aussicht auf einen ungewissen Verkehr zu opfern. Die Zweigbahn nach Tramlingen muß nothwendig Les Breuleux bedienen: nur unter dieser Bedingung kann der Kanton Bern der selben eine Subvention gewähren.

Was die Frage anbetrifft, ob die Verbindung der beiden Lokalbahnen in Saignelégier oder in Noirmont stattfinden soll, erscheint uns dieselbe noch verfrüht. Bevor man sich in dieser Hinsicht aussprechen kann, ist unumgänglich, daß durch eine unparteiische Untersuchung, nach Anhörung der beiden Bewerber, festgestellt werde, auf welcher Seite die größere Summe von Interessen liegt und welcher Natur der der zukünftigen Bahn gesicherte Verkehr ist. Man muß auch die Aussichten für die Ausführung einer Bahn von Saignelégier nach Glovelier kennen, deren Bau vielleicht die Wahl des Tracé nach Saignelégier aufdrängen würde, während das Tracé nach Noirmont vielleicht vorzuziehen wäre, wenn man nur mit der Richtung nach Chaux-de-Fonds zu rechnen hat. Alle diese Punkte müssen vor der Annahme einer endgültigen Lösung reiflich untersucht werden, die Wahl der Lösung aber wird im gegebenen Zeitpunkt vom Großen Rath zu treffen sein.

Kurz, wir halten dafür, daß die Eisenbahn, welche den mittleren und den westlichen Theil der Freiberge bedienen soll, ein Ganzes bilde, wovon die Abzweigung nach Tramlingen einen wesentlichen Theil ausmacht, und eben diesem Abschnitt, welcher Tramlingen und Les Breuleux entweder mit Noirmont oder mit Saignelégier verbinden wird, beantragen wir, eine Subvention zu bewilligen. Indessen verbietet uns die Billigkeit, die Gemeinden des Plateaus zu vergessen, die sich große Opfer auferlegen zur Errichtung der Bahn nach Chaux-de-Fonds, welche sie mit Recht oder Unrecht als die dringlichste halten. Wenn der Zeitpunkt gekommen sein wird, die Summe der Staatsbetheiligung festzusezen, hoffen wir, der Große Rath werde diesen Umstand in Rechnung ziehen und der Kanton werde bei der Unzulänglichkeit der Hülfsmittel des Amtsbezirks für Ersatz sorgen. Durch eine Betheiligung zur Hälfte der Baukosten dieser Linie, die übrigens Fr. 50,000 per Kilometer nicht übersteigen werden, wird der Staat der

Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahngesellschaft ebenso gut zu Hilfe kommen, als wenn er die beiden Abschnitte des Unternehmens in einem beschränkteren Maße subventionieren würde.

Wenn die betheiligten Gemeinden, wie man mit Recht erwarten darf, das Anlagekapital durch Zeichnung des Restes der Aktien decken, so wird die Gesellschaft diesen Abschnitt ohne Ausgabe von Obligationen erstellen können. Der gemeinsame Zweck wird also erreicht sein, und der Kanton wird durch diese Kombination die Ausführung der Linie gesichert haben, welcher er von Anfang an den Vorzug gegeben hat. Die beantragte Betheiligung hat übrigens nichts übertriebenes an sich, sie wird den Erfolg haben, ein Unternehmen, dessen Gediehenen mit dem öffentlichen Interesse verknüpft ist, auf feste Grundlagen zu stellen.

Die Zukunft wird lehren, ob die Zweigbahn von Les Breuleux nach St. Immer dieses Netz von Lokalbahnen ergänzen soll. Inzwischen gebührt es sich, ihr im gleichen Verhältniß wie den andern Abschnitten eine Subvention dem Grundsache nach vorzubehalten.

*

Der östliche Theil des Amtsbezirks Freiberge verlangt ebenfalls, von einer Eisenbahn bedient zu werden. Der Anstoß zu diesem Projekt geht von einem Comité aus, in welchem sich neben den Abgeordneten der betheiligten Gemeinden Vertreter der Amtsbezirke Delsberg und Bruntrut befinden. In diesen zwei Amtsbezirken ist man sich vollkommen bewußt, daß die Errichtung der Bahn nach Chaux-de-Fonds eine vollständige Störung in die gegenwärtigen Handelsbeziehungen bringen wird, und man denkt daran, das Gleichgewicht durch den Bau einer Lokalbahn Glovelier-Saignelégier wiederherzustellen. Diese Bahn würde den Austausch der Erzeugnisse zwischen den drei Amtsbezirken erleichtern. Die Landeserzeugnisse und die Baumaterialien des Elsgaues und des Delsbergthales würden auf das Plateau durch die Lokalbahn befördert, welche als Rückfracht die Produkte der freibergischen Wälder und Möser gegen Basel oder Bruntrut hin führen würde. Die immer mehr sich entwickelnden gewerblichen Beziehungen würden auch leichter und bequemer gemacht. Die Gemeinden und die Privaten haben ihr Interesse an diesem Werk durch die sofortige Zeichnung einer Summe von Fr. 13,000 zur Durchführung der Vorstudien bezeugt.

Drei Varianten stehen einander gegenüber, deren zwei stellenweise die Anwendung der Bahnstange erfordern würden. Das erste Tracé würde über St. Brais gehen, hätte eine Länge von 20,4 Kilometer und würde Fr. 1,330,000 kosten. Das zweite (ohne Bahnstange) würde dem Bollmansthal entlang gehen, hätte eine Länge von 19,2 Kilometer und würde Fr. 1,300,000 kosten. Das dritte endlich ginge über Undervelier und Lajoux und ließe St. Brais beiseite. Es wäre 23 Kilometer lang und die Kosten sind auf Fr. 1,580,000 veranschlagt, d. h. ungefähr Fr. 69,000 per Kilometer. Dieses letzte Tracé, obwohl das längste und kostspieligste, scheint am meisten Anklang zu finden. Es hat den Vortheil, daß es das Thal von Undervelier bedient, das früher der Sitz einer bedeutenden Industrie war, welche infolge der Eisenbahn wieder aufleben könnte. Der Staat ist gleichfalls bei der Wahl des Tracé betheiligt, denn er bestigt in dieser Gegend bei 1000 Hektaren Waldungen, die jetzt nur schwierig und mit großen Kosten zu nutzen sind und deren Werth durch die Eisenbahn bedeutend erhöht würde. Um die Nutzung dieser Waldungen zu erleichtern, würde

der Abschnitt Glovelier-Lundervelier normalspurig angelegt werden.

Das Initiativomite hat die Wahl zwischen den drei Varianten noch nicht getroffen; der Hauptgrund dieser Verzögerung ist der Wunsch gewesen, die Betriebsresultate von Bahnstangenbahnen während des Winters kennen zu lernen; bei der Wahl wird auch die Höhe der von den besonders beteiligten Gemeinden gezeichneten Subventionen mitentscheidend sein.

Wenn die Beteiligung des Staates dem Grundsatz nach zugesagt ist, wird es genügen, die zu subventionirende Bahn durch ihre beiden Endpunkte zu bezeichnen und dem Großen Rath die Aufgabe zu überlassen, das endgültige Tracé nach dem Vorschlage der Beteiligten festzustellen. Man dürfte auch den Fall vorsehen, daß die Bahn nur abschnittweise ausgeführt werden könnte, wobei für den Großen Rath die Befugniß vorbehalten werden muß, jeden Abschnitt in dem für das Ganze angenommenen Verhältnisse zu subventioniren.

Was den Grundsatz der Subvention anbetrifft, glauben wir nicht, auf Widerstand zu stoßen. Die projektierte Eisenbahn entspricht einem anerkannten Bedürfniß, und die Gegenden, welche die Ausführung derselben verlangen, werden sich große Lasten auferlegen müssen, um ihr Ziel zu erreichen. Im übrigen bleibt, in Rücksicht auf die von uns vorgesehenen Grenzen, die Staatssubvention für die Errichtung des Bahnhofes der Freiberge bei einer verhältnismäßig sehr geringen Summe stehen und überschreitet den Anteil nicht, welcher der Bedeutung des Amtsbezirkes und den Hülfssquellen seiner Bevölkerung entspricht.

VII. Linie von Pruntrut nach Bonfol.

Obgleich die Jura-Simplon-Bahn den Verkehr des Amtsbezirks Pruntrut vermittelt, macht sich dort nichtsdestoweniger das Bedürfniß nach Errichtung von Lokalbahnen geltend, und so wird die Pruntrut-Bonfol-Bahn wahrscheinlich nicht die einzige sein, welche in dieser Gegend wird erbaut werden. In der That schneidet die Jura-Simplon-Bahn diesen großen Amtsbezirk nur mitten durch und läßt den obren Elsgau, die Baroche und das Plateau von Bonfol beiseite. Eben dieses Plateau verlangt heute, mit Pruntrut durch eine Lokalbahn verbunden zu werden, deren Anlageverhältnisse von den Konzessionsinhabern folgendermaßen angegeben werden:

Die projektierte Linie soll dem direkten Verkehr mehrerer Dörfer des internen Elsgau dienen, von denen die drei bedeutendsten (Alle, Bendlincourt und Bonfol) eine Bevölkerung von im Ganzen über 3000 Seelen aufweisen. Die hauptsächlichste gewerbliche Thätigkeit dieser Gegend ist die Uhrenindustrie; eine beträchtliche Anzahl der in diesen Dörfern wohnenden Arbeiter gehen täglich ihrer Arbeit in den Fabriken von Pruntrut nach; außerdem existiren verschiedene andere wichtige Industriezweige, wie mechanische Ziegelei, Brennerei, Sandwäscherei &c., welche der Eisenbahn einen regelmäßigen Verkehr sichern; endlich kommen in Betracht die Viehzucht und der Verkehr mit Lebensmitteln &c. für die Märkte der Stadt.

Ihren Ausgangspunkt hat die Linie im Bahnhofe der Jura-Simplon-Bahn in Pruntrut; beim Ausgang

des gegenwärtigen Güterbahnhofs überschreitet sie à niveau die Straße von Pruntrut nach Coeuve, um bald darauf die Straße Pruntrut-Alle zu erreichen, der sie folgt und zwar zum Theil auf dem verbreiterten Rande, zum Theil außerhalb der Fahrbahn, wenn deren Niveau von dem für die Bahn vorgesehenen abweicht. Im Dorfe Alle wird eine Station errichtet, deren Lage aber erst nach Beendigung der definitiven Studien bestimmt werden kann. Zwischen Alle und Bendlincourt folgt die Bahn der Straße von Alle nach Miécourt bis ungefähr zu Kilometer 6,500, wo eine Station für das ungefähr 1300 Meter weiter gelegene Dorf Miécourt vorgesehen ist. Von Kilometer 6,500 an steigt die Bahn durch offenes Gelände bis zur Höhe (Cote 490 Meter) bei Kilometer 8,700, der Vereinigung der Straßen von Bendlincourt, Alle und Miécourt. Von dieser Höhe an zieht sich die Linie längs des Abhangs und links der Straße, um dann nach Bendlincourt zu gelangen, wo die Station an der Straße nach Bonfol erstellt wird. Zwischen Bendlincourt und Bonfol bleibt die Linie am Rande der Straße, welche zu diesem Behufe verbreitert werden muß. In Bonfol ist die Station beim Zusammentreffen der Straßen von Bendlincourt, Coeuve, Damphreux und Beurnevésin vorgesehen.

Das beschriebene Tracé ist noch nicht definitiv, vielmehr haben die Bewerber auch eine Variante studiren lassen, welche um ungefähr einen Kilometer kürzer sein, aber das Dorf Miécourt vollständig abseits liegen lassen würde.

Die Länge des ersten Tracé beträgt 13,100 Kilometer, diejenige der Variante 12,200 Kilometer. Die Maximalsteigung ist zu 30 ‰ und der kleinste Kurvenradius zu 20 Meter angenommen. Nach der Intention der Gesuchsteller soll die Linie mit 60 Centimeter Spurweite angelegt werden. Das eidgenössische Eisenbahndepartement hat sich jedoch vorbehalten, nach Abschluß der definitiven Studien über diesen Punkt Bestimmungen zu treffen. Die Schmalspur ist im Prinzip angenommen, die Spurweite ist aber noch in Uebereinstimmung mit dem Departement festzustellen.

Die Baukosten sind auf Fr. 566,845 berechnet oder Fr. 43,270 per Kilometer. Für die Variante betrügen die Kosten Fr. 541,538 oder Fr. 44,388 per Kilometer.

In Bezug auf die Rendite nehmen die Konzessionsinhaber für den Anfang eine Jahreseinnahme von Fr. 18,396 an, welche sich mit den Betriebskosten decken würde. Indem sie sich aber auf den Ertrag gleichartiger Unternehmungen stützen, hoffen sie gleichwohl in Bälde zu einem Resultat zu gelangen, das die Anlage eines Erneuerungs- und Reservefonds und die Verzinsung des Anlagekapitals ermöglichen werde.

Die Angaben über die Rendite der Pruntrut-Bonfol-Bahn sind ausnahmsweise zu bescheiden. Unseres Erachtens werden die Einnahmen schon von Anfang an höher zu stehen kommen und der Verkehr wird nicht unter demjenigen ähnlicher Unternehmungen bleiben. Die Aussichten auf die Rendite gestalten sich noch günstiger durch die Wahrscheinlichkeit einer Bahnverbindung an der elsfäischen Grenze. Aber abgesehen hiervon, sind die Hülfsmittel dieser Gegend genügend, um den Verkehr einer unter so günstigen Bedingungen erstellten Bahn reichlich zu beleben.

VIII. Linie von Ramsej (oder Lüzelstüh) nach Huttwyl.

Der Beschluss vom 28. Februar 1875 ertheilte der Huttwyl-Sumiswald-Goldbach(Lüzelstüh)-Bahn und ihrer eventuellen Verlängerung über Walkringen bis zur Verbindung mit der Bern-Luzern-Bahn eine Subvention von einem Biertheil der Baukosten. Der Bericht der Eisenbahndirektion betrachtete diese Linie als zusammenhängend mit derjenigen von Langenthal nach Huttwyl und sah für jede derselben eine Subvention von Fr. 40,000 per Kilometer vor.

Die durch den Beschluss von 1875 gestellte Frist ist abgelaufen, ohne daß die eine oder andere dieser Unternehmungen von jener Verfügung Gebrauch machen konnte; die Linie Langenthal-Huttwyl hat aber vom Großen Rathen im Jahr 1887 eine Subvention von Fr. 400,000 erhalten, d. h. ungefähr Fr. 30,000 per Kilometer.

In der Zwischenzeit war kein einziger Versuch gemacht worden, um die Linie Huttwyl-Goldbach zu erstellen. Im Jahre 1890 jedoch wurden zwei KonzeSSIONEN für Bahnen angehobt, welche von Ramsej ausgehen und die eine in Grünen, die andere in Sumiswald endigen sollten. Die Initiativkomites dieser zwei Unternehmungen fündigten zugleich die Absicht einer Verbindung mit Huttwyl, die erste über Wasen, die andere über Dürrenroth, an.

Der Regierungsrath hat auf Begehren der Beteiligten Sachverständige beauftragt, eine Lösung zu suchen, welche zugleich Grünen und Sumiswald befriedigen würde. Das Ergebnis hat der Erwartung der Regierung nicht entsprochen. Eine neue Kommission war bezeichnet worden, um eine durch die Umstände gebotene Verständigung zu finden, da der Bau der einen Linie die Ausführung der andern ausschließt.

Im letzten Moment hat sich die Lage vereinfacht. Eine Versammlung von Vertretern aller Gemeinden der Gegend, welche am 4. Januar 1891 im Weier stattfand, hat beschlossen, vom Staate die Beteiligung am Bau einer Bahn zu verlangen, welche von Ramsej (bezw. von Lüzelstüh-Goldbach) ausgehen und in Huttwyl endigen und von dort an die luzernische Grenze weitergeführt werden soll, wenn die Verlängerung nach Willisau, bezw. nach Wohlhusen durch die lucernischen Gemeinden beschlossen wird.

Diese Bahn enthält zwei bestimmte Abschnitte, welche nach einander gebaut werden könnten:

1) Von Ramsej nach Sumiswald, bezw. Lüzelstüh-Goldbach-Sumiswald, im Falle, daß die Verbindung mit der über Walkringen gehenden Bahn hergestellt werden könnte.

2) Von Sumiswald nach Huttwyl und an die lucernische Grenze, mit einer eventuellen Abzweigung nach Wasen für den Fall, daß das Tracé über Affoltern und Dürrenroth angenommen würde.

Die Initiativkomites der beiden Bahnen, von denen die KonzeSSIONEN angehobt wurden, haben sich auf dieses neue Projekt geeinigt.

Die Existenzberechtigung der projektierten Eisenbahn bedarf keiner weiteren Begründung. Sie war übrigens schon im Jahr 1875 anerkannt. Diese Linie wird das Netz der Lokalbahnen vervollständigen, deren Nothwendigkeit das Emmenthal schon seit langem erkannt hat. Sie wird den Oberaargau und das untere Emmenthal mit dem oberen Emmenthal und dem Oberland verbinden und die Entfernung, durch welche dieselben gegenwärtig

noch getrennt sind, beträchtlich verringern. So wird die Entfernung von Huttwyl nach Thun um 30 Kilometer abgekürzt werden, und diejenige von Sumiswald nach Langenthal um 11 Kilometer. Die neue Bahn wird den Verkehr einer Gegend vermitteln, deren Bevölkerung sehr dicht und sehr gewerbetreibend ist, und sie wird die Bahnen Burgdorf-Langnau und Langenthal-Huttwyl speisen, deren Hauptaktionär der Staat ist.

Die Bahn wird eine Länge von ungefähr 20 Kilometer haben. Die Anlagekosten sind auf annähernd Fr. 100,000 per Kilometer veranschlagt. Der Vorschlag von 1875 berechnete sie auf Fr. 130,000 per Kilometer, aber die vorgesehene Herabsetzung rechtfertigt sich durch die Thatssache, daß die Langenthal-Huttwyl-Bahn mit einem Aufwand von Fr. 80,000 per Kilometer erstellt wurde. Man zählt auf eine Rendite im Verhältnis von $\frac{2}{3}$ zu derjenigen der Emmenthalbahn, d. h. Fr. 8000 per Kilometer, was unter der Voraussetzung, daß die Betriebskosten per Kilometer Fr. 5000 nicht überschreiten werden, die Verzinsung der Obligationen (Fr. 1,000,000) zu 4 % und die Vertheilung einer Dividende von 2 % für die Aktien gestatten würde. Das Ergebnis könnte noch durch Anwendung von Elektrizität für den Betrieb verbessert werden.

Diese Erwartungen erscheinen nicht übertrieben und man kann sie um so berechtigter gelten lassen, als die wahrscheinliche Fusion der das emmenthalische Bahnnetz bildenden Linien später in weitem Maße die Verwaltungs- und Betriebskosten vermindern wird.

Der Abschnitt von Huttwyl an die lucernische Grenze bildet einen Theil der Huttwyl-Willisau-Wohlhusen-Bahn, um deren Konzessionirung ein aus den Vertretern der lucernischen Gemeinden zusammengesetztes Initiativkomite eben nachsucht. Diese Bahn würde eine Länge von 25 Kilometer haben, wovon nur zwei sich auf bernischem Boden befinden, und würde ungefähr $2\frac{1}{2}$ Millionen kosten. Sie kann nur mit der Unterstützung des Kantons Bern gebaut werden, und das Initiativkomite hält sich für berechtigt, auf dieselbe zu zählen, da es sich nur um die Bestätigung der durch den Beschluss von 1875 versprochenen Subvention handeln würde. Es ist unbestreitbar, daß die bernischen Interessen an der Verlängerung der Langenthal-Huttwyl-Bahn nach Willisau beteiligt sind. Es ist jedoch ratsam, mit der Bestimmung der Höhe der bernischen Beteiligung zu warten, bis die finanziellen Grundlagen der Unternehmung endgültig festgestellt sind und der Kanton Luzern, welcher der Hauptinteressent ist, seinen Beitrag beschlossen hat. Es wird für den Moment genügen, zu konstatiren, daß der Grundsatz einer bernischen Subvention nicht auf Widerstand stoße, und dem Großen Rathen die Aufgabe zu überlassen, die Summe in den Grenzen seiner Kompetenz zu bestimmen, wenn die Baubedingungen endgültig beschlossen sein werden.

IX. Linie von Münster nach Solothurn.

Die beim Bau der Münster-Solothurn-Bahn am unmittelbarsten beteiligten Gemeinden des Amtsbezirkes Münster haben durch ein Initiativkomite unter dem 19. Januar 1891 an den Regierungsrath ein Begehren um Subventionirung dieser Unternehmung gerichtet.

Die Weissensteinbahn ist durch die Bundesversammlung am 9. Dezember 1889 konzessionirt worden. Sie

ist berufen, namentlich den wichtigen gewerblichen Interessen zu dienen, welche zwischen dem Thale der Birs und dem Alarebecken existiren. Sie wird die Entfernung zwischen den großen Eisenwerken von Choindez, Gerlafingen, der Klus u. a. bedeutend verkürzen; sie wird die Beziehungen zwischen den auf beiden Seiten des Weissenstein sich mehrenden Uhrenfabriken erleichtern und zunehmen lassen. Vom Standpunkt des allgemeinen Interesse aus ist ihre Errstellung somit vollständig gerechtfertigt.

Die Bahn wird eine Länge von 17 Kilometer haben, wovon 7 auf bernischem Boden. Die Baukosten belaufen sich ziemlich hoch, infolge der Anlage eines Tunnels von 3500 Meter; sie sind auf Fr. 4,500,000 oder Fr. 263,000 per Kilometer veranschlagt.

Die Stadt Solothurn, welcher die größten Vortheile davon zufallen werden, wird sich bedeutende Opfer aufzulegen müssen, um die Ausführung zu sichern. Nichtsdestoweniger glauben die Petenten die bernischen Interessen in einem solchen Maße betheiligt, daß eine Subvention gerechtfertigt und begründet ist.

Ohne diese Behauptung zu bestreiten, halten wir den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, sie zu prüfen, und glauben, mit der Zeichnung eines Beitrages warten zu können, bis Stadt und Kanton Solothurn, welche unmittelbar betheiligt sind, sich in dieser Hinsicht ausgesprochen und ihre Subventionen beschlossen haben werden.

Wenn ihre Beschlüsse erfolgt sein werden, wird der Regierungsrath nicht zögern, dem Grossen Rath die Bewilligung einer solchen Subvention für die Münster-Solothurn-Bahn zu beantragen, welche im Verhältniß zur Wichtigkeit der für den Kanton Bern zu erwartenden Vortheile stehen und den von jeher gepflegten guten nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Kantonen entsprechen wird.

Eine Vertagung bietet durchaus keinen Nachtheil, da die Höhe der bernischen Subvention unter allen Umständen innerhalb der Grenzen der Kompetenz des Grossen Rathes wird bleiben müssen.

X. Linie von Brienz nach Interlaken.

Diese Linie war schon durch den Beschuß von 1875 vorgesehen, und der Bericht der Eisenbahndirektion berechnete die ihr zu gewährende Subvention auf Fr. 630,000 oder Fr. 35,000 per Kilometer. Es waren noch keine Studien gemacht worden und dem Grossen Rath war die Entscheidung vorbehalten, ob das Tracé dem rechten oder dem linken Ufer des Brienzersees entlang gehen sollte.

Die Lage ist heute noch dieselbe, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Brünigbahn bis nach Brienz erstellt ist und daß für die Fortsetzung nach Interlaken zwei Konkurrenzprojekte existieren, für welche zwei Konzessionsbegehren eingereicht worden, die jetzt noch bei der Bundesversammlung hängig sind.

Das linksufrige Projekt ist das ältere, seine Konzessionierung ist vom Verwaltungsrath der Bödelibahn am 9. Juli 1890 angehört worden. Die schmalspurig erstellte Linie geht von Bönigen aus, führt über Iseltwald und den Gießbach und erreicht bei Kienholz die Brünigbahn. Die Länge der noch zu erststellenden Strecke würde

15 Kilometer betragen, ohne den Abschnitt von Kienholz bis Trach mitzuzählen, dessen Ausführung unzweifelhaft den Konzessionsinhabern auferlegt würde. Außerdem würde die Normalspur des Abschnittes Interlaken-Bönigen zur Vereinheitlichung des Betriebes in eine Schmalspur umgewandelt werden. Die Kosten sind auf Fr. 2,990,000 veranschlagt. Die Konzessionsbewerber berechnen die mutmaßlichen Einnahmen auf Fr. 13,000 per Kilometer, und die Ausgaben auf Fr. 7000. Der Überschuß der Einnahmen würde somit für das Anlagekapital einen Zins von 5½ % ergeben. — Das Subventionsgesuch ist von den Gemeinden Bönigen und Iseltwald eingegeben worden.

Das zweite Konzessionsbegehren ist am 10. August 1890 durch die Vertreter der rechtsufrigen Gemeinden eingereicht worden. Die 17 Kilometer lange Bahn würde, schmalspurig erstellt, von Interlaken (Zollhaus) ausgehen und, alle Gemeinden des rechten Ufers berührend, sich den See entlang ziehen bis Brienz, wo sie in den Bahnhof der Brünigbahn einlaufen würde. Die Kosten sind auf Fr. 3,500,000 oder Fr. 206,000 per Kilometer veranschlagt. Der Reinertrag ist auf Fr. 8000 per Kilometer berechnet und würde dem Anlagekapital eine Verzinsung von 4 % sichern.

Das am 1. Februar 1891 durch das Initiativkomite dem Grossen Rath eingereichte Subventionsgesuch sieht die Ausgabe von Prioritätsaktien im Betrage von Fr. 1,500,000 vor und behält dem Staate und der Jura-Simplon-Bahngesellschaft zu gleichen Theilen die Übernahme einer Million in Stammaktien vor. Eine Befreiung dieser Kombination wäre verfrüht. Es genügt heute, die im Beschuß von 1875 gegebene Zusicherung zu erneuern, daß der Kanton sich beim Bau dieser Linie betheiligen werde, welche den Kreis der Schienennetze zwischen Bern und Luzern schließen wird.

Der Große Rath kann sich auch nicht über die Wahl des Tracé aussprechen, bevor er das Schicksal der an die Bundesversammlung gerichteten Konzessionsbegehren kennt. Es ist möglich, daß die Eidgenossenschaft nur ein einziges Projekt konzessioniert, wie das rechtsufrige Komite vorschlägt. Wenn aber der früheren Praxis gemäß beide Konzessionen ertheilt würden, hätte der Große Rath zu entscheiden, welcher der beiden Linien er eine Subvention zuwenden wolle. Beide Traces weisen Vorzüge und Nachtheile auf. Das linksufrige bedient während der Saison sehr besuchte Touristenstationen und verspricht infolge dessen einen ziemlich bedeutenden Verkehr, von welchem aber alle rechtsufrigen Gemeinden abgeschnitten und dadurch der Vereinsamung überliefert sind. Das Konkurrenztracé ist dem Lokalverkehr günstig und wird ihn vielleicht in einem gewissen Maße zur Entwicklung bringen. Es läßt aber außer Bönigen und Iseltwald den großen Platz Gießbach beiseite. Der Große Rath wird eintretenden Falles den Werth dieser verschiedenen Faktoren würdigen und das endgültige Tracé bestimmen.

Was den Grundsatz der Subvention anbetrifft, scheint derselbe keiner Begründung zu bedürfen. Die Verbindung der Schienen der Brünigbahn mit denjenigen der Oberländer Bahnen drängt sich in kurzem auf, damit die oberländische Industrie in Stand gesetzt werde, den Kampf mit ihren zahlreichen Konkurrenten aushalten zu können. Der Große Rath hat dies schon im Jahre 1874 anerkannt; er wird jetzt nicht zurückstehen wollen, nachdem infolge der Umstände die Brünigbahn ohne irgendeinzelnes Opfer seitens des Kantons hat erstellt werden können.

XI. Bern-Worb-Lüzelstüh-Huttwyl.

Der Beschlüß von 1875 sah schon eine Verlängerung der Huttwyl-Lüzelstüh-Bahn über Walkringen mit Anschluß an die Bern-Luzern-Bahn voraus.

Dieses Projekt ist von einem Initiativkomitee wieder aufgenommen worden, das kürzlich ein Konzessionsbegehren für eine normalspurige Lokalbahn von Bern nach Huttwyl über Worb und Sumiswald eingereicht hat. Wir haben oben die Anlageverhältnisse des Abschnittes Lüzelstüh-Huttwyl auseinandergezettet, für welchen ein Komitee von Sumiswald schon früher um eine Subvention eingekommen ist. Es bleibt uns nur das Projekt von Bern nach Lüzelstüh-Goldbach zu untersuchen.

Dieses Projekt umfaßt selbst wieder zwei Abschnitte: die Linie von Bern nach Worb durch das Worbenthal mit eventueller Verlängerung bis Triemstein für den Fall, daß die Jura-Simplon-Bahngesellschaft einwilligen würde, diesen Abschnitt ihrer Linie Bern-Luzern zu verzeihen, — und die Verbindung von Worb nach Lüzelstüh durch das Bigenthal.

Die Länge der zu erstellenden Strecke würde für den ersten Abschnitt 10, eventuell 12 Kilometer betragen, und für den zweiten Abschnitt würde sie 16 Kilometer sein.

Die Linie Bern-Worb-(Triemstein) ist von Anfang an als wesentlicher Theil der Bern-Luzern-Bahn projektiert gewesen. Umstände, an die zu erinnern unnütz ist, haben das Tracé über Gümlichen den Sieg davon tragen lassen, die Frage ist aber immer eine offene geblieben, und sie ist zu verschiedenen Malen von den Betheiligten wieder aufgeworfen worden. Ihre Lösung hängt nunmehr von der Zustimmung der Jura-Simplon-Bahngesellschaft ab. Es steht uns nicht zu, der Entscheidung vorzugreifen; aber man wird diese Eventualität für den Fall vorbehalten müssen, daß die Uebereinstimmung zwischen der Jura-Simplon-Gesellschaft und den Konzessionsinhabern der Bern-Huttwyl-Bahn erfolgen sollte.

Das Tracé der zu erstellenden Bahn würde links von der Abzweigung der Thunerlinie auf dem Wylerfeld abgehen, in gerader Linie zum Kreuzweg bei der Waldau führen und dann das Worbenthal bis Worb hinaufsteigen. Eine Variante ist über Bolligen vorgesehen. Von Worb würde sich die Linie mit einer Steigung von 35 ‰ nach Enggistein wenden und hierauf in das Bigenthal hinuntersteigen, bis Schaffhausen, von wo sie sich nach rechts wenden würde, um in die Station Lüzelstüh-Goldbach einzulaufen.

Die vorgesehenen Stationen sind von Bern aus: der Kreuzweg (eventuell Wegmühle), Deizwyl, Nesselbank, Worb, Enggistein, Biglen, Walkringen, Bigenthal, Schaffhausen und Lüzelstüh (E.-B.)

Die Anlagekosten sind auf Fr. 125,000 per Kilometer veranschlagt. Die kilometrischen Einnahmen sind auf Fr. 11,850 berechnet, die Ausgaben auf Fr. 6250. Der Überschuß würde die Zutheilung einer Dividende von 3,7 % an die Aktien gestatten.

Diese Erwartungen haben nichts unannehmbares an sich. Die projektierte Linie wird eine Gegend durchschneiden, wo die Bevölkerung sehr dicht, der Wohlstand allgemein, die Landwirtschaft blühend und Handel und Gewerbe sehr entwickelt sind. Alle Bedingungen für die Rendite einer Eisenbahn, welche mit geringen Kosten erstellt werden kann, sind somit vereinigt. Aber selbst wenn die Rendite

hinter den Erwartungen zurückbleiben sollte, würde die Ausführung dieser Bahn sich durch Billigkeitsgründe empfehlen. Die Abgeschlossenheit, in welcher die Amtsbezirke Konolfingen und Trachselwald zurückgelassen worden sind, lastet seit lange schwer auf ihnen. Die Eisenbahnen, auf welche sie zählten, berührten sie nur an ihrer Grenze, und die unbestimmte Aufschiebung ihrer Wünsche hat der Bevölkerung das Gefühl einzugeben vermocht, ihre Interessen würden von den öffentlichen Behörden vernachlässigt. Die Verhältnisse gestatten nunmehr, ihr dadurch Genugthuung zu verschaffen, daß diese so lange erwartete Eisenbahn auf das Verzeichniß der subventionirten Unternehmungen gesetzt wird. Sie wird zwar nicht, wie man im Anfang sicher glaubte, eine große Verkehrsader sein, aber sie wird den örtlichen Bedürfnissen reichlich genügen. Die Subvention des Staates wird die Opfer vervollständigen, welche die Gemeinden bereit sind, sich aufzuerlegen, um endlich dieses gemeinnützige Werk auszuführen, welches sie seit mehr als 20 Jahren fordern.

XII. Bern-Sextigen-Thun.

An der Spitze der Linien zweiter Kategorie, welchen der Beschlüß von 1875 eine Subvention gewährte, befand sich diejenige von Bern nach Thun durch den Amtsbezirk Sextigen unter der Bezeichnung IV Abschnitt der Brünigbahn. Das Tracé ging vom (Güter-) Bahnhof in Bern aus, durchschnitt das Mattenhofquartier, wendete sich dann über Wabern nach Belp, folgte hierauf dem Thalgrunde der Gürbe bis Sextigen, von wo sie in das Aaretal überging, um in den Bahnhof von Thun einzulaufen.

Das Projekt von 1875 hat zwei Hauptänderungen erfahren: die Schmalspur wurde an die Stelle der Normalspur gesetzt, und das Tracé geht vom Kirchenfeld aus, wo ein besonderer Bahnhof im Mittelpunkt des neuen, durch die Kirchenfeldbrücke mit der Stadt verbundenen Quartiers wird erstellt werden müssen.

Mit Ausnahme dieser zwei Punkte weicht das neue Projekt von dem früheren nicht ab. Die 28 Kilometer lange Linie würde die Ortschaften Wabern, Kehrsatz, Belp, Toffen, Kaufdorf, Thurnen, Sextigen und Uetendorf bedienen, bevor sie den Bahnhof Thun erreicht. Außerdem ist eine Zweigbahn vorgesehen, welche von Sextigen ausgehen und über Wattenwyl, Blumenstein und Neutigen führen würde, um sich in Wimmis an die Simmenthalbahn anzuschließen. Sie würde 29 Kilometer lang sein.

Diese Bahn ist vor allem aus dazu bestimmt, den Verkehr des Amtsbezirks Sextigen, der bis jetzt eines Schienennetzes entbehrt, zu vermitteln. Sie würde während der Saison auch von den Touristen für die Ueberfahrt von Bern nach Thun, und namentlich von den zahlreichen Besuchern des Gurnigel- und des Schwefelbergbades benutzt.

Die Zweigbahn Sextigen-Wimmis würde die Stadt Bern direkt mit der Simmenthal- und der Riesenbahn verbinden, für welche letztere Bahn die Konzession durch die Bundesversammlung bereits ertheilt worden ist.

Die Anlagekosten der Linie Bern-Thun sind auf Fr. 2,800,000 oder Fr. 100,000 per Kilometer veranschlagt. Das Initiativkomitee erwartet vom Staate eine Beteiligung von Fr. 25,000 per Kilometer.

Im Jahre 1875 waren die Ausgaben für den Bau per Kilometer auf Fr. 143,000 angeschlagen, die jäh-

lichen Einnahmen auf Fr. 14,600 und die Ausgaben auf Fr. 7200. Nach den Berechnungen der Sachverständigen hätte der Aktivüberschuss genügt zur Vertheilung einer Dividende von 3 % an das Aktienkapital.

Seit jener Zeit hat sich der Verkehr in fühlbarer Weise vermehrt, und man kann die Berechnungen der Experten von 1875 mit um so größerem Vertrauen gelassen, als das neue Projekt die Anlagekosten um einen Drittel herabsetzt.

Neben diesem im Auftrage der Jura-Bern-Luzern-Bahngeellschaft ausgearbeiteten Projekt ist ein anderes aufgetaucht, das der Initiative des Herrn Ingenieur Beheler zu verdanken ist, und wofür er die Konzession anbegeht hat. Das von Herrn Beheler angenommene Tracé würde sich noch mehr demjenigen des Projekts von 1875 nähern; von Bern (Stadt) nach Wabern wäre die Bahn ein Vorstadt-Tramway; auf der übrigen Strecke wäre das Tracé ungefähr das gleiche wie dasjenige des Projekts der Jura-Bern-Luzernbahn.

Ohne den Werth der beiden Projekte zu untersuchen, genügt es für uns, zu konstatiren, daß eine Versammlung der Vertreter der beteiligten Gemeinden am 8. Februar sich zuerst einstimmig zu Gunsten des Kirchenfeldprojektes ausgesprochen hatte, daß sich aber die Meinung seither geändert hat. Dem Grundsatz nach kann die Subvention kaum angefochten werden, da dieser schon durch den Beschluß von 1875 genehmigt worden ist. Die Linie von Bern nach Thun ist berufen, den Amtsbezirken Seftigen und Schwarzenburg große Dienste zu leisten; sie bildet die nothwendige Ergänzung des Bahnhofes dieser Gegend. Was die Zweigbahn Seftigen-Wimmis anbetrifft, so hängt deren Ausführung vom Bau der Simmenthal- und der Niesenbahn ab. Der Große Rath wird eintretenden Falles untersuchen, ob die Aussichten für den Verkehr und die Rendite dieser Linie ihren Bau rechtfertigen.

Im letzten Augenblick reicht Herr Ingenieur Beheler ein Subventionsbegehr zu Gunsten seines durch eine Variante Bern-Großwabern abgeänderten Projektes ein. Das Tracé dieser Variante würde die Staatsstrasse nicht mehr in Anspruch nehmen. Nachdem aber die Tramwaygesellschaft als Konzessionsinhaberin für die Tramways im ganzen Gemeindebezirk ihr Recht auf die Ausdehnung ihres Betriebes bis nach Wabern beansprucht hat, verzichtet Herr Beheler vorläufig auf sein erstes Projekt. Dagegen sieht er den Fall vor, daß die Linie, deren Konzessionierung er anbegeht, normalspurig erstellt würde statt schmalspurig. Für die 35 Kilometer lange Schmalspurbahn, deren Kosten auf Fr. 2,700,000 veranschlagt sind, verlangt er eine Subvention von Fr. 25,000 per Kilometer, welche auf Fr. 40,000 zu erhöhen wäre, wenn die Normalspur endgültig angenommen würde. Eine am 15. Februar in Belp stattgefundene Versammlung hat sich mit 57 gegen 40 Stimmen zu Gunsten des Projektes Beheler ausgesprochen. Die Minderheit beantragte, eine Verständigung zwischen den beiden Konkurrenzprojekten anzustreben.

Andere Versammlungen haben sich seither einstimmig für das Projekt Beheler ausgesprochen, und das Subventionsbegehr für das Kirchenfeldprojekt ist sogar förmlich zurückgezogen worden. Der Große Rath wird es zu würdigen wissen, ob die Bezeichnung der Linie, welcher eine Subvention zukommen soll, schon jetzt zu

geschehen habe oder ob die Wahl des Tracé vorzuhalten sei, damit den Interessenten Gelegenheit gegeben werde, sich eventuell auf ein gemeinsames Projekt zu vereinigen.

XIII. Linie von Hasle nach Konolfingen.

Die Erstellung der Linie von Konolfingen nach Hasle (bei Burgdorf) ist am 14. September 1890 in einer Versammlung der Vertreter aller beteiligten Gemeinden beschlossen worden. Diese Linie wird die Fortsetzung derjenigen von Thun nach Konolfingen bilden, welche nächstens durch eine Privatgesellschaft gebaut wird. Sie wird die Entfernung von Thun bis Burgdorf um 14 Kilometer abkürzen und eine zugleich landbau- und gewerbetreibende Gegend mit unbestreitbar bedeutendem Verkehr bedienen. Das Initiativkomite stützt sich auf die Zahl der vorstehenden Subventionen, um vom Staate eine Beteiligung von einem Dritttheil der Anlagekosten oder von höchstens Fr. 50,000 per Kilometer zu verlangen.

Die Linie würde von der Station Konolfingen (Jura-Simplon) ausgehen und mit einer Steigung von 14—30 % nach Höchstetten führen, von wo sie nach Biglen hinabsteigen würde. Dieser 7 Kilometer lange Abschnitt würde eine Haltestelle in Konolfingen und zwei Stationen in Höchstetten (Gwattaker) und in Biglen haben. Von dieser Station bis Schaffhausen (9 Kilometer) wäre das Tracé dasselbe wie bei der Worb-Lüzelßluh-Bahn. Bei Schaffhausen würde die Linie nach Hasle-Rüegsau abzweigen; dieser letzte Abschnitt hätte eine Länge von etwas weniger als 3 Kilometer. Eine Variante, auf welche das Initiativkomite zu verzichten erklärt hat, ging auf dem Tracé der Worb-Lüzelßluh-Bahn noch von Schaffhausen bis Lüzelßluh.

Die Bahn würde normalspurig erstellt. Die Anlagekosten sind auf Fr. 2,600,000 angeschlagen oder auf Fr. 139,000 per Kilometer. In Bezug auf die Rendite erachtet das Initiativkomite, diese Linie biete die gleichen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse wie die Emmenthalbahn und infolge dessen werde der Betrieb genügend sein, um den Prioritätsaktien eine Dividende von 4 % und den Stammaktien eine solche von 3 % anzuweisen.

Nach Abzug der gemeinsamen Strecke Biglen-Schaffhausen beläuft sich die Länge der zu erstellenden Linie auf weniger als 10 Kilometer.

Diese Linie wird das Bahnhof des Emmentals vervollständigen. Sie wird das Oberland direkt mit dem Emmenthal und dem Oberaargau verbinden, und vermöge dessen, wie auch auf Grund der örtlichen Bedürfnisse, welche sie befriedigt, hat sie Anspruch auf eine Subvention. Was die Höhe der Beteiligung anbetrifft, wird der Große Rath sie nach den gleichen Grundsätzen bestimmen, welche bei ähnlichen Unternehmungen zur Anwendung kommen, d. h. indem zugleich die Baukosten, die Hülfsmittel der Landesgegend und die Opfer der unmittelbar beteiligten Gemeinden in Berücksichtigung gezogen werden.

XIV. Finanzielle Folgen.

Das Neß der um Staatssubvention einkommenden Bahnen faßt folgende Projekte in sich:

A. Normalspurige Bahnen.

1) Bern=Neuenburg. Bernischer Theil.	35 Kil.
2) Spiez=Erlenbach.	11 "
3) Spiez=Frutigen	15 "
4) Ramsej (Lüchelflüh)=Huttwyl .	20 "
5) Konolfingen-Häsle: 19 Kilometer, wovon 9 gemeinschaftlich	10 "
6) Bern=Worb=Lüchelflüh	26 "
	117 Kil.

B. Schmalspurige Bahnen.

1) Simmenthalbahn	36 Kil.
2) Lokalbahnen der Freiberge	36 "
3) Pruntrut-Bonfol	13 "
4) Brienz-Interlaken.	17 "
5) Bern-Thun über Seftigen	28 "
	130 Kil.

Wir glauben, als Maximum für die Staatsbeteiligung bei der Erstellung von normalspurigen Bahnen Fr. 40,000 per Kilometer ansetzen zu sollen, wie es die Eisenbahndirektion schon im Jahre 1874 beantragt hatte. Für die schmalspurigen Bahnen setzen wir im Mittel Fr. 25,000 per Kilometer an, in der Voraussicht, daß der Große Rath die Subvention der Simmenthalbahn und der Zweigbahn nach Tramlingen im Verhältniß der diesen Unternehmungen wartenden Schwierigkeiten erhöhen werde. Auf dieser Grundlage berechnet, könnten sich die zukünftigen Subventionen auf folgende Summen belaufen:

117 Kilometer zu Fr. 40,000 =	Fr. 4,680,000
130 " " " 25,000 =	" 3,250,000
	Fr. 7,930,000

Unter Zugahlung der Simplonsubvention mit " 1,000,000 und der eventuellen Subvention für die vorbehalteten Linien mit (annähernd) " 570,000 erhält man Summa Fr. 9,500,000

(Diese Summe von Fr. 570,000 für die eventuellen Subventionen erscheint vielleicht zu gering; aber sie genügt als Reserve, da nur ein Theil — ungefähr die Hälfte — der breitspurigen Bahnen das Maximum von Fr. 40,000 per Kilometer erhalten wird.)

Ogleich diese Summe von 9½ Millionen um bei nahe einen Dritttheil geringer ist, als diejenige der im Jahre 1875 beschlossenen Subventionen, ist sie doch genug, um den für die Erhaltung des guten Standes der kantonalen Finanzen besorgten Steuerzahldern einige Befürchtungen zu erwecken. Wir halten sie nichtsdestoweniger nicht außer Verhältniß zu den gegenwärtigen Hülfsmitteln des Kantons stehend und glauben, die Zuwendung dieser Summe zu Unternehmungen von öffentlichem Nutzen werde das Gleichgewicht des Budgets nicht zu gefährden vermögen.

Die finanzielle Lage ist heute unzweifelhaft besser, als sie es im Jahre 1875 war. Die Staatschuld ist durch verschiedene Finanzoperationen, welche den Betrag der Zinsen fühlbar vermindert haben, konsolidirt worden; ein

Theil derselben wurde mittelst des Verkaufspreises der Bern-Luzern-Bahn zurückbezahlt; die aus der Jura-gewässerkorrektion, dem Loskauf der Wirtschaftskonzessionen u. c. herrührenden Lasten sind zum Theil jetzt schon abbezahlt oder werden allernächstens ganz amortisiert sein; endlich ist jetzt den der Erstellung von Eisenbahnen zugewandten Kapitalien ein bestimmter Ertrag gesichert, welcher von keiner Schwankung bedroht ist. Man kann daher mit mehr Vertrauen in die Zukunft blicken, als zu der Zeit, da der Kanton Verpflichtungen gegenüberstand, deren Tragweite schwer zu berechnen war.

Die Zeit ist allerdings auch vorwärts geeilt, und viele andere Werke, deren Nutzen nicht gelehnt werden kann, verlangen Aufnahme in's Budget. Aber die Ausführung der dringlichsten derselben ist glücklicherweise durch besondere Hülfsmittel gesichert: die Kosten für die Errbauung neuer Irrenhäuser wird durch den Zusatzzehntel der Staatssteuer gedeckt sein und diejenigen der Gefängnisreform werden durch die Veräußerung von unabträglichen Domänen ausgeglichen werden. Was andere wahrscheinliche Ausgaben anbetrifft, werden dieselben ohne große Schwierigkeit in den Rahmen des ordentlichen Budgets gehen können.

Vor 16 Jahren stand man am Vorabend eines großen Kraches, welcher alle schweizerischen Eisenbahnunternehmungen mehr oder weniger schwer betroffen hat. Damals wurden trügerische Hoffnungen gehabt, welche die Erfahrung schnell zerstört hat. Man ist heute über die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse besser unterrichtet, man kann die Voranschläge für den Bau und die voraussichtliche Rendite besser berechnen. Damit ist gesagt, daß der Große Rath, wenn er berufen sein wird, die jeder der im neuen Beschlusse erwähnten Linien zukommenden Subventionen endgültig zu bestimmen, den ihm vorgelegten Finanzausweis einer aufmerksamen Prüfung unterwerfen und nur lebensfähige, ernsthaft begründete und einem öffentlichen Bedürfniß entsprechende Unternehmungen subventioniren werde. Die Kapitalien des Staates laufen somit nicht Gefahr, in gewagte Unternehmungen ohne feste Unterlage und ohne Zukunft eingeworfen zu werden. Die gemachte Erfahrung ist uns dafür Bürge, daß in dieser Beziehung die thathächliche Kontrolle nicht fehlen wird.

Es muß noch beigelegt werden, daß die subventionirten Linien nicht alle sofort und zu gleicher Zeit erstellt werden können. Einige werden noch mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, bevor sie im Stande sein werden, die Beteiligung des Staates in Anspruch zu nehmen. Die Auszahlung der Subventionen wird daher auf einen ziemlich großen Zeitraum vertheilt sein, was das Auffinden der für den Kanton vortheilhaftesten finanziellen Kombinationen erlaubt.

Wir glauben durchgängig eine gleichmäßige Frist von 6 Jahren für den Fall der Subventionen annehmen zu sollen. Dieser Zeitraum ist offenbar genügend, um allen Unternehmungen von wahrhaft öffentlichem Interesse die Gründung zu gestatten. Es ist nothwendig, für die vom Staat eingegangenen Verpflichtungen ebenfalls ein genaues Ziel zu bestimmen, damit die Budgetaussichten nicht allzu lange belastet bleiben und den öffentlichen Gewalten die Handlungsfreiheit für die durch die Zeit gebotenen Änderungen gewahrt werde.

Der Staat wird natürlich die Kapitalien, welche er seinerseits für den Bau dieses neuen Bahnhofes ver-

wenden wird, durch ein Anleihen beschaffen müssen. Die neulich der Tramlingen- und der Huttwyl-Bahn gewährten Subventionen sind allerdings in die Ausgaben des ordentlichen Budget gesetzt worden; es ist aber klar, daß dieses Verfahren bei einer Finanzoperation, die sich auf eine Summe von $9\frac{1}{2}$ Millionen beläuft, ausgeschlossen ist. Bei dem Zinsfuß, zu welchem der Staat gegenwärtig Anleihen machen kann, ist die Annahme nicht übertrieben, daß der mittlere Ertrag der subventionirten Eisenbahnen die Zinsen decken wird welche der Staat seinen Gläubigern bezahlen muß. Aber selbst wenn sich ein geringes Defizit zu Lasten des Staates ergeben würde, wäre dasselbe durch die Vortheile jeder Art, welche die Eisenbahnen den Bewohnern der von ihnen durchzogenen Gegenden und mittelbar dem Staaate verschaffen werden, mehr als aufgewogen. Der Staat wird für den Verlust, welchen er zu erleiden Gefahr läuft, einen reichlichen Entgelt in der Entwicklung der Gewerbe finden. Die Ausgaben im öffentlichen Nutzen rechtfertigen sich durch sich selbst und haben nicht zum notwendigen Gegenstück die unmittelbare Rückzahlung an die Staatstasse. Während der zehn letzten verflossenen Jahre hat der Kanton zum Bau neuer Straßen und zur Korrektion von Mäfern und Wildbächen ebenso viele Millionen verwendet, als

man heute von ihm für neue Eisenbahnen verlangt, und anstatt davon Zinsen zu beziehen, hat er sich mit neuen Unterhaltungskosten beladen. Und doch wird niemand behaupten, diese Ausgaben seien verlorenes Geld. Die Vermehrung des Wohlstandes, die Fortschritte der Landwirtschaft, die Entwicklung der Gewerbe und des Handels sind Ergebnisse, welche wohl einige vorübergehende Opferwerth sind und welche übrigens auch in Zahlen ausgedrückt werden können.

Wir überlassen indessen der Finanzdirektion die Sorge, die finanzielle Tragweite des nachstehenden Beschlussesentwurfs im einzelnen zu prüfen, dessen hauptsächlichste Bestimmungen nur eine Wiederholung derjenigen des Beschlusses von 1875 sind, und ersuchen den Regierungsrath, denselben dem Grossen Rath zu genehmigung empfehlen zu wollen.

Bern, den 20. Februar 1891.

Der Direktor der Eisenbahnen:
Stockmar.

Nachtrag

zum Bericht der Eisenbahndirektion an den Regierungsrath und an den Großen Rath des Kantons Bern.

(März 1891.)

Meine Herren.

Seit der Einreichung des Berichts der Eisenbahndirektion vom 20. Februar 1891 sind dem Regierungsrath, zu Handen des Großen Raths, zwei neue Gesuche um Subventionen eingereicht worden. Diese Gesuche betreffen folgende zwei Unternehmungen:

1. Linie Herzogenbuchsee-Kleindietwyl.

Diese Linie bezweckt die Erstellung einer direkten Verbindung von Herzogenbuchsee mit der Hettwyl-Bahn. Das Initiativcomite hält dafür, daß der bevorstehende Durchstich des Weissensteins dieses Projekt, welches die Entfernung zwischen Herzogenbuchsee und Kleindietwyl um 7 Kilometer reduzieren würde, rechtfertige und dessen Ausführung sichere.

Die projektierte Linie hätte eine Länge von ungefähr 10 Kilometer. Sie würde ihren Anfang beim Bahnhof in Herzogenbuchsee nehmen, über Thörigen und Leimiswyl führen und bei der Station Kleindietwyl der Langenthal-Hettwyl-Bahn ihr Ende erreichen. Die Erstellungskosten sind auf annähernd Fr. 1,300,000 berechnet, nämlich Fr. 130,000 per Kilometer (Normalbahn).

Die nachgeführte Subvention erscheint uns gerechtfertigt, besonders auch deshalb, weil die interessirten Gemeinden bereit sind, sich verhältnismäßig beträchtliche Opfer aufzuerlegen, um den Bau dieser Zweiglinie zu sichern. Ihre Ausführung hängt übrigens größtentheils von dem Baue der Linien Münster-Solothurn und Hettwyl-Wolhusen ab.

2. Linie Bruntrut-Dambant.

Diese bereits im Jahre 1868 projektierte, aber infolge von Umständen zurückgedrängte Linie ist dazu bestimmt, Bruntrut mit dem westlichen Theile des Amtsbezirks und der französischen Grenze zu verbinden. Die Hülfssquellen dieser Gegend sind unstreitig genügend, um eine in bescheidener Weise erstellte Eisenbahn zu erhalten, wie diejenige von Bruntrut nach Bonfol, als deren Fortsetzung sie einigermaßen betrachtet werden könnte. Die

8 Dörfer der oberen Ajoie haben eine Bevölkerung von 4000 Einwohnern, die sich mit Landwirthschaft und Industrie beschäftigen, und der Verkehr an der französischen Grenze hat seit einigen Jahren eine beträchtliche Ausdehnung erhalten. Die Ausbeutung der Wälder und Steinbrüche, sowie die Beförderung der Fahr um Jahr sich mehrenden Touristen, welche die Grotten von Reclère und den Aussichtspunkt von Roche d'Or besuchen, werden auch das Ihrige dazu beitragen, um dieser Regionalbahn eine genügende Rendite zu sichern.

Die Linie würde schmalspurig erstellt. Sie würde ihren Anfang beim Bahnhof in Bruntrut nehmen, diese Stadt durchschneiden und die Dörfer Courtedoux, Chevenez, Rocourt, Grandfontaine, Reclère und Dambant bedienen. Das Tracé ist noch nicht definitiv festgestellt und kann in der Weise abgeändert werden, daß es sich dem Dorfe Fahr nähert. Die Endstation von Dambant würde in einer Entfernung von 1 Kilometer von der französischen Grenze erstellt, demnach in einer für einen zukünftigen Anschluß günstigen Lage.

Die Länge der projektierten Linie beträgt 16 Kilometer, und die Baukosten sind auf ungefähr Fr. 50,000 per Kilometer, also im Ganzen auf Fr. 800,000 à Fr. 900,000 veranschlagt. Das Initiativcomite nimmt an, daß das Baukapital zu einem Drittel vom Staate und zu zwei Dritteln von den beteiligten Gemeinden und Privaten zu beschaffen sei.

Die Beteiligung des Staates bei diesem Unternehmen empfiehlt sich aus den nämlichen Gründen, welche bezüglich der Linie Bruntrut-Bonfol hervorgehoben worden sind.

Wir beantragen demnach, es seien dem Verzeichniß der vom Staate zu subventionirenden, im Art. 1 des von der Eisenbahndirektion dem Regierungsrath unterbreiteten Projekt-Decrets genannten Eisenbahnunternehmungen beifügen:

- m. Herzogenbuchsee-Kleindietwyl;
- n. Bruntrut-Dambant.

Bern, den 23. März 1891.

Der Eisenbahndirektor
Stockmar.

Beschlussentwurf
betreffend
die Beteiligung des Staates
an
dem Baue neuer Eisenbahnlinien.

Vorschläge der Grossraths-Kommission.

(April 1891.)

Anträge des Regierungsraths.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

Art. 1.

Der Staat beteiligt sich an dem Baue der nach-
genannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den
Bedingungen, welche in den Art. 3 und folgenden be-
stimmt sind:

- a. Bern=Neuenburg;
- b. Bern=Worb-Lütschelstüh-Sumiswald-Huttwyl;
- c. Konolfingen=Hasle oder Goldbach;
- d. Bern=Thun durch den Amtsbezirk Seftigen;
- e. Spiez=Frutigen;
- f. Spiez=Erlenbach;
- g. Thun=Neutigen=Erlenbach=Saanen=Waadt (Simmen-
thalbahn);
- h. Brienz=Interlaken;
- i. Tramlingen-Breuleux=Saignelégier=Goumois;
- k. Saignelégier=Glovelier;
- l. Pruntrut=Bonfol.
- m. Herzogenbuchsee=Aleindietwyl oder Madiswyl;
- n. Pruntrut=Dambant.

Zustimmung.

Streichung des Wortes Goumois.

Art. 2.

Der Jura-Simplon-Bahngesellschaft wird für eine
Alpendurchfahrt mittelst einer Eisenbahn durch den Simplon
ein Beitrag von einer Million Franken zugesichert.

Die Bedingungen für diese finanzielle Beteiligung
und für den Zahlungsmodus sind in Übereinstimmung
mit der Eidgenossenschaft und den übrigen Kantonen
durch den Großen Rath festzustellen.

Zustimmung.

Art. 3.

Die Beteiligung bei den in Art. 1 aufgezählten
Linien geschieht durch Übernahme von Aktien und darf

- a. bei den normalspurigen Bahnen den dritten Theil
des Anlagekapitals und jedenfalls Fr. 40,000 per
Kilometer der auf bernischem Gebiete gebauten
Bahnstrecke und

Zustimmung.

Vorschläge der Grossrathskommission.

b. bei den schmalspurigen Bahnen den dritten Theil des Anlagekapitals und jedenfalls Fr. 25,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann der Große Rath der Simmenthalbahn und eventuel der Spiez-Frutigen-Bahn für eine schmalspurige Bahn (1 Meter) einen Beitrag von höchstens Fr. 35,000 per Kilometer gewähren.

Art. 4.

Bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung hat der Große Rath einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andrerseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen.

Der Große Rath kann auf das Begehr der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte eintheilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrags zuweisen.

Art. 5.

Eine Staatsbeteiligung von einem Drittel des Anlagekapitals darf nur bewilligt werden, wenn von Gemeinden und Privaten eine ebenso grosse Aktienbeteiligung erhältlich ist, so daß nicht mehr als höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenwege aufzubringen bleibt.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und dgl. zugesichert werden, ist deren Baarwerth amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag in Rechnung gestellt werden.

Art. 6.

Als Anlagekapital gilt der Gesamtbetrag der für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten, welche nach Art. 2 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahn-Gesellschaften vom 21. Dezember 1883 unter den Aktiven der Bilanz verwendet werden dürfen.

Art. 7.

Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Großen Rathe genehmigt sind.

Art. 8.

Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Maßgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, nachdem der Gesamtbetrag der Anlagekosten amtlich festgestellt ist.

Art. 9.

Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich und genießen die gleichen Rechte wie diese, ohne irgend welche Beschränkung des Stimmberechts (Art. 640 D.-R.).

Anträge des Regierungsraths.

Nach Simmenthal Einschaltung der Worte: sowie der Tramlingen-Breuleux-Saignelégier-Bahn.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Vorschläge der Großenrathskommission.

Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem Verhältniß zu vertheilen, wie diejenigen der unmittelbar betheiligten Gemeinden und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzutheilen.

Art. 10.

Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrath der betreffenden Gesellschaft zwei Mitglieder zu ernennen.

Bon diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Art. 11.

Keine von diesen Gesellschaften darf ohne Ermächtigung des Großen Rathes mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten oder ihre Konzeßion an eine andere Gesellschaft abtreten.

Wird dieser Bedingung zuwidergehandelt, so ist der Staat berechtigt, von seiner Aktienbeteiligung zurückzutreten und allfällige auf seine Aktien geleistete Zahlungen zurückzufordern, wogegen er die Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hat.

Art. 12.

Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Großen Rathen ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Großen Rathen als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 13.

Die Aktienbeteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb sechs Jahren, von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezählt, der in Art. 11 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. 14.

Dieser Beschuß tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Anträge des Regierungsraths.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Zustimmung.

Subvention verschiedener Eisenbahnunternehmungen.

Mitrapport der Finanzdirektion.

(März 1891.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Der von der Direktion der Eisenbahnen vorgelegte Entwurf eines Beschlusses des Großen Rathes, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnen hat nicht den Zweck, die Subventionen des Staates an die im Beschluß-Entwürfe angeführten Eisenbahnunternehmungen definitiv zu bewilligen und die speziellen Bedingungen für diese Subventionen endgültig festzustellen, sondern den Zweck, die allgemeinen Grundsätze für die Betheiligung des Staates an diesen Unternehmungen aufzustellen und dem Großen Rathe die Ermächtigung zu ertheilen, die vorgenommenen Subventionen zur geeigneten Zeit zu beschließen und die besonderen Bedingungen derselben in Übereinstimmung mit diesen allgemeinen Grundsätzen zu ordnen.

Mehrere der bezüglichen Projekte werden, bis der Zeitpunkt eintritt, wo die definitive Bewilligung der Subvention und die endgültige Feststellung der Bedingungen derselben wird statzfinden können, noch wesentliche Abänderungen erleiden, und dieser Zeitpunkt wird, wenn auch innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes, doch für die verschiedenen Projekte nicht gleichzeitig, sondern für die einen früher und für die andern später eintreten. Es wäre deshalb unthunlich, für die einzelnen Subventionen jedesmal eine besondere Volksabstimmung zu veranstalten. Auch ist es ohnedies zweckmäßig, die verschiedenen Subventionen so viel möglich im Zusammenhange zu behandeln. Darum ist es nothwendig, dem Großen Rathe die Ermächtigung zu der Bewilligung der

einzelnen Subventionen zu ertheilen und durch einen allgemeinen Beschluß die Grundsätze, welche hiefür maßgebend sein müssen, die Grenzen, innerhalb welcher die Subventionen bewilligt werden sollen und die Form dieser Subventionen festzustellen.

Die nähere Untersuchung der einzelnen Projekte muß dem Großen Rathe für den Zeitpunkt vorbehalten bleiben, wo er sich mit der definitiven Bewilligung der einzelnen Subventionen zu befassen haben wird. Hier auf eine nähere Untersuchung der einzelnen Projekte in ihren Einzelheiten und in ihrer gegenwärtigen Gestalt einzutreten, würde wenig nützlich sein; übrigens hat die Direktion der Eisenbahnen die einzelnen Projekte, so weit dies gegenwärtig möglich ist, in ihrem Berichte ausführlich behandelt. Die Finanzdirektion kann sich deshalb darauf beschränken, die Tragweite der vorgeschlagenen Subventionen in ihren Wirkungen auf den Staatshaushalt und das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben derselben zu untersuchen.

Die von der Eisenbahndirektion vorgeschlagenen Subventionen zerfallen in drei Gruppen:

1. der Simplondurchstich;
2. verschiedene Normalspurbahnen, sechs Projekte;
3. verschiedene Schmalspurbahnen, fünf Projekte.

Für den Simplondurchstich wird eine Subvention von Fr. 1,000,000 in Aussicht genommen; für die Normalspurbahnen soll die Staatssubvention den vierten Theil der Baukosten, oder Fr. 40,000 per Kilometer, und für die Schmalspurbahnen den dritten Theil der Baukosten, oder Fr. 25,000 per Kilometer, für die Simmenthalbahn jedoch ausnahmsweise höchstens Fr. 35,000 per Kilometer, betragen.

Die in Aussicht genommenen Subventionen würden demnach im Maximum folgende Summen erreichen:

1) Simplondurchstich	Fr. 1,000,000
2) Normalspurbahnen, 117 Kilom.	" 4,680,000
3) Schmalspurbahnen, 130 Kilom.	" 3,250,000

Zusammen Fr. 8,930,000

Dazu kommen noch einige Subventionen, die in der Kompetenz des Großen Räthes liegen	" 570,000
und wenn für die Simmenthalbahn, 36 Kil., Fr. 35,000 statt Fr. 25,000 bewilligt werden	" 360,000
Total Summe	Fr. 9,860,000

Es würden somit die in Aussicht genommenen Subventionen im Maximum annähernd die Summe von Fr. 10,000,000 erreichen.

Die Rendite wird für die einzelnen subventionirten Unternehmen verschieden sein, und es ist deshalb auch für die denkbar günstigsten Verhältnisse nicht anzunehmen, daß das Subventionskapital durch den Ertrag der Aktien von Anfang an vollständig verzinst werden könne. Der Staat muß sich deshalb auf einen mehr oder weniger bedeutenden Zinsausfall auf seinem Subventionskapitale gefaßt machen, sowie darauf, daß dieser Zinsausfall, wenn auch nach und nach abnehmend, eine längere Reihe von Jahren andauern werde. Es entsteht deshalb die Frage, wie dieser Zinsausfall im Voranschlag des Staates ausgeglichen werden könne, so daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nicht gestört wird. Eine genaue Berechnung dieses voraussichtlichen Zinsausfalls ist nicht möglich. Jedenfalls darf aber hier nicht angenommen werden, daß der in den Rentabilitätsberechnungen für die einzelnen Unternehmen vorge sehene Ertrag für jedes derselben sofort erreicht werde. Wenn wir aber für den Zeitpunkt, wo das ganze Subventionskapital ausbezahlt sein wird, den durchschnittlichen Ertrag der Aktien der sämtlichen subventionirten Unternehmen zu 1,75 % annehmen, so dürfte diese Annahme nicht zu hoch gegriffen sein.

Die Verzinsung eines Subventionskapitals von Fr. 10,000,000 zu 3½ % würde einen jährlichen Aufwand von Fr. 350,000 erfordern.

Davon würden bei einem durchschnittlichen Ertrage eines Aktienkapitals von Fr. 10,000,000 zu 1,75 % Fr. 175,000 gedeckt, und es würde ein durchschnittlicher jährlicher Zinsausfall von Fr. 175,000 verbleiben.

Die Rückzahlung eines allf. Anleihens v. Fr. 10,000,000 zu 3½ % würde jährlich für eine Amortisationsperiode von 50 Jahren Fr. 76,327 mehr erfordern. Die Anleihenrückzahlung ist jedoch hier insofern nicht in Ansatz zu bringen, als durch die bezüglichen Ausgaben keine Vermögensverminderung entsteht.

Da die Subventionen nicht alle gleichzeitig definitiv bewilligt, noch weniger gleichzeitig zur Auszahlung kommen, einzelne Unternehmen vielleicht gar nicht zur Ausführung gelangen, so dürfte hiervon der Zinsausfall, wenigstens für die nächsten Jahre, bedeutend geringer werden. Indessen wollen wir denselben hier doch durchschnittlich zu mindestens Fr. 175,000 jährlich veranschlagen.

Diese Mehrausgabe würde die laufende Verwaltung des Staates in den nächsten Jahren ertragen können, ohne daß dadurch das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben eine wesentliche, viel weniger eine bleibende

Störung erleiden müßte, vorausgesetzt, daß nicht andere Ursachen das gegenwärtig vorauszusehende Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben bedeutend ungünstiger gestalten würden und namentlich, was ausdrücklich hervorzuheben ist, sofern die Herabsetzung des Salzpreises nur unter Beschaffung der für den Ausfall nothwendigen Erfahrungsmittel erfolgt.

Der Voranschlag für das Jahr 1891 schließt zwar mit einem Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 370,435. Es ist aber schon jetzt mit Sicherheit zu erwarten, daß das Ergebniß der Rechnung bedeutend günstiger sein werde. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß ein Ausgabenüberschuß ganz vermieden werden kann, wenn nicht Unvorhergesehenes eintritt und wenn in der Verwaltung das Spar system der 80er Jahre wenn auch nicht gänzlich reaktiviert, so doch wieder etwas mehr zu Ehren gezogen wird.

Mit dem Jahr 1891 wird sodann der Beitrag an die Juragewässerkorrektion von Fr. 230,000 und mit dem Jahre 1892 die Ausgaben für die Verzinsung und Rückzahlung des Anleihens von 1880 für die Wirtschaftsförderungsvergütungen mit Fr. 252,285 dahinfallen und somit eine Summe von Fr. 482,285 für andere Zwecke frei werden. Es ist jedoch sofort daran zu erinnern, daß gegenwärtig die bewilligten und zum Theil ausgeführten, aber noch nicht aus der laufenden Verwaltung bezahlten Hoch-, Straßen- und Wasserbauten eine bedeutende Höhe erreicht haben, und daß je nach der raschern oder langsamern Ausführung der bewilligten Arbeiten und je nachdem mehr oder weniger neue Bewilligungen hinzukommen, die bezüglichen Ausgabeposten des Voranschlages, welche freilich für das Jahr 1891 Fr. 950,000 betragen, bedeutend erhöht werden müssen und daß dadurch ein guter Theil der oben erwähnten Minderausgaben absorbiert werden wird.

Für die Finanzverwaltung wäre es allerdings am bequemsten, einfach zu sagen, der Staat solle für Eisenbahnen keine neuen Ausgaben machen. Es ist das aber ein Standpunkt, der von der Finanzdirektion bereits vor mehr als 10 Jahren, zur Zeit als der Staat sich wegen seiner großartigen Betheiligung an verschiedenen Eisenbahnunternehmungen in der allerschwierigsten Finanzlage befand, als ein unmöglicher bezeichnet worden ist, indem schon dazumal vorauszusehen war, daß in den verschiedenen Landestheilen im Laufe der Zeit neue Bestrebungen und Bedürfnisse auftreten werden, deren Berechtigung der Staat werde anerkennen und die er aus staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen werde unterstützen müssen. Alles was vom Standpunkt der Staatsfinanzen gegenüber der Vorlage der Eisenbahndirektion verlangt werden kann, ist, daß die Leistungen des Staates ein vernünftiges Maß nicht überschreiten und in bestimmten Grenzen gehalten werden. Beides wird durch den Beschlusses-Entwurf angestrebt. Das Maß der Staatsbetheiligung erscheint als den Verhältnissen angemessen und dieselbe ist begrenzt:

- a. dem Betrage nach durch die Vorschriften des Art. 3, wonach die Staatsbetheiligung in zweifacher Weise limitirt wird;
- b. zeitlich durch Art. 12, wonach der Staat durch den Beschluß nicht auf alle Zeiten hinaus, sondern nur auf sechs Jahre und denjenigen Linien gegenüber, die innerhalb dieser Periode den Finanzausweis leisten, verpflichtet wird.

Es hätte sich noch die Frage aufwerfen lassen, ob nicht die Bestimmung in den Beschuß aufgenommen werden solle, daß für die einzelnen Linien nur ein gewisses Maß von Schulden gemacht resp. Obligationen ausgegeben werden dürfen, wie dies z. B. im Jahre 1887 gegenüber der Langenthal-Huttwyl-Bahn geschehen ist, welcher vorgeschrieben wurde, daß das Obligationen-Kapital höchstens $\frac{1}{3}$ des Aktienkapitals betragen dürfe. Diese Vorschrift wird sich materiell auch gegenüber den meisten in die Vorlage aufgenommenen Linien, die entweder Schmalspur- oder aber normalspurige Sekundärbahnen ähnlichen Charakters wie die Langenthal-Huttwyl-Bahn sind, rechtfertigen, ihre ausdrückliche Aufnahme in den Beschlusses-Entwurf ist aber nicht absolut nothwendig, da der Große Rath z. B. bei Genehmigung des Finanzausweises (Art. 11) Gelegenheit und die Macht haben wird, zu verhindern, daß die Staatssubvention einer Gesellschaft ausgerichtet wird, die auf unsolider finanzieller Grundlage beruht.

Im Berichte der Eisenbahndirektion sind, von dem Simplondurchstich abgesehen, die Unternehmungen, für welche eine Staatsbeteiligung beantragt wird, in zwei Gruppen aufgezählt, je nachdem die Projekte eine Normalspurbahn oder eine Schmalspurbahn vorsehen. Im Beschußentwurfe (Art. 1) wird diese Unterscheidung bei der

Aufzählung der einzelnen Unternehmen weggelassen, und wir glauben mit Recht, da nähere Untersuchungen der einzelnen Projekte diese Klassifikation noch ändern können und zudem die Unterscheidung nicht erschöpfend ist, indem bei den Normalspurbahnen je nachdem sie als Regionalbahnen oder aber als eigentliche Normalbahnen gebaut werden, wesentliche Unterschiede Platz greifen.

Auch den übrigen Dispositionen des Beschußentwurfs kann mit folgenden wenigen Abänderungen zugestimmt werden:

1. In Art. 7 wird der Zinsfuß für die Verzinsung von zwei Dritttheilen der Subventionssumme von der Vollendung des Unterbaues an zu 4 % bestimmt. Es ist jedoch den gegenwärtigen Zinsverhältnissen entsprechender, diesen Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}\%$ festzusetzen.

2. In Art. 8 darf verlangt werden, daß für den Fall, daß bevorrechtete Aktien geschaffen werden, wenigstens die Hälfte der vom Staate übernommenen Aktien der bevorzugten Klasse angehören müssen.

Die Finanzdirektion empfiehlt demnach den Beschuß-Entwurf der Direktion der Eisenbahnen mit Berücksichtigung der soeben genannten Abänderungsvorschläge zur Genehmigung.

und Speisehallen und Speisung armer Schul-	
kinder	Fr. 14,000. —
2. Lehrerin für Kochkurse	" 2,000. —
3. Beiträge für Naturalverpflegung	
von Durchreisenden	" 4,000. —
	Fr. 20,000. —

Verwendung des Alkoholehrentels.

Beschlüsse der Kommission.

(März 1891.)

Zu II. Die näheren Bestimmungen betreffend den Spezialfonds gehören in das zu erlassende Dekret. Dagegen beantragt die Kommission im Budget eine Summe von Fr. 5000 auszuzeihen behufs Errichtung eines Spezialfonds für die Bekämpfung des Alkoholismus.

Endlich beantragt die Kommission, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, innerhalb der drei Hauptrubriken des vorgelegten Budgets allfällige nötig erscheinende Ausgleichungen von sich aus vorzunehmen.

Bern, den 26. März 1891.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
Müller.

I. Im Allgemeinen.

Es sei auf die Vorlage der Regierung einzutreten, die Regierung jedoch gleichzeitig einzuladen, über die definitive Regelung der Frage dem Grossen Rathe einen Defretsentwurf vorzulegen.

II. Im Einzelnen.

Zu 1. VIII^a. Armenwesen des ganzen Kantons.

E. Bekämpfung des Alkoholismus.

Ziffer 1. soll lauten: „Beiträge an die Erziehung verwahrloster Kinder von Alkoholikern, welche der elterlichen Gewalt entzogen werden:

- a. Beiträge an Gemeinden (in der Regel Franken zwanzig per Kind) Fr. 20,000. —
- b. Kostgeldbeiträge &c. . . .

Zu 2. III^b. Polizei.

F. Bekämpfung des Alkoholismus.

Ziffer 2. soll lauten: 2. Beiträge an Trinkerheilstätten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung unvermöglicher Trinker in derartigen Anstalten Fr. 10,000. —

Zu 3. IX^a. Volkswirthschaft.

L. Bekämpfung des Alkoholismus.

Es wird beantragt, diesem Abschnitt folgende Fassung zu geben:

1. Hebung der Volksernährung durch Beiträge, Prämien und Stipendien für Koch- und Haushaltungskurse und ähnliche Gelegenheiten, sowie für Volksküchen, Kaffee=

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrath.

(April 1891.)

Die vorläufig abgeschlossene Bilanz der Rechnung der laufenden Verwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1890 zeigt folgende Rechnungsergebnisse:

	Einnahmen.	Voranschlag.	Rechnung.
		Fr.	Fr. Ct.
XV. Staatswaldungen		374,300	459,259 76
XVI. Domänen		666,600	697,232 08
XVII. Eisenbahnkapitalien		1,159,400	369,773 66
XIX ^a . Hypothekarkasse		730,000	756,702 72
XX. Kantonalbank		432,000	476,889 57
XXI. Staatskasse		215,000	835,107 89
XXII. Bußen und Konfiskationen		1,500	2,071 15
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau		27,700	28,139 81
XXIV. Salzhandlung		1,050,000	1,037,753 57
XXV. Stempelgebühr		431,550	560,251 50
XXVI ^a . Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungsgebühren		673,000	724,521 60
XXVI ^b . Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren		104,000	117,573 06
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben		301,700	462,963 85
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren etc.		596,770	600,041 95
XXIX. Ohngeld		1,156,000	1,074,191 83
XXX. Militärsteuer		191,500	197,488 —
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton		2,795,700	2,989,412 26
XXXII. Direkte Steuern im Jura		740,300	784,026. 86
XXXIII. Unvorhergesehenes		—	1,124 55
	Summa Einnahmen	<u>11,647,020</u>	<u>12,174,525 67</u>

	Ausgaben.	Voranschlag.	Rechnung.
		Fr.	Fr. Ct.
I. Allgemeine Verwaltung		535,320	548,232 42
II. Gerichtsverwaltung		618,705	628,228 63
III. Justiz und Polizei		891,410	830,378 73
IV. Militär		242,830	212,666 25
V. Kirchenwesen		999,545	979,399 73
VI. Erziehung		2,199,000	2,223,099 37
VII. Gemeindewesen		7,870	7,657 69
VIII ^a . Armenwesen des ganzen Kantons		159,265	169,787 47
VIII ^b . Armenwesen des alten Kantons		580,500	582,990 51
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen		693,125	718,316 69
X. Bauwesen		1,540,570	1,510,684 31
XI. Eisenbahnwesen		54,800	53,291 60
XII. Finanzwesen		130,765	127,355 08
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfung		308,225	307,114 13
XIV. Forstwesen		97,240	98,053 19
XVIII. Anleihen		2,566,380	2,258,078 95
XIX ^b . Domänenkasse		60,000	62,545 70
	Summe Ausgaben	<u>11,685,550</u>	<u>11,312,880 45</u>
	Einnahmen	<u>11,647,020</u>	<u>12,174,525 67</u>
	Ausgaben	<u>11,685,550</u>	<u>11,312,880 45</u>
	Überschuss der Ausgaben	<u>38,530</u>	<u>—</u>
	Überschuss der Einnahmen	<u>—</u>	<u>861,645 22</u>

Dagegen stehen außer dem Saldo des Amortisations-Konto im Betrage von Fr. 4,870,781. 71, welcher durch die Anleihens-Rückzahlungen aus der laufenden Verwaltung zu tilgen ist, noch folgende Vorschüsse der Staatskasse, welche entweder ganz oder größtentheils aus den laufenden Einnahmen des Staates getilgt werden müssen, auf 31. Dezember 1890 unter den Aktiven der Staatsrechnung:

A. Vorschüsse an künftige Rechnungen der laufenden Verwaltung.

1. Hochbauten	Fr. 450,967 —
2. Straßenbauten	" 423,300 78
3. Wasserbauten	" 163,962 59
4. Langenthal-Huttwylbahn-Subvention	" 300,000 —
	Fr. 1,338,230 37

B. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.

1. Haslethalentumpfung, Wildbäche	Fr. 114,149 41
2. Gürbekorrektion, obere Abtheilung	" 211,334 50
3. Gürbekorrektion, mittlere Abtheilung	" 7,878 67
Zusammen	Fr. 333,362 58
	Fr. 1,671,592 95

Bei diesen Verhältnissen ist es zweckmäßig, den Einnahmenüberschuss von Fr. 861,645. 22 zum größten Theil zur Tilgung eines Theiles dieser Vorschüsse zu verwenden, entsprechend einer Anregung, die von der Staatswirtschaftskommission im Großen Rath bei Behandlung der Staatsrechnung für das Jahr 1889 gemacht worden ist.

Der Ankauf des Inventars der vom Staate erworbenen Domäne Witzwyl wird eine bedeutende Summe erfordern, welche im Voranschlage für 1891 nicht vorgesehen ist, und welche deshalb diese Rechnung in außerordentlicher Weise belasten würde. Dem kann aber dadurch vorgebeugt werden, daß man den größten Theil dieser Ankauffsumme in runder Betrage für 1890 im Ausgeben der laufenden Verwaltung verrechnet und zur Deckung der Ankauffsumme des Inventars zur Verfügung hält.

Endlich besteht noch ein Ausfall auf dem Ertrage des deutschen Amtsblattes aus den Jahren 1886 bis 1890, infolge des beständigen Rückganges desselben, das auf Ende 1890 Fr. 24,000 beträgt und ausgeglichen werden sollte.

Die Finanzdirektion stellt den Antrag, der Regierungsrath möchte dem Großen Rath empfehlen, in der Rechnung der laufenden Verwaltung für das Jahr 1890 nachträglich noch folgende Ausgaben zu verrechnen:

1) XI, B, 2, Beitrag an die Langenthal-Huttwyl-Bahn, Vorschußtilgung	Fr. 300,000.—
2) X, D, Neue Hochbauten, Vorschußamortisation	" 220,000.—
3) X, F, Neue Straßenbauten, id.	" 200,000.—
4) XIII, C, 3, Gürbekorrektion, mittlere Abtheil. id.	" 7,878.67
5) III, G, 2, Strafanstalt St. Jodokus, Inventarankauf	" 50,000.—
6) I, F, 1, Pachtjins d. deutschen Amtsblattes, Ausfall	" 24,000.—
Zusammen	Fr. 801,878.67

und hierfür die erforderlichen Nachkredite für das Jahr 1890 zu bewilligen.

Nach Verrechnung dieser Ausgaben wird für das Jahr 1890 noch ein Überschuss der Einnahmen von Fr. 59,166. 55 verbleiben.

Bern, den 3. April 1891.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 6. April 1891.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

